Digitized by Google

2 Vol,
MENTEM ALIT ET EXCOLIT

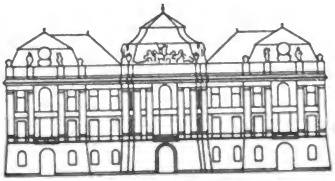

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

48.X.11

NICHT AUSHEBEN
UMSIGNIEREN AUF
MF 3941

48.X.11

XLVIII - 2 - 11

Digitized by Google

48. X. 11.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sonnenfels
über den
Geschäftsstil.

Die
erſten Grundlinien
für
angehende
österreichiſche Kanzleybeamten.

Wien,
Verlegt bei Joſeph Edlen von Kurzbek,
k. k. Hofbuchdrucker, Groß- und Buchhändler.
1784.

Digitized by Google

KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK

Digitized by Google

An meine jungen Leser.

Die Absicht dieser Grundlinien reichet weiter nicht, als denjenigen, die sich zu Kanzleygeschäften vorbereiten, auf einem Wege, worauf sie bisher sich ganz ohne Führer fanden, wenigstens eine Richtung zu geben: und diese Absicht beschränkte mich in den Beispielen, die ich anführen konnte,

auf wenige, und immer auf die kürzesten. Glauben Sie daher nicht, nach Ueberlesung dieser kleinen Schrift, schon sehr fähige Kanzleyschriftsteller zu seyn. Könnte man dieses durch wenige Bögen werden, ich würde dem Verleger rathen, sich dieselben von den Käufern mit Gold aufwiegen zu lassen. Eigner Fleiß und eine anhaltende Uebung müssen in der Folge vollenden, wozu in diesen Grundlinien, und selbst in einer Erklärung darüber, immer nicht mehr als nur ein Anfang gemacht werden kann. Sehr viel schreiben, sagt Cicero *), ist zu Erwerbung des Stils die Hauptsache.

*) Caput est laboris, quod ut vere dicam, minime facimus, est enim *magni laboris*, quem plerique fugimus, *quam plurimum* scribere. De Oratore l. 1. c. 33.

sache. Aber, vielleicht kann man auch heute noch mit ihm sagen: das ist gerade, was wir am wenigsten thun, weil es eine schwere Arbeit ist, welche die meisten fliehen.

Sollte es Ihnen an Stoff zur Uebung fehlen, so weise ich Sie an die erste, nächste Sammlung von Verordnungen aus was immer für einem Lande. Diese Magazine von Materialien sind es zugleich von den verworrensten, elendsten Aufsätzen, welche beweisen, wie wenig man aller Orten und zu aller Zeit bei Behandlung der Geschäfte auf die Sprache zu achten, für nothwendig gehalten habe, weil man sich überredete, daß jedermann in dem,

was er verſteht, immer auch genug beredt ſey. Laſſen Sie mich zur Widerlegung eines Wahns, den die Gemächlichkeit ſo gerne zu ihrem Schilde ergreift, noch einmal den Cicero *) anführen! Und weſſen Anſehen könnte in dieſem Stücke von gröſſerem Gewichte ſeyn als das Seinige? Es iſt viel gewiſſer, ſchreibt er, daß weder jemand über das, was er verſteht, gut ſprechen könne, noch, wenn er auch der Sache wohl kündig, aber in der Beredtſamkeit und in der Ausbil-

*) Omnes in eo quod ſcirent, ſatis eſſe eloquentes. Illud verius: neque quenquam in eo diſertum eſſe poſſe, quod neſciat, neque ſi id optime ſciat, ignarusque ſit facundiæ, ac poliendæ orationis, diſerte id ipſum poſſe, de quo ſciat, dicere. De Orat. l. 1. c. 13.

bildung des Stils unwiſſend iſt, jemals fähig ſeyn wird, ſelbſt das, was er weis, gut vorzutragen. Sachenkenntniß macht alſo bei Geſchäften eine geſchickte Feder nicht entbehrlich; ſo wie nie jemand ohne Sachenkenntniß eine geſchickte Feder gehabt hat.

Es war mir Anfangs unangenehm, daß Umſtände mich gehindert haben, dieſe ſchon lange angefangene Schrift zu vollenden. Nun aber weis ich mir für die unwillkührliche Verzögerung beinahe Dank. Ich habe Zeit gewonnen, mich durch eine Erfahrung von mehr dann zwey Jahren vollkommen zu überzeugen, daß die von Sr. Majeſt. dem Kaiſer bei den Geſchäftsaufſätzen vor-

ge-

geschriebene Abkürzung in der Ausübung überall anwendbar ist, aber auch, daß sie, weil die Routine noch aller Orten übermächtig herrscht, nirgend beobachtet wird. Ich habe den Muth darüber öffentliche Klage zu führen. Ich werde diese Anklage, so oft sich mir die Gelegenheit anbiet, wiederholen, und es giebt nur ein Mittel, mich jemals zum Schweigen zu vermögen — daß man diese nützliche Vorschrift befolgt.

Digitized by Google

Einleitung.

Digitized by Google

Non docendi -- sed admonendi gratia scripta existiment, & quasi demonstratione vestigiorum contenti, persequantur ea post, si libebit, vel libris repertis, vel magistris.

A Gellius.

Digitized by Google

Einleitung.

I.

Geschäftsstil?

Jeder Mensch hat seine Angelegenheiten, seine Geschäfte: muß er, um diese Geschäfte zu führen, die Feder zu Hilfe nehmen; so können seine Aufsätze Geschäftsaufsätze genennt werden: eine Schuldverschreibung, ein Miethvertrag, eine Quittung, manchmal ein Brief, werden also Geschäftsaufsätze; und derjenige, welcher den Geschäftsstil, in der allgemeinen Bedeutung, behandelte, würde ein mangelhaftes Werk liefern, wenn er diese,

oder ähnliche Aufsätze, die im gemeinen Leben häufig vorkommen, hinweggelassen hätte. Aber die Absicht des gegenwärtigen Werkchens ist nicht so unbeschränkt; sie bestimmt den Begriff des Wortes Geschäft für Angelegenheiten, welche bei Stellen *) vorkommen: Geschäftsstil heißt also hier, die Art, wie die bei Stellen vorkommenden Aufsätze verfaßt werden.

Im Wesentlichen, sind die Bittschriften eines Privatmannes, die Vorstellung des Ministers, die Entscheidung einer Stelle oder des Regenten, in Frankreich, was sie in Deutschland, in Sachsen, was sie in Böhmen sind. Allein der Unterscheid

*) H. Adelung hat in seinem Versuche eines grammatisch-kritischen Wörterbuchs bereits angemerkt, daß Stelle in den österreichischen Staaten für das in dem übrigen Deutschlande gewöhnliche Kollegium (oder Departement) gebraucht werde: er hätte hinzusetzen können, daß dieses vaterländische Wort vor dem lateinischen, oder französischen Fremdlinge den Vorzug verdient; und wie Lehenhof, Gerichtshof, metonymisch durch den Ort der Versammlung, die Versammlung selbst bezeichnet.

Digitized by Google

scheid der innern Organisirung der Staaten, der Unterscheid des Zugs zwischen den Stellen, gibt den Aufsätzen eine Verschiedenheit, die durch die in jedem Lande üblichen oder vorgeschriebenen Förmlichkeiten noch vergrössert wird. Deutschland selbst weicht darin von Frankreich nicht weiter ab, als eine deutsche Provinz von der andern; jede hat ihre eigenen Gattungen von Geschäftsaufsätzen, oder wie man es zu nennen pflegt, ihren eignen Kurial, Kanzleystil: so haben auch die österreichischen Länder den ihrigen, und diesen mache ich eigentlich zu meinem Gegenstande. Vielleicht, daß ich darum Fremden weniger brauchbar seyn, auswärts weniger werde gelesen werden: ich bin es zufrieden, wenn es mir nur gelingt, meinen Landsleuten ihre Verwendung zu erleichtern, ihren Weg dabei abzukürzen.

II.

Eigenschaften des Geschäftstils?

Die Geschichte, die Beredtsamkeit, die Dichtkunst, die Dogmatik, u.s.w. jede hat ihren eignen Stil, ihre zukommende Schreibart. Es gibt besondere Anlässe, z. B. bei gerichtlichen Schutzreden, bei Staatsschriften, wo der geschickte Schriftsteller von allen Gebrauch machen kann: jedoch in dem ordentlichen, im täglichen Laufe der Angelegenheiten ist der Vortrag einfacher; ich möchte sagen, ebener, um den Gegensatz von erhebend auszudrücken; und Sprachrichtigkeit, Deutlichkeit, Kürze, dann ein gewisser Anstand sind die einzigen Eigenschaften, die zu einem guten Geschäftsaufsatze gefodert werden.

Aber diese Eigenschaften können auch ohne Schande des Verfassers, sehr oft ohne Nachtheil der Angelegenheiten nicht vermißt werden.

III.

Digitized by Google

III.

Sprachrichtigkeit?

Wenn man die Gesetze einsieht, welche beinahe von allen Ländern in Sammlungen gebracht sind, so findet man überall die Sprachrichtigkeit gleich vernachlässiget. Da eine fehlerhafte Sprache in dem gesellschaftlichen Umgange, in Privataufsätzen, wenigstens für Mangel der Erziehung angesehen wird, woher diese Sorglosigkeit in Aufsätzen an den Regenten, und auch in denen, so in seinem Namen verfaßt werden? Ich bewundere den Pompejus, der bei der Aufschrift am Tempel der Viktoria, in der Ungewißheit, ob tertio oder tertium Consul geschrieben werden soll, das Wort abzukürzen befahl, nur, um auf einem öffentlichen Denkmale nicht fehlerhaft zu schreiben. *) Der Mann,

*) Cum Pompejus ædem Victoriæ dedicaturus foret, cujus gradus vice theatri essent, nomenque ejus & honores inscriberentur, quæri cœptum, utrum *Consul tertio* inscribendum

der die Sorgfalt für die Sprachrichtigkeit so weit zu treiben, nicht unter seiner Grösse hielt, hatte über Mithridaten, die Cilicier, und unzählbare Völker Asiens triumphiert, und, was vor ihm die Gränze des römischen Reichs gewesen, zu ihrer Mittelprovinz gemacht. *) Noch ein anderer Gegensatz zwischen dem Alterthume und den neueren Zeiten fällt dem Beobachter sonderbar auf. Was uns in den Digesten von den Antworten der römischen Rechtsgelehrten erhalten worden, ist nicht nur frey von Sprachfehlern, sondern ein Muster der reinsten Latinität, und einer körnichten Kürze. Die Schriften der heutigen Rechtsgelehrten, sey es gesagt, ohne

ihre

dum esset, an *tertium*: eam rem exquisitissime Pompejus retulit ad doctissimos civitatis, cumque dissentiretur - - - persuasit (Cicero) Pompejo, ut neque *tertium* scriberetur, neque *tertio*, sed ad secundum usque T fierent litterae, ut verbo non perscripto res quidem demonstraretur, sed dictio tamen ambigua verbi lateret. A Gellius L. X. C. 1.

*) Pompejo duce populus romanus, totam qua latissima est, Asiam pervagatus, quam extremam habebat imperii provinciam, media fecit. *Florus* L. 3. C. 5.

ihre übrigen Verdienste herabsetzen zu wollen, sind meistens gerade das Gegentheil, Muster der schleppendsten Weitschweifigkeit, und gleich als hätte unsre Muttersprache nie einige Regeln der Rechtschreibung und Sprachlehre gehabt. Gleichwohl sollte es nur wenig kosten, die Sprachrichtigkeit, welche lange schon, und aller Orten, in allen wissenschaftlichen Schriften herrschet, auch in Geschäftsaufsätzen allgemein zu machen, und dieser Zweig des Verdienstes um Deutschland, erwartet noch den Regenten, der ihn nicht verschmäht, dem Kranze seines Ruhmes einzuflechten: sein eignes Beispiel in der sorgfältig gereinigten Sprache der Gesetze, die der Welt und Nachkommenschaft als Denkmäler jeder Regierung ausgesetzt bleiben, muß den Anfang machen; und ein Befehl, welcher das Kenntniß der Sprache von demjenigen ohne Nachsicht verlangt, der sich um ein Amt oder Bedienung von der Feder bewirbt, diese Verbesserung vollenden. *)

*) In der über die Abkürzung des Geschäftsstils er-

Ob ich gleich das Sprachkenntniß überhaupt voraussetzen muß, so ist es vielleicht immer nicht ganz überflüssig, wenigstens vor einigen Unrichtigkeiten zu warnen, welche den Kanzleystil gleichsam insbesondere verunzieren; entweder in der **Abwandlung** und **Wortfügung**, oder in der **Wahl** der Wörter.

1.) Nur selten wird zwischen den **Geschlechtswörtern**, und den **Fürwörtern** der gehörige Unterscheid beobachtet: die Verwechslung geschieht meistens zwischen **der** und **deren**, **den** und **denen**. Diese Fehler werden leicht vermieden, wenn man sich die kleine Mühe nicht dauern läßt, die **Geschlechtswörter**, oder eigentlich nur die

ergangenen Verordnung §. 11. wird befohlen:
„ bey jeder Landesstelle einen geschickten Konzipienten, der unter andern sich besonders
„ die Sprachrichtigkeit eigen gemacht hat,
„ zu wählen, und für beständig zu bestimmen, welcher alle in das Publikum ausgehenden Verordnungen und Aufsätze = = zu
„ verfassen haben wird, damit diese in einer
„ von Sprachfehlern freyen, deutlichen,
„ und kurzen Schreibart erscheinen. „

die von der zweyten, dritten, und sechsten Endung der vielfachen Zahl auswendig zu behalten, und dann noch den Unterscheid vor Augen zu haben, daß deren, denen anzeigende, oder beziehende Fürwörter sind.

Als anzeigende Fürwörter begleiten sie ein Hauptwort offenbar, oder doch mit unter verstanden; und es folgt denselben in der kommenden Rede ein Welcher oder Der: denen Fremden, welche sich in unsern Staaten niederlassen wollen — oder denen — verstünde sich Fremden aus dem Zusammenhange — welche sich bei uns ꝛc. Ein erörterndes Merkmal mehr ist noch: daß denen, und deren in dieser Zusammfügung stets mit denjenigen, derjenigen verwechselt werden können.

Als ein beziehendes Fürwort kommen beide hinter dem Begriffe, mithin stehen sie ohne Hauptwort, und sind einerlei mit welcher, welchen: Handelsleuten, denen (oder welchen) diese Befreyung ertheilt wird „Beamte, deren Söhne eintreten wollen. „ Bei dieser letzten Gattung,

und

und wo deren ſtatt ihre, wie deſſen für ſeine, als zueignende Fürwörter ſtehen, wird weniger verſtoſſen.

2.) Die zweifelhafte Anſprüche aufgeben, die gegebene Befehle widerrufen, lieſt man noch oft bei Schriftſtellern, die ſonſt nicht leicht über Unrichtigkeiten ſich betreten laſſen: es ſollte heißen: die zweifelhafte-n Anſprüche, die gegebene-n Befehle; denn, ſobald das Geſchlechtswort die vorausgeht, iſt das Beiwort beſtimmt, und die Endung deſſelben in der vielfachen Zahl iſt en: das n fällt nur hinweg, wenn unbeſtimmt geſprochen, und darum der Artikel ganz hinweggelaſſen wird: ſo ſchreibt man richtig: zweifelhafte Anſprüche aufgeben iſt beſſer, als rechten: — ſchon gegebene Befehle abzuändern, iſt manchmal nothwendig.

3.) Dem von den, ihn von ihm nicht zu unterſcheiden, und weiters deme, ihme, ihne zu ſchreiben, iſt nicht einmal dem Kopiſten zu verzeihen. Die letztere Unrichtigkeit ſcheint gleichen Urſprungs zu ſeyn

mit

mit dem Poßierlichen, die Vertretere, Vormündere, Sachwaltere, und sogar das Verhängnisse, das Weibe, der Schilde u. d. gl. Man sah nämlich das e am Ende der Wörter für eine Verzierung an, die dem Aufsatze einigermassen ein hochdeutsches Ansehen geben würde, und suchte es daher anzubringen, wo, und so vielfältig man konnte. Die Sprachlehre zeigt, wo das e hingehört: ohne ihre Anweisung soll es nirgend müssig hinzugesetzt werden.

4.) Der Unterscheid zwischen Für und Vor, einzeln als Vorwörter, und in der Zusammsetzung, sollte sorgfältiger beobachtet werden. Die einzige Fügung, Was für ein, ausgenommen, sonst bedeutet Für immer das lateinische pro, und fodert die vierte Endung: für mich, für ihn, für den Freund u. s. w. Vor hingegen bestimmt manchmal die Zeit, wie das lateinische ante, und nimmt nach sich die sechste Endung: vor dem dritten Tage, vor der kommenden Nacht: manchmal bezeichnet es den Ort, und nach der Verschiedenheit, als es Ruhe oder Bewegung an-

andeutet, wird die vierte, oder sechste Endung zugegeben: vor dem Richter stehen, vor die Thüre treten. Diese kurze Anmerkung erschöpft zwar beiweiten nicht alles, was über den mannigfältigen Gebrauch von Für und Vor gesagt werden kann, immer aber ist sie zureichend, bei dem, der sie vor Augen hat, die gröberen Unrichtigkeiten zu hindern.

Uiber den Gebrauch dieser Bestimmungswörtchen in der Zusammsetzung, wäre ich zwar mit H. Adelung *) einig, daß man es nicht bis zur metaphysischen Spitzfindigkeit treiben soll. Aber es ist allemal weniger nachtheilig, allenfalls zwischen Fürsorge und Vorsorge ängstlich zu unterscheiden, als den Unterscheid der Bedeutung, wie zu geschehen pflegt, ganz aus dem Gesichte zu lassen, und fürladen statt vorladen, fürsehen statt vorsehen, Fürkehrung statt Vorkehrung u. s. w. zu setzen.

5.) Man wirft dem Kanzleystil einen übermässigen Gebrauch der Mittelwörter

*) Vers. eines krit. Wörterbuchs, Wort Für.

ter (Participien) nicht ganz ohne Grund vor; aber viel seltner ist der übermässige Gebrauch, als der fehlerhafte. Die Kommissäre sollen ihrer aufhabenden Pflicht gemäß — die während der anstellenden Untersuchung — ihnen mittheilenden wichtigeren Umstände — sogleich dem betreffenden Kreishauptmanne einsenden. Die Fehler bei dem Gebrauche der Mittelwörter sind in diesem Beispiele beisamm.

Das thätige Mittelwort wird einem Substantiv zugesetzt, das nicht wirkend, sondern leidend sich verhält: die Pflicht hat nicht auf, sondern die Kommissäre haben die Pflicht auf sich: auch die Umstände theilen nicht mit, sondern werden mitgetheilt. Die Auflösung mit welcher, der, so, ist das einfachste Mittel, dieser Unrichtigkeit auszuweichen: die Kommissäre sollen nach der Pflicht, die sie auf sich haben — besser noch nach ihrer Pflicht — die Umstände, so ihnen mitgetheilt werden — oder lieber die ihnen mitgetheilten Umstände: denn was sie einsenden, wird nicht erst mitgetheilt, ist schon mitgetheilt worden.

An-

Anstellende Untersuchung, nicht angestellte schreibt der Kanzleystilist oft mit Vorbedacht, vor der Untersuchung, die nur erst folgen, oder bei einem Auftrage, der während der Untersuchung vollzogen werden soll. Wenn diese Ursache gegen das Angestellte, als Mittelwort der verflossenen Zeit für gültig angenommen wird, so rechtfertigt sie immer noch das Anstellende nicht: denn die Untersuchung stellt nicht an, sie ist anzustellen; also allenfalls anzustellende, um das lateinische Mittelwort in dus, zu geben: oder vielmehr, während der Untersuchung, bei künftiger Untersuchung.

Der betreffende Kreishauptmann, die betreffende Stelle, wie die betreffende Sache kömmt in Kanzleyaufsätzen sehr häufig vor, obwohl das unpersönliche Zeitwort Betrifft, die seinem Mittelworte beigesetzten Hauptwörter als Nominative nicht annehmen, obwohl man nicht sagen kann: der Kreishauptmann betrifft, die Sache betrifft. Das möchte also bei dem Gebrauche des Mittelworts der gegenwär-

tigen

tigen Zeit, in der thätigen Gattung zur Regel, und Sicherheit dienen: man löse das Mittelwort in die dritte Person der gegenwärtigen Zeit mit der Frage wer? auf: es ist nur dann richtig, wenn man darauf mit dem beigesetzten Hauptworte in der ersten Endung antworten kann: also, der ausbrechende Krieg — wer bricht aus? der Krieg; richtig: der erwartende Ausspruch — wer erwartet? der Ausspruch? nein; der wird erwartet, folglich unrichtig.

6.) Wenn der Verfasser eines Literaturaufsatzes, ein Redner, ein Dichter, die natürliche Ordnung der Rede umkehren, so geschieht es, um einen Begriff gleichsam mehr ins Auge zu stellen, nachdrücklicher herauszuheben. Der Kanzleystilist sucht in dem Hiperbaton eine Kurialetikette: Eurer Exzell. unterthänigst vorzustellen, ich mir die Ehre gebe — Womit zu k. k. Hulden und Gnaden die .... Stelle in tiefster Ehrerbietigkeit sich erläßt. Dieser und jeder andere Sprachzwang ist statt einer ehrerbietigen Verbeugung, eine Grimasse.

7.) Bei der Wahl der Wörter wird dem Kanzleystil insgemein dreyerlei vorgerückt: der Gebrauch von fremden, von Provinzialwörtern, und von Kanzleywörtern. Fremde und Provinzialwörter haben noch einen wesentlicheren Einfluß von Seite der Deutlichkeit. Hier also nur eine Betrachtung über die Kanzleywörter! sind diese, gerade zu, ohne allen Unterscheid, aus den Geschäftaufsätzen zu verweisen? ich denke nein: und glaube gute Gründe zu haben, so zu denken.

Was versteht man eigentlich unter Kanzleywort? der Verfasser der kleinen Abhandlung über den Kanzleystil im deutschen Musäum *) wünscht uns ein Wörterbuch von Kanzleywörtern. Der Vorschlag ist vortrefflich, und er selbst, der ihn macht, ist vielleicht gerade der Mann, so diesen Vorschlag am besten ausführen könnte. Aber, bei der Handanlegung würde er erfahren, daß er kein leicht Stück Arbeit auf sich genommen habe. Die genaue

*) Im März 1779.

naue Bestimmung, was Kanzleywort sey, oder nicht sey? ist keine der geringsten Schwierigkeiten, die ihn aufhalten würden: er würde finden, daß er statt eines Wörterbuchs ein Glossarium zu liefern habe; worin er dann manches Wort, das er nun unter der allgemeinen Verbannung der Kanzleywörter mitbegreift, selbst vertreten, und der Nationalsprache zu erhalten, sich bemühen würde.

Jede Wissenschaft, jede Kunst, jedes Handwerk hat seine Kunstsprache, seine technischen Wörter, davon einige aus fremden Sprachen mit der Sache selbst herübergenommen, einige neugeschaffen, andere in ihrer Bedeutung, von dem gemeinen Sprachgebrauche verschieden, bestimmt sind. Warum soll, was vom Mathematiker an bis zum Hufschmiede, jedem in seinem Gewerbe erlaubt ist, dem Manne, der über Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung zu sprechen, zu schreiben hat, untersagt seyn — wenn er die Sprache zu arm, wenn er die Ausdrücke zu schwankend findet, wenn er, was die gewöhnli-

Sprache umschreiben muß, mit einem Worte sagen kann; und wenn dieses Wort der Ableitung und Bildung nach richtig ist? Der schöne Geist bringt veraltete Wörter zurück, erschafft zuweilen neue, und erwirbt sich dadurch Lob, erwirbt sich Verdienst um die Sprache, die er bereichert: mit welcher Billigkeit will er den Mann von Geschäft ausschlüssen, sich gleiches Lob, gleiches Verdienst zu erwerben? Ansehen gegen Ansehen abgewogen, sollte ein deutscher d'Aguesseau, dem in einem Rathsschlusse oder einer Verordnung zuerst gebrauchten Ausdrucke nicht, wenigstens eben sowohl die Aufnahme versichern können, als der Verfasser einer Idylle, oder komischen Erzählung? Aber, damit der Namen nicht ein Aergerniß verursache, so sollen solche Wörter nicht Kanzleywörter heißen, sondern Geschäftswörter; und diese waren, wo Recht verwaltet, wo Gesetze geschrieben, wo Angelegenheiten des Staats mündlich oder schriftlich behandelt werden mußten, aller Orten in Uibung — weil sie unentbehrlich sind, weil ohne sie die Sprache, selbst der witzigen

Kö-

Köpfe, den Gegenständen unangemessen, beiweitem unzureichend ist. Die Digesten, worin Bruchstücke von rechtlichen Verordnungen, von Polizeyanstalten, von Handlungsgesetzen, selbst von öffentlichen Staatshandlungen der Römer bis zu uns gelanget, sind mein Beweis: und man mußte zur Erklärung der Kunstsprache einen Titel von Bedeutung der Wörter anhängen. Ich gestehe es gerne, die Rechtsverwaltung ist an Kunstwörtern vielleicht überreich; auch bei andern Zweigen der Geschäfte, in politischen Angelegenheiten können sie weniger häufig seyn, aber nie ganz entbehrt werden; der, welcher über solche Gegenstände zu schreiben hat, empfindet den Abgang der bestimmten Kunstsprache, wie ich sie nennen will, nur zu sehr.

Ohne also die Kanzleyterminologie in ihrem ganzen Umfange in Schutz zu nehmen, mit allen, dem Genie und den Regeln der Sprache zu Trotz geschmiedeten, oder angewendeten Ausdrücken; aber auch ohne die Niedlichkeit zu übertreiben, und ein Wort schon darum als undeutsch

zu verwerfen, weil es in Geschäftsaufsätzen zuerst vorgekommen, oder bei sogenannten Bücherschriftstellern nie vorgekommen ist, deucht mich am sichersten, die Mittelstrasse zu wandeln, und sich an folgende Regel zu halten.

„ Wo die allgemeine Sprache ein Wort „ hat, welches, dem Gegenstande angemes„ sen, den Sinn gleich verständlich, „ gleich bestimmt, und eben so kurz, „ oder wenigstens, ohne lange Umschrei„ bung geben kann, da halte man sich des „ üblichen! fehlt es hingegen an einem „ eigenthumlichen Ausdrucke, und findet „ sich in der Geschäftssprache einer, wel„ cher mit den gefoderten Eigenschaften, „ die Richtigkeit der Ableitung und „ Bildung für sich hat, so gebrauche man „ diesen ohne Aengstlichkeit!„ Ein körnichtes Kanzleywort, dessen Bedeutung durch den beständigen Gebrauch festgesetzt ist, vermehrt den Reichthum der Nationalsprache nicht weniger, als das glücklich gefundene Wort des Redners oder Dichters.

Wirk-

Wirklich haben einige der besten Schriftsteller, von der Kanzley manchen Ausdruck entlehnt, wie der Verfasser eines zweyten Aufsatzes über den Kanzleystil in eben dem Musäum *) von anmassen, Behuf, behelligen, einhellig, angemerkt hat, und noch von vielen andern hätte bemerken können. Wären solche Wörter nur dadurch sprachrichtig geworden, weil sie Lessing, Wieland, u. a. m. gebraucht haben? oder haben die Schriftsteller diese Wörter darum gebraucht, weil sie solche sprachrichtig gefunden haben?

IV.

Deutlichkeit?

Jeder Schriftsteller muß deutlich seyn, bei Strafe ungelesen aus Händen gelegt

*) Dezember 1779. Der Verfasser dieses Aufsatzes vertheidigt die Juristensprache ungefähr aus gleichem Grunde, womit ich die Geschäftssprache im Allgemeinen stets vertheidiget habe. Er hat den größten Theil der Wörter, welche Hlfg. in seiner Abhandlung verwirft, zu rechtfertigen gesucht, und nicht ohne Erfolg. Die Anständigkeit, womit Hlfg. diesem Gegner in der angehängten Zugabe geantwortet, und sogar einiges eingestanden hat, gereicht ihm zum Ruhme.

Digitized by Google

zu werden. In litterarischen Werken fällt der Nachtheil meistens auf den Verleger, der an seinen Kösten, zuweilen auf den Autor, der an dem gehofften Ruhme Einbusse leidet. Bei Geschäftsaufsätzen fließt der ungleich grössere Nachtheil nicht selten auf das öffentliche Wohl ein: die Bittschrift des Privatmanns, der es an Deutlichkeit gebricht, bleibt ohne Wirkung: ein undeutliches Urtheil veranlasset neue Rechtshändel, anstatt einen alten zu enden; bei verworrenen Vorstellungen einer Stelle verlieren die besten Gründe an Nachdruck und Uiberzeugung; und Gesetze, die unverständlich abgefaßt sind, werden entweder nicht befolgt, oder nicht gleichförmig, nicht in dem Sinne des Gesetzgebers befolgt. Sprachunrichtigkeit macht eine Schrift nur ekelhaft; Undeutlichkeit macht sie ekelhaft, und zugleich unbrauchbar.

Bei einem jeden Aufsatze wird eine zweyfache Deutlichkeit gefodert: Deutlichkeit von Seite des Stoffs, und Deutlichkeit von Seite der Sprache.

Die

Die Deutlichkeit von Seite des Stoffs, entſpringt einzig und allein aus der Ordnung, welche allen Theilen den ſchicklichſten Platz anweiſt, wo ihre Beziehung auf das Ganze, und ihre Verbindung unter ſich am ſtärkſten in die Augen fällt. Ohne dieſe Ordnung iſt nie ein guter Aufſatz gemacht worden. Demjenigen alſo, dem es überlaſſen, oder aufgetragen wird, den Stil zu beſorgen, muß nothwendig auch in Anſehen der Ordnung freye Hand gelaſſen werden: ſonſt iſt ſeine Nachbeſſerung unnütz, und bloß verworfene Wortkünſteley.

So mancher Kanzleyſtiliſt ergreift die Feder, und wirft den längſten Aufſatz auf das Papier, ohne andern Leitfaden, als wie ihm die Sachen ungefähr beifallen: die glücklichen Talente! Solche ſchreibrüſtige Leute denken ohne Zweifel, daß die Ordnung, wodurch die Theile eines Aufſatzes Zuſammenhang erhalten, willkührlich iſt: ſie irren: jeder Aufſatz, nachdem er zur erzählenden, zergliedernden, beweiſenden, oder vermiſchten Gattung ge-

hört, hat seine eigne, und nur ihm zukommende Ordnung.

Bei Aufsätzen von der erzählenden Gattung, z. B. Anzeigen von verflossenen Begebenheiten, oder Vorschriften, was künftig geschehen soll, muß der Zusammenhang historisch seyn: das ist, der Vortrag geschieht, nach der Zeitrechnung, wie sich die Dinge ereignet haben, oder ereignen sollen.

Ich wähle die Benennung zergliedernde Aufsätze für diejenigen, welche einen behandelten Gegenstand umständlich, und bis auf jeden einzelnen Theil auseinander setzen, wie Vorschläge, und Entwürfe, Verfassungen, Handwerksordnungen u. d. gl. Diese Gattung verlanget die analitische Ordnung, welche den Gegenstand, entweder nach der Erklärung, oder vorausgesendeten Absicht, in seine Haupttheile auflöst, in jedem Haupttheile abermal die darunter begriffenen Untertheilungen aufsucht, und mit dieser Auflösung fortfährt, bis sie zu einzelnen Theilen gelangt.

langt, die nicht weiter aufgelöst werden können.

Man sieht, daß diese Ordnung, mit der Auflösungsmethode, oder der Methode der Erfindung in der Vernunftlehre übereinfällt; sie ist die schwerste, und setzt bei dem Schriftsteller, der davon Gebrauch machen soll, einen hellen Kopf, und das vollständigste Kenntniß seines Gegenstandes im Ganzen, und nach allen Theilen voraus: aber sie ist auch die einzige, durch welche über Aufsätze von größerem Umfange die nothwendige Deutlichkeit verbreitet werden kann. Zugleich sind damit andere, nicht minder beträchtliche Vortheile verknüpfet: sie macht die Wörterübergänge entbehrlich, welche, ohne den Mangel des wesentlichen inneren Zusammenhanges zu ersetzen, immer gezwungen, und oft sehr unschicksam sind: sie bewahrt gegen Auslassungen, und Uiberflüssigkeiten; denn der Schriftsteller ist genöthiget, sich vor der Ausarbeitung eine Skizze zu entwerfen, worin er das Ganze überschauen kann, und das Abgängige, wie das, was

Aus-

Auswuchs ist, leicht wahrnehmen wird: da er diese Skizze vor sich hat, so wird er auch nicht, zusammgehörige Dinge an verschiedenen Orten zerstreuen.

Zur beweisenden Gattung sind alle Aufsätze zu rechnen, die, was geschehen ist, oder geschehen soll, durch Gründe unterstützen: z. B. die Bittschrift eines Privatmannes, das Einrathen einer Stelle, die besondere Meinung eines Rathes u. m. dergl. Die Gründe mögen nun als Vordersätze vorausgehen, und daraus das Gesuch, die Meinung, als eine Schlußfolge abgeleitet werden; oder der Satz mag vorhergehen, und die Beweggründe nachfolgen; in einem wie in dem andern Falle muß die Ordnung sinthetisch seyn, wo die Beweise so gestellet werden, wie der vorhergehende dem folgenden das größte Licht, der spätere dem früheren Stärke und Nachdruck mittheilen kann.

Die vermischte Gattung ist in Behandlung der Geschäfte die zahlreichste: denn, mit Ausnahme der einfachen Anzeigen,

gen, denen keine Meinung, oder wie man es nennt, Gutachten beigesetzt ist, gehören gewisser Massen alle Aufsätze untergeordneter Stellen an höhere, oder an den Regenten mit darunter; und sehr häufig auch Schriften, welche von einzelnen Beamten, oder Privatleuten eingereicht werden: nachdem sie nun, entweder aus den erzählenden und beweisenden Gattungen, oder aus den zergliedernden und beweisenden, oder aus allen dreyen zusammgesetzt sind, kömmt jedem Theile diejenige Ordnung zu, die seiner Gattung zusaget. *)

Die Deutlichkeit von Seite der Sprache hängt ab von dem Baue, und der Stellung der Perioden, von der Ordnung und dem Zusammenhange der einzelnen Begriffe, von der Wahl der Wörter, womit diese Begriffe ausgedrückt werden.

Eine

*) Zu dieser Theorie der Ordnung im Allgemeinen setze ich hier keine Beispiele, weil bei jedem einzelnen Aufsatze die besondere Anwendung davon gemacht werden soll.

Eine Periode enthält mehrere Gedanken, wie Theile oder Glieder, die jedes, für sich keinen geendeten Sinn, jedoch unter sich eine Beziehung haben, und durch einen gemeinschaftlichen Schluß zu einem vollständigen Ganzen verbunden werden. Soll also eine Periode deutlich seyn, so muß die Beziehung ihrer Glieder wahrhaft, und offenbar, so muß das daraus erwachsende Ganze leicht zu übersehen, und zu fassen seyn. Diese Hauptregel, deren Richtigkeit zu auffallend ist, als daß sie eines Beweises bedürfte, begreift alle einzelnen Regeln über den geschickten Bau der Periode in sich: aber in Geschäftsaufsätzen wird auf vielerlei Wegen dagegen verstossen. Bei der Unmöglichkeit alle hier anzuzeigen, will ich zum mindesten die wesentlichsten nicht unbemerkt lassen.

Oft werden Gedanken in eine Periode zusammgedrängt, die unter sich keine Beziehung haben; also auch keinen gemeinschaftlichen Schluß haben können. Die Periode, welche ich als ein Beispiel

ſpiel dieſes Fehlers anführe, iſt aus einem wirklichen Aufſatze entlehnet: Nachdem wir nun, obangeführter Maſſen, unſrer aufhabenden Pflicht gemäß, die vorhandenen .... genau unterſucht hatten, ſo müſſen wir das ganze Benehmen des .... um ſo eigenmächtiger zu ſeyn, urtheilen, als die Gränzen unſers Auftrags uns zu keinem mehreren Vorſchritte berechtigen, und wir daher ledig über den Befund unſere gehorſamſte Relation hiemit erſtatten ſollen. Ich rüge nur bloß das Fehlerhafte gegen die Zuſammſetzung der Periode: ihre Theile haben keine wahre Beziehung. Nachdem ſie unterſucht, ſo haben ſie gefunden, ſoll es heißen — denn finden, nicht urtheilen hat eine Beziehung auf die Unterſuchung: ſie mögen zwar richtig geurtheilt haben, daß das Benehmen des .... eigenmächtig war: aber um ſo eigenmächtiger konnte es wohl dadurch nicht geworden ſeyn, als, das iſt, weil die Gränzen des Auftrags ſie zu keinem weiteren Vorſchritte berechtigten — und auch darum — ſollten ſie die gehorſamſte Relation nicht erſtatten,

weil

weil sie das Benehmen um so eigenmächtiger zu seyn, urtheilen müssen. Diese Tirade wäre allenfalls so zu geben gewesen: Nachdem wir unsrer Pflicht gemäß die .... genau untersucht hatten, so fanden wir manches, woraus sich urtheilen ließ, daß das Benehmen des .... sehr eigenmächtig gewesen: allein nach den unserem Auftrage ausgezeichneten Gränzen waren wir, tiefer in die Sache einzugehen, nicht berechtiget: wir erstatten daher hiemit unsern Bericht, nur über das, was wir gefunden haben —

Durch einen, dem vorigen gerade entgegen stehenden Fehler, trennet man zuweilen Gedanken, die unter sich Beziehung haben, einzeln aber und abgesondert, weil diese Beziehung nicht offenbar ist, keinen vollendeten Verstand anbieten. Das ist der Stil derjenigen, welche die Verbindungswörtchen, auch wo Zusammenhang der Sache und des Sinns sie unentbehrlich machen, hinweglassen: sie wollen ihren Aufsatz vor dem Schleppenden bewahren, und zerhacken ihn. Dieser Vorschlag

ſchlag iſt von einer ſehr vortheilhaften Seite gezeigt: der Nutzen des Aerariums iſt darin ſehr herausgehoben: aber er läuft auf ein ausſchlüſſendes Recht hinaus; für die Käufer muß er bedrückend werden: ſie würden ganz in ſeiner Hand ſeyn: die Mitwerber würde er muthlos machen; ſie können den Zuſammenfluß im Preiſe und Eigenſchaft nicht aushalten. Man läugnet nicht, daß der Verfaſſer Verdienſte hat; er iſt würdig belohnt zu werden; doch kann man zu dieſer Art von Belohnung nicht einrathen: das allgemeine Wohl darf nicht das Opfer von dem Wohlſeyn eines einzelnen auch noch ſo verdienten Bürgers werden. Der Leſer hat hier lauter abgebrochene Sätze vor ſich, ohne Leitfaden, der ihn von einem Satze zum andern führte: wie kann er ſie behalten? und wie, was er nicht behalten kann, verſtehen?

Die oberöſter. Leinwandbeſchauordnung vom 15. Jun. 1730. fängt an: „Gleichwie denjenigen, die Haar bauen,

„ und erziehen, von selbsten daran gele-
„ gen, nichts zu unterlassen, was zu ei-
„ nem guten Haargewächse dienen und
„ Hoffnung machen kann; also wird ih-
„ nen dagegen auf das nachdrücksamste
„ eingebunden, den Flachs in keinen Kloa-
„ ken, oder unflättigen, sondern reinem
„ und sauberem Wasser zu rösten.„ Das Unrichtige dieser Periode scheint bei dem ersten Anblicke darin zu liegen, daß zween Sätze, die unter sich keine Beziehung haben, durch gleichwie und also, dagegen, verbunden sind: aber es liegt eigentlicher in dem, daß ein Mittelsatz hinweggeblieben ist, durch welchen der Sinn auf folgende Art ergänzet werden müßte: „Da „ denjenigen, die sich mit der Erzielung „ des Flachses beschäftigen, daranliegt, „ nichts zu unterlassen u. s. w. seine bes-„ sere Eigenschaft aber sehr von der „ ersten Zubereitung abhängt; so wird „ auf das schärfste eingebunden u. s. w. „ In diese kriptische Schreibart, welche zur Verständlichkeit nothwendige Mittelsätze abgehen läßt, fallen gute Schriftsteller, weil sie ihre Fähigkeit, die diesen Abgang

leicht

leicht ergänzt, der gemeinen Fähigkeit ihrer Leser zum Maßstabe geben: mittelmässige können in ihre Aufsätze keine grössere Deutlichkeit bringen, als in ihren Köpfen herrschet.

Solche Auslassungen sind indessen nicht so gemein, als die Uiberladungen der Perioden mit eingeschobenen Zwischensätzen, welche entweder durch ihre Länge, oder weil sie zu häufig kommen, den Verstand gleichsam zerstreuen, daß er sich nicht anders, als mit vieler Mühe zusammfassen läßt. Ich vereinbare in einem Beispiele unschickliche Einschiebungen von allen Gattungen: „Der „Vertheidiger dieses Vorschlags würde „vor allem zu beweisen haben, (der Beweis muß aber nicht auf so schwachen „(bei denen, so er anführet, fällt die „Schwäche sogleich auf) Gründen ruhen) daß der, seinem Verlangen gemäß „ihm zugestandene Vorkauf in (außerhalb kann ohnehin die Frage nicht seyn) „dem Bezirke keine Verminderung der „Erzielung, und in Kurzem Mangel an „Stoff (dessen traurige Folgen der Ver-

„ fall der Manufakturen, die Brodlosigkeit
„ von einigen tausend Arbeitern, welche
„ dann in Sachsen und Schlesien (in
„ welchen Ländern sie mit offnen Armen
„ werden aufgenommen werden (auszu-
„ wandern gezwungen sind, seyn müssen)
„ veranlassen werde.„ Die Stellen der in dieser Periode vorkommenden Epentheſen sind durch den Unterschied der Schrift bemerket: ein beziehender Satz ist von dem andern, das Hauptwort von seinem Beiworte, der Kasus von dem Zeitworte, das ihn fodert, das Vorwort von dem Hauptworte getrennt, und sogar eine Einschiebung in der andern kömmt vor. Wer Gelegenheit gehabt hat, mehrere Geschäftsaufsätze zu lesen, wird mich kaum beschuldigen, daß mein erdichtetes Beispiel ungewöhnlich und übertrieben ist. Aber ich zeige in der Anmerkung den Ort an *), wo man ein wahres finden kann, gegen dessen in einander laufende Krümmungen dem Lesenden das Meinige beinahe wie eine gerade Linie vorkommen wird. Dieser Klumpen von Ge-

*) Supplem. Cod. Austr. T. 2. S. 439. §. Indessen.

Gedanken würde auf folgende Weise Deutlichkeit erhalten: „Der Vertheidiger dieses Vorschlags würde vor allem zu beweisen haben, daß der ihm zugestandene Vorkauf in dem Bezirke, weil ausserhalb die Frage nicht seyn kann, keine Verminderung der Erzielung, und in Kurzem, nicht Mangel an Stoff veranlassen würde; wovon die traurigen Folgen keine geringeren seyn müßten, als der Verfall der Manufakturen, die Brodlosigkeit und Auswanderung von einigen tausend Arbeitern, die man in Sachsen und Schlesien mit offenem Arme empfangen würde. Aber der Beweis, wodurch er uns sicher stellen soll, muß nicht auf so schwachen Gründen ruhen, als die sind, die er hier anführt, und deren Schwäche bei dem ersten Blicke auffällt. „

Die Vergleichung der zwo Perioden kann auf die Ursachen der in der ersten herrschenden Verwirrung leiten. Es ist ein gewisser Drang, die beifallenden Ideen mit einmal los zu werden, gleich als besorgte der Schriftsteller sie unter der Hand zu

verlieren; es ist Abgang der Ordnung zwischen den sich anbietenden Ideen; es ist endlich Unfähigkeit, zwischen Nebenbegriffen und Hauptbegriffen, die gehörige Unterscheidung zu machen. Dadurch, daß ich die Ursachen der unschicklichen Einschaltungen anzeige, zeige ich zugleich die Wege an, worauf man ihnen ausweichen soll.

Der deutsche Uibersetzer des Batteux, unter dessen Händen der Franzose so sehr gewonnen hat, schreibt von dem Vortheile des periodischen Stils: Sobald die Periode angefangen wird, läßt sich der Geist des Zuhörers (Lesers) ein, und ist genöthigt, dem Redner (Schriftsteller) bis an das Punkt zu folgen, sonst verliert er die Frucht der Aufmerksamkeit, die er den ersten Worten geschenkt hat. Diese Erwartung ist dem Zuhörer (Leser) sehr angenehm, sie erhält ihn immer aufgeweckt, und in Athem. Aber die ewige, seitenlange Periode des Kanzleystils ermüdet, der Athem fehlt, und noch ist man damit nicht zu Ende. Ich habe hier keine Beispiele anzuführen nöthig; alle Welt

kennt

kennt diesen gemeinen Fehler der Kanzleyen, alle Welt wirft ihnen denselben vor: zum Theile dürfte er wohl dem Zwange der Formulare zuzuschreiben seyn, an welche die Stellen selbst, theils durch Vorschriften, theils durch Herkommen gebunden waren, und an die auch der Praktiker den Anfänger getreulich anwies, der sich bei ihm zu öffentlichen oder Privatgeschäften bilden sollte. Diese Formulare bestunden hauptsächlich, in mehr oder weniger an bestimmte Oerter angewiesenen Bindewörtern, zwischen welche der Inhalt eingepreßt werden mußte, er möchte von was immer für einem Umfange, er möchte von was immer für einer Gattung seyn. Wer zu jedem in den Geschäften vorkommenden Aufsatze sein Formular im Kopfe, oder auch nur in seinen praktischen Kollektanien hatte, war auf solche Weise ein ausgemachter Expedient. So, wie diese Formulare veralten, und außer Ansehen gebracht werden; ich muß hinzusetzen, so wie diejenigen ihren Einfluß verlieren, die noch itzt den fähigeren jungen Beamten unter dem Joche ihres Ansehens gebeugt halten, und es ihm an seinem Fortkommen und Glücke

würden entgelten lassen, wenn er es wagen sollte, eine bessere Anleitung zu nützen, und weniger als sie Formularist zu seyn; so wie die durch die Erziehung und Lektür allgemeiner werdende Sprachverbesserung sich bis in die Kanzleyen verbreiten wird, so wird grossentheils auch diese unbegränzte Periodenlänge aus den Geschäftsaufsätzen verschwinden: von welcher gleichwohl die Formulare auch nicht die einzige Ursache sind.

Der Franzose fällt durch die Ordnung seiner Konstruktion sehr leicht in einen zerhackten Stil, der Deutsche durch die seinige in die ungeheuren Perioden, welche, wie der Verfasser der Lettres pers. von der Schreibart des Exjesuiten Maimbourg sagte, die Engbrüstigkeit zu vertreiben im Stande sind, wenn man über sich gewinnen kann, sie in einem Athem bis an das End zu lesen. Die Gemächlichkeit, welche unsre Sprache voraus hat, das Hülfswort hinter dem Zeitworte zu setzen, und durch diese Stellung mehrere Zeitwörter auf ein einziges Hülfswort zu beziehen, ist für man-

manchen eine Einladung, eine recht grosse Reihe von Gliedern zusammzufassen: er sucht wohl gar einen Vorzug darin, und glaubt auf diese Art kurz zu schreiben, weil er einige Hülfswörter in Ersparung bringt. Ich zweifle gar nicht, daß jemand die Periode, welche ich als ein Beispiel hier anführe, ganz vortrefflich finden wird: auch ist sie mir, da ich mich in Geschäftsaufsätzen zu üben anhub, als ein Muster des Kanzleylakonismus vorgelegt worden: es ist eine ganze Relation in einer einzigen Periode:

„ Wienach wir den, uns mittels hohen
„ Dekrets von ... gemachten Auftrag, da-
„ durch: daß wir uns noch nämlichen Tags
„ nach ... verfüget, hieselbst den herr-
„ schaftlichen Verwalter, und die sämmt-
„ lichen in der Sache befangenen Par-
„ theyen vorgeladen, ihnen das Hofdekret
„ seinem ganzen Inhalte nach vorgelesen,
„ nach dessen Vorschrift sowohl den Rich-
„ ter, als die zwey Rathsmitglieder ih-
„ res Amtes entsetzet, und den N. N. den
„ zuerkannten dreytägigen Arrest angekün-
„ diget; weiters an die Stelle des entsetz-
„ ten Richters den ... ordentlich ein-

„ geführt; es dem herrschaftlichen Verwalter,
„ daß er in dieser Angelegenheit, sich nicht
„ unversäumt, und ordnungsmässig an das
„ Kreisamt gewendet habe, verhoben; end-
„ lich aber alle zusamm, sowohl zu meh-
„ rerer Eintracht unter sich ermahnet, als
„ ihnen den geziemenden Gehorsam gegen ih-
„ re Obrigkeit auf das nachdrücklichste ein-
„ geschärfet, in schuldigsten Vollzug gesetzt
„ haben, sollen wir hiemit gehorsamst re-
„ lationiren. „

Eignes Gefühl und Einsicht sind im Schreiben immer ein sicherer Wegweiser, als alle Regeln; ich will daher durch folgende Regel, an die wenigstens ich mich in Ansehen der Periodenlänge beständig halte, das Gefühl des Anfängers nur auf die Spur zu bringen.

„ Jede Periode ist zu lange, bei wel-
„ cher der Leser, um sie ganz zu behalten,
„ sich genöthiget findet, gleichsam zurück-
„ zukehren, und das Vorhergesagte sich noch
„ einmal, oder wohl gar öfters zu wie-
„ derholen. „ Diese Regel zu beobachten,

ist

ist in der Anwendung, besonders bei denen Aufsätzen von der größten Wichtigkeit, welche für das Volk, wie Gesetze, oder für eine Volksklasse, wie Handwerksordnungen bestimmt sind.

Uiber die Ordnung und den Zusammenhang der einzelnen Begriffe in einer Rede ist ungefähr dieselbe Grundregel. Die sogenannten Umwendungen, welche unsre Muttersprache zuläßt, sind keine Schönheit für die Geschäftsaufsätze, bei denen die natürlichste Ordnung, die dem Leser den Sinn offen und ohne Mühe anbiet, die angemessenste, die beste ist. Kenntniß der Sprachregeln vorausgesetzt, finde ich zwo Ursachen der Abweichung von der natürlichen Anordnung der Rede: daß der Schriftsteller sich zu knechtisch an eine gewisse Wendung bindet: und daß er zuviel Begriffe in einer Rede häufet. Im Absatze von der Sprachrichtigkeit habe ich der übelverstandenen Kurialetikette *) erwähnet, welche zu sprachunrichtigen Wörterversetzungen verleitet: fast alle kurzen Begleitungsaufsätze sind darum

*) Seite 17.

rum so geschraubt, weil durch die Gewohnheit eingeführt ist, mit dem Zeitworte zu schliessen.

Und die meisten Eingänge solcher Aufsätze, welche durch andere vorhergehende Aufsätze veranlaßt werden, können zu Beispielen unordentlich in eine Rede zusammgedrängter Begriffe dienen: ich schreibe aus einem vor mir liegenden Aufsatze Wort für Wort ab: „ Es habe . . . Kommission „ auf die, von derselben, in Betreff „ der, von dem, in dem, nach G. . . „ gehörigen Dorf N. . . verstorbenen . . . „ Infanterieregiments Gemeinen .. N. .. „ ruckgelassenen Wittwe erhobene, und ob„ gedachter Kommission mitgetheilte, nä„ here Auskunft, anher erinnert „ u. s. w. Wenn solche Perioden mit fünf hintereinander folgenden, von ihren Hauptwörtern ganz abgerissenen Geschlechtswörtern etwas seltner sind, so ist es doch weniger selten, daß man auf ein: zur schuldigsten Befolgung des, über die, von kk. in Betreff der Verleihung einer ... eingereichten allerunterthänigsten Bittschrift, erflosse-

nen

nen allergnädigsten Entschlüssung: oder auf ähnliche Stellen stößt, wobei der Leser, um den Verstand herauszufinden, thun muß, was der Schriftverfasser hätte thun sollen, nämlich, das eine Glied in mehrere auflösen, und sagen: zur schuldigsten Befolgung der höchsten Entschlüssung, welche über die von N. um die Verleihung einer ... eingereichte Bittschrift erflossen ist —

Der Verfasser einer Schrift hat mit dem Redenden einerlei Absicht: wie dieser bei dem Zuhörer, so will er bei den Lesern über die Sache, von der er handelt, den nämlichen Begriff erwecken, den er selbst davon hat, und so, wie er ihn selbst hat: er muß also zum Ausdrucke seines Begriffes Wörter wählen, deren Bedeutung die Leser verstehen können, und nicht anders, als nach seiner Absicht, verstehen können.

Wenn die Einmengung fremder Ausdrücke in deutschen Aufsätzen nicht schon die Sprachrichtigkeit beleidigte, so würde

doch

doch die Deutlichkeit dagegen sprechen; denn es kann von den deutschen Lesern überhaupt nicht vorausgesetzt werden, daß sie die lateinischen und französischen Wörter, es sey in ihrer ursprünglichen Gestalt, oder wie sie durch die Endung in etwas germanisirt sind, verstehen müssen. Das Lateinische hat sich aus dem römischen und kanonischen Rechte in unsre Schriften eingeschlichen; das Französische aus der Hofsprache, die, nicht eben vor Jahrhunderten, überall, wo sie nicht ganz französisch war, wenigstens zur Halbscheid mit französischen Blümchen verziert seyn mußte. Darum findet man das erste häufiger in gerichtlichen Aufsätzen; dieses häufiger in Schriften aus dem politischen Fache, und am häufigsten im ober und niedersächsischen Stile. Man braucht wohl nicht erst zu erinnern, daß ein solch Gemeng zwar aller Orten unschicksam, aber am unschicksamsten in denjenigen Aufsätzen angebracht ist, die für das Volk sind, mithin in einer Sprache abgefaßt seyn sollen, welche das Volk verstehen kann. Indessen, auch in diesem Stücke muß vernünftig die Mittelstrasse beobachtet wer-

werden, und der Sprachpuritanismus nicht über die Gränzen schreiten. Wörter, die durch einen langen Gebrauch geläufig sind, und eine bestimmte allgemein bekannte Bedeutung haben, ob sie gleich ursprünglich fremde waren, sind es itzt nicht mehr, sie sind nationalisirt. Eine zu weit getriebene Sorgfalt, solchen Wörtern auszuweichen, verleitet leicht auf den Neologismus.

Der Neologismus ist die Anwendung selbstgeschmiedeter Wörter, oder solcher, welche nicht lange von andern aufgefunden worden, und die Aufnahme durch den allgemeinen Gebrauch noch nicht erhalten haben. Sie sind also neu, nicht jedermann bekannt, oder doch, ihre Bedeutung ist nicht bestimmt. Woferne sie also auch der schöne Geist, oder sonst der Mann von Wissenschaft verstünde, wenigstens der grössere Theil der Leser wird sie nicht verstehen; und abermal der Haufen, besonders in Aufsätzen für alle Volksklassen, muß dem Schriftsteller den Maßstab geben: denn was dem gemeinen Manne verständlich ist, wird es auch dem Gelehrten seyn; aber umgekehrt nicht eben so.

Man

Man erlaube mir jedoch bei dieser Warnung gegen die Wörterneuerung, eine beschränkende Bemerkung! Der, welcher keine andere Sprache, als die Sprache der Kanzley, und seiner Provinz kennet, hat hier keine entscheidende Stimme: er würde zu sehr geneigt seyn, jedes Wort als neumodisch zu verwerfen, das ihm unbekannt ist, und von einem Manne, dessen Sprachkenntniß einen etwas weiteren Umfang hat, statt eines unrichtigen Kanzleywortes gesetzt wird, oder, wo es nöthig ist, an die Stelle eines Provinzialausdruckes.

Provinzialausdrücke sind Wörter, manchmal auch ganze Redensarten, die nur in einer besonderen Provinz gang und gebe sind, und an deren Stelle die allgemeine Sprache andere hat, die in allen *) Pro-

vin-

*) Die Hamburger wollten so gerne Deutschland ihre Aussprache zum Grundgesetze der deutschen Rechtschreibung aufdringen: der Schriftsteller, der im 2ten Bande, im 5 Stücke des Göttinger Magazins eine ungeziemende, von seinen beschiedeneren Mitarbeitern sehr misbilligte Grobheit gegen eine ganze Hauptstadt

vinzen gleich verständlich sind. Da die Deutlichkeit eine Eigenschaft der Geschäfts-

auf-

stadt sich erlaubt, welche die Denkungsart und den Stolz des Kleinstädters verräth, und an einem Manne wirklich leid thut, der uns in dieser Schrift ein in mancher Betrachtung schätzbares Geschenk macht, dieser will, ich weis nicht welchen Ort zum Areopagus der deutschen Litteratur erheben. Beinahe jede deutsche Provinz heißt Provinzialausdrücke, was in andern Provinzen anders als bei ihr genennet wird. Dieses ist eine der größten Hindernisse zur Vollkommenheit unsrer Sprache, welche an eigenthümlichen, malenden, und der Ableitung nach eignen Wörtern die reichste unter allen lebenden Sprachen seyn kann, sobald jede Provinz, die lächerliche Foderung der Ausschlüssung aufgeben, und dafür von der andern herübernehmen wird, was in der allgemeinen Sprache abgeht. Die österreichische Provinzialsprache würde an brauchbarsten Wörtern nicht eben den kleinsten Beitrag machen: aber dieß zu beweisen, müßte ein ganzes Idiotikon geschrieben werden, nicht bloß eine Anmerkung. Uiberhaupt sind Schriftsteller und Rezensenten mit dem Namen Provinzialwort zu freygebig: warum Provinzialwort, wenn es der Ableitung nach richtig, und, obgleich nicht überall gebraucht, dennoch überall verstanden wird? warum z. B. wäre Rauchfang nicht so gut als Schorstein, Tischer als Schreiner, Fleischhauer wohl noch eigenthümlicher als Mezger, Heckenbeer (woraus der hieländi-

sche

aufsätze ist, welcher die übrigen alle nachstehen müssen, so däucht mich, kann man es nicht zur allgemeinen Regel machen: daß die Provinzialausdrücke vermieden werden sollen! Es wird zwischen Aufsätzen sowohl, als den Lesern, für die man schreibt, zu unterscheiden seyn. In Aufsätzen an Stellen wären Provinzialwörter auszusetzen; denn man nimmt an, daß die Mitglieder einer Stelle in der besseren Sprache bewandert sind. In Aufsätzen für einen Staat, der aus mehrern Provinzen zusammgesetzt ist, würden Provinzialausdrücke, die nur in einer Provinz Gang haben, in allen übrigen nicht verstanden werden. In Provinzialverordnungen hingegen würde das der Fall seyn,

sche Bauer Etschbetsch, vielleicht von Egde-Rand, macht) ohne Zweifel deutscher als der englische Halbbastard Hanbutte: das ist, das zusammgezogene Hage — *Button*, oder Knopf? Warum Provinzialwort ein Wort, dessen Begriff die allgemeine Sprache sonst ganz nicht geben kann? wie z. B. das österreichische Schotter, für Gravier des Franzosen, nicht Sand Sable, noch Schutt decombres: oder Sutten, eine eingesessene Strecke Erdreich, weniger als ein Thal, mehr als eine Grube, und noch keine Tiefe. —

seyn, wo der Schriftsteller sogenannte hochdeutsche Ausdrücke an die Stelle der Provinzialisme unterschieben wollte. Man wird vielleicht beobachtet haben, daß in einigen der letztern Verordnungen den unrichtigen Wörtern richtige, zwischen zwo Klammern, zur Seite gesetzt sind. Das ist ein Mittel, dem Volke die Bedeutung der letzteren nach und nach bekannt zu machen, und selbst durch die Gesetzgebung zur Reinigung der Sprache mitzuwirken.

Der Aufsatz, der wegen fremden, neugeschmiederen, wegen Provinzialwörtern, womit er vermengt ist, nicht leicht verstanden werden kann, heißt dunkel: ist er in Ausdrücken abgefaßt, deren Bedeutung unbestimmt ist, die nach mehr als einem Verstande genommen werden können; so heißt er zweydeutig. Zweydeutigkeit entstellt jeden, hauptsächlich aber einen verordnenden Aufsatz, wo die Folgen derselben für das öffentliche und Privatwohl sehr ernsthaft seyn können. Man vermeidet die Zweydeutigkeit durch das Eigenthümliche der Wörter, welche den Ge-

danken so ausdrücken, daß er nur nach der abſichtmäſſigen Bedeutung genommen, und ihm nicht mehr, nicht weniger Ausdehnung gegeben werden kann. Uneigentliche Ausdrücke, Bilder, alle Blümchen, aller Putz der Schönſchreiberey ſind alſo im Geſchäftsſtile ganz am unrechten Platze. Aber dieſer Zuſatz beweiſt nicht, was ſo vielen daran liegt, für bewieſen auszugeben; er beweiſt nicht, daß der Mann, der Schriften aus dem höhern Fache verfaſſet, einen brauchbaren Aufſatz in Geſchäften zu verfaſſen, unfähig ſeyn wird. Gerade ſolch ein Mann weis, daß nicht jeder Stil für jede Materie, zu jedem Endzwecke ſchicklich iſt: gerade ſolch ein Mann weis, ſeinen Stil den Gegenſtänden, die er behandelt, anzupaſſen, ihn zu zieren, zu erheben, oder herabzulaſſen, ſchmucklos, aber richtig zu ſchreiben, je nachdem eines oder das andere zu ſeinem Zwecke taugt: gerade ſolch ein Mann, der ſeine Sprache ſtudiert, inne hat, kennet, und verbindet mit jedem Ausdrucke die genaue Bedeutung, wendet jeden Ausdruck nach ſeiner genauen Bedeutung an: und, woferne es denen, die

ei-

eine größere Verwendung auf ihre Mutterſprache für überflüſſig halten, ja zuweilen gelingt, die eigenthümlichſten Wörter zu brauchen, ſo weis er ſolche beſtändig zu wählen.

V.

Kürze?

Nicht mein Brief, der beſchreibt, ſondern, das Landgut, ſo beſchrieben wird, iſt groß, ſagt Plinius ſeinem Freunde Apolinaris am Schluſſe des längſten Briefes in der ganzen plinianiſchen Sammlung *), und ſagt dadurch, daß Vollſtändigkeit mit Weitläuftigkeit nicht eines, und daß das Urtheil, ob ein Aufſatz zu lang iſt, nicht nach der Größe für ſich betrachtet, gefället werden kann. Ein Beſcheid auch von einer einzigen Zeile kann immer noch um die Hälfte zu lang ſeyn, da es ein Vortrag von einigen Bögen nicht iſt. Eigentlich iſt Kürze eine Eigenſchaft, die auf den Gegenſtand, worüber geſchrieben wird, und auf die Abſicht, in der geſchrieben wird, ihre Beziehung hat:

*) L. 4. Epiſt. 6.

auf den Gegenstand; denn es würde z. B. eine unzeitige Bemühung seyn, das Toleranzgesetz, welches alle Befreyungen enthält, die fremden Religionsverwandten bewilliget werden, so kurz zu fassen, als eine Verordnung, die das schnelle Fahren untersagt: auf die Absicht; denn nach dieser wird z. B. in einer rechtlichen Abhandlung, in einer Aussage eines Untersuchten, ein Umstand, manchmal ein Wort von Wichtigkeit und Folge, welche sonst unbedeutend seyn würden. Die Kürze besteht also in Vermeidung alles Uiberflüssigen, das ist, all desjenigen, was hinwegbleiben kann, ohne daß von Seite des Gegenstandes etwas vermißt, ohne daß die Absicht minder erreicht werde. Ein kurzer Aufsatz enthält alles, was zur Sache und Absicht gehöret; aber enthält nur das. Das Uiberflüssige ist zum Theile die unvermeidliche Folge der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, zum Theile ist es der Fehler des Schriftverfassers.

Eine geschickte Feder wird unter gleichen Umständen immer kürzer schreiben, als

die

die es nicht ist; ganz gewiß: aber, wo die Vorschrift der Förmlichkeiten, einen gewissen Gang zu beobachten zwingt, da wird auch die geschickteste Feder nie so kurz seyn, als sie, von diesem Zwange befreyet, seyn könnte. Daß einigen Geschäftsaufsätzen eine eigne Gestalt vorgeschrieben ward, das hatte seinen nützlichen Endzweck, und war bei manchen sogar nothwendig.

Es ward für nützlich angesehen, gewissen Aufsätzen eine Gleichheit zu geben: es ward für nützlich angesehen, längeren, und aus mehreren Theilen zusammgesetzten Aufsätzen eine Ordnung vorzuschreiben; das Ansehen der Stellen, oder des Regenten schien es zu verlangen, daß Aufsätze, die an sie laufen, oder von ihnen ausgehen, mit einer gewissen Feyerlichkeit bekleidet wurden. Alles dieses war auch in dem einförmigen Gange der Rechtspflege leicht: aber man hätte von rechtlichen, nicht auf alle andere, so unendlich mannigfältige Angelegenheiten schlüssen; am wenigsten aber hätte man diese Vorschriften denjenigen überlassen sollen, die an ihre Zier-

lichkeiten *) gewöhnt, so fest daran hielten, daß sie statt die Förmlichkeiten dem Wesentlichen, dem Inhalte nämlich, unterzuordnen, den Inhalt den Förmlichkeiten untergeordnet, oder vielmehr die Förmlichkeit zum Wesentlichen erhoben haben. Ich werde bei jeder einzelnen Gattung von Aufsatze die ehmals üblichen Förmlichkeiten, mit den neueren, oder, um genauer zu sprechen, mit den noch beibehaltenen zu vergleichen Gelegenheit haben, woraus man sehen wird, wie unendlich viel der Geschäftsstil von Seite der Kürze durch die von dem Monarchen befohlene Veränderung gewonnen hat, welche, um mich der eigenen Worte der Verordnung **) zu gebrauchen, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, ihm nur den Weg zu Erweiterungen, und Wiederholungen abschneidet.

Der

*) Zierlichkeit ist in der Sprache der Rechtspraxis solennitas: ein zierliches Testament, Testamentum solenne.

**) vom 2. Jäner 1782. über die Abkürzung der Bittschriften.

Der unmittelbar auf die angeführte Stelle folgende Absatz zeiget, zu welchem Ende, mithin auch welche Förmlichkeiten beizubehalten, nothwendig sind: diejenigen nämlich, die zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen dienen. Die Einreichungsprotokolle, die Expeditionsprotokolle, die Registraturen kommen hierin überein, daß man daraus sehen, leicht soll auffinden können, wer den Aufsatz eingebracht habe? welchen Gegenstand der Aufsatz enthält? und wohin er seinen Gang nehmen muß? Der Namen des Privatverfassers, oder der Stelle, von denen der Aufsatz kömmt, der in eine kurze Rubrik gefaßte Gegenstand, die Bezeichnung der Stelle, bei welcher er eingereicht wird, oder die Anweisung, wem der von einer Stelle kommende Aufsatz zuzustellen *), sind also unentbehrliche Förmlichkeiten; alles übrige, Titulaturen, Eingänge, Schlußformeln, oder die bis itzt gewöhnlichen sogenannten Kurialien sind durch die über die Abkürzung

*) 23. Abtheilung von Bescheiden.

der Geschäftsaufsätze ergangene Verordnung aus den österreichischen Kanzleyen verwiesen.

Es wird daher künftig ganz der Fehler des Schriftverfassers seyn, woferne er seinen Aufsätzen nicht die Kürze giebt, welcher sie nach Beschaffenheit des Inhalts und der Absicht fähig sind.

Mangel der Ordnung ist eine der hauptsächlichsten Ursachen, die ihn in diesen Fehler fallen machen kann. Wenn er seinen Stoff nicht gehörig zu ordnen weis, so ist es unmöglich Wiederholungen, und Beziehungen zu vermeiden, die immer als so viele unnütze Verlängerungen anzusehen sind.

Mangelt es ihm an Beurtheilung, so wird er die historischen Aufsätze mit Umständen beladen, die entweder ganz nicht zur Sache gehören, oder für sich selbst errathen werden, oder an sich unbedeutend sind, oder doch nach der Absicht, in der

geschrieben wird, kein sogenanntes momentum rei machen.

Er wird Aufsätze von der zergliedernden Gattung mit unfruchtbaren Erklärungen, und Untertheilungen, das ist, mit solchen überladen, aus denen nirgend eine Folge zu irgend einer Absicht abgeleitet wird.

Bei Aufsätzen von der beweisenden Gattung, wird er Sätze einfliessen lassen, die das Gewicht der Gründe nicht vergrössern: oder er wird weitläuftig Dinge beweisen, die zu beweisen überflüssig sind, weil ihre Gewißheit nichts zum Hauptbeweise beiträgt, weil sie auch ohne Beweis, entweder überhaupt jedermann bekannt sind, oder doch bei den Lesern, für welche ein Aufsatz bestimmt ist, als bekannt vorausgesetzt werden können, manchmal vorausgesetzt werden müssen.

Der junge Mann wenigstens, für den ich vorzüglich schreibe, wird es mir Dank wissen, wenn ich ihn hier bemerken mache, daß

er

er gleichsam eine Unhöflichkeit begehen würde, wenn er in einer Schrift, die für Leute von Erziehung und Kenntnissen gehöret, sich über **Thatsachen**, oder **Grundsätze** mit einer Umständlichkeit und Genauheit verbreitet, die man ganz wohl als ein **Mistrauen** zu ihrer Einsicht, oder als eine **Belehrung** in Sachen ansehen sollte, worin man gegen eine ganze Stelle, oder gegen Männer, die ein gewisses Amt bekleiden, den Verdacht des **Nichtwissens**, ohne Geringschätzung nicht äußern kann. Wenn man hingegen seinem Leser zutraut, daß er der Belehrung und Beweise in manchen Stücken entbehren kann; daß er, nachdem ihm die Vordersätze vorgelegt sind, die Folge selbst einzusehen, im Stande ist, so hält er sich durch dieses Merkmal der Achtung zu einer Aufmerksamkeit verpflichtet, die gewiß nicht zum Nachtheile gereicht. Die zu grosse Umständlichkeit, oder wie ich sagen möchte, die **Kleinfügigkeit**, besonders in **Bittschriften**, Vorschlägen, Schutzschriften u. d. gl. kömmt jedoch seltner von dem Mistrauen gegen andere, als von dem **Mistrauen gegen sich selbst**, das

das den Verfasser besorgt macht, er habe nicht alles, was seine Sache in das gehörige Licht setzen kann, oder er habe es nicht deutlich, nicht kräftig genug gesagt. Daher findet man in Bittschriften der Privatleute, und nur zu oft selbst in Gutachten der Stellen, beim Schlusse alles aufs neue zusammgedrängt, was zur Begründung des Gesuchs oder der Meinung schon ausführlich vorausgesendet worden: daher mag es hauptsächlich kommen, daß so viele, selbst in das Publikum laufende Aufsätze durch müssige Tautologien verlängert sind.

Unter Tautologie verstehe ich hier nicht bloß den Gebrauch von gleichbedeutenden, sondern jede Häufung von mehreren Redensarten, oder Wörtern, wenn die letzteren dem Sinne der vorhergehenden nichts Wesentliches hinzusetzen. Gelanget mein gehorsamstes Ansuchen und Bitten — wird ihm zur Nachricht und Wissenschaft, oder zur nachrichtlichen Wissenschaft bedeutet — wollen hiemit alles Ernstes anbefohlen, verordnet, und festgesetzt haben. Fruchtbarer an tau-

tolo-

tologischen Beispielen können nicht leicht Aufsätze seyn, als die Adelungsbriefe, worinnen gleich am Eingange öffentlich bekennt, und jedermänniglich kundgemacht — aus angebohrner Güte und Milde — der getreuen Unterthanen Ehre, Nutzen, Aufnahme und Bestes betrachtet, und befördert — das gute Herkommen u. s. w. angesehen, und betrachtet — dann der liebe getreue . . in den Grad, Ehre und Würde des Adelsstandes erhoben, und gewürdiget, auch zugleich der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer . . Standespersonen zugefüget, zugesellet, und verglichen wird: verleihen, und geben ihm, heiß es weiter nennen, setzen, ordnen und wollen u. d. m. Und diese, kann man sich erwähren zu sagen, undeutschen Formulare haben an würdigen, einsichtsvollen Männern Verfechter gefunden, deren Gründe ohne Zweifel überwiegend seyn mußten, da sie den Entschluß seiner Majestät des Kaisers bestimmten, an diesen gothischen Uiberbleibseln nichts verändern zu lassen. Wenigstens können sie zu Mu-

stern

ſtern dienen, wie man in andern Aufſätzen — nicht ſchreiben ſoll.

Uiberall ſtoſſen uns Merkmale auf, daß es eine Zeit gab, wo alle Kanzleyen, alle Geſchäfte, bei welchen die Feder zu führen war, in den Händen der Rechtsgelehrten allein waren: auch bei dieſen in der Geſetzgebung, und andern rechtlichen Aufſätzen hergebrachten vielfältigen Wiederholungen eines und deſſelben Begriffes ſcheint die Sorgſamkeit des Juriſten durch, der ſich nie genug verklauſulirt, verkautelirt hält. Derjenige Stiliſt, der ſeines beſchränkten Sprachkenntniſſes wegen, entweder um den eigenthümlichen Ausdruck verlegen iſt, oder das Eigenthümliche der Wörter nicht kennt, nimmt ſeine Zuflucht zu ſolchen Zuſätzen, um dadurch dem Worte, das ihm für den Begriff zu ſchwach, oder zu ſtark dünkt, gleichſam nachzuhelfen, und den Sinn genauer zu beſtimmen: aber ſeine Bemühung iſt auf jeden Fall verloren, es ſey nun, daß das beigeſetzte Wort, mit dem vorausgehenden wahrhaft gleich bedeutend iſt, oder nicht: bei einer vollkommen gleichen Bedeu-

deutung, wenn es ja wahre Synonime giebt, ist das letzte Uiberfluß, indem es dem Verstande nichts zusetzt: und setzet es dem Verstande etwas zu, entweder als eine Erhöhung oder Verminderung, Erweiterung oder Beschränkung, so wird eben durch diese nähere Bestimmung der erste Ausdruck kraftlos und entbehrlich.

VI.

Anstand?

Der Anstand in Geschäftsaufsätzen fodert, daß der Schriftverfasser beständig das Verhältniß im Gesichte behält, worin er, oder der, in dessen Namen er schreibt, mit demjenigen steht, an den sein Aufsatz gerichtet ist. Die Sprache des Niedern an den Höhern muß also, nach dem Masse des Abstands, ehrerbietig seyn! die von Gleichen an Gleiche soll Achtung, die von Höheren an Niedere, abermal nach Masse des Abstandes, Würde zeigen! Die verschiedenen Verhältnisse, worin Private und Stellen, und dann die Stellen gegen einander stehen, haben die Kanzleyfuria-

lien

lien zum Gegenstande einer eben so unerschöpflichen Wissenschaft gemacht, als die Wissenschaft der Titeln und Kurtesten, von deren pünktlicher Abzirklung, besonders manche kleine Höfe, und was sonst die kleinen Großen sind,, einen guten Theil ihres Ansehens abhängen lassen. In Geschäftsaufsätzen unsrer Kanzleyen sind, außer der kurzgefaßten Anrede von innen *) alle Kurialien abgeschafft.

Die Sprache des Niedern gegen die Höheren muß ehrerbietig seyn! eine richtige, nicht geputzte, aber auch nicht vernachlässigte Schreibart. Die Nachlässigkeit läßt auf Mangel an Aufmersamkeit schlüssen. Was gesagt werden muß, mit Kürze sagen, gleichsam aus Bedenklichkeit, mehr als nöthig, von einer Zeit an sich zu reissen, die so vielen und wichtigen Geschäften zugemessen ist; seine Meinung nicht schwankend, aber auch nicht aufdrin-

*) Diese Anreden kommen jede bei den Aufsätzen vor, denen sie vorgesetzt werden.

dringend, immer als eine Meinung, nie als einen Ausspruch vortragen; entscheidender durch die Gründlichkeit der Ursachen, als durch die Zuversichtlichkeit des Tones seyn; zu Entschlüssungen nicht zu zwingen, sondern zu bewegen suchen; wo es die Pflicht erheischt, den Muth haben, auch gegen gefaßte Entschlüssungen vorzustellen; aber in solchen Vorstellungen nicht mit Einwürfen kämpfen, sondern nur seine Zweifel nicht unterdrücken — das sind ungefähr die Eigenschaften, wodurch sich Ehrerbietung auszeichnen soll: statt deren aber hat das Kanzleygepräng solche hauptsächlich in einer Menge von erniedrigenden und erhöhenden Formeln und Beiwörtern bestehen lassen. Das auf jeder Zeile wiederholte allerhöchst, allergnädigst, allerunterthänigst, allergehorsamst, unmaßgeblichst, unvorschreiblichst, und dergleichen, muß auch dem geschicktesten Stilisten in seinen Aufsätzen einen unangenehmen, beschwerlichen Zwang anlegen. Als Plinius das berühmte Gutachten für die Christen *) an den Kaiser Trajan erstattete,

*) L. X. Epist. 97.

tete, schrieb er nicht, wie etwan ein . . . . . nach dem gewöhnlichen deutschen Geschäftsstil: „In Anbetracht er einer „Seits, an den Beschuldigten, außer „einem ungereimten, und unmässigen Aber„glauben, nichts Strafbares entdeckt, an„derer Seits die Zahl derjenigen, welche „von jedem Alter, Geschlechte, und aus „jedem Stande in Gefahr gerathen wür„den, sehr groß ist; so soll er es für „seine allerunterthänigste Pflicht halten, „zuförderst, und ehe in der Untersuchung „weiters fortgefahren wird, bei Seiner „Majestät sich um allergnädigste Verhal„tungsbefehle allergehorsamst anzufragen; „und wäre er, bei dieser der Umstände „Bewandniß, des allerunterthänigsten, je„doch ganz unzielgeblichsten Dafürhaltens, „gedacht allerhöchstdieselben dürften sich „allermildest geneigt finden lassen u. s. w. er schrieb: Nihil aliud inveni, quam superstitionem pravam & immodicam, ideoque dilata cognitione ad consulendum te decurri: visa est enim mihi res digna consultatione, maxime propter periclitantium numerum &c. H. Necker übergiebt nicht:

un très humble compte, en très hautes mains, oder legt ſolchen nicht aux trés hauts pieds de ſa Majeſté, ſur un trés gracieux commandement de la très haute icelle. Warum muß der deutſche Rath nur eine mindeſte Einſicht, warum nur eine unmaßvorſchreibliche, und was noch ſonderbarer lautet, eine allergehorſamſte Meinung haben? warum darf er nicht ſagen: die Befehle Eurer Majeſtät, und Ihre Weisheit: ſtatt Allerhöchſt, oder doch höchſtderoſelben Weisheit: was ſind allerhöchſte Hände, zu denen eine Schrift überreicht wird? was der allerhöchſte Ort, von dem eine Entſchlüſſung erfließt? Man vergebe mir dieſen kurzen Austritt von meinem Hauptwege! aber es war eine ſo ungezwungene Veranlaſſung, öffentlich zu ſagen, was ſo viele mit mir oft bei ſich gedacht, in Geheim gewünſcht hatten: und nach dem, was bereits geſchehen iſt, ſind wir der Hoffnung ſo nahe, unſern Wunſch erfüllt zu ſehen, und dem Fürſten, der die Ungezwungenheit des geſellſchaftlichen Umgangs mit der Majeſtät ſo glücklich vereinbart, die Befreyung von dieſer Stei-

se und Ungelenksamkeit zu verdanken, worin der deutsche Geschäftsstil durch unbedeutendes Gepräng bis hieher stets erhalten ward!

Auch über die Anständigkeit von Gleichen zu Gleichen, habe ich eine Beobachtung gemacht, welche mitzutheilen, ich mir die Gelegenheit nicht will entkommen lassen: sie betrifft nicht die Behandlung einer Stelle gegen die andere; in diesem Stücke ist beinahe alles in Ordnung: aber von Einzelnen gegen Einzelne, von Rath gegen Rath; vermißt man da nicht, im mündlichen Vortrage wie in Schriften, die wechselweise Achtung, die sich Leute von Kenntniß, von einem gewissen Stande, in jedem Falle, und wäre es auch nur um ihren Selbstwillen erweisen sollen? ich habe eine von meinem Amtsgenossen abgehende Meinung, die ich bei dem Herumstimmen, oder in einem abgesönderten Votum äußere: muß ich denn solche mit Hartnäckigkeit behaupten? kann ich sie nicht geltend machen, ohne jene herabzusetzen? kann ich meine Gründe nicht als wichtige Zweifel

einkleiden, die mich abhalten ihm beizupflichten? muß ich ausschlüssend Einsicht besitzen wollen? kann Bescheidenheit, kann durch Höflichkeit geschmeidigter Vortrag die Stärke meiner Gründe schwächen? ich habe nicht nöthig, diesen Fragen die Antwort an die Seite zu setzen.

In Ansehen der **Würde**, worin ich den Anstand der Aufsätze bestehen lasse, die von Höhern an Niedere gerichtet sind, werde ich bloß erinnern *): daß Ernst und Hoheit nicht mit Härte und Stolz vermenget werden müssen; daß die Höheren sich nichts vergeben, wenn sie zu Untergebenen mit Gelindigkeit, oft, wo die Umstände nicht ausdrücklich zum Ernste auffodern, mit einer Art von Zutrauen sprechen; daß z. B. in den wichtigsten Aufsätzen dieser Gattung, nämlich in den Gesetzen, jezuweilen mit gutem Erfolge, das Gebot als Unterricht eingekleidet, die Sprache des Fürsten zu seinen Unterthanen, in die Sprache des Vaters zu seiner Familie umgestaltet werde; daß es nicht gegen Ansehen und Wür-

*) S. III. Abth. S. 8.

Würde ſtreite, wenn bei Gegenſtänden von Erheblichkeit, ſelbſt der Geſetzgeber geruhet, ſeine Befehle zu begründen, und von der Uiberzeugung zu erwarten, was von dem Gehorſame allein, wenigſtens nicht mit gleicher Bereitwilligkeit erwartet werden darf. Es verſteht ſich jedoch, daß Unterricht nicht in Didaktik, Begründung nicht in Unterſuchung ausarten müſſen, worüber in der Abtheilung von Geſetzen ausführlicher. Nun aber eine Frage, die eigentlich hieher gehöret.

Legt die ſogenannte Majeſtätsſprache der Würde des Geſetzgebers wahrhaft etwas zu? man deute die Frage nicht dahin, als wollte ich dem untergeordneten Schriftverfaſſer rathen, in ſeinen Aufſätzen ſich gegen das Uibliche aufzulehnen; er kann Vorſchrift oder Herkommen nicht ändern, er muß ſich darnach bequemen. Aber wäre es itzt darum zu thun, ob man den aſiatiſchen Schwulſt des juſtinianiſchen Kodex in unſre Geſetzſprache herüberneh-men wolle, würde man das? Es hat unſrer Mildthätigkeit gefallen — die

Großmuth unſrer Gottheit — der Ausſpruch unſrer Gottheit — Da man, wie gewöhnlich, von unſrer Majeſtät erbittet — Wer die Entſcheidung unſrer Gottheit anrufet: Durch dieſe göttliche Verordnungen — Unſre Mildthätigkeit iſt ſo ungemein, fängt die 159. Novelle an. *) Kann man in dieſen Formeln die Muſter von folgenden verkennen? Wir haben uns allerunterthänigſt vortragen laſſen; nachdem wir allerweiſeſt eingeſehen, ſo befehlen wir allergerechteſt — iſt unſre allerhöchſte Willensmeinung — verordnen allergnädigſt — gehet unſer allerhöchſte Geſinnung dahin, u. d. gl. Daß der Regent mit Wir in der mehreren Zahl redend eingeführt wird, hat ſeine gute Urſache: er ſtellet ſein ganzes Volk vor **), ſpricht im Namen der Na-

*) *Clementiæ noſtræ placuit -- Liberalitas noſtri Numinis -- Sanctio noſtri Numinis -- cum ſolito more a noſtra Majeſtate petatur -- qui noſtri Numinis diſceptationem implorant -- per hanc divinam ſanctionem -- tantum nobis benignitatis adeſt, ut &c.* S. Cod. Juſt.

**) Aber wen ſtellet der Graf .. oder Freyherr .. vor,

Nation: ich verordne, sollte eigentlich die Eingangsformel seyn, wodurch der Despot seine Willkühr, oder seinen Eigensinn ankündiget. Außer dem Wir aber, gestehe ich, versagen mir die Gründe, warum Fürsten im Tone der Ruhmredigkeit sich ausdrücken, warum der Koncipient die Sprache seiner Ehrerbietung dem Monarchen als Sprache der Würde in Mund legen soll? Doch die graue Gewohnheit besteht, und beinahe bei allen Völkern. Wir kennen zwar den Fürsten, dem die Gewohnheit nicht befiehlt: indessen, so lange sie noch besteht, ist alles, was man dem ihr unterworfenen Schriftsteller von solchen Formeln empfehlen kann, der sparsamste Gebrauch —

vor, der die Majestätssprache lächerlich nachahmet, und nicht nur den Befehl an seinen Wirthschaftsbeamten, sondern auch einen Partebrief an seinen Standsgenossen anfängt mit Wir, und dann mit seinem durch jedes Weilerchen verlängerten Titel? Wir Prior und Konvent ist doch immer richtiger geschrieben, als: Wir . . . Graf von . . Herr zu ꝛc. oder wohl gar Wir: der Recensent, um 15 gute Groschen gemiethet.

VII.

Nachdruck? Zierlichkeit? das Rührende?

Ich habe dieser Eigenschaften des Stils nicht erwähnet; nicht als ob der Geschäftsstil sie geradehin ausschlösse: nein, aber ich möchte sagen, sie liegen nur manchmal in seinem Wege, er richtet seinen Weg nie eigens auf sie zu.

Nachdruck ist die natürliche Folge der Ordnung, des bündigen und eigenthümlichen Ausdrucks, der Bestimmtheit, und Kürze.

Zierlichkeit gleicht überhaupt einem spröden Mädchen; flieht, wenn man sie sehr suchet; und kömmt ungesucht von selbst entgegen. Die Zierlichkeit in Geschäftsaufsätzen ist eine richtige, besorgte Sprache. *)

Zum Rührenden ist in ordentlichen Geschäftsaufsätzen eigentlich kein Anlaß; man

*) Mundus erit, qui non offendet sordibus. Hor. Sat. L. 2. Sat. 2.

man schreibt hier für den Verstand, nicht für das Herz. Wenn zuweilen ein klein Gemählde mit einflüsset, so ist es nur wie eine bestättigende Thatsache: diese Einrichtung hat die Provinz elend gemacht: die umständliche Schilderung des elenden Zustandes dienet gleichsam zum Belege.

VIII.

Eintheilung der Geschäftsaufsätze.

Um von den wirklich üblichen Aufsätzen keinen zu übergehen, werden die Beziehungen, von wem, und an wen Aufsatz und Geschäft seinen Gang nimmt, den zuverlässigsten Leitfaden geben:

Von einzelnen Privaten an den Monarchen, oder an eine Stelle — von Stelle zu Stelle — von Stelle an den Privaten — von Stelle an den Monarchen — von dem Monarchen an eine

ne Stelle — von dem Monarchen, oder von Stellen an das Publikum.

Der Privat übergiebt dem Monarchen Bittschriften: übergiebt er sonst irgend einen Aufsatz, z. B. einen Vorschlag, so wird dieser zu der Stelle geschickt, wohin er nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehört: er macht also keine abgesönderte Gattung aus.

Der Privatmann reicht bei Stellen seinen Aufsatz ein:

In eignen Geschäften: Bittschriften: oder Vorschläge:

Von Amtswegen: Relationen: Anzeigen: Auskunft: Rapporte: Speziesfakti.

Die Stellen geben an den Privaten, sowohl in seinen eignen, als in Angelegenheiten des Amts Bescheide: Dekrete: Befehle.

Die

Die Stellen geben ihren Beamten Amtsunterrichte, bekannter unter der Benennung Instruktion.

Stellen gegen Stellen stehen gegeneinander nicht in einerlei Verbindung: sie sind im Range gleich: Hofstelle gegen Hofstelle: Landesgubernium gegen Landesgubernium. Sie sind im Range ungleich, aber ohne Abhängigkeit der minderen von der höheren: der Hofkriegsrath gegen das n. ö. Gubernium. Sie sind von verschiedenem Range mit dem Bande der Abhängigkeit und Unterordnung: so stehen alle Länderstellen in politischen Angelegenheiten unter der Hofkanzley, Tribunale und Apellationsstellen unter der obersten Justitzstelle, Kreisämter unter den Gubernien, Magistrate unter den Kreisämtern u. s. w. Dieser Unterscheid wirkt auch in den wechselseitigen Aufsätzen einigen Unterscheid.

Gleiche Stellen an gleiche Stellen erlassen Insinuate, und Reinsinuate, Kompaßschreiben; sie geben Protokollsauszüge

züge ab; oder auch kürzer, ledig Indoß sationen.

Manchmal senden sich die Präsidenten der Stellen Noten zu.

Auch ungleiche Stellen, wenn sie ohne Abhängigkeit sind, geben sich manchmal Insinuate: so that z. B. die n. ö. Regierung mit der Ministerialbankodeputation. Manchmal geschieht zwischen solchen Stellen ein weitläuftiger Umtrieb: z. B. von einer Hofstelle, wovon die Landesstelle nicht abhienge, an die Hofstelle, der diese untergeben ist, ein Insinuat, mit dem Ersuchen, der Landsstelle zu befehlen, daß dieß oder jenes erhoben, vollzogen werden soll! hierüber ein Dekret der Hofstelle an die untergebene: ein Bericht von dieser an ihre Hofstelle: dann ein Reinsinuat der letzteren zurück, an diejenige Hofstelle, von der das Insinuat kam. Der Weg, solchen aus einer Kleinpünktlichkeit eigentlich entspringenden Weitläuftigkeiten auszuweichen, sind Noten unmittelbar von Präsidenten zu Präsidenten.

Die

Die höheren Stellen an untergeordnete befehlen durch Bescheide, Dekrete, Intimationen, Cirkularien, manchmal auch durch Privatschreiben von dem Vorsetzenden an den Vorsitzenden.

Untergeordnete Stellen machen an ihre höhere Anzeigen und Berichte, Protokollsauszüge, summarische Aussagen.

Hofstellen geben an den Monarchen Vorträge: oder, wenn eine Bittschrift von dem Regenten eine Bezeichnung *) erhält, so giebt der Präsident in seinem Namen eine Präsidialnote. Solche Präsidialnoten geben auch Präsidenten der untern Stellen, weil manchmal ein in den Kreis ihrer Verrichtungen besonders einschlagender Gegenstand, den Regenten be-

*) Bezeichnung, Signatur heißt, wann der Regent an der Rückseite einer Bittschrift den Namen eines Präsidenten, eigenhändig setzt: die Wirkung dieser Bezeichnung ist, daß derjenige, dessen Namen sie enthält, über die bezeichnete Bittschrift einen unmittelbaren Vortrag an den Regenten zu machen hat.

Digitized by Google

bewegt, eine Bittschrift an sie zu bezeichnen.

Uiber Angelegenheiten von längerer Berathschlagung, da gemeiniglich Räthe von verschiedenen Stellen zusammtreten, werden ausführliche Protokolle zur Einsicht überreichet.

Der Monarch macht seinen Willen den Hofstellen durch Hofentschliessungen in Gestalt einer Verbescheidung bekannt; oder erläßt an den Präsidenten unmittelbar Handbillicte. Standeserhöhungen, Verleihungen von Privilegien u. d. gl. werden gewöhnlich in des Regenten Namen ausgefertiget; und kommen nach der Eingangsformel mit den nicht viel üblichen Reskripten überein.

Die Stellen endlich sprechen an das Publikum, oder an einen Theil desselben, in Privatangelegenheiten durch Edikte; in allgemeinen Angelegenheiten, durch sogenannte Generalien, Patente; in mindern Fällen, bei Anlässen, die gleichsam augenblicklich sind, durch Verordnungen, Nachrichten, Ruf. —

Jede

Jede Gattung der angeführten Aufsätze erhält ihren eignen Absatz, um dadurch die, zuweilen unvermeidlichen Zurückbeziehungen zu erleichtern, und Wiederholungen entbehrlich zu machen.

IX.

Bittschriften?

Jeder Aufsatz, in was immer für einer Gestalt, worin jemand von einer mindern Klasse, an einen Höheren etwas ansucht, ist schon eine Bittschrift. Durch die Einförmigkeit des Gebrauchs aber hat dieses Wort eine engere Bestimmung, für Schriften, die nach dem Unterscheide der mehreren, oder wenigeren Förmlichkeiten, in sogenannte ordentliche Memorialien, und in Pro Memoria getheilt wurden. Durch die Abschaffung der Formalitäten, welche ehmals die Memorialien unnütz weitläuftig machten, ist dieser Unterscheid gehoben, und die Geschäftssprache von dem Barbarismus Memorial zugleich befreyet. Heute haben wir nur Bittschriften.

Die Absicht einer Bittschrift ist, die Gewährung irgend einer Sache durch beigesetzte Gründe zu bewirken. Der Bittsteller wird durch irgend etwas, zu bitten veranlaßt. Die eigentlichen Bestandtheile einer Bittschrift sind also: die Veranlassung; das, was gesucht wird, oder die Bitte; und die Gründe, wodurch die Bitte unterstützt wird.

Weil die Bitte und Beweggründe die hauptsächlichsten Bestandtheile der Bittschrift sind, so gehört sie auch hauptsächlich zur Gattung der beweisenden Aufsätze; aber die Mannigfältigkeit der Veranlassung bringt einige Mannigfältigkeit in dieselben.

Die Veranlassung ist manchmal zugleich auch der Beweggrund des Gesuchs. Die Aerzte haben einem Rathe den Gebrauch des Karlsbads verordnet. Grund und Veranlassung, die Erlaubniß zur Reise zu bewirken, sind hier dasselbe. Die Veranlassung ist eine Ereignung, aber eine bekannte, aber eine solche, die mit wenigen

Wor-

Worten einflüssen kann: wie z. B. in dem Gesuche um eine Bedienung, die durch Beförderung, durch Todsfall offen geworden. Diese Veranlassungen ändern nichts an der Gattung des Aufsatzes. Aber die Ereignung sey von einer solchen Beschaffenheit, daß sie eine genaue Erzählung von Umständen fodert; von Umständen, die mit den Gründen, mit dem Gesuche selbst zusammhangen, die ihrem Gewichte zusetzen: eine solche Veranlassung machet die Bittschrift zu einem Aufsatze der vermischten Gattung, welche aus der erzählenden und beweisenden zusammgesetzt ist.

Wenn ein Vorschlag eingereicht, und eine Verleihung, die darauf Beziehung hat, angesucht wird, so ist eine solche Bittschrift aus der analitischen, und beweisenden vereinbart.

Die Bitte kann entweder einfach seyn, oder mehrere Theile enthalten, die aber nur dann in einer Bittschrift vorgetragen werden, wenn sie unter sich Verbindung haben: das ist, wenn sie sich auf einerlei

Beweggründe stützen *). Abgesonderte Punkte fodern auch abgesonderte Aufsätze, worin sie vorgetragen werden.

Logisch betrachtet, verhält sich die Bitte zu den Beweggründen, wie der Schlußsatz zu den Vordersätzen. Dieß scheint die Ursache zu der ehmals allerorten üblichen Form der Bittschriften gegeben zu haben, da die Beweggründe vorausgiengen, und das Gesuch am Ende gestellt ward. Eine ordentlich gefaßte Bittschrift mußte sich also in eine Schlußrede auflösen lassen; oder vielmehr, der Schriftsteller, welcher seine Bittschrift ordentlich verfassen wollte, entwarf sich die Skizze zu derselben **) in

*) Verordn. über Abkürzung der Bittschriften. S. 2. am Ende.

**) So arbeitete der geschickte Mann. Der Skribentmaschine hatte statt der drey Glieder der Schlußrede sein ewiges Formular: Eu. Maj. geruhen sich ic. vortragen zu lassen, wasgestalten: Eingang - Wie zumalen aber; und waren der Dinge viel zu sagen, noch die Nachhilfe, und nun: die sogenannten merita causæ - als, oder demnach gelanget: das Gesuch. Zwischen diese Pfäle, wie ich sagen möchte, mußte guter oder übler Dingen hinein, was unter die Feder kam.

Digitized by Google

in Form einer Schlußrede, die den Eingang zum Obersatze, die Gründe zum Untersatze, hatte, und dann zum Schlußsatze das Gesuch: oder war der Gegenstand minder wichtig, so bestand auch die unvollkommene Schlußrede nur aus einem Vordersatze, und der Folge.

Wenn die Gestalt der Bittschriften nicht durch ein Gesetz wäre abgeändert worden, so würden sie noch immer nach dieser Theorie zu verfassen, und nur die einzige Erörterung damit zu verbinden seyn; daß der Eingang am ungezwungensten von dem Umstande genommen werde, welcher die Veranlassung zu dem Gesuche gegeben hat: z. B. Gesuch einer Beförderung: N. ist gestorben, ist vorgerücket — der Bittsteller ist der nächste im Range, hat sich stets nach Pflicht verwendet u. s. w. — bittet, ihm die offen gewordene Bedienung zu verleihen. In sehr vielen Fällen, selbst bei dem vorhergehenden Beispiele könnte der Eingang auch ganz hinwegbleiben: der Bittsteller hat diese, jene Verdienste — bittet ihm die, durch den Tod, durch die

Vorrückung eröffnete Bedienung zu verleihen.

In der Verordnung vom 2ten Jäner 1782. wird gesagt: Se. Maj. fänden für nöthig, den Bittschriften eine solche Gestalt vorzuschreiben, welche, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen, fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederholungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte beigelegt, aber der Aufsatz oft verworren, und undeutlich gemacht, wenigstens stets unnöthig verlängert wird. Man findet in dieser Stelle die Ursache, welche den Regenten zur Abänderung in den Bittschriften bewogen; nämlich die unnützen, verlängernden Erweiterungen und Wiederholungen: man sieht zugleich das Mittel, das diesen Verlängerungen entgegen gesetzt wird, nämlich eine Form, welche den unnöthigen Verlängerungen den Weg abschneidet. Uiberhaupt hatte der ungeschickte, der geschwätzige,

tzige, der gewinnsüchtige Schriftverfasser bei der ehmaligen Form der Bittschriften durchaus offenes Feld zur Weitläuftigkeit; aber der eigne Sitz derselben war im Eingange und in der Bitte.

Den Eingang zu einer Bittschrift zu finden, das hielt man für das künstlichste; das trieb manchem den kalten Angstschweis vor die Stirne. Auch wurden die Eingänge manchmal so von ferne herbeigeholt, daß es schwer ward, zwischen denselben und dem Gegenstande, von dem die Rede war, den Zusammenhang zu finden. Ich mag nicht gerne den Namen eines Schriftstellers geringschätzig machen, sonst könnte ich einen anführen, der in dem Werke, wo er über die Schreibart unterrichtet, zu einer Bittschrift den Eingang macht: von dem Einflusse der Wissenschaften auf das Wohl des Staates, und von dem Schutze, welchen der Regent Leuten von ausgezeichneter Fähigkeit und Verwendung zu verleihen gewohnt ist: daher wird gebeten — einen aus den Studien tretenden Jünzling bei einer Stelle, den Accesz

zu gestatten. Bei einem anderen wird um eine Pensiön für eine Hauptmannswittwe gebeten, und zum Anfange von einer Betrachtung über den Einfluß der Belohnungen auf die bürgerlichen und Militärtugenden ausgeholt.

Die Bitte war größtentheils eine ins Kurze gezogene Wiederholung der ohnehin schon umständlich vorausgesendeten Gründe: gelanget demnach an E. M. mein allerunterthänigst-allergehorsamstes Bitten, höchstdieselben geruhen, in allermildester Rücksicht, daß — und daß — u. s. w. Diese und ähnliche Auswüchse finden in der neuen Gestalt, welche den Bittschriften in der angezogenen Verordnung vorgeschrieben wird, ganz keinen Raum mehr. Ich werde, bei Erörterung dieser neuen Gestalt, das Gesetz selbst zum Leitfaden nehmen, und, wo nur möglich ist, seine eignen Worte beibehalten.

Jedermann kennt die alten, sogenannten Kurialien eines förmlichen Memorials von innen, und von außen: es waren nicht

allein

allein ganz nutzlose Verlängerungen; sie hielten auch den Schriftsteller in der Presse, als der dadurch gezwungen war, wenigstens seine Bitte auf ein: als gelanget, geruhen demnach, zuzuspitzen. Diese Kurialien, Titulaturen, Eingänge, und Schlußformeln, sowohl bei Bittschriften, die unmittelbar an den Regenten, als bei denjenigen, die an Stellen gerichtet sind, bleiben hinweg, als in soferne einige davon zur Leitung des Geschäfts, und zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen unentbehrlich sind: nämlich

Von Außen: die Benennung der Behörde, an welche die Bittschrift geht: und zwar; ist es die Person des Monarchen: an Se. Majestät: diese Benennung wird auch den Hofstellen gegeben, welche in Aufsätzen durchaus wie der Regent behandelt werden. An die Länderstellen heißt die äußere Benennung: Gubernium N. Regierung N., Landeshauptmannschaft N. und so an die den Länderstellen untergeordneten Oberämter, Kreisämter, Lan-

desälteste, Magistrate u. d. g. Oberamt N. N. Kreisamt N. N. und so weiter.

In einigem Abstande von dieser Aufschrift kömmt der Tauf, und Zunamen des Bittstellers mit dem Beisatze seines Standes, Amtes, oder sonst seiner Beschäftigung. Noch etwas tiefer endlich, mit etwas zur linken Seite gelassenem Raume, wird die Rubrike des Gesuchs gestellt, bei welcher die Verordnung ausdrücklich erinnert: daß sie, ohne allen beigefügten Beweggrund, so kurz als möglich, zusammgezogen seyn soll! Diese Erinnerung ward durch Rubriken veranlaßt, welche lauteten: Um, in allergnädigster Erwägung, daß — und dann folgte manchmal ein so vollständiger Auszug der ganzen Bittschrift, worüber das Innere ungelesen hätte bleiben mögen. Die Rubrik von Außen hat keinen andern Endzweck, als den Protokollen bei der Vertheilung die Richtschnur zu geben.

Von Innen sind alle Förmlichkeiten auf sehr Weniges herabgesetzet. Die Anrede

rede soll abermal in der einfachen Benennung der Behörde bestehen, mit dem Zusatze eines einzigen Ehrerbietungsbeiworts: an den Monarchen, und Hofstellen: Eure Majestät! an die Gubernien, und alle Stellen, welche mit landesfürstlichen Präsidien und Räthen besetzt sind: hochlöbliches Gubernium! hochlöbliche Landrechte! u. s. w. an die unteren Aemter, Magistrate, Grundgerichte: löbliches Kreisamt! löblicher Stadtrath! u. s. w. die gnädigen, die hochgebietenden, gnädigen Herren! oder die günstigen Herren und Freunde fallen hinweg.

Am Schlusse zur Rechten wird der Namen unterzeichnet, doch unbegleitet von allen den bis itzt üblichen Beiwörtern, allerunterthänigst, allergehorsamst u. d. gl. Am Schlusse zur linken Seite aber ist anbefohlen, den Ort, wo sich der Schriftsteller befindet, und den Tag, da er seine Schrift einreicht, beizurücken. Dieß war ehmals nicht gewöhnlich, und scheint dabei eine Art von Kontrolle gegen das sogenannte

nannte Präsentatum der Protokolle zum Augenmerke genommen zu seyn.

Der Inhalt der Bittschrift wird halbbrüchig auf der rechten Spalte, das ist auf dem Bugtheile, so dem Schreibenden zur Rechten liegt, geschrieben.

Statt der, bei der vorigen Form der Bittschriften zum Grunde gelegten logischen Schlußrede, ist bei der neuen die sogenannte oratorische angenommen, wo das Gesuch, oder der Schlußsatz vorausgeht, und die Vordersätze in Gestalt der Beweise folgen. Ungerechnet, was durch diese Umwendung für die Kürze gewonnen wird, welche alle Umgänge ausschließt, so nähert sich diese Ordnung auch mehr dem natürlichen mündlichen Vortrage des Bittenden. Ist derselbe kein tödtender Plauderer, so fängt er mit der Bitte an, und sagt dann das, worauf er seine Bitte gründet. Dieser Ordnung ist die Verschiedenheit angemessen, welche Gesuchsaufsätzen nach der Verschiedenheit der Veranlassung vorgeschrieben wird.

„ Wo

„ Wo immer, sagt die Verord-
„ nung, das Gesuch aus klaren, nicht
„ verwickelten Anlässen entspringt, wird
„ mit Hinweglassung aller Eingänge, un-
„ mittelbar von dem Gesuche angefangen:
„ in jenen Fällen aber, wo verwickeltere
„ Umstände zum Grunde liegen, kann zu
„ mehrerer Aufklärung der Sache die ver-
„ anlassende Begebenheit, das sogenannte
„ Faktum, vorausgeschickt werden.

„ Dem Gesuche folget in einem neuen
„ Absatze der Beweggrund, auf welchen
„ es gestützt wird; oder wären mehrere
„ Beweggründe, so sind diese nach der
„ Reihe, jedoch ein jeder in einem eignen
„ numerirten Absatze zu stellen: womit die
„ Bittschrift vollendet ist.„ Dieser Vor-
schrift, die so kurz sie gefaßt ist, auf alle Gattungen von Bittschriften zureicht, sind in der Verordnung ausgearbeitete Bittschriften beigesetzt, statt derer ich andere gebe, weil die Vermehrung von Beispielen nützen kann, und vielleicht willkommen seyn wird.

Die

Die einfachsten Bittschriften sind diejenigen, wo die Veranlassung zugleich auch der Beweggrund des Gesuchs wird. Die Aerzte haben einem Rathe zur Herstellung seiner Gesundheit die Reise nach Pisa verordnet. Die Bittschrift um die Erlaubniß zu dieser Reise, wird in einen einzigen Satz gefaßt:

Eure Majestät!

„ Unterzeichneter bittet um Erlaubniß,
„ nach beiliegender Anordnung der Aerzte
„ zur Herstellung seiner Gesundheit auf
„ 6 Monate nach Pisa zu reisen.

Wien den 25. März 1782.

N. N.

Von Außen.

An seine Majestät.

N. N. n. ö. Landrath.

um Erlaubniß, auf 6 Monate nach Pisa zu reisen.

Auf

Digitized by Google

Auf diese Art können vielmal Bittschriften in einem einzigen Absatze gefaßt werden, bei welchen, wie ich wahrgenommen habe, der Schriftsteller sich vormals die überflüssige Mühe gemacht, den Beweggrund abzusöndern: ich will wenigstens noch ein Paar Beispiele aussetzen.

Hochlöbliches n. ö. Gubernium!

„ Unterzeichneter bittet, nachdem er laut
„ beikommender Zeugnisse die vorgeschrie-
„ benen Studien vollendet, ihm bei dem
„ . . . den Acceß zu verleihen. „

Löblicher Stadtrath!

„ Unterzeichneter bittet um die Auflage
„ an . . ., auf daß ihm die, laut beige-
„ legter berichtigten Berechnung, noch ge-
„ bührenden 50 fl. verabfolget werden. „

Schon etwas zusamgesetzter ist eine Bittschrift, wo die Veranlassung von den Beweggründen verschieden, aber ein Umstand ist, der eben keine Auseinandersetzung fodert. Dieser Umstand muß zwar nicht übergan-

gangen werden; aber weil er in wenigen Worten mit eingezogen werden kann, so macht er keinen abgesönderten Theil des Aufsatzes aus. Ein Beamter ist gestorben, dessen Wittwe eine Pension ansucht. Der Tod des Mannes ist die Veranlassung; deñoch wird die Bittschrift nur zween Theile haben, nämlich die **Bitte** und den **Beweggrund.**

Hochlöbliches n. ö. Gubernium!

„ Unterzeichnete, Wittwe des vor wenigen Tagen verstorbenen . . . bittet, „ ihr Pensionsgesuch an die k. k. Hofkammer günstig zu begleiten.

„ Da ihr Mann durch . . Jahre bei „ dieser hohen Stelle gedient, mithin sie „ auf die normalmässige Pension den rechtmässigen Anspruch hat. „

Wien den 30. Jäner 1782.

N. N.

Von

Von Außen.

N. ö. Gubernium.

N. N. Kanzelistenswittwe

um Begleitung ihres Pensionsgesuchs an die k. k. Hofkamer.

Um die Fälle nicht zu vermehren, will ich annehmen, daß die Bittstellerinn noch mehrere Gründe für sich anzuführen habe: ihre Bittschrift sey unmittelbar an die Landesregierung gerichtet! dann werden die Beweggründe mit 1, 2, 3, u. s. w. unterschieden.

„ Unterzeichnete, des vor einigen Ta-
„ gen gestorbenen Kanzelisten, hinterlassene
„ Wittwe bittet um Verleihung der nor-
„ malmässigen Pension, wozu

1tens „ die 47 Dienstjahre des Verstorbenen
„ ihr den gegründeten Anspruch geben:

2tens „ ist sie mit fünf unversorgten Kindern,
„ 4 Mädchen nämlich, und einem erst
„ 9jährigen Knaben beladen;

3tens „ wegen ihrer vom Alter, von vielen
„ Krankheiten, und erlittenen schweren
„ Drangsalen ganz zu Grund gerichte-
„ ten Gesundheit sich etwas zu erwer-
„ ben, ganz außer Stand gesetzt;

4tens „ endlich, beweist das beiliegende Zeug-
„ niß des Grundgerichts, zwar ihren und
„ ihrer Familie jederzeit untadelhaften
„ Wandel, zugleich aber auch, daß ihr
„ von ihrem Manne kein Vermögen zu-
„ gefallen, mithin sie in die bemitlei-
„ denswürdigsten Umstände versetzt ist.

Wien den 27. Hornung 1782.

N. N.

Woferne das Gesuch mehrere Punkte enthält, die unter sich zusammhängen, und daher auf einerlei oder auf verbundene Gründe sich stützen, so wird an der Ordnung und den Theilen des Aufsatzes nichts abgeändert; nur daß die Punkte sämmtlich am Eingange vorgetragen, und wie die Beweggründe, mit Numern untertheilt werden müssen. Der Gegenstand zu folgendem

Bei-

Beispiele ist mit Bedacht so gewählt worden, um zu einer umständlicheren Bittschrift Gelegenheit zu geben. Eine Holländerinn bitt um die Erlaubniß zu Eröffnung einer Spinnschule, und verlangt zugleich zu ihrer Unternehmung einige Unterstützung. Die Veranlassung liegt in der Sache selbst. Punkte des Gesuchs sind mehrere. Die Gründe sind, die Fähigkeit der Bittstellerinn, zu dem, was sie unternimmt, und der Vortheil der Unternehmung: die Unterstützung, welche sie zu erhalten sucht, werden als Mittel gezeigt, diesen Vortheil zu erreichen. Das ist der innere Zusammenhang: und so der darnach bearbeitete Aufsatz!

Eure Majestät!

„ Unterzeichnete bitt 1) ihr die Erlaubniß zu Eröffnung einer Schule zu ertheilen, worin Mädchen von verschiedenem Alter, gegen ein geringes Lehrgeld, in der feinen Baumwolle und Flachsspinnerey unterrichtet werden sollen: 2) ihr zur ersten Anschaffung des nöthigen Geräths, überhaupt 500 Gul-

„ den: 3) eine Wohnung, nebst den er-
„ foderlichen Schulzimmern in dem ohne-
„ hin unbewohnten . . . Gebäude zu be-
„ willigen: 4) für die ersten 3 Jahre ei-
„ nen Beitrag von 150 fl. jährlich, zu ver-
„ sichern. „

1.) „ Sie kann zum Beweise ihrer
„ Geschicklichkeit, und einer stets untadel-
„ haften Aufführung die unverdächtigsten
„ Zeugnisse vorlegen. In ihrer Jugend
„ hatte sie in Holland ihrem Vaterlande
„ Gelegenheit, bei verschiedenen Leinwand
„ und Battistmanufakturen alle Handgriffe
„ und Vortheile der feineren Spinnerey
„ zu erlernen: von da kam sie mit ihrer
„ Mutter nach Ostindien, wo sie in ver-
„ schiedenen Faktoreyen der Gesellschaft
„ über den Einkauf des Baumwollgespinn-
„ stes für die ostindischen und holländischen
„ Zizfabriken die Aufsicht geführet hat: und
„ als sie Gesundheit halber wieder nach
„ Europa kehren mußte, wurde ihr durch
„ 3 Jahre die grosse Spinnerey zu . . .
„ anvertraut. Von allen diesen Orten,
„ auch von andern berühmten Handels-

„ häu-

„ häusern ist sie mit nachdrücklichen Em-
„ pfehlungen versehen. „

2.) „ Sie erbiet sich überdieß noch,
„ sowohl aus Flachs als Baumwolle, Gar-
„ ne, von welcher Gattung es verlangt
„ werden mag, vor Kommissären zu spin-
„ nen, auch sonst alle Zweifel zu he-
„ ben, daß sie zu dem Unterrichte, den sie
„ verheißt, die erfoderliche Geschicklichkeit
„ besitze. „

3.) „ Der Vortheil kann übrigens
„ nicht zweydeutig seyn, welcher durch Ein-
„ führung der feineren Spinnerey, den
„ bereits sehr beträchtlichen Leinwandfa-
„ briken der kaiserlichen Länder, und der
„ immer mehr zunehmenden Kottonfabri-
„ kation, sowohl in der Eigenschaft, als
„ dem Preise, mithin sowohl von Seite des
„ inneren Absatzes, als des Ausfuhrhan-
„ dels zuwachsen würde. In Ansehen
„ dessen

4.) „ die Auslagen von 500 Gulden
„ auf Spinnräder, Hecheln, Streicher,

„ und das sonst nothwendige Geräth, für
„ den Staat eine Kleinigkeit, aber in An-
„ sehen der Bittstellerinn, eine Summe
„ ist, mit welcher im Vorschuß zu stehen,
„ ihre Kräfte übersteigt. Woferne

5.) „ die Kösten der Wohnung, und
„ Zimmer zur Schule, von der Bitt-
„ stellerinn getragen, mithin durch Ver-
„ größerung des Lehrgeldes hereingebracht
„ werden müßten, so würde der Unterricht
„ für die minder vermögende, das ist, gerade
„ für diejenige Klasse zu kostbar werden, für
„ welche er hauptsächlich bestimmt ist.
„ Endlich läßt sich

6) „ vorhersehen, daß Anfangs,
„ ehe das Publikum von dem Vortheile
„ des angebotenen Unterrichts überzeugt
„ ist, der Zugang von zahlenden Lehrlingen
„ nicht eben stark, und die Bittstellerinn so-
„ gar bemüssiget seyn wird, um sich Zu-
„ trauen zu erwerben, arme Kinder un-
„ entgeltlich in die Lehre zu nehmen: auf
„ welchen Fall ihr die Vorsicht empfiehlt,
„ durch den Beitrag von 150 Gulden, sich

„ we-

„ wenigſtens wegen des nothdürftigſten Un-
„ terhalts ſicher zu ſtellen. „

Wien den 5. April 1782.

N. N.

Von Außen.

An Seine Majeſtät.

N. N. holländiſche Spinnmeiſterinn.

Um die Erlaubniß, eine Spinnſchule zu eröffnen, und um die hiezu nöthige Unterſtützung.

Die Bittſchrift erhält alſo nur damals drey Beſtandtheile, wenn mehrere, und verwickelte Umſtände dabei zum Grunde liegen: dann macht die Erzählung dieſer Umſtände, oder des Faktums, als die Veranlaſſung, den abgeſönderten Eingang, dem Bitte, und Gründe, wie ſonſt, nachfolgen. Ich laſſe den Magiſtrat die Behörde ſeyn, an welchen folgende Bittſchrift gerichtet iſt.

Löblicher Stadtrath!

„ Die Gesellschaft zu . . . hat durch
„ beiliegenden Kontrakt die Lieferung der
„ Steine zu der . . . Pflasterung über-
„ nommen. Im Jahre . . . als dieser
„ Lieferungsvertrag geschlossen ward, konn-
„ te ein Krieg, auch nicht von ferne, ver-
„ muthet werden; daher war auch an Arbei-
„ tern bei dem Steinbruche, und an Fuhren,
„ die zugehauenen Steine nach . . . zu
„ befördern, kein Mangel. Durch den
„ unvermuthet ausgebrochenen Krieg sind
„ nicht nur die Arbeiter viel seltner, und
„ darum auch theurer, sondern hauptsäch-
„ lich fehlt es an Fuhren, da die Pferde
„ des Landmanns in der ganzen Gegend
„ nicht zureichen, den Durchzug der Ar-
„ mee und Artillerie zu befördern. Zu
„ dieser Veränderung der Umstände kömmt
„ noch, daß im May dieses Jahrs der
„ ausgetretene ... Fluß alles überschwem-
„ met, den Steinbruch größtentheils un-
„ ter Wasser gesetzt, und eine Strecke von
„ mehr dann 2 Meilen, durch den ganzen
„ ... Wald unfahrbar gemacht hat. In-

„ zwi-

„ zwischen ist auch vom Hofe befohlen,
„ mit der Pflasterung bis auf neue Ver-
„ ordnung auszusetzen. Gleichwohl wird
„ auf die kontraktmässige Lieferung der
„ Steine mit der Bedrohung gedrungen,
„ wenn die Lieferungsfristen nicht beobach-
„ tet würden, das auf diesen Fall vorge-
„ sehene Saumgeld von . . tausend Gul-
„ den mit militärischer Hand einzutreiben.

„ Unterzeichneter, als Bevollmächtigter
„ der Gesellschaft, bitt daher, der Pfla-
„ sterungsaufsicht anzubefehlen: daß ge-
„ genwärtig auf die Lieferung der Steine,
„ oder die Entrichtung des bestimmten
„ Saumgeldes nicht gedrungen werde:

1tens „ Weil bei Veränderung der Um-
„ stände, die Erfüllung des Vertrags eine
„ auffallende Unmöglichkeit ist, die dennoch
„ nicht aus irgend einer Schuld der Gesell-
„ schaft entspringt, sondern aus einer un-
„ vorhersehbaren, und zwar öffentlichen
„ Ursache, welcher alle Privatverträge nach-
„ stehen müssen: weil

2tens „ diese Unmöglichkeit durch die „ erfolgte Uiberschwemmung, gewissermas„ sen, noch vergrößert, und daher

3tens „ nicht weniger offenbar ist, daß, „ wenn auf die buchstäbliche Erfüllung des „ Lieferungskontraktes bestanden werden „ sollte, der Beweggrund dieses Zubringens „ nur allein das bestimmte große Saumgeld „ seyn könne, durch dessen Abführung zwar „ die Gesellschaft zu Grunde gerichtet, diese „ Härte aber nicht einmal durch irgend „ einen Vorwand bemäntelt werden könn„ te; indem

4tens „ vermög der jedermann bekann„ ten Hofverordnung, welche die Fortse„ tzung des Pflasters einstellet, von den, „ auf jeden Fall, gelieferten Steinen, kein „ Gebrauch zu machen seyn würde.„

Wien den 9. May 1780.

M. N.

Von

Von Außen.

Stadtrath.

N. N. Bevollmächtigter der Gesellschaft zu . . .

Um Verordnung an die Pflasterungsaufsicht, auf die Erfüllung des Steinlieferungsvertrags nicht zu dringen.

Der Fall der letzten Bittschrift ist im Grunde ein wahrer Rechtsfall: wenn er vor Gericht gebracht würde, so wäre zu entscheiden: wie weit, von beiden Theilen unvorgesehene und durch die veränderte Lage der öffentlichen Angelegenheiten abgeänderte Umstände von der Verbindlichkeit lossagen? und man sieht, wie leicht diese Gestalt der Bittschrift dann auch bei dem förmlichen Rechtsgesuche anwendbar seyn, ich setze hinzu, und zwar nach der Meinung einiger würdigen Advokaten, deren Herz, Uneigennützigkeit und Kentnisse ich billig hochschätze, wie viel diese Gestalt selbst zur Abkürzung

zung der schriftlichen Rechtshändel beitragen würde. Die Gesetzgebung nimmt indessen die förmlichen Rechtsgesuche da aus, wo sie vorschreibt *): daß in Zukunft die Bittschriften in allen (andern) Fällen nach der erklärten Form verfaßt werden sollen. Die näheren Vortheile, welche man bei dieser Vorschrift im Gesichte gehabt, scheinen darin zu bestehen: dem Privatmanne wird die Verfassung seiner Aufsätze erleichtert: die Bitte verliert nichts an ihrem Nachdrucke: denn, sagt Plinius, wer die Ursachen zu bitten anführt, bittet am nachdrücklichsten **): aber sie gewinnt durch die einfache Gestalt, die einen Auszug entbehrlich macht: zuverlässig, oder nicht, so war es wenigstens nur ein Auszug, und jeder Bittsteller wünscht doch immer, daß derjenige, so entscheiden soll, ihn selbst hören könne. Es beweist gegen die vorigen Bittschriften, daß sie zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage erst ausgezogen

*) Im Schlusse der Verordnung.

**) Rogat efficaciſſime, qui cauſſas rogandi adfert ...

gen werden mußten: was daher hinweggelaſſen werden konnte, mußte wenigſtens nicht weſentlich ſeyn. Alſo gewinnt auch der Referent an der ſonſt nöthigen Vorarbeit. Inſoferne aber die Bittſchriften gleichſam die Grundlage der Berichte und Vorträge ſind, iſt die Bezifferung der Gründe das wichtigſte, weil durch dieſe die Aufſätze der Stellen einer Kürze und Deutlichkeit fähig gemacht werden, die ihnen ſonſt keine Geſchicklichkeit des Verfaſſers verſchaffen kann.

X.

Vorſchläge?

Ein beſonderer Fall, oder eine im Allgemeinen gemachte Beobachtung geben ſtets die Veranlaſſung, oder auch nur den Vorwand zu jedem Vorſchlage, wobei der Verfaſſer zur Abſicht hat, entweder eine neue Anſtalt einzuführen, oder eine ſchon beſtehende durch Zuſätze, durch Abänderungen, durch eine ganze Umgeſtaltung zu verbeſſern: in ſeinem Aufſatze

muß

muß er zuerst die Ausführbarkeit einleuchtend machen, dann die Vortheile, welche aus der Annahme seines Vorschlags dem öffentlichen, dem Privatwohl zugehen werden. Nach Verschiedenheit des Gegenstandes erhält der Vorschlag mehr oder weniger Länge: er kann von solcher Beschaffenheit seyn, daß seine Thunlichkeit, sein Nutzen sogleich aus dem einfachen Vortrage offenbar werden; oder die genauer beschriebene Einrichtung beweiset dieselbe; oder es müssen zum Beweise des Vortheils, der Einrichtung noch insbesondere Gründe beigesellet werden. Diese Gründe werden aus der Einrichtung selbst hergeholt, und sind bei verbessernden Vorschlägen, die zuwachsenden neuen Vortheile, und Vermeidung der Nachtheile, welche der Verfasser des Vorschlags an der bestehenden Verfassung entdecket. Es kann dem Schriftsteller nicht schwer seyn, die Theile und die Ordnung zu seinem Aufsatze zu finden, sobald er untersucht, zu welcher Gattung von den zergliederten, sein Vorschlag gehöret.

Die

Die einfachste Art, wo der ganze Vorschlag an sich in einen Satz zusammgenommen werden kann, ist ungefähr in Gestalt einer Bittschrift einzukleiden, und aus der **Veranlassung**, der **Proposition**, und dem **Grunde**, wo ein besonderer sich anbiet, zusammzusetzen. Es ist gleichgültig, ob die Veranlassung mit der Proposition zusammgezogen, oder zum Eingange vorausgesendet werde, sobald sie nicht eine umständliche Erzählung enthält; denn im letzten Falle müßte diese, wie Bittschriften, einen abgesönderten Theil geben.

Beispiel eines einfachen Vorschlags, zu welchem ein besonderer Fall die Veranlassung gäbe! er sey an die Landesstelle einzureichen!

Hochlöbliche Landesregierung!

„ Das Mitleid gegen diejenigen, welche vor wenigen Tagen auf dem Glatteise „ so sehr zu Schaden gekommen sind, hat „ bei aller Welt den Wunsch erwecket, ein „ Mittel gegen ähnliche Unglücksfälle für „ die Zukunft auszufinden.

„ Un=

„ Unterzeichneter glaubt ein solches darin
„ gefunden zu haben: daß —

Oder

„ Um für für die Zukunft solchen trau-
„ rigen Fällen vorzubeugen, als vor wenigen
„ Tagen mehrere Personen betroffen, die
„ auf dem Glatteise so sehr zu Schaden
„ gekommen sind, unterfängt sich Unter-
„ zeichneter, der öffentlichen Aufsicht den
„ Gedanken zur Prüfung vorzulegen:

„ Daß den Hauseigenthümern, und
„ denen, so größere Gebäude besitzen, oder
„ bewohnen, anbefohlen würde, bei fal-
„ lendem Glatteise, sogleich nach Eröffnung
„ der Thore, neben den Häusern, in der
„ Breite von ungefähr 3 Schuhen, einen
„ Fußpfad mit Asche bestreuen zu lassen:

„ Diese kleine Mühe, und der Auf-
„ wand an Asche, zu welchem allenfalls
„ jeder Miethmann seinen Theil beizutra-
„ gen verhalten würde, scheint wohl mit
„ den Unglücksfällen, die dadurch verhü-
„ tet, und mit der Sicherheit, welche durch

„ diese

„ diese einfache Anstalt den Beinen und
„ Aermen, besonders des Dienstgesindes
„ verschafft würde, in keine Vergleichung
„ gesetzt werden zu können.„

Wien den 18. Hornung 1780.

N. N.

Von Außen.

N. d. Landesregierung.

Vorschlag, dem Unglücke auf dem Glatteise vorzubauen:

von N. N.

Eine im Allgemeinen gemachte Beobachtung gebe die Veranlassung zu folgendem einfachen Vorschlage!

„ Es ist nicht leicht jemand, der es
„ nicht entweder selbst empfunden, oder
„ doch beobachtet hat, wie übel die Fuß-
„ gänger bei Regenwetter, und noch mehr,
„ wenn nach einem häufigeren Schnee das
„ Thau-

„ Thauwetter einfällt, daran sind. Ge-
„ gen die Mitte der Strasse ist wegen des
„ Rinnsaales zu gehen unmöglich; und
„ da die Menge Wägen sie zwingt, sich
„ nahe an den Häusern zu halten; so kom-
„ men sie hier unter die Dachtraufe,
„ welche manchmal ungemächlicher ist, als
„ selbst der Regen. Diese Dachtraufen
„ verursachen noch im Winter zweierlei Un-
„ bequemlichkeiten: das herabfallende Was-
„ ser friert entweder am Boden, und macht
„ durch eine Art von Glatteis das Gehen
„ längst der Häuser gefährlich; oder die
„ Eiszapfen lösen sich los, und beschädi-
„ gen im Falle die, welche eben darunter
„ weggehen.

„ Der größte Theil der zahlreichen
„ Inwohner Wiens scheint es allerdings
„ zu verdienen, daß sich die öffentliche
„ Aufsicht mit der Sorgfalt, dieser Unge-
„ mächlichkeit und Unsicherheit abzuhelfen,
„ beschäfftige: wozu Unterzeichneter den
„ Vorschlag zu machen, die Freyheit nimmt:

„ Daß den Eigenthümern der Gebäude
„ auferlegt würde, den Rand der Dächer

„ mit

„ mit Rinnen zu versehen, in welchen sich
„ der Regen, oder das Schneewasser sammelte,
„ und mittels einer längst der Mauer her-
„ ablaufenden Röhre in die ohnehin in
„ der Stadt eingeführten Reinigungska-
„ näle geleitet würde. „

Ein solcher Vorschlag kann auch umgewendet, und mit der Proposition sogleich der Eingang gemacht, die Veranlassung aber in Gründe aufgelöst werden:

„ Unterzeichneter unterwirft der nä-
„ heren Beurtheilung einer hochlöblichen
„ Landesregierung den kleinen Vorschlag,
„ daß den Eigenthümern u. s. w., wie die
Proposition oben gefaßt ist — „ Dieser Ge-
danken scheint sich durch zween Gründe
hauptsächlich zu empfehlen. „

1.) ist nicht leicht jemand u. s. w. bis:
ungemächlicher ist, als der Regen selbst.
„ Durch Führung solcher Rinnen, wäre
„ also einer sehr grossen Ungemächlichkeit
„ abgeholfen.

2.) „Gewänne zugleich die Sicherheit „einiger Massen mit dabei; denn, wenn „das gegenwärtig von der Dachtraufe „herabfallende Wasser gefriert, und die „Steine mit Glatteis überzieht; oder „wenn die schweren Eiszapfen sich los„lösen; so wird dadurch das Gehen längst „der Häuser äußerst gefährlich. Die„sen mag

3.) „noch zugesetzt werden, daß von „der gegen 300000 hinansteigenden An„zahl der Bewohner, wenigstens 295000 „sind, welchen die Ausführung des ge„machten Vorschlags zum Vortheile ge„reichte; da hingegen der nicht eben „große Aufwand, welchen die Ausführung „foderte, nur von dem kleinsten, und im „Durchschnitte genommen, dem wohlha„bendsten Theile derselben zu tragen seyn „würde.„

Weil die Verschiedenheit von Beispielen bei dem Anfänger gewissermassen die Stelle der eignen Uibung vertritt; so will ich einen Gedanken zu einer neuen An-

stalt

stalt bearbeiten, wobei ich annehme, der Schriftverfasser sey ein Beamter, dem Amtsvorfälle zu dem Vorschlage die Veranlassung gegeben haben: diese macht also den Eingang, und schlüsset zugleich die Nothwendigkeit zu der in Vorschlag kommenden Anstalt mit ein: folgt der Vorschlag selbst; und auf denselben als Beweggründe, die Ausführbarkeit, der Nutzen, die Billigkeit.

„ Unterzeichneter hatte durch 9 Jahre, „ welche er bei der Polizey angestellt ist, „ mehr als eine Gelegenheit, sich zu über„ zeugen, daß die Mittel, welche, verlor„ nes Eigenthum zurück zu erhalten, an„ gewendet worden, die Anschlagzeddel, „ die Abkündigung von dem Predigt„ stuhle, die Austrommlung größtentheils „ ohne Wirkung sind. Der Schaden bei Sa„ chen, die verloren gehen, ist gleichwohl nicht „ weniger empfindlich, als bei entwendeten: „ er hält es daher für die Pflicht seines „ Amts, eine Anstalt in Vorschlag zu brin„ gen, wodurch, nach seiner Meinung, der „ Sicherheit des Eigenthums von dieser

„ Seite einiger Massen mehr vorgesehen
„ seyn dürfte.

„ Es könnte nämlich eine Verordnung
„ erlassen werden, welche jedermann, der
„ etwas fände, verpflichtete, sich sogleich
„ bei dem Polizeyamte zu melden, und das
„ Gefundene, gegen einen Amtsschein, da-
„ hin abzugeben, mit der Bedrohung, daß
„ derjenige, welcher etwas Gefundenes
„ nicht anzeigen, sondern zurückbehalten
„ würde, als ein Dieb angesehen, und im
„ Falle der Entdeckung, gleich einem sol-
„ chen, nach Maaß der Summe, oder des
„ durch einen Eid bestättigten Werthes,
„ gerichtlich bestraft werden sollte.

„ Durch diese Verordnung wäre auch
„ der verlierende Eigenthümer anzuweisen,
„ seinen gemachten Verlust, sobald er ihn
„ wahrnimmt, dem Polizeyamte anzuzei-
„ gen, und nach Beschaffenheit des Falls,
„ wenn das VerlorneBarschaft ist, die Sum-
„ me, und die Geldgattungen, sind es
„ aber andere Habseligkeiten, ihre Eigen-
„ schaft, Gestalt, und Kennzeichen zu be-

„ schrei-

Digitized by Google

„ schreiben, welches alles ordentlich pro-
„ tokollirt, und von dem Amte mit der
„ eingebrachten Anzeige und Beschreibung
„ eben der Gebrauch, wie mit gestoh-
„ lenen Sachen üblich ist, gemacht, mit-
„ hin, bei einem wichtigen Verluste die
„ genaue Beschreibung an auswär-
„ tige Gerichtsstellen gesendet werden
„ müßte.

„ Vielleicht wäre nothwendig zugleich
„ die Belohnung gesetzmässig festzusetzen,
„ die der Eigenthümer dem Finder, nach
„ Verhältniß des wiedererhaltenen Ver-
„ lustes, zu geben hätte: zu deren Si-
„ cherstellung dem Polizeyamte befohlen
„ werden könnte, die eingelegten Sachen
„ nicht ausfolgen zu lassen, bis die be-
„ stimmte Belohnung entrichtet worden.
„ Es scheint nicht nöthig zu seyn

1.) „ die Ausführbarkeit dieser An-
„ stalt zu beweisen, die an sich sehr einfach,
„ und nicht mit dem geringsten Aufwande
„ verknüpft ist, da die Anzeigen von ver-
„ lornen Sachen nicht so häufig seyn

„ können, um einen besondern Protokol-
„ listen zu fodern: auch ist

2.) „ gegen den Vortheil, der dem
„ Publikum durch eine so heilsame Ver-
„ anstaltung zuwachsen würde, kein Zwei-
„ fel zu erheben: es ist also

3.) „ nur dem Einwurfe zu begeg-
„ nen, daß ein Gesetz, welches den nicht
„ zurückstellenden Finder, mit dem Diebe
„ in eine Klasse wirft, zu hart seyn wür-
„ de. Der Dieb ist darum strafbar, weil
„ er sich fremden Gutes, wider des Eigen-
„ thümers Willen bemächtiget: der Ver-
„ lierende hat zuverlässig nicht den Wil-
„ len, sein Eigenthumsrecht an dem Ver-
„ lornen fahren zu lassen: es ist also nicht
„ weniger wider seinen Willen, daß es der,
„ so es gefunden hat, behält. Wenn nun
„ die Gesetzgebung noch die Zurückstellung,
„ wozu eine innere Pflicht ohnehin verbin-
„ det, ausdrücklich befiehlt, wenn sie das
„ Mittel zur Wiedergabe an den Eigen-
„ thümer, an die Hand giebt, vorschreibt; so
„ ist es nicht mehr ein Finder, sondern, gleich

„ dem

„ dem Diebe, ein widerrechtlicher Zu-
„ rückbehälter, gegen den sie ihre ge-
„ rechte Strenge kehret, da er ihrer
„ Vorschrift nicht gehorchet. „

Wenn ich diesen Aufsatz überlese, so finde ich, daß er noch um manches abgekürzt, daß z. B. der Eingang weggelassen, und was darin enthalten ist, bei den Beweggründen eingerückt werden möchte. Allein ich glaube, es sey eben nicht nöthig, die Vorschrift der Kürze bis dahin zu übertreiben, wo sie in Kleinpünktlichkeit ausartet, und dem Verfasser einer Schrift ganz alle Freiheit benimmt, weniger alltägliche Wendungen anzubringen, allenfalls eine feinere Schreibart zu zeigen. Die Geschäfte werden nicht sehr leiden, wenn gleich eine solche Freiheit bei einfachen Vorschlägen unbeschränkt bleibt.

Hätte ein Vorschlag von grösserem Umfange keine Beziehung auf andere Geschäftsaufsätze, bei denen er künftig gleichsam die Grundlage ausmachet; so würde die Ordnung seiner Theile willkührlich seyn. Ein

Schriftsteller zum Beispiele, der von der Verbesserung des Pfandamts mit dem Publikum, nur als Schriftsteller spräche, könnte den Eingang von den Gebrechen machen, so er an dem Gegenstande seiner Abhandlung bemerket hat: er könnte von diesen Gebrechen die Nothwendigkeit der Verbesserung, und zugleich die Beschaffenheit der Mittel ableiten, durch welche die Gebrechen gehoben würden: er könnte dann die ganze innere Verfassung, eines nach seiner Absicht bestellten Pfandamtes, vorlegen. Aber der Verfasser, welcher seinen Vorschlag der Prüfung der Stellen unterwirft, hat diese Freiheit nicht; oder eigentlicher, er thut besser daran, sich dieser Freiheit zu verziehen, und seine Schrift sogleich selbst in die Ordnung zu bringen, welche sie in dem Berichte *) von einer frem-

*) Bei andern Veranlassungen (sagt die an die Länderstellen wegen Abkürzung der Schreiberey ergangene Verordnung vom 23. Jäner 1782.) bei andern Veranlassungen ist sich (in Berichten) der für die Bittschriften vorgeschriebenen Form, so viel als möglich zu nähern, und wie bei jenen die Beweggrün-

de

fremden Hand doch immer empfangen müßte. Er fängt also unmittelbar mit der Propoſition an, wie die Bittſchrift mit der Bitte. Dieſe Propoſition giebt von dem Vorſchlage einen Begriff im Allgemeinen: z. B. er biet ſich zu Errichtung eines den Hülfſuchenden mehr begünſtigenden Verſatzamts an — er zergliedert dann ſeinen Vorſchlag umſtändlicher: dieſe Zergliederung enthält die ganze innere Einrichtung des Pfandamts, unter welchen Bedingniſſen den Gläubigern geliehen werden ſoll; welche Bedingniſſe dem Pfandamte vorbehalten werden: die Sicherheit, die dem gemeinen Weſen gegeben werden ſoll; folgen dann die Vortheile, die durch dieſes neue Pfandamt erhalten, die Nachtheile, die dadurch abgewendet werden, als die Gründe, welche dazu bewegen ſollen, daß der Vorſchlag angenommen werde.

„ Eine

de des Geſuchs, alſo ſind auch hier die Vortheile und Nachtheile einer Anſtalt, oder bei Vorſchlägen die Einrichtung und Bedingniſſe in numerirte Abſätze zu bringen, u. ſ. w.

„ Eine Gesellschaft vermögender Bür-
„ ger hat Unterzeichneten zu dem Antrage
„ bevollmächtiget, ein neues Pfandamt
„ zu errichten, das den Namen Armen-
„ hülfe führen, und diesen liebvollen Na-
„ men, durch seine Einrichtung, und
„ die dem Hülfdürftigen angebotenen Vor-
„ theile, rechtfertigen soll. Sie erbiet
„ sich nämlich:

1.) „ alles, was einer Schätzung
„ unterworfen, und durch einige Zeit ohne
„ Verlust des Werthes aufbewahret wer-
„ den kann, mit Ausnahme des einzigen
„ Bettgewandes, und Pelzwerkes, als ein
„ Unterpfand anzunehmen, und um der
„ nothleidendsten Klasse eine augenblickli-
„ che Zuflucht zu verschaffen, auch bis zu
„ dem Leihschillinge von 30 kr. herabzu-
„ steigen:

2.) „ Soll die Schätzung durch von
„ der Gesellschaft besoldete, aber von der
„ Landesregierung selbst bestellte, und bei
„ dieser Stelle beeidigte Schätzmeister,
„ nach dem wahren Werthe, gewissen-
„ haft

„ haft geschehen, und nach Verhältniß
„ der selben

3.) „ auf Waaren, Kleidungsstücke,
„ und andre Geräthschaften, die nicht in
„ Gold, Silber, oder Kupfer, Messing Zinn,
„ oder in Juwelen bestehen, die also durch
„ die Länge der Zeit am Werthe verrin-
„ gert werden, wenigstens drey Viertheil,
„ auf Pfänder hingegen von Gold, Sil-
„ ber, Kupfer, und Juwelen, vier Fünf-
„ theil des Schätzungswerths vorge-
„ schossen werden.

4.) „ Um die ärmere Klasse wahrhaft
„ zu erleichtern, verlangt man von 30 kr.
„ an, bis zu der Summe von 3 Gulden,
„ gar keine Zinsen (Interesse); von 3 bis
„ 10 fl., nicht mehr als $3\frac{0}{0}$; von 10 bis
„ 50 $5\frac{0}{0}$; von 50 weiter hinauf mehr
„ nicht, als $6\frac{0}{0}$; unter welcher letzteren
„ Klasse jedoch die Besoldungsquittungen
„ landesfürstlicher Beamten nicht begrif-
„ fen seyn sollen, weil auf diese, nach dem
„ Eingange des 3. Monats im Quartale gegen

„ den

„ den Abzug von 1 %, Vorschuß würde ge-
„ geben werden.

5.) „ Soll auch das Schätzungsgeld
„ auf 2 Pfenninge vom Gulden herabge-
„ setzt, und von denjenigen Pfändern, die
„ keine Interessen bezahlen, ganz kein Schätz-
„ geld abgenommen werden.

„ In Absicht auf die Pfandzeddel, die
„ Vormerkung, Auslösung oder Verkau-
„ fung der Pfänder, wie auch die übrige
„ in die Polizey einschlagende Einrich-
„ tung, würde es nach der in dem alten
„ Versatzamte bestehenden Verfassung eben-
„ falls gehalten werden, nur mit dem Un-
„ terscheide, daß man

6.) „ um den Gläubigern die Auslö-
„ sung ihrer Pfänder minder beschwerlich
„ zu machen, wenn der Vorschuß über 20
„ Gulden beträgt, den Pfandschilling sammt
„ den ganz verfallenen Interessen, auch
„ zur Halbscheid anzunehmen, und gegen
„ das neue, nach Verhältniß der noch haf-
„ tenden Summe herabgesetzte Schätzungs-

„ geld,

„ geld, den Pfandzeddel umzuschreiben,
„ nicht entgegen seyn wird: wogegen

7.) „ zur Aufrechthaltung dieser gemeinnützigen Anstalt unumgänglich seyn „ würde, die letzte Auslösungsfrist von Waaren, Kleidstücken und anderen Geräthschaften, deren Werth sich durch längeres Liegen vermindert, auf 6 Monate „ zu beschränken; indem die Unterpfänder „ von dieser Art, wenn sie wohl aufbewahrt werden sollen, einen zu grossen „ Raum, und zu viele Sorgfalt fodern, „ als daß das Pfandamt dieselbe, bei der „ Anhäufung von einem ganzen Jahre und „ 6 Wochen, über sich nehmen könnte. Die „ Gesellschaft verpflichtet sich

8.) „ für die Sicherheit der ihr anvertrauten Pfänder auf die nämliche „ Art, wie das schon bestehende Pfandamt zu haften; sollte jedoch

9.) „ die öffentliche Verwaltung nothwendig finden, den Gläubigern wegen des „ Uiberschusses noch eine nähere Sicherstel-

„ lung

„ lung zu verschaffen; so ist man be-
„ reit, zur besondern Hypothek, entweder
„ öffentliche Obligationen, oder erste
„ Satzbriefe auf Häuser und Landgüter,
„ bis zur Summe von 200000 Gulden
„ einzulegen. Nach dieser geleisteten Si-
„ cherheit muß

10.) „ die Ausführbarkeit des gan-
„ zen Werkes allein als die Sache derje-
„ nigen angesehen werden, die sich dazu
„ erbieten, welche, sobald es gefodert werden
„ wird, sich zu nennen, keinen Anstand neh-
„ men.

„ Es kann aber der Vortheil ih-
„ res Anerbietens für das Publikum
„ überhaupt, für Handelsleute, Manufak-
„ turanten, und insbesondere für die är-
„ mere Klasse in dringenderen Umständen,
„ unmöglich verkennt werden. Bei den
„ ersteren wird dasselbe

11.) „ gewissermassen die Stelle einer
„ öffentlichen Vorschuß und Verlagskasse
„ vertreten, und ihren wohlthätigen Einfluß

„ auf

„ auf die Erhaltung des Privatkredits bei
„ dem Handelsmanne, dem sie augenblick-
„ lich und in dringender Verlegenheit, ei-
„ ne sichere und wohlfeile Zuflucht öffnet,
„ auf die Unterstützung des kleineren Ma-
„ nufakturanten zeigen, der für sein vol-
„ lendetes Stück Arbeit, wenn er keinen
„ anständigen Abnehmer findet, inzwischen
„ ein Stück Geldes erhält, so ihn in Stand
„ setzt, seine Beschäfftigung fortzuführen,
„ ohne daß übermässige Zinse seinen billi-
„ gen Gewinn vereiteln, und ihn zu Grun-
„ de richten.

12.) „ Für die zweyte, nämlich für
„ die ärmere Klasse, ist die Hülfe grösser,
„ und ohne Vergleich unter günstigeren
„ Bedingnissen: grösser: dieß läßt sich
„ voraussehen, indem die Schätzmeister
„ nicht von dem Pfandamte, sondern von
„ der Landesstelle abhängen, mithin in der
„ Schätzung von keiner Theilnehmung für
„ den besondern Nutzen des Pfandamts,
„ sondern nur von der Billigkeit und ihrer
„ Pflicht geleitet werden: unter günstige-
„ ren

„ ren Bedingnissen, welche die Vergleichung für sich selbst an Tag legt. Die „ dem Armen zugesagte Interessefreiheit, „ die, nach Verhältniß der Summe, welches gewisser Massen als der Maßstab „ des Bedürfnisses angesehen werden mag, „ verringerte, und selbst bei dem höchsten „ Pfandschillinge nicht über 6 % steigenden „ Zinse sind ohne Zweifel günstigere Bedingnisse, als 10 $\frac{1}{3}$ %, und wohl gar „ 20 $\frac{2}{3}$ *), welche in dem bestehenden Versatzamte, ohne Unterscheid von Armen, „ wie von Vermögenderen abgenommen „ werden. Die Vermeidung dieser lästigen Interessen muß

13.) „ als ein um so mehr einlaßender, und von der öffentlichen Aufsicht „ selbst gewünschter Vorzug betrachtet werden, je stärker es von jeher jedermann „ aufgefallen ist, daß die durch die Landesgesetze bestimmten Zinse auf 4 % herab=

*) Verord. von 1707. Suppl. Kod T. I. §. 1. Auf Gold und Silber ist 1 Heller, und auf andere Pfänder 1 Pfenning die Woche Interesse zu nehmen erlaubt.

„ abgesetzt sind, und daher die Fiskalklage
„ denjenigen verfolgt, der auf ein Pfand sich
„ 5 % zu bedingen wagt; indessen unter
„ den Augen der Gesetze, in dem itzigen
„ Pfandamte über anderthalbmal mehr ge-
„ nommen, und was diesen Gegensatz be-
„ sonders erhöhet, gerade von denjenigen ge-
„ nossen wird, welche vorzüglich von der Ge-
„ setzgebung gegen wucherische Erpressungen
„ in Schutz genommen werden. Denn,
„ wer sind doch eigentlich diejenigen, wel-
„ che in dem Pfandamte Hülfe suchen?
„ entweder Arme, die in einer wah-
„ ren Verlegenheit sind, oder üble Haus-
„ hälter, eine Art von Verschwendern, die
„ leichtsinnig borgen, um leichtsinnig an-
„ zuwerden: jenen ist eine Last von 10 ½ %
„ eine Vergrösserung ihres Nothstandes;
„ diesen, welche die Gesetze unter andern
„ Umständen der Kuratel unterwerfen,
„ sollte wenigstens das Mittel, sich noch
„ mehr zu Grunde zu richten, nicht an-
„ geboten werden. Aber bei der gegen-
„ wärtigen Lage; das Verbot, mehr als
„ 4 % zu nehmen, auf der einen Seite; auf
„ der andern die Leichtigkeit, gegen 10 ½

„ Geld zu erhalten; so sind Arme, oder
„ für den Augenblick Verlegene, und Ver-
„ schwender, sich so unebenmässigen Zinsen
„ zu unterwerfen, gleichsam gezwungen.
„ Durch diese Betrachtung wird

14.) „ dem Einwurfe vorgebaut, der
„ gegen die Errichtung eines neuen Pfand-
„ amts, aus der Bestimmung des Gewin-
„ nes gemacht werden dürfte, den das be-
„ stehende Pfandamt abwirft. Dieser Ge-
„ winn, könnte man sagen, macht einen
„ Theil des Fonds aus, auf welchen die Er-
„ haltung des sogenannten Armenhauses ge-
„ gründet ist, dessen Verfall dann zu besorgen
„ stünde, wann ein so ansehnlicher Zufluß
„ abgeleitet würde. Man will hier keine von
„ allen den unvortheilhaften Anmerkun-
„ gen benützen, welche von selbst in die Fe-
„ der flüssen, sobald man dem Gedanken
„ nachgeht, daß die Noth des Armen, und
„ die Thorheit des Verschwenders bis nun
„ ein ergiebiger Hülfsfond einer milden
„ Stiftung gewesen sind. Man will sich

15.) „ nur auf den 18. §. der im Jahre 1707. bei Errichtung des Versatzamtes erlassenen landesfürstlichen Verordnung berufen, in welchem befohlen wird: daß in der Folge, die Interessen des Pfandamts auf die Landeszinse herabgesetzt, und den Armen eine kleine Summe, auch ohne einiges Interesse geliehen werden soll. Dieser Befehl, diese in der Ferne gezeigte Hoffnung und Nothwendigkeit, die Gläubiger zu erleichtern, führt für den Antrag der Gesellschaft kräftig das Wort, die sich um das gemeine Wohl ein wesentliches Verdienst zu erwerben schmeichelt, da sie gleich Anfangs, dasjenige wirklich in Erfüllung bringt, was das Publikum bei dem grossen Nutzen, der in die Kasse des alten Versatzamtes eingeflossen ist, seit 75 Jahren zu erwarten, berechtigt war, aber vergebens erwartete. „

Die Gränzen dieser Schrift erlauben es nicht, mehrere Vorschläge als Beispiele einzuschalten: auch ist dieß nicht nothwendig; denn ich habe bei den eingeschalteten

darauf gesehen, solche zu wählen, worin alle Theile vorkommen können. Der Plan, der Gang, der Zusammenhang werden dadurch nicht abgeändert, daß der Gegenstand eines Vorschlags eine Schrift von mehrerem Umfange fodert.

XI.

Relation? Auskunft? Anzeige? Rapport? Speciesfakti?

Ich nehme diese minder wichtigen Aufsätze von der erzählenden Gattung unter eine Abtheilung zusamm; mehr um nicht unvollständig zu seyn, als weil sie einer besondern Erklärung bedürfen.

Die genauere Geschäftssprache verbindet mit dem Worte Relation die Bedeutung von einem Aufsatze, durch welchen der Vollzug von einem gemachten Auftrage bestättiget wird. Kommissionen, die aus mehreren Gliedern bestehen, einzelne Räthe, oder Kommissäre, auch von der untersten Klasse der Beamten, Einspänner, Thürhüter, der Profos u. d. gl. haben ehmals

mals Relationen erstattet. In Ansehen der letzten ist die Abänderung gemacht, daß sie ihre Verrichtungen in Vollzugsrapporte zusammziehen. Manchmal wird der Erzählung des Vollzugs auch ein Gutachten beigerückt. Dann aber fallen die Relationen ganz mit den Berichten, so von Amtswegen erstattet werden, überein, welche in der XIIX. Abtheilung abgehandelt werden: hier also nur von einfachen Relationen!

Der Erstattung der Relation ist ein Auftrag vorgegangen: dieser ist also die Veranlassung, wovon gleich Eingangs auf dreyerlei Art Erwähnung gemacht werden soll. War es ein mündlicher Auftrag von kurzem Inhalte; so wird die Zeit, wo ihn der Relationirende empfangen hat, mit wenigen Worten bezeichnet, und unmittelbar zur Erzählung des Vollzugs übergegangen: Z. B. Zufolge des unterm 24. März erhaltenen Befehls haben wir noch an eben diesem Tage Abends die Nachsuchung vorgenommen, und bei dem Eintritte u. s. w.

Bei periodischen Relationen, welche nach einer erhaltenen allgemeinen Vorschrift von Zeit zu Zeit eingebracht werden müssen, ist die Bezeichnung der Zeit überflüssig. So kann über die Untersuchung, welche monatlich in den Gasthöfen der Reinlichkeit wegen durch Magistratskommissäre vorgenommen wird, der Eingang der Relation sogleich heißen: bei der vorgeschriebenen Untersuchung der Gasthöfe (Wirthshäuser) haben wir in dem Gasthofe zum . . . gefunden, u. s. w.

Ist der Auftrag an sich zwar nur von kurzem Inhalte, aber schriftlich, es sey durch Bescheid, oder Dekret ertheilt worden; so ist es sowohl für die Stelle, die den Auftrag gegeben, als für den, so ihn erhalten, und in Vollzug gesetzt hat, wesentlich, eine Beilage daraus zu machen, um von der Pünktlichkeit des Vollzugs zu überzeugen, und überzeugt zu seyn: also: Mit der Untersuchung der Ziegelscheinen und Beschreibung des Vorraths, welche mir durch das beiliegende unterm 20. Jänner ausgefertigte, und den 22. erhaltene

De-

Dekret anbefohlen worden, habe ich den 23. den Anfang gemacht, u. s. w.

Wenn aber der schriftlich mitgetheilte Befehl nicht bloß einen Auftrag im Allgemeinen enthält, sondern in das Einzelne eingeht; wenn er nicht bloß sagt, was geschehen soll, sondern auch unterrichtet, vorschreibt, wie es geschehen soll; überhaupt also, wenn der Auftrag mehrere Punkte entweder öffentlich begreift, oder sich darein natürlich auflöset, dann gewinnen Ordnung und Deutlichkeit dabei, daß der empfangene Befehl nicht ledig als Beilage angeführt wird, sondern in numerirte Punkte abgesondert, den ordentlichen Eingang machet.

*) Wo es um noch grössere Verkürzung der Relationen hauptsächlich zu thun wäre; da müßten sogleich immer die Aufträge selbst nach ihren verschiedenen Punkten in numerirte Absätze eingetheilt werden. Die Relation würde dann ungefähr abgefaßt: Die durch beiliegendes Dekret vom ... gemachten Aufträge hat Unterzeichneter (z. B. nach seiner Pflicht, und wie er hoffen darf, mit einem der Absicht zusagendem Erfolge) erfüllet: und zwar nach Vorschrift des 1ten Punkts, u. s. w.

Digitized by Google

Der folgende, und eigentlich der wesentlichste Theil der Relation ist die Erzählung, daß der Auftrag vollzogen worden, und wie derselbe vollzogen worden ist. Der Faden einer solchen Erzählung richtet sich nach der Verschiedenheit des Eingangs: wo dieser die Veranlassung nur überhaupt, nur im Allgemeinen andeutet, da ordnet man die Erzählung des Geschehenen nach der Zeitfolge. Ist der Eingang in bezifferte Punkte aufgelöst, so giebt das Numero dieser Punkte die Ordnung an, nach welcher über den Vollzug eines jeden Punkts, mit allen bemerkungswürdigen Umständen Auskunft gegeben wird. Folgendes wäre ein Beispiel einer Relation von der letzten Art: die Förmlichkeiten von Innen und Außen sind mit den Förmlichkeiten der Bittschriften durchaus einerlei.

Hochlöbl. n. ö. Landesregierung!

„ Durch ein Dekret vom . . . erhielten wir (oder die Unterzeichnete) den „ Befehl: 1.) das von dem . . zu Errichtung „ eines Findelhauses in Vorschlag gebrachten

„ ten

„ ten ... Gebäude, in Beziehung auf sei-
„ ne Lage und andere Beschaffenheit zu
„ untersuchen, und so wir dasselbe zu
„ dieser Bestimmung tauglich fänden,
„ 2) einen ordentlichen Kostenüberschlag
„ machen zu lassen, um demselbem
„ die zu einem Findelhause nöthige Ein-
„ richtung von Außen und Innen zu ge-
„ ben; 3.) endlich, auf den Fall, daß das
„ vorgeschlagene Haus dem Endzwecke,
„ dem es gewidmet werden soll, nicht zu-
„ sagte, ein anderes, oder wenigstens ei-
„ nen Ort vorzuschlagen, welcher zu einem
„ Findelhause entweder sogleich schicklich
„ wäre, oder doch ohne übermässige Kö-
„ sten dazu angeschickt werden könnte.

„ Wir haben zu Befolgung des 1. Punkts
„ bei dem zu einem Findelhause zu wid-
„ menden Gebäude vorzüglich die Verein-
„ barung dreyer Lokalumstände für unent-
„ behrlich angesehen: daß es nämlich an
„ keinem ungesunden Platze gelegen; daß
„ es der Beobachtung der Neugierde, so
„ wenig als möglich ausgesetzt; daß es
„ überhaupt nicht zu entfernet sey. An
„ allen diesem gebricht es dem vorgeschlage-

„ nen

„ nen Gebäude. Die Nachbarschaft der
„ Wien, welche unferne davon eine fast
„ todte Pfütze machet, die Feueressen meh-
„ rerer Arbeiter um diese Gegend, welche
„ von Steinkohlen häufig Gebrauch ma-
„ chen. verunreinigen die Luft zu sehr, als
„ daß sie für die zarten Geschöpfe, welche
„ in diesem Hause, wenn gleich nur auf
„ kurze Zeit, aufbehalten werden, nicht
„ gefährlich, tödtend seyn sollte. Der Zu-
„ gang zu dem Gebäude ist von beiden Sei-
„ ten durch sehr bevölkerte Strassen: wer
„ sich dem Findelhause nähert, kann
„ am Tage beinahe von allen Fenstern
„ wahrgenommen werden; und selbst zur Nacht-
„ zeit würde wenigstens das Auge der Be-
„ nachbarten gescheuet, und daher die
„ Uiberbringung der Kinder blöden Ael-
„ tern erschwert, und dadurch gleichsam ein
„ Theil einer so heilsamen Einrichtung
„ vereitelt werden. Hiezu kömmt noch
„ die zu grosse Entfernung, schon von der
„ Stadt, und unendlich mehr, von zwey
„ Drittheilen der Vorstädte, von deren
„ einigen der Winkel des . . . Grundes,
„ wo dieß Gebäude steht, gute anderthalb

„ Stun-

„ Stunden Fußwegs entfernet ist. Da
„ also nach unserm Ermessen dieses Ge-
„ bäude zu der Bestimmung, für welche es
„ in Vorschlag gebracht worden, wegen
„ unabwendbarer Mängel, durchaus un-
„ schicklich ist, so hielten wir es

„ Nach dem 2ten Punkte, einen Bau-
„ überschlag machen zu lassen, für über-
„ flüssig. Um so angelegener aber liessen
„ wir uns

„ Den 3ten Punkt seyn, und wir glau-
„ ben, an dem durch die Aufhebung der
„ Karmeliternonnen unbewohnt geworde-
„ nen Kloster der Siebenbücherinnen, alles
„ gefunden zu haben, was die menschen-
„ freundliche Absicht der öffentlichen Ver-
„ waltung bei einem Findelhause verlan-
„ gen kann. Auf der einen Seite steht
„ das Gebäude frey, und empfängt be-
„ ständig frische, von den Ausdünstungen
„ der Stadt nicht verdickte Luft, welches
„ über die Gesundheit seiner Aussetzung
„ sicher stellet. Ohne besonders abgelegen
„ zu seyn, ist seine Lage in beiden Stras-

„ sen

„ sen einsam, und wird der Zugang da-
„ durch weniger verdächtig, daß von dem Ho-
„ fe des Klosters in dem sogenannten Sie-
„ benbüchergässel, durch das Stifthaus hin-
„ ab gegen das Fischerthor, ein öffentlicher,
„ allgemeiner Durchgang ist. Zwischen bei-
„ den Häusern aber, von Seite der Kirche
„ über die erste Treppe, findet sich ein Gang,
„ der zur Ablegung der Findlinge, ohne wahr-
„ genommen zu werden, alle Gelegenheit
„ anbiet. Uibrigens, so lange, als nur ein
„ Ort, wo die Kinder abgeleget werden
„ sollen, für ganz Wien gewidmet ist, so
„ scheint dieser auch nur in der Stadt ge-
„ wählt werden zu können, damit er we-
„ nigstens im gemeinschaftlichen Mittel-
„ punkte aller Vorstädte gelegen sey.

Wien den 23. May 1782.

N. N.

Von

Von Außen.

N. N. Landesregierung.

N. N. dieses Mittels Räthe *)

erstatten Relation über die ihnen wegen des Lokals eines Findelhauses aufgetragene Untersuchung.

Der Gegenstand, über welchen ich diese Relation entworfen habe, konnte in einem sehr umständlichen und wichtigen Aufsatze bearbeitet werden: aber es wäre dann nicht mehr eine einfache Relation gewesen, sondern hätte unter die Gattung ordentlicher Berichte gehöret, welchen die Mei-

*) Mittelsräthe ist ein geläufiges Wort der Kanzleyen, und bedeutet die Räthe dieses Mittels, das Wort Mittel für Stelle, Räthe aus diesem Mittel, wie das Kanzleylatein sagt, aus diesem Gremio. Es ist also unrecht, Mittelsräthe in ein Wort zusammzuziehen; denn es hat zwar eine Bedeutung, wenn man schreibt: ein Regierungsrath, aber nicht ein Stellenrath. Ganz unschicksam und taftologisch ist auch das so sehr gewöhnliche: der Regierung Mittelsrath; das ist, der Regierungsrath der Regierung.

Digitized by Google

Meinung, oder das Gutachten angehängt wird.

Eine Auskunft über eine gestellte Frage, unterscheidet sich von einer Relation weder in der Förmlichkeit, noch in dem Gange und der Wesenheit: auch sind Aufsätze unter der Benennung Auskunft, so selten, daß mir durch 9 Jahre nur ein einziger zu Gesichte gekommen ist. Die Stellen, oder einzelne Beamte, von denen eine Auskunft abgefodert wird, pflegen ihre Schriften, Relationen, oder Berichte zu überschreiben.

Es war vormals üblich, daß die mindesten Amtsbedienten, über jeden ihnen geschehenen Auftrag eine besondere Relation machten: dieß vermehrte ihre Beschäftigung ohne Noth, weil sie zum mindesten, die Förmlichkeiten in jeder Relation wiederholen mußten; die Expedition und Registratur ward mit unbedeutenden Papieren überladen, und jede solche Relation mußte für sich erlediget werden. Die Verordnung über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze §. 3. ver-

verändert diese Vollzugsrelationen in Tagrapporte, welche ohne Förmlichkeit abzufassen, und darin alle auf einen Tag zugleich treffende Fälle mit Nro. 1, 2, 3, u. s. w. hintereinander einzurücken sind. Von Außen wird rubricirt: Rapport des Regierungseinspänners, Hauptmanns von der Polizeywache, Profosen u. d. gl. vom sovielten, wo der Tag, Monat und Jahr gesetzt werden: Inwendig, ohne Weiteres:

1.) Laut Dekret (oder Verordnung, oder Rathschlag) vom — dieses, bei N. N. das obachtsame Aug geführt:

2.) In Arrest genommen Herrn N. laut Regierungsverordnung vom .... wobei sich ereignete, daß ꝛc.

3.) Zufolge Befehls vom ... 1 Feldwäbel mit 6 Gemeinen zur Begleitung des N. N. nach ... kommandirt; welche Abends um 9 Uhr den Gefangenen von dem Militär übernommen haben, und von hier sogleich abgegangen sind.

Nach der strengeren Terminologie werden Anzeigen nur von Stellen, Aemtern oder Gerichtspersonen gemacht, und zwar über besondere Vorfälle, welche von der höheren Behörde, wohin die Anzeige gegeben wird, weitere Vorkehrungen zu fodern scheinen. Diese Anzeigen sind weiter nichts als einfache Erzählungen von demjenigen, so sich ereignet hat, nach der Ordnung, wie sich dasselbe ereignet, mit genauer Bemerkung der wichtigen Umstände, und ohne Uiberladung mit solchen, die unbedeutend und folglos sind. Manchmal wird der Anzeige am Ende auch eine Anfrage über das weitere Verhalten beigesetzt: aber solche Anfragen sind beinahe immer unnütz, weil die Stelle, an welche die Anzeige kömmt, von Amts und Pflicht wegen vorkehren, mithin auch, was in Folge der Anzeige zu geschehen hat, verordnen muß.

Die Gestalt der Anzeigen von Innen und Außen, ist wie bei Bittschriften und Relationen. Als ein Beispiel will ich die in der Verordnung §. 3. unter Nro. 3.

zur

zur Erörterung beigelegte Anzeige herüber-nehmen.

Von Außen.

Stadt und Landgericht.

Anzeige
des Grundgerichts zu . . .

über die Anhaltung eines verdächtigen Purschen Namens N.

Von Innen.

„ Gestern, als den 27ten, zwischen 8 „ und 9 Uhr Abends, hat der Grund- „ wächter N. im Wirthshause zum gold- „ nen . . . im Stalle einen unbekann- „ ten Purschen gefunden, welcher schlief, „ und von dessen Daseyn weder der Wirth „ noch seine Dienstleute etwas wußten. „ Neben dem Schlafenden lag ein Bün- „ del, aus welchem verschiedene Eisenstü- „ cke hervorragten, die den Verdacht „ erregten, daß es Brecheisen seyn möch-

„ ten. Der Grundwächter bemächtigte
„ sich vor allem des Bündels, und weckte
„ dann den Purschen, der, als er den
„ Wächter erblickte, sehr erschrocken schien.
„ Der Unterzeichnete, wohin der Angehal-
„ tene gebracht wurde, öffnete den Bün-
„ del in dessen Gegenwart, und fand ver-
„ schiedene Stemmeisen, Dietriche, und
„ andere verdächtige Werkzeuge, worüber
„ dieser, als er wegen des Gebrauchs, den
„ er damit zu machen Willens wäre, befragt
„ wurde, nur eine zweydeutige Auskunft gab:
„ weswegen dieselben, sammt dem, bei
„ dem sie gefunden worden, zur weiteren
„ Untersuchung eingesendet werden.

Mazelsdorf den . . .

N. N. Grundrichter.

Zwischen Anzeigen und Spezies-fakti ist nur der einzige Unterschied in dem Namen, mithin in der Aufschrift. Ich habe also nichts dabei zu bemerken, als daß die Aufsätze unter dieser Benennung meistentheils von Wachunteroffizieren, oder ge-

gemeinen Wächtern, oder sonst Leuten aus der gemeinen Klasse kommen, bei denen man zufrieden ist, wie sie sich ausdrücken, und noch sehr glücklich, wenn sie sich so ausdrücken, daß man sie versteht —

XII.

Bescheide?

Bescheiden, antworten; hievon der Bescheid des Richters, jede Antwort, die einer Parthey ertheilt wird. Das ist die Bedeutung dieses Worts nach dem weitsten Umfange. Aber in der Ausübung hat man Abschied, Verlaß u. d. g. besondere Wörter für besondere Gattungen der richterlichen Aussprüche geeignet; und eben so das Wort Bescheid, eigenthümlicher auf Verordnungen beschränkt, die unmittelbar auf den eingereichten Aufsatz geschrieben werden. In dieser Bedeutung sind auch Entschlüssungen des Regenten, Verordnungen der Stellen an Stellen, welche den Aufsätzen zur Seite, oder an der Rückseite derselben stehen, Bescheide.

Ich handle von Bescheiden an die Partheyen und Stellen unter einem, weil sie von einander in nichts unterschieden sind.

Größtentheils sind Bescheide sehr kurz gefaßt; es giebt derer, die in einem einzigen Worte bestehen: doch so kurz, oder so lange sie seyn mögen, so wird durch jeden etwas verordnet. Diese Verordnung ist entweder an das Expedit allein gerichtet, oder an dieses und an die Parthey oder Stelle. Es wird mir die Auseinandersetzung erleichtern, wenn ich den Theil des Bescheides an die Expedition, den direktiven nenne, und den an die Parthey oder Stelle den dispositiven.

Das Direktivum des Bescheids sagt: ob der verbeschiedene Aufsatz zurückbehalten, oder hinausgegeben werden soll. Manchmal ist der ganze Bescheid mit dem direktiven vollendet; aber öfters und mehrentheils geht er vor dem dispositiven nur her.

Dieser, welcher die eigentliche Entscheis-

scheidung der Angelegenheit enthält, ist so deutlich als möglich, und eben so kurz zu entwerfen. Die Deutlichkeit hängt sehr von der genau angedeuteten Beziehung auf den Inhalt des verbeschiedenen Aufsatzes ab. Sind zu entscheidende Punkte mehrere; so muß der Bescheid sich über jeden Punkt abgesöndert erklären, wenn die Antwort nicht allgemein, gewährend oder abweisend ausfällt. Bei einfachen Verbescheidungen können wenigstens die veralteten Formuln der Deutlichkeit zum Opfer gebracht werden: denen von Wien, allermassen obstehende allerhöchste Resolution vermag. Wem ist wohl verständlich, daß dadurch gemeint ist: den von Wien (das ist dem Magistrate) zur Vollziehung der obenstehenden Hofentschlüssung?

Die Kürze leidet durch müssige Wiederholungen, so aus den Aufsätzen in die Bescheide herüber genommen werden; durch Zusätze, die sich verstünden, ohne da zu stehen; durch Zusätze, die ganz nicht beigerückt werden sollten; durch Gründe, und Räsonemens, zur Unzeit angebracht.

Müssige Wiederholung ist es, wenn bei einer Bittschrift, das Gesuch in dem bloß bewilligenden, oder abweisenden Bescheide eingeschaltet wird. Der Bittsteller weis, was er angesucht hat: auch ist in den Protokollen die Rubrik des Gesuches eingetragen: wozu demnach: wiederum hinauszugeben, und will (z. B.) Regierung die angesuchte Erlaubniß, drey Monate nach Sachsen, zu Behebung der Verlassenschaft zu verreisen, ertheilt haben? Das einzige Wort bewilliget, würde eben so viel gesagt haben, als dieser Bescheid von 3 Zeilen.

Gleich unnütz verlängert sind die Bescheide, in welche das Einrathen einer untern Stelle, eines Amts oder Beamten, das ganz genehmgehalten, bestättiget wird, dennoch wörtlich, und nach seinem ganzen Inhalte eingerückt ist. Das war gleichwohl vormals der übliche Stil; man veränderte das Einrathen, oder die Meinung der untergeordneten Stelle in eine Verordnung durch die Eingangsformel: den . . . wieder zuzustellen, und

will

will (z. B.) Regierung verordnet haben, daß . . . und hier folgte das Einrathen, wie es im Berichte stand. Wenn aber dafür gesetzt wird: wie eingerathen, oder wird das Einrathen, der Antrag u. d. gl. genehmgehalten, bestättiget: ist die Stelle, an welche diese Verbescheidung läuft, weniger unterrichtet, als sie es durch jenes gewesen seyn würde? Noch, wenn das Einrathen in der Hauptsache bestättiget, aber in Kleinigkeiten abgeändert, demselben etwas zugesetzt wird, noch da ist es überflüssig, das Einrathen abzuschreiben: es heiße: wie eingerathen, nur mit der Abänderung, oder mit dem Zusatze u. d. gl.

Selbstverstandene Zusätze können in Verbescheidungen am Eingange und Schlusse vorkommen. In dem Cirkulare über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze wird bei den Formulären zu verschiedenen Gattungen von Verbescheidungen, in der vorausgehenden Anmerkung dem Expedit zur Richtschnur mitgegeben: „ daß alle Be„ scheide, sie mögen an Partheyen, oder

„ an Stellen und Aemter gehen, wo nicht „ ausdrücklich gesetzt wird: aufzubehalten: „ demjenigen hinauszugeben sind, von dem „ der verbeschiedene Aufsatz eingegeben „ worden; wodurch das unendlich wieder- „ holte: Wieder hinauszugeben: Dem „ N. N. wieder zuzustellen, am Ein- „ gange der Bescheide hinwegfällt. „ Am Schlusse pflegt in Verbescheidungen an Stellen nach dem Dispositiven desselben angehängt zu werden: wornach das Kreisamt das Weitere vorzukehren wissen; wornach der Magistrat die Partheyen zu verbescheiden, anzuweisen haben wird: oder was Aehnliches, aber im Grunde stets Uiberflüssiges, weil das Kreisamt, der Magistrat, ganz zuverlässig das, was ihres Amtes ist, vorkehren, die Partheyen verbescheiden würden, wenn schon dieser Anhang hinwegbliebe.

Die Parthey liest in einem Bescheide, den sie bereits in Händen hat: wieder hinauszugeben: oder: aufzubehalten: oder am Ende: wovon beiden Partheyen auf Anlangen Rathschläge bei der Kanzley zu ertheilen. Alles das, als

der

der direktive Theil des Bescheides geht nur das Expedit an: daher, wenn der Originalbescheid aufbehalten wird, entweder, weil man es als ein Aktenstück bedarf, oder weil mehrere Abschriften davon mitgetheilt werden müssen; wenn also ein Rathschlag, wie die Kanzleyabschriften der Bescheide genennet werden, hinauszugeben ist; so muß derselbe mehr nicht, als das Dispositive des Bescheides enthalten. *)

Die

*) Verdienen einige Wörter, die bei einem Bescheide durch diese Abkürzung gewonnen werden, daß man sich damit beschäftige? Man könnte schon darauf antworten: wo bei sechs Wörtern drey wegfallen, da ist die Ersparung eine Hälfte. Aber die Ersparung bei einem Bescheide ist es nicht, die hier beschäftiget; die Abkürzung von Millionen Bescheiden, die in der Monarchie geschrieben werden müssen, ist nicht mehr die Ersparung von einigen Wörtern. Aus diesem Gesichtspunkte sehe ich auch den Gedanken nicht für ganz unbedeutend an, daß zu dem Direktiven der Bescheide Kanzleyabkürzungen festgesetzt würden. Man könnte also statt: bei der Kanzley aufzubehalten, setzen: bei d. K. a.: statt wieder hinauszugeben: W. H.: und so mit den übrigen. Alle Zeiten, und alle Nationen haben solche Abkürzungen gehabt; über die römischen

Die Begründung der Urtheile in Rechtsangelegenheiten hat ihre Widersacher, und ihre Vertreter; zwischen denen die Gerichtsordnung den Ausspruch gethan hat. Die Begründung der Bescheide in politischen Angelegenheiten ist, wie ich dafür halte, weder im Allgemeinen zu verwerfen, weder im Allgemeinen zu empfehlen. Wenn manchmal eine Entschlüssung, eine Verordnung, einer Abhandlung ähnlich sieht, so ist das der Fehler des Schriftstellers, der zwischen Vernünfteln und Belehren, nicht gehörig unterscheidet. Aber es sind ohne Zweifel Umstände, wo der höhern Stelle nicht allein darum zu thun ist, der untergeordneten, was geschehen soll, zu befehlen, sondern sie auch, warum befohlen wird, wissen zu lassen; entweder, weil die Ursache auf die Art des Vollzugs einflüssen kann, oder um ihr für ähnliche Fälle eine Richtschnur mitzugeben. Unter solchen Umständen nun ist die Begrün-

schen Sigla, sind ganze Abhandlungen geschrieben worden: auch schon sind in unsern Kanzleyen statt Praesentatum, Kollationirt, Expedirt, Anno u. m. a. wirklich Abkürzungen eingeführt.

gründung des Bescheides, oder eigentlicher die Belehrung, nicht allein nicht überflüssig, sie wird nothwendig: aber diese Nothwendigkeit ist allein unter den angenommenen Umständen, in Bescheiden an die Stellen, vorhanden; in Bescheiden an die Partheyen, durch welche nur einzelne Vorfälle entschieden werden, niemals.

Ich lasse nunmehr den weiteren, und eigentlich den praktischen Unterricht, wie die verschiedenen Bescheide abgefaßt werden sollen, durch die Gesetzgebung selbst *) ertheilen:

„ Bescheide sind entweder Vorbescheide, oder Endbescheide: beide entweder „ an Partheyen, oder an Stellen gerichtet.

„ Vorbescheide an Partheyen, können in andern, als rechtlichen Angelegenheiten nur in drey Fällen Platz greifen: die Parthey wird vorgeladen:

„ die

*) Uiber die Abkürzung der Geschäftsaufsätze §. 4. Beilage 4.

„ die Parthey wird an eine andere Be-
„ hörde gewiesen. sie hat etwas nach-
„ zutragen.

Vorladungen: wo zu Erklärung, zu Berichtigung des Ereignisses, so der Gegenstand der Bittschrift ist, oder einiger in die Entscheidung einflüssender Umstände, dem Bittsteller, allein, den befangenen*) Partheyen zugleich, den bei einem Vorfalle

(*) H. Adelung in seinem Wörterbuche sagt von unbefangen, daß es in der edlen deutschen Sprache nur von wenigen gebraucht wird. Unter diesen wenigen ist Wieland, der irgendwo, und wenn ich nicht irre, im Agathon mit unbefangenen Gemüthe, statt, ohne von Vorurtheil vorher eingenommen zu seyn, schreibt: und warum nicht? oder man gebe uns ein nachdrücklicher eigenthümlicher Wort dafür! man gebe uns nur eines, das so eigenthümlich ist als dieses! Eben so halte ich die Geschäftssprache zur Beibehaltung, oder will man lieber, zur Wiederaufnahme des Befangen berechtiget. Wenn man sagen kann: in dieses Geschäft mit verwickelt, verflochten, verwebt, aus welchem Grunde sollte man nicht sagen können: ich bin mit befangen? was hat das nicht angefochtene Bewandert vor Befangen voraus?-- daß es entbehrlicher ist.

falle zugegen gewesenen Zeugen, den Beamten, in deren Verrichtung das Geschäft einschlägt; auf einen bestimmten Tag, und Stunde zu erscheinen befohlen wird.

Bittsteller allein „ Den 28. May um „ 10 Uhr Vormittags bei der Landesregie„ rung zu erscheinen. „ Zuweilen wird ein sogenannter Pönfall hinzugesetzt: „ bei „ 10 Reichsthaler Strafe. Oder: Bitt„ werber hat den . . . bei . . . um . . . „ Uhr zu erscheinen, und sich durch (z. B. „ den Thürhüter) melden zu lassen. „

Bittsteller zugleich mit den befangenen Partheyen. Wo die Bittschrift gegen einen oder mehrere Genannte gestellet ist: „ beide Partheyen (sämmtliche Partheyen) „ werden den . . . um . . . bei . . . „ zu erscheinen haben. „ Ist der Vorzurufende in dem Aufsatze nicht genennet, so kömmt sein Namen in die Verbescheidung: „ Bittwerber und N. N. werden den u. s. w.

Ist in dem Aufsatze, zu Berichtigung des Falles, oder einiger Umstände auf Zeugen

gen berufen, so heißt der Vorbescheid: „ Beide Partheyen werden um . . . erscheinen, und der Bittwerber seinen Zeugen, (oder) jede ihre Zeugen, (oder) die in der Bittschrift genannten Zeugen mitzubringen haben.„

Manchmal sind ehe ein Entschluß gefaßt wird, Partheyen zu hören, von welchen im Aufsatze keine Erwähnung gemacht, nur deren Recht, um deren irgend einen Vortheil es gleichwohl mitzuthun ist. Sind diese Partheyen einzelne, durch kein gemeinschaftliches Merkmal kennbare Personen, so werden sie alle in der Bescheidung verzeichnet: „ Bittsteller, wie auch N. und N... werden u. s. w. Machen diese Partheyen einen Körper aus, der durch einen oder mehrere Vorsteher vertreten werden kann, als Handwerkszünfte; so werden diese Vorsteher vorgerufen: „ der Bittwerber, „ nebst den Zechmeistern der . . . (oder) „ die Vorsteher der . . . u. s. w. Hätte solch ein Körper keinen bestimmten Vorsteher, oder wäre der Gegenstand vom Belange, um ihn nicht von dem Vorsteher allein ab-

abhängen zu lassen; so werden nur einige, die man den Ausschuß nennt, vorgefodert; diese sprechen im Namen aller ihrer Gewerbsgenossen. Der Vorbescheid heißt dann: „ Bittsteller, wie auch (z. B.) der Han„ delsstand durch Ausschuß u. s. w.

Beamte, oder ganze Stellen werden auf die nämliche Weise mit vorgeladen. Wo der Gegenstand in die eignen Verrichtungen eines einzelnen Beamten einschlägt, da wird derselbe im Vorbescheide angeführt: „ Bittsteller, mit Zuziehung des (kömmt der Beamte, Kommissär, Grundrichter) — Ganze Stellen erscheinen durch Ausschuß, und es heißt: „ Beide Partheyen, wie „ auch (z. B.) der Magistrat durch Aus„ schuß werden u. s. w.

„ Weisungen an Behörde, spricht die Verordnung, haben in Zukunft bei Umgehung derselben nicht mehr statt „ seit dem nämlich in der über die Abkürzung der Bittschriften erlassenen Verordnung zugleich anbefohlen worden, die Bittschriften, welche

che bei einer höheren Stelle, mit Uibergehung der erstern, eingereicht werden, sogleich bei den Einreichungsprotokollen zurückzuweisen — Daher, wird fortgefahren, „ daher die Bescheide zur Vorkehrung der „ Nothdurft; um Gebühr und Billigkeit „ ꝛc. nicht mehr anwendbar sind. Nur „ wenn die Partheyen aus Unwissenheit „ des Zugs, den ein Geschäft zu nehmen „ hat, sich unrecht verwendet, wird „ sie zurecht gewiesen: ist bei . . . als „ der Behörde anzusuchen: (oder) Bittwerber hat sich an . . . zu wenden. „

Wo etwas nachzutragen ist, lautet der Vorbescheid: „ Bittsteller wird vorher — hier nennt man die Schrift, den Behelf, welcher abgeht, z. B. den Taufschein, die Abfindung, u. d. g. — „ beizubringen „ — beizulegen haben. *)

Endbescheide an Partheyen sind entweder gewährend, oder versagend, in dem

*) Der Bittsteller reicht dann seine erste Bittschrift wieder ein, mit der alleinigen Anmerkung: Liegt bei.

dem gewöhnlichen Geschäftsausdrucke abweisend. Die Gewährung ist vollkommen, ohne Beschränkung, ohne Bedingniß; oder beschränkt, mit angehängten Bedingnissen. Je nachdem das Gesuch mehrere Punkte enthält, werden dieselben entweder alle bewilliget; oder einige bewilliget, die übrigen versagt. Das Gesuch ist von solcher Beschaffenheit, daß entweder mehrere Partheyen mitbefangen sind, denen daher, aus was immer für einem Grunde daran gelegen seyn kann, den Bescheid zu wissen, oder in Händen zu haben; oder die Natur des Geschäfts macht es nothwendig, daß, nebst mehreren Partheyen, zugleich Beamte von der Entscheidung unterrichtet werden, in deren Verrichtungen es ganz oder zum Theile einschlägt. Die für diese verschiedenen Fälle als Beispiele in der Verordnung stehenden Bescheidformeln, sind gegen die vormaligen vieles abgekürzet.

Gewährend: „ wird in das Gesuch „ gewilliget. „ Ist die Bewilligung unter einer Beschränkung ertheilt; dann

heißt es: „ wird mit der Beschränkung (z. B. auf 3 Monate) bewilliget (oder) „ wird, jedoch nur in so weit bewilliget, „ als u. s. w. (oder) wird mit der Ein„ schränkung bewilligt, daß u. s. w. **Bedingte Gewährungsbescheide** nären: z. B. „ Wird gegen Erlegung . . . bewilligt. „ (oder) Wird in das Gesuch gewilliget, „ mit dem Bedingnisse, daß — hier wird das vorgeschriebene Bedingniß angehängt.

Die **Abweisungsformel** ist mit dem einzigen Worte: **Abgewiesen**, vorgeschrieben.

Sind mehrere Gesuchspunkte, die aber nicht sämmtlich gewähret werden; so ist der Bescheid, **zusammgesetzt**, theils gewährend, theils abweisend, und heißt: „ Wird in dem ersten (oder) dritten; in „ die zween ersten Punkte gewilligt, mit „ den übrigen abgewiesen — in den ersten „ Punkt gewilliget; in den dritten mit „ der Beschränkung, oder unter dem Be„ dingnisse; im übrigen abgewiesen. „

Wenn

Wenn der Bescheid mehreren Partheyen oder Beamten mitgetheilt werden soll, so kann diese Mittheilung nur in einer Abschrift geschehen, die man Rathschläge nennt. Es trägt sich also von selbst nach, daß der Originalbescheid bei dem Amte aufbehalten werden muß, und wäre nicht einmal nöthig, den Eingang des Bescheids mit Aufbehalten zu machen; indessen erlaubt die Verordnung diesen Eingang. Den Schluß macht der Beisatz: „ dessen „ die Partheyen oder der Beamte . . die „ Stelle durch Rathschlag zu erinnern; „ (oder) wovon auf Anlangen Rathschläge „ mitzutheilen.„ Wo nach der Natur des Geschäfts daran gelegen ist, daß Partheyen, eine Stelle, oder ein Beamter von einer Entscheidung benachrichtiget werden, da ist der direktive Zusatz an das Expedit, dessen die sämmtlichen Partheyen — der Magistrat, der . . . Kommissarius von Amtswegen *) zu erinnern sind: in den

*) Das ist die Verdeutschung des ex officio wörtlich, und zugleich nach der eignen Bedeutung, warum soll also das lateinische beibehalten werden?

Rathschlägen aber so hinausgegeben werden, bleibt dieser Zusatz, wie ich schon angemerkt habe, entweder ganz hinweg; oder sollen die Partheyen davon unterrichtet seyn, daß der Bescheid noch sonst irgend an jemanden mitgetheilt worden; so muß geschrieben werden: „Dessen die Partheyen, „ der Magistrat ꝛc. von Amtswegen er„ innert worden sind. „

Durch Vorbescheide an Stellen werden entweder Aktenstücke oder Berichte abgefodert.

Als noch die Aktenstücke, welche in der Kanzleyroutine Priora heißen, durch einen ordentlichen Vorbescheid abgefodert wurden, da mußte ihre Einreichung durch einen Begleitungsbericht geschehen, der, so kurz er seyn mochte, überflüssige Schreiberey war. Statt dieser Art Vorbescheide, wird itzt, der Namen der Stelle, von der man Akten verlangt, gesetzt: z. B. Stadtgericht, Magistrat: und dann: die Akten beizuliegen. Der Magistrat legt die verlangten Stücke bei, und übergiebt sie

un-

unter einem Umschlage, auf welchen der Namen der abfoderuden Stelle kömmt.

Die Vorbescheide um Bericht waren sehr häufig, so lang es frey stand, oder wenigstens ungeahndet hingieng, die unteren Behörden zu übergehen. Nach der hierin getroffenen Abänderung, sind sie größtentheils auf Rekursfälle herabgesetzt, oder auf Angelegenheiten, vor deren Entscheidung von der untern Stelle, ein Faktum berichtiget, Umstände erhoben, aufgeklärt werden müssen.

In Rekursfällen könnten vielleicht Vorbescheide, und welches weit wichtiger ist, Berichte an der Zahl vermindert werden, wenn die obere Behörde das Protokoll über den Rekursfall abfoderte. Sonst ist der Vorbescheid: „Dem Kreisamte (oder welches die Stelle ist, gegen die rekurirt wird) um Bericht.„

Die Angelegenheit, worüber Bericht verlangt wird, ist ganz von der untern Behörde zu untersuchen: dann lautet der

Vorbescheid: „ Der n. ö. Regierung — dem Kreisamte des V. u. s. w. um Bericht.„ Aber wo manchmal nur über einen Theil Auskunft, nur einen oder andern Umstand zu erheben, nöthig ist, da wird der Berichtleger darauf ausdrücklich gewiesen, damit er sich nicht unnütz über den ganzen Inhalt ausbreite: also wird gesagt: „ Dem „ Kreisamte . . . . zur Untersuchung des „ (oder) so viel den Nro. . . vorkommen„ den Umstand betrifft, um Bericht „ Und Gutachten steht in dem Cirkulare zu Ende dieses Vorbescheids, welches zuverlässig besser ist, als um gutächtlichen Bericht; und durch welchen Zusatz die Verordnung anzudeuten scheint, daß, wo derselbe fehlet, die untere Behörde eigens nur eine Auskunft, nicht ihre Meinung zu geben habe.*) Noch pflegen zu dem Worte Bericht manchmal die Beiwörter förderſam, ganz förderſam gesetzt zu werden, um den Bericht zu beschleunigen. Da förderſam nur aus dem altdeutschen Dialekt ist; so könn-

*) Die Vorbescheide an einzelne Beamte, von welchen Vorberichte erstattet werden, sind wie die Vorbescheide an Stellen.

könnte dafür das bessere, und nicht weniger sagende Schleunig aufgenommen werden.

Endbescheide an Stellen sind gegenwärtig um ein Grosses vermindert, weil vorschriftmässig *) „ die Berichte bei denjenigen Länderstellen, wo sie ihre Entscheidung erhalten, zurückbleiben, und die Verbescheidungen durch Dekrete ertheilt werden. Es haben also Endbescheide an Stellen und Aemter nur über summarische Aussagen, Anzeigen, Anfragen, Platz; und über Rekurse ohne Bericht.

Es giebt Vorfälle, welche an die höhern Behörden angezeigt werden müssen, einzig, damit sie Nachricht davon erhalten. Solche Anzeigen werden zuweilen zurückbehalten mit dem kurzen: Aufzubehalten: oder Beizulegen (ad acta). Jezuweilen, wenn weder itzt Gebrauch davon zu machen, noch einer für die Folge vorzusehen ist, wird die Anzeige zurückgegeben, mit

*) §. 10. des Cirkulars.

dem Bescheide: dient zur Nachricht. Verlangt hingegen die Natur des Vorfalls über die Anzeige, oder Anfrage eine Vorkehrung, und die anzeigende Stelle hat keine Meinung beigerückt, so muß der Endbescheid den klaren Auftrag, die umständliche Belehrung in sich fassen, was zu thun ist. Förmlichkeit ist dabei keine zu beobachten: der Bescheid hat nur das Dispositivum, das nach der Beziehung auf den Gegenstand, je kürzer oder länger seyn wird: wobei ich statt eines Beispiels, so wegen der unendlichen Mannigfältigkeit der Angelegenheiten wenig nützen würde, die Anmerkung machen will: daß die unbestimmten Bescheide: zur Amtshandlung: oder dem Kreisamte N. zuzustellen, und wird dasselbe von selbst sein Amt zu handeln wissen, daß solche unbestimmte Bescheide ganz ohne Bedeutung, wie ohne Frucht sind. Weis die untergeordnete Stelle ihre Amtshandlung, so erwartet sie derlei Anweisung nicht; und wo sie, da sie z. B. anfrägt, dieselbe nicht weis, so wird sie dadurch wenigstens nicht mehr unterrichtet.

Ist

Ist aber den Aussagen Anzeigen, Anfragen, wie meistens zu geschehen pflegt, eine Meinung oder Gutachten, so in der Kanzleysprache das Einrathen genennet wird, beigesetzt, und die bescheidertheilende Stelle ist mit der untern verstanden; so heißt es: „ wie eingerathen „ (oder) „ wird das Einrathen, der Antrag genehmiget. „ Wo das Einrathen zwar in der Hauptsache genehmgehalten, aber in einigen Umständen abgeändert wird, oder einen Zusatz erhält, da wird verbeschieden: „ wie „ eingerathen, mit der Abänderung, daß ꝛc. „ Das Einrathen wird mit dem Zusatze be„ genehmiget ꝛc. „ Enthält das Einrathen mehrere Punkte, davon einige abgeändert, aber die übrigen bestättiget werden, so wird die Abänderung allein gesetzt, dann kömmt der bestättigende Zusatz: „ im „ übrigen wird das Einrathen genehmge„ halten. „ Wird endlich von dem Einrathen ganz abgegangen; so ist die Abänderung der Inhalt des Bescheids, der solchergestalt eine ganz abzufassende Verordnung wird.

Zu Ende der Vorbeſcheide und Endbeſcheide, an Partheyen oder Stellen, werden die Stelle, welche verbeſcheidet, der Ort, und die Zeit bemerket, dann der Namen des Expedienten unterzeichnet. Bei Ort und Zeit und Unterzeichnung iſt keine Verſchiedenheit, aber wohl einige in der Art, wie die Stellen bemerket zu werden pflegen. Die Hofſtellen, welche im Namen des Regenten verbeſcheiden, ſprechen per ſacram C. R. Majeſtatem, und werden es ſo lange in Latein ſprechen, bis es befohlen wird, in deutſchen Kanzleyen eines deutſchen Fürſten eben ſowohl deutſch zu ſchreiben: von ſeiner Majeſtät wegen: als z. B. in Frankreich de par le roi. Die Länderſtellen und Aemter, welche aus wirklichen Räthen zuſammgeſetzt ſind, expediren: ex conſilio: z B. ex conſil. regim. prov. Auſtr. infer. Wien den 25. May 1782. N. N. welches ſchicklicher deutſch mit: durch Rathſchluß der n. ö. Landesregierung, dieſe Wörter abgekürzt, gegeben werden möchte. Von Aemtern oder Stellen untern Ranges wird ihr Namen geſchrieben: Pr. Kreisamt des V. . . .

Pr.

Pr, Stadtrath u. s. w. welches Pr. Per, hinwegzulassen, oder mit durch zu verwechseln, leicht seyn würde.

XIII.

Dekrete?

Einer Verbescheidnng, die außer demjenigen, von welchem der Aufsatz kömmt, noch andern mitgetheilt wird; einem Rathschlage also, wird von dem verbeschiedenen Aufsatze die Rubrike, oder wie es auch sonst genannt wird, das Punktum, nebst dem Namen vorgesetzt, damit man wisse, bei welcher Veranlassung der Bescheid ist gegeben worden. Aber wo kein Aufsatz (Prius) vorhanden ist, worauf eine Verbescheidung, oder Verordnung geschrieben werden kann; wo das Prius etwa von einer solchen Beschaffenheit wäre, daß es nicht schicklich scheint, unmittelbar eine Verordnung darauf zu setzen; wo über einen und denselben Aufsatz nach Beschaffenheit des Inhalts zugleich von mehreren Orten eine Auskunft einzuholen ist; wo

man

man vielleicht nicht die ganze Schrift einsehen lassen, sondern nur einen Punkt mittheilen will; wenn man endlich die Akten von sehr wichtigem Inhalte, worüber etwas entschlossen wird, bei der Registratur behalten soll, da werden statt Verbescheidungen Dekrete ausgefertiget. Im Grunde läuft es mit dem Unterscheide zwischen Verordnung und Entscheidung, welche durch Bescheide, oder Dekrete zu wissen gemacht werden, nur auf eine Kanzleyförmlichkeit hinaus, die bei der befohlenen Abänderung der Geschäftsaufsätze nicht verworfen, sondern nur ins kürzere gezogen werden konnte. Diese Abkürzung läßt die Gepränge formeln am Eingange und Schlusse, die einst für nothwendig angesehen wurden, die Zusicherungen, und Anweisungen *) hinweg, und behält in Dekreten bei, was darin wesentlich ist: nämlich von wem die Entschlüssung, oder Verordnung, und dann an wen sie kömmt; den Inhalt der Verordnung, oder Entschlüssung; Ort und Zeit; Unterzeichnung, und von Außen, die Aufschrift.

Je nachdem das Dekret entweder von einer Hofstelle, oder von einer untergeordneten gegeben wird, empfängt es den Namen Hofdekret, oder Dekret mit Vorausſetzung der untergeordneten Stelle z. B. Regierungsdekret. Der Eingang der Hofdekrete, da die Hofſtellen im Namen des Regenten ausfertigen, hieß: Von Seiner römiſch k. k. a. Majeſtät unſers allergnädigſten Herrn wegen, dem . . . in Gnaden anzufügen; gedacht allerhöchſtdieſelbe u. ſ. w. Untergeordnete Stellen, welche Hofentſchlüſſungen, oder Verordnungen ihrer vorgeſetzten Stelle zu bedeuten hatten, ſchrieben: Von Seiner k. k. ꝛc. wegen dem . . . durch Dero n. ö. Landesregierung hiemit anzufügen ꝛc. oder ein Magiſtratsdekret: Von Seiner k. k. a. Majeſtät n. ö. Landesregierung wegen wird dem . . . durch Magiſtrat, angefügt ꝛc. Im eignen Namen fieng man an: Von Seiner k. k. a. Majeſtät n. ö. Landesregierung dem . . . anzufügen ꝛc. An die Stelle dieſer verlängernden Zierlichkeiten, wie ſie in dem Cirkulare *) genannt ſind, wird nun

*) §. 5.

nun unmittelbar gesetzt, wer entschlossen habe, befehle, auftrage: ist es der Regent, so ist zwischen Hofdekreten und Stellendekreten kein Unterscheid: Seine Majestät, wird in beiden gesagt, haben entschlossen, befohlen ꝛc. Der, welcher ein solches Dekret empfängt, wird aus der Unterzeichnung abnehmen, ob es von einer Hofstelle, oder untergeordneten erlassen worden. Auf die nämliche Art wird eine Verordnung der Landesstelle von einem Kreisamte, Magistrate, Landgerichte, weiter bedeutet: Die hochlöbl. n. ö. Landesregierung hat unter dem sovielten befohlen, verordnet u. d. gl. Wenn hingegen eine untergeordnete Stelle, von welchem Range sie immer ist, ihre eignen Befehle ertheilt, so ist jede Eingangsformel Uiberflüssigkeit; das Dekret soll gerade zu mit dem Inhalte der Verordnung anheben.

Die Benennung an wen, verflicht sich größtentheils sehr natürlich mit dem übrigen Inhalte, oder ist, woferne dieser, Verrichtungen einer Stelle, eines Amtes zum Gegenstande hat, daraus abzunehmen,

men; oder endlich steht von Außen die Aufschrift, die aller Zweydeutigkeit vorbeugen würde, falls auch im Dekrete selbst die Benennung an wen nicht vorkommen sollte. In Dekreten an einzelne Personen ist es inzwischen immer rathsamer, den Namen inwendig einflüssen zu lassen.

Der Inhalt der Verordnung, oder Entschlüssung, der durch das Dekret mitgetheilt wird, fodert den erzählenden Stil, also auch die historische Ordnung, wenn der Gegenstand von grösserem Umfange ist. Enthält jedoch das Dekret eine Entschlüssung über einen in numerirten Abtheilungen gefaßten Aufsatz, es sey von einer Stelle, oder Parthey, so gereicht es der Kürze sehr zum Vortheile, sich in dem Dekrete an die Ordnung des Aufsatzes zu halten, der solches veranlasset. Bei der folgenden praktischen Ausarbeitung verschiedener Dekrete werde ich Anlaß erhalten, einige Anmerkungen anzubringen, die in Absicht auf den eben behandelten Theil der Dekrete nicht ohne Nutzen seyn dürften.

Das

Daß Ort und Zeit, wo und wann nicht wegbleiben dürfen, braucht keine Erörterung: aber vorher schlossen die Dekrete nicht so gerade zu: da hatten sie immer noch eine zweyte Abtheilung: Ihm H... wird diese allerhöchste Entschlüssung zu dem Ende, oder mit dem Beisatze bedeutet, daß — und nun kam eine Anweisung zum Vollzuge des Vorstehenden, die bei wortreichen Stilisten nicht selten eine Wiederholung ward: oder nachdem man z. B. jemanden seine Beförderung, seinen Gehalt u. s. w. bereits bedeutet, so ward hinzugesetzt: welches ihm... zur Nachricht, und seiner guten Versicherung hiemit erinnert wird, und es verbleiben obgedacht allerhöchst k. k. a. M. demselben mit k. k. Huld und Gnade gewogen. So in Hofdekreten; und die untern Behörden modelten sich nach diesen Mustern, obgleich niemand die Formeln nicht für überflüssig erkannte, aber niemand hinwegzulassen wagte, bis sie die Entschlüssung des Kaisers wegzuwerfen befahl, sammt dem in den Hofdekreten eingeführten: Per sacram. ꝛc.

Die

Die Unterzeichnung bei Hofdekreten besteht in der Unterschrift des Präsidenten, des Vicepräsidenten, und eines Hofrathes. Auch bei Länderstellen sind Anlässe, wo das Haupt der Stelle, der Kanzleydirektor und zween Räthe unterschreiben. Aber die untergeordneten Behörden setzen meistens, wenn es landesfürstl. Stellen sind, hinzu: ex Consilio . . . und Ort und Zeit erst darunter: Aemter aber und Magistrate schreiben: Von dem Kreisamte . . . Von Bürgermeister und Rath . . . ꝛc.

Die Aufschrift außenher ist, zur Richtschnur des Postamtes, oder Kanzleyboten, welche das Dekret zu bestellen haben; und für diese ist der Namen, die Stelle, oder das Amt, an die dasselbe gelangen soll, genug. Darum befahlen Seine Majestät *), daß in der Aufschrift der Dekrete, welche die ganze Behörde angehen, z. B. eine Landesstelle, oder das Amt, wie an Kreisämter, nur Stelle und Amt, nirgend

*) Cirkul. §. 10. am Ende.

gend aber der Präses, oder der, so das Amt bekleidet, genennt werden sollte. An einzelne Personen muß der Tauf und Zunamen mit dem Amte oder Stande rubrizirt werden: und ich will hier bemerken, weil sich eben Gelegenheit anbiet: daß, auch von den Hofstellen dem Herrenstande, und Räthen mit dem Beisatze Herr zugeschrieben wird —

In der Ausarbeitung eines Dekrets hat der Schriftsteller immer zur Grundlage seines Aufsatzes, entweder eine Entschlüssung, eine Verordnung einer höheren Behörde, oder das, was über den Vortrag des Referenten beschlossen worden, das sogenannte Konklusum *) vor sich. Eigentlich also braucht er mehr nicht, als ein oder anderes wörtlich zu kopiren.

Nach

*) Manchmal besteht die Entschlüssung des Regenten nur in einem Placet, oder: ich genehmige das Einrathen. Der Expedient, so das Dekret abfaßt, wird hier das Einrathen zur Grundlage seines Aufsatzes nehmen. Eben so, wo es im Protokoll heißt: geschlossen mit dem Referenten, ist es das Votum von diesem, wornach das Dekret, die Verbescheidung u. d. g. gefaßt werden muß.

Digitized by Google

Nach Verschiedenheit dieser Grundlage werden Dekrete, die eine höhere Verfügung an Untergeordnete bekannt machen, im Eingange ausdrücklich andeuten, woher diese Verfügung ursprünglich kömmt; diejenigen aber, die nur nach einem Konklusum entworfen, das ist, von einer Stelle aus eigner Veranlassung erlassen werden, fangen ohne solchen Eingang, mit der Sache selbst an. Genau beobachtet, wie es billig beobachtet werden soll, entspringt hieraus auch bei den Hofstellen einiger Unterschied zwischen Dekreten, so auf einen Vortrag, oder die ohne Vortrag gegeben werden. Nur die ersteren werden anheben: Seine Majest. haben unter dem . . . zu entschlüssen, anzubefehlen geruhet ꝛc.

Das Cirkulare an die Länderstellen *) hat den Inhalt der Dekrete, der sehr mannigfältig seyn kann, auf folgende Art zu klassifiziren gesucht: Nachricht ohne Zusatz: eine Nachricht mit einem Zusatze:

*) Beilage N. 5.

ein Auftrag, dessen Vollzug zurückerinnert, oder worüber weiter angefragt, ein Auftrag, eine Verordnung, die weiter bekannt gemacht werden sollen.

Eine Nachricht ohne Zusatz: gleichviel, ob das Dekret an einen Privatmann, oder eine Stelle, ein Amt läuft; gleichviel auch, ob jemanden eine Beförderung, oder einer Stelle ein gefaßter Schluß bekannt gemacht wird: beides und an beide wird im erzählenden Tone vorgetragen. Um für diejenigen, die in Kanzleygeschäften ganz neu sind, die Beispiele unterrichtender zu machen, will ich bei dem ersten eine Hofentschlüssung, bei dem zweyten ein Rathskonklusum zum Stoffe nehmen.

Die Hofentschlüssung sey: „Dem „Kreishauptmanne . . . ist meine Zu„friedenheit über seine geleisteten mehr„jährigen guten Dienste, besonders aber „über die Vorsichtigkeit und vernünftigen „Maßregeln, die er bei Bekanntmachung „und Vollstreckung der Duldungsgesetze

„ge-

„ genommen hat, zu bedeuten, und verlei-
„ he ich ihm zur Belohnung, die durch den
„ Tod N. N. bei der Landshauptmann-
„ schaft . . . erledigte Rathsstelle mit
„ dem ordentlichen Rathsgehalte. „

Hierüber das von der Hofkanzley an die Landeshauptmannschaft . . . gerichtete Dekret: „ Seine k. k. a. Maj. haben „ allergnädigst befohlen, dem Kreishaupt-„ manne, Ihre allerhöchste Zufriedenheit ꝛc. bis: zu bedeuten, und verleihen ihm „ zur Belohnung u. s. w. — Wien den . . . . . unterzeichnet von dem obersten Kanzler, Kanzler, und einem Hofrathe.

Ein Rathskonklusum zum Stoffe eines Dekrets: „ Dem . . . wäre die Ue-„ bereilung, mit welcher er in dieser An-„ gelegenheit zu Werke gegangen, und wo-„ von die Folgen sehr ernsthaft hätten „ werden können, auszustellen; übrigens „ aber die ganze Sache als vollkommen „ geendiget anzusehen. „ Wenn dieß in dem Vortrage, oder Protokolle begenehmigt worden, so wird es in die Dekrets-

form eingekleidet: „ Auf Befehl Seiner „ Majestät wird ihm die Uibereilung, wo„ mit er in (hier wird die Angelegenheit „ angeführt) zu Werke gegangen ꝛc. aus„ gestellt; übrigens aber sey die Sache „ als vollkommen geendigt anzusehen. „

Beide Dekrete nehmen ihren Gang an Länderstellen, wo sie aufbehalten, und an die Partheyen, die der Inhalt angeht, andere ausgefertiget werden. Diese Stellendekrete sind nur Abschriften der Hofdekrete, welche sich durch die Unterzeichnung Ex Consilio ꝛc. unterscheiden.

Das erste Dekret kann zugleich zum Beispiele einer Nachricht mit einem Zusatze angewendet werden. Denn der zum Rathe beförderte Kreishauptmann muß seinen Eid ablegen, und sich dazu Tag und Stund erbitten. Die Formel eines solchen Zusatzes war: welches ihm hiemit zur Wissenschaft ꝛc. mit dem Beisatze erinnert wird ꝛc. Ich dächte, man sollte es einsehen, wie wenig Schicklichkeit es hat, jemanden noch erst sagen, daß man thue,

was

was man wirklich thut, daß man ihm zur Wissenschaft erinnere, was er eben gelesen hat. Darum faßt die Hofverordnung in dem Dekretformulare den Zusatz ohne Umweg: „ Herr N.N. wird sich daher wegen Ablegung des Eides um Tag und Stunde bei . . . anzufragen haben. „

Das in eben dieser Verordnung gegebene Beispiel einer Nachricht mit Zusatz ist ein Dekret einer Landesstelle an ein Kreisamt. „ Se. Maj. haben die bisher „ bestehende Beschränkung des Verkaufs „ von Eßwaaren an Sonn und Feyertagen durch eine Entschlüssung vom . . . „ in so weit aufgehoben, daß . . .

„ Das Kreisamt . . . hat daher die„ se Hofentschlüssung an alle Magistrate „ und Obrigkeiten zu dem Ende bekannt „ zu machen, damit sich diese mit den „ Seelsorgern wegen Bestimmung der „ Stunden u. s. w. einverstehen ꝛc.

Es ist gänzlich überflüssig, zu Dekreten mit Aufträgen, deren Vollzug erinnert,

oder worüber eine Anfrage geschehen soll, Beispiele zugeben, weil sie nach den vorausgehenden sehr leicht auszusetzen sind. Die Länge eines Auftrags verändert an der Gestalt der Dekrete nichts. Aber folgende Anmerkung ist von Wichtigkeit nicht bloß für den untergeordneten Koncipienten, sondern für die Stellen und für die Geschäfte selbst. Die höheren Verordnungen, von welcher Gattung immer der Inhalt seyn mag, fodern sehr oft für die vollziehenden untern Behörden erörterende Zusätze. Es war beinahe allgemein gewöhnlich, dergleichen Zusätze unmittelbar in den Text der Entschlüssung mit einzuschieben. Solche Einschiebungen scheinen der Willkührlichkeit gegen Untere und Partheyen sowohl durch die Undeutlichkeit, die durch die häufigen Einschübsel entstand, als vorzüglich dadurch Vorschub zu thun, weil man nicht unterscheiden konnte, was eigentlich von obern verordnet ward. Es ist daher eine Vorsorge, die einen höheren Endzweck hat, als die Berichtigung des Stils, wen befohlen wird: wo bei einer Hofentschlüssung Anmerkungen zu machen sind, nach

dem

dem Eingange: Seine Majestät haben unter dem ... zu entschlüssen, oder zu befehlen geruhet; die Hofentschlüssung, in so weit dieselbe in die Thätigkeit der untern Stellen einschlägt (dasselbe versteht sich daher auch von Privaten) wörtlich mitzutheilen: dann aber beizurücken: „ bei „ dieser Entschlüssung Sr. Maj. findet „ man — oder das Gubernium — an„ zumerken 1tens 2tens u. s. w. —

Sowohl Hofdekrete, als die von untergeordneten Stellen und Aemtern, werden nicht stets über vorhergehende Aufsätze gefertiget, sondern durch einen Vorfall, durch eine Beobachtung u. d. g. veranlasset. In solchen Fällen giebt die Veranlassung den natürlichen Eingang: aus der Veranlassung entspringt dann die Vorkehrung, welche anbefohlen, der Auftrag, so gemacht wird. Das Beispiel eines solchen Dekrets von einer Landesstelle an ein Kreisamt, macht den Schluß in der oben angeführten Beilage, und lautet: „ Das seit „ einiger Zeit mehr als gewöhnlich über„ hand nehmende Betteln an der Strasse

„ nach

„ nach . . . erweckt die Vermuthung,
„ daß . . . Dem Kreisamte . . . wird
„ daher aufgetragen u. s. w.

Woferne dergleichen Dekrete an Kreisämter, und Landgerichte erlassen, und wie Patente, von dem Präsidenten, und zween Räthen unterzeichnet werden; so pflegt man sie nicht Dekrete, sondern Befehle zu nennen. Aber ich habe von den ältesten Praktikern weder über die Ursache, noch über die Wirkung und den Nutzen dieses Unterscheids einen Unterricht erhalten können.

XIV.

Amtsunterrichte?

Der einzelne Beamte, der einen besondern Auftrag erhält, erhält auch, wenn die Sache es verlangt, eine Belehrung über seine Verrichtung: aber eine solche Belehrung, die gewöhnlich dem Auftragsdekrete mit einverleibt wird, ist ein Unterricht, wie man ihn nennen sollte, ad actum,

auf

auf diese einzelne Handlung beschränkt, außer Kraft, wenn sie vorüber ist. Im Amtsunterrichte hingegen wird jedem, so dieß Amt bekleidet, über alle dahin einschlagende Verrichtungen, die beständige Vorschrift ertheilt. Es ist daher auch eingeführt, daß diese, gewöhnlich Instruktionen genannten Aufsätze, nach Austritt des einen Beamten, demjenigen übergeben werden, der an seine Stelle kömmt; und es ist als ein Fehler des Koncipienten auszustellen, wenn der Eingang eines Amtsunterrichts auf den gegenwärtigen Beamten persönliche Beziehungen enthält. Der Verfasser eines Amtsunterrichtes muß nothwendig den Umfang des Amtes im Ganzen, und jeden einzelnen Theile auf das genauste kennen, sonst ist es unmöglich, seinem Aufsatze die Vollständigkeit und Ordnung mitzutheilen, die auch von Seite des Stils die Eigenschaften sind, so ihn vorzüglich unterscheiden.

Dem Unterrichte Vollständigkeit geben, heißt nicht etwan, bis auf die kleinsten Fälle vorschreiben wollen. Sich in die-

diesen Aufsätzen, und es sey zugleich für die Gesetze mit gesagt, quälen, um jeden einzelnen Vorfall zu erschöpfen, ist eine erbärmliche Kasuistik; und Quintilian *) hat es solchen Kleinfängern vorhergesagt, daß sie immer weitläuftig, gleichwohl aber nie vollständig seyn werden: denn, wer war je scharfsinnig genug, die Fälle sämmtlich vorzusehen, die, und wie sie sich ereignen können? Der Schriftsteller suche also die Vollständigkeit darin, daß er, so viel geschehen kann, allgemeine Gesichtspunkte angiebt, unter welchen alle Verrichtungen des Beamten, dem er einen Unterricht schreibt, zusammtreffen; von welchen ausgehend, Hauptuntertheilungen auffallen, durch deren weitere Zergliederung auf die besonderen — nie auf die einzelnen — Fälle herabgestiegen werde! Der allgemeine Gesichtspunkt kann durch eine Worterklärung, oder Beschreibung gefunden werden. Die letzte ist vorzuziehen, weil ein Amtsunterricht doch immer kein Schulkompendium seyn soll. Es wird daher die Absicht, die Bestimmung eines Amts vorausgeschickt, derselben werden alle Hauptbegriffe,

griffe, oder welches einerlei ist, die Hauptverrichtungen eingewebt; die fernere Auseinandersetzung wird sich dann von selbst unter der Hand finden, und den Schriftsteller nicht leicht auf irgend ein wesentlich Stück unerinnert lassen.

Wenn der Zusammenhang von den Verrichtungen eines Amts auch noch so wenig wahrgenommen wird, so muß immer welcher vorhanden seyn, entweder in der Sache, wohin die Verrichtungen einschlagen; oder in der Zeit, nach welcher sie aufeinander folgen, oder an welche diese Verrichtungen gleichsam gebunden sind. Der Verfasser eines Amtsunterrichts sucht also diesen Zusammenhang, und erhält dadurch die ungezwungene Ordnung, die nach Verschiedenheit des Gegenstandes entweder zergliedernd — oder historisch — in größeren Aufsätzen dieser Gattung aber, meistens beides zugleich seyn wird, nämlich in Haupteintheilungen nach der ersteren, in den besondern Untertheilungen nach der zweyten Methode. Ich kenne keine gedruckten Aufsätze, auf die ich als auf schickliche

Mu-

Muster verweisen möchte; und eine ganz bearbeitete Instruktion würde dieses Werk über meine Absicht erweitern: aber ich will wenigstens in einem Stücke eines Entwurfes, die Anwendung von demjenigen zeigen, was von der Vollständigkeit und Ordnung gesagt worden.

Ein Amtsunterricht für eine Beleuchtungsaufsicht könnte nach folgendem Faden bearbeitet werden: „ Die Beleuchtungsaufsicht hat die Pflicht, eine nach „ der Grösse des Lichts, und Länge „ der Zeit zureichende Beleuchtung, „ mit der genauſten Häuslichkeit zu „ besorgen „: Die ganze Aufsicht zerfällt in vier Theile: I. in die Füllung der Lampen; II. in die Aufzündung und Unterhaltung derselben; III. in die Anschaffung der Zugehör, und alle Auszahlungen; IV. in die Rechnungsführung.

I. Die Lampenfüllung.

Für diesen Theil der Beleuchtung ist ein eignes Füllamt, welches aus einem Inspektor und . . . Füllern besteht.

Die

Die Verrichtungen des Inſpektors ſind — Anſchaffung des Materials, nämlich, des Oels und der Baumwolle — Reinigung und Miſchung des Oels — die Dochte ſpinnen und ſchneiden zu laſſen —

Die täglichen Vorgabe an Oel und Dochten, nach Maſſe der wachſenden oder abnehmenden Tage, laut Vorſchrift — Die Aufſicht über die Füller, damit die Lampen das vorgeſchriebene Maaß an Materiale — alle gleich erhalten — der Docht — von ſoviel Fäden, gut eingezogen werde.

Die Hinausgabe der Lampen an die Anzünder — Hier wird vorgeſchrieben, auf welche Art ſolche geſchehen — und wie die leeren Lampen übernommen werden ſollen.

Weil aus verſchiedenen Urſachen täglich nicht die gleiche Anzahl Lampen aufgezündet iſt — wie die Aufſchreibung dieſerwegen zu machen —

In den ausgebrennten Lampen und Dochten kömmt Oel zurück — wie diese zu Rath zu bringen — die Ersparung anzumerken u. s. w.

Um durch unvorhergesehene Zufälle die Beleuchtungsanstalt nicht in Verlegenheit zu setzen — von vorräthig gefüllten Lampen — wie lange das Füllamt offen gehalten werden soll — von Schlüssung des Füllamts — von Berichtigung des Journals — vom täglichen Rapport des Inspektors — vom Aufnahme der Füller — ihrer Abdankung — Bestrafung u. s. w.

II. Für die äussere Beleuchtung, nämlich die Aufzündung und Unterhaltung des Lichts, sind ebenfalls Inspektores bestellet, unter welchen . . . Viertelmeister, . . . Anzünder, . . . Lohndiener, Probierer — und Gläserputzer stehen.

Die Lampen müssen ordentlich abgeholt — zu rechter Zeit aufgezündet — brennend unterhalten — geputzet — nach dem Abzuge, der Rapport von jedem Anzünder gegeben werden.

Vor-

Digitized by Google

Vorschrift, wie die Abholung der eingefüllten Lampen die Zurückgabe der leeren — zu welcher Zeit — in welcher Ordnung — wie die Nachsehung wegen etwan leerer Lampen geschehen soll —

Von der Aufzündung — wann verlesen werden müsse, um sich zu versichern, daß niemand ausgeblieben — nicht betrunken — sonst keine Unordnung vorgegangen sey. Wie sich die rechtmässig Verhinderten — die Kranken melden zu lassen — wie diese, oder Betrunkene durch Lohndiener zu ersetzen — Die Viertelmeister führen ihre Anzünder in ihre Viertel —

Vorläufige Zubereitung zur Aufzündung — Aufzündung selbst nach dem Glockenzeichen — frühere Aufzündung bei Regen oder windiger Witterung — Revidirung der angezündeten Laternen von jedem Anzünder auf seinen Posten — Nachsehen des Viertelmeisters in seinem Viertel — Runde des Inspektors u. s. w.

Es wird jedermann, der das Geschäft kennt, leicht seyn, das Skellet auf die angefangene Art sowohl in dieser zweyten, als in den zwoen folgenden Hauptabtheilungen fortzusetzen; und es ist dann noch unendlich leichter, nach dem einmal stehenden ganzen Gerippe den vollen Aufsatz auszuarbeiten.

XV.

Insinuate? Reinsinuate? Kompaßschreiben? Protokollsauszüge? Indossationen? Noten?

Die beiden ersten dieser Aufsätze, die sich Stellen zusenden, welche entweder von gleichem Range sind, oder, obgleich darin verschieden, dennoch in keiner Verbindung der Abhängigkeit stehen, sind durch die Abänderungen, welche die Geschäftsaufsätze ins Kürzere gezogen haben, gewissermassen ganz unanwendbar geworden. Sie unterschieden sich von Noten, welche ein Präsidium dem andern zuschickt, nur dadurch,

daß

daß ſie im Namen der Stelle ſelbſt ſprachen; und in der Förmlichkeit des Eingangs und Schluſſes: Einer löbl. k. k. Miniſterialbankodeputation in Freundſchaft zu erinnern, es habe u.ſ.w. — Verbleibt übrigens derſelben dieſe k. k. Hofkanzley zu jedesmaligen Freundſchaftsbezeugungen ſo willig als bereit. Dieſe Kurialbücklinge ſind, als ganz unnütz verworfen.

Die Kompaß, und Remißſchreiben ſind im Grunde von Inſinuaten und Reinſinuaten bloß dem Namen nach unterſchieden; obwohl diejenigen, ſo die Pünktlichkeit in ſolchen Kleinigkeiten für wichtig anſehen, nicht anzumerken vergeſſen: daß Inſinuate und Reinſinuate, wenigſtens auf einer Seite der Korreſpondenz eine Hofſtelle vorausſetzen: Kompaßſchreiben hingegen zwiſchen untergeordneten, zwiſchen Länderſtellen und Länderſtellen, Landgerich- u. Landgerichten u.ſ.w. gewechſelt und, wann dergleichen an auswärtige Dikaſterien, oder zum Behufe der Gerechtigkeit laufen, Requiſitorialen genennt werden.

Die Kompaßschreiben und Requisitorialschreiben betreffen größtentheils Beschreibungen von Personen, die entwichen, von Sachen, die gestohlen worden. Die zuschreibende Stelle ersucht eine andere, wenn der Entwichene betreten werden, wenn von dem entfremdeten Gute etwas zum Vorschein kommen sollte, sich desselben zu bemächtigen, es in Beschlag zu nehmen, und d. gl. in den Gerichtszwang, und Rechtspflege einschlagende Verkehrungen mehr. Nachdem die Förmlichkeiten aufgehoben sind, so sind diese Art von Aufsätzen eigentlich nichts als einfache Schreiben, wo im erzählenden Tone, der veranlassende Vorfall mitgetheilt wird, in soferne er Umstände enthält, die zur Entdeckung des Verbrechers Kennzeichen mit abgeben; dann werden Person und Sachen mit den genausten Merkmalen beschrieben: den Anhang und Schluß macht das Ersuchen. Die Remißschreiben sind die Antwort hierauf, deren Inhalt und Gang sich von selbst bestimmt.

Von Insinuaten wird also nur selten mehr bei Stellen Gebrauch gemacht: und nach-

den

dem immer der kürzere Weg der Korrespondenz gewählt werden soll, so machen Protokollsauszüge, Indossationen, und wechselseitige Noten der Präsidien sie ganz entbehrlich.

Die Benennung Protokollsauszug kömmt daher, weil diese Korrespondenz aus dem Protokolle einer Rathssitzung gezogen seyn soll. Eigentlich wird auch zum Gegenstande derselben nichts genommen, was nicht vorher schon in Vortrag gekommen ist. Daher die Uiberschrift Protokollsauszug der k. k. Hofkammer — der k. k. böhm. n. ö. Hofkanzley vom 14ten . . . So sind denn Protokollsauszüge nach ihrer Benennung und Bestimmung nichts als Abschriften, welche eine Stelle entweder von seiner eigenen Verhandlung, oder von den an sie gekommenen Entschlüssungen, einer andern Stelle mittheilt, wann der Gegenstand zum Theil in die Thätigkeit der letzteren einschlägt, folglich entweder ihr Gutdünken, ihre Mitwirkung, angesucht wird; oder auch dieser letzteren, von der Angelegenheit Einsicht zu nehmen, nöthig seyn dürfte. Die Be-

standtheile derselben sind die Veranlassung, welcher auf den gebrochenen Bögen ihr Platz zur linken Seite angewiesen ist, und das Konklusum, welches auf der rechts liegenden Spalte, wo der vorige Theil endet, zu schreiben, angefangen wird. Die Unterzeichnung ist von dem Expeditor, eben weil ein solcher Protokollsauszug mehr die Sache des Kopisten als Koncipienten ist: indessen können die wenigen Anmerkungen, die ich anhänge, von einigem Nutzen seyn.

Die Veranlassung ist entweder eine Ereignung (ein Faktum) die nicht in einem Aufsatze gefaßt ist, oder es ist ein Aufsatz darüber vorhanden. Bei einer Ereignung ohne Aufsatz, kann den Protokollsauszug keine Beilage begleiten: nothwendig also muß der Auszug auf der linken Seite so vollständig seyn, daß die Stelle, an die er läuft, was sie zu wissen braucht, alles darinn finde. Da wird denn der Auszug des Referatbogens ganz abgeschrieben. Aber wo die Veranlassung in der Beilage mitkömmt; sey nun dasjenige, worum

es

es zu thun ist, der Inhalt derselben im Ganzen, oder nur ein Theil, ein Punkt, so wird ein umständlicherer Auszug, oder wohl gar eine wörtliche Kopirung unnütze Schreiberey. Eine kurze Rubrike, die den Gegenstand der Korrespondenz bezeichnet, reicht der Absicht vollkommen zu.*)

Der auf der rechten Seite kommende Theil des Protokollauszugs kann sehr wohl von grösserem Umfange seyn, besonders bei Ansuchen, worüber Gründe anzugeben, die Billigkeit oder den Nutzen einleichtender zu machen, für nothwendig geachtet wird. Der Kopist schreibt nur, wie gesagt worden, das begründete Konklusum ab, welches in solchen Fällen entweder damit anfängt: Daß z. B. die k. k. Hofkammer durch Protokollsauszug um die

*) Nach dem §. 6. des über die Verkürzung des Geschäftsstils ergangenen Cirkulars in der Stelle: „ In den Fällen, wo das Exhibitum mit angeschlossen wird, soll nicht „ ein ausführlicher Auszug gemacht, sondern dessen Inhalt nur mit wenigen Worten in dem Protokollsauszuge angezeigt „ werden. „

Anweisung der zu Herstellung dieser . . . Anstalt erfoderlichen Summe anzugehen, deren Unentbehrlichkeit u. s. w. oder: nachdem die Gründe für die Herstellung der Anstalt und das Erforderniß der Kösten angeführt sind, wird der Schluß gemacht: Ist zu dem Ende, da die Anweisung der Kösten von der löbl. k. k. Hofkammer abhängt, dieselbe durch Protokollsauszug darum zu ersuchen. Diese Eingang oder Schlußformeln, an sich betrachtet, sind nur die Richtschnur, wie die Expedition zu machen ist. Wann man den Auszug eben mittheilt, eben itzt das Ansuchen macht; so ist es immer sonderbar und überflüssig, noch hinzuschreiben: man soll . . . mittheilen u. s. w.

Woferne aber in grösseren Konkluse vielleicht Unordnungen besorgt würden, falls den expedirenden Kopisten diese Direktivformeln hinwegzulassen, übertragen werden sollte; wenigstens, wo ein Aufsatz zur blossen Einsicht mitgetheilt, wo der, keinem Zweifel unterworfene Vollzug, wo nur gerade zu eine Aeusserung, oder Auskunft verlangt

langt wird, wo daher das Konklusum heißt: der k. k. Hofkanzley, um ihre gefällige Aeußerung, zur Einsicht u. d. g. durch Protokollsauszug in Freundschaft mitzutheilen: da wenigstens ist die Wiederabschreibung dieses Konklusums nicht die schicklichste; oder vielmehr ist es unnütze Weitläuftigkeit, durch Protokollsauszug zu thun, was durch Indossation kürzer, und mit Erleichterung beider korrespondirenden Stellen geschehen kann. „Die „Indossationen, spricht die ergangene „Verordnung *), sind die kürzeste Art von „Korrespondenz, und es ist sich derselben, in allen Fällen, wo es sich thun „läßt, zu gebrauchen.„

Der Namen Indossation bezeichnet die Sache selbst: auf der Rückseite des mitgetheilten Aufsatzes wird gesetzt: Der löbl. k. k. Hofkanzley, um die nöthige Einsicht zu nehmen, nach welcher man sich z. B. diese allerhöchste Entschlüssung zurück erbittet. Datum und Unterzeichnung.

— Dem

*) in dem oben angeführten §.

— Dem löbl. k. k. Hofkriegsrath um gefällige Aeusserung — der löbl. k. k. Hofkammer um die gefällige Anweisung der . . . Hat die Stelle, welche den indossirten Aufsatz empfängt, den zweckmässigen Gebrauch gemacht, das Ansuchen vollzogen, so reindossirt sie, wo die Zurückstellung erfodert wird, den mitgetheilten Aufsatz mit wenig Worten: z. B. ist die nöthige Einsicht genommen — die Anweisung gemacht worden.

Die Noten von Präsidien an Präsidien, durch welche der Umtrieb zwischen Stellen von ungleichem Range vermieden wird, werden in dem 21. Abschnitte mitgenommen, um Aufsätze von ungefähr gleicher Gattung nicht zu sondern.

XVI.

Intimationen? Cirkularien? Privatschreiben?

Jede höhere Stelle, kann an die, welche unter ihr steht, Bescheide, und Dekrete

krete geben *) die Hofstellen an Hofkommissionen, an Länderstellen, die Länderstellen an die Kreisämter — diese an Landgerichte, Obrigkeiten, Magistrate u. s. w. Aber es ist zwischen diesen Bescheiden und Dekreten, und denen, so an einzelne Personen gestellt sind, kein andrer als der Namens, der Aufschriftunterscheid; und was von Bescheiden **) und Dekreten ***) anderwärtig gesagt worden, hat auch hier seine Anwendung.

Intimationen sind nach der Kanzleykunstsprache damals an untere Stellen zu erlassen, wenn diesen eine höhere Verfügung bekannt gemacht werden soll: die Förmlichkeit ist die der Dekrete. Der Gegenstand der Intimation kann in das Gesetzmässige, als eine allgemeine Sache einschlagen, oder die Vollstreckung eines besondern Auftrags, eine einzelne Entscheidung betreffen, oder bloß Nachricht seyn. Ohne einigen Unterscheid in Anse-

hen

*) VIII. Abth. S. 79.
**) XII. Abth.
***) XIII. Abth.

hen des Gegenstandes, ist als ein Grundsatz zu beobachten: daß die höheren Entschlüssungen, den untergeordneten Stellen, ohne Abkürzung, wie ohne Zusatz, und ohne verlängernde Erörterung — wörtlich zu intimiren sind. Ohne Abkürzung — weil nicht vorauszusetzen ist, daß die höhere Behörde ihre Befehle mit Flickwörtern ausfülle: und sind sie das nicht, so entgeht durch jede Hinweglassung dem Sinne wenigstens eine nähere Bestimmung — Ohne Zusätze — denn wenn der Zusatz nichts bedeutet, so ist er überflüssig; und bedeutet er, so verändert er nothwendig in etwas den Sinn der höheren Entschlüssung — Ohne verlängernde Erklärung — Die höhere Behörde kann, und hat, kann man voraussetzen, so bestimmt gesprochen, als er zur Absicht taugt. — Wörtlich — um der Stelle, die zu befolgen, oder über die Befolgung zu wachen hat, den eignen Sinn der höheren Entschlüssung wissen, um keinen Ausweg zu Misverstand, oder Misdeutung offen zu lassen. Dieser Kommentär ist eine Nachlese zu dem, was hierüber bei den Dekre-

ten

ten *) angemerkt worden, und der mich dort etwas von meiner Strasse abgeführt haben würde.

Cirkularien sind Befehle, welche diese Benennung davon erhalten, weil sie an alle Kreisämter einer Provinz, an alle oder mehrere Landgerichte, Grundobrigkeiten, u. d. gl. erlassen, und bei diesen nach der Reihe herumgegeben werden müssen. Jeder, wo sie durchgehen, setzet den Namen und den Tag des Empfangs darunter, wodurch die allgemeine Bekanntmachung bestättiget, und zugleich der Ausflucht der Unwissenheit vorgebaut wird. Als Aufsatz haben sie ganz die Form der Dekrete; und weil zur Beschleunigung manchmal mehrere Abschriften nöthig sind, so wird in dem Koncepte zur Seite angezeichnet, wie viel Abschriften, und an wen solche zu machen sind. Die Vervielfältigung der Abschriften, ist für die Kanzley sehr mühsam, und baut dennoch in dringenden Umständen, der Verzögerung nicht immer nach

Ab-

*) Seite 137.

Absicht vor. Wo also der Verzug mit Gefahr verbunden, und eine grösse Anzahl Abschriften erfodert, oder der Umlauf zu spät vollendet werden könnte, da werden die Cirkularien gedruckt.

Entweder, daß ein Gegenstand von solcher Art ist, um denselben nicht öffentlich, bei einer Stelle behandeln zu lassen; oder daß bei einem wichtigeren Geschäfte auf die persönlichen Eigenschaften eines Präsidenten Zutrauen geworfen wird: dann wird, statt eines Dekrets an die Stellen, von dem Vorsitzenden der leitenden Stelle an den der unteren, der Auftrag durch ein Privatschreiben bekannt gemacht. Diese Privatschreiben sind ganz im gewöhnlichen Tone der Briefe, die keine von den edleren Wendungen, und Höflichkeiten, wodurch sich der Ausdruck des Weltmannes und Grossen in jeder Gelegenheit auszeichnen soll, ausschlüssen.

XVII.

XVII.

Anzeigen? Berichte?

Die Anzeigen unter dieser Abtheilung, wo von den Aufsätzen der untergeordneten Stellen an die höheren die Rede ist, sind von den Anzeigen einzelner Beamten, welche bereits vorgekommen sind, durch nichts unterschieden, wenn denselben kein Einrathen oder Gutachten beigesetzt wird. Hat aber eine Anzeige diesen Theil, so heißt sie gewöhnlich ein Bericht von Amtswegen (Bericht ex officio) und ist eine Gattung der häufig vorkommenden Geschäftsaufsätze, mit welchen durch die ergangene Verordnung die stärkste, und in Absicht auf die Abkürzung ergiebigste Umänderung getroffen worden.

Hätte man das Wesen eines Berichts in einer Beschreibung zusammzufassen; so würde man sagen: es sey ein Aufsatz einer untern Stelle an die unmittelbar höhere, worin die Veranlassung ins Klare gesetzt,

gesetzt, und was dabei vorzukehren ist, als ein **Gutachten** beigerückt wird. Offenbar, oder doch versteckterweise hat, nach dieser Beschreibung jeder Bericht drey Theile: die **Veranlassung** — die **Untersuchung** — und das **Gutachten**.

Nach Verschiedenheit der **Veranlassung** wird zwischen **Amtsberichten**, und **abgefoderten** eine Unterscheidung gemacht, die aber, da sie weder an sich selbst genau genug, und nur in Beziehung auf das **Taxamt**, nicht aber auf die Einkleidung einige Wirkung hat, nicht in Betrachtung kömmt.

Die **Veranlassung** ist der erste Theil des Berichtes, womit der **Eingang** gemacht wird. Sie ist entweder von einer **Begebenheit**, oder von einem Aufsatze genommen. Die **Begebenheit** muß erzählt, das ist, alle erheblichen Umstände derselben, die in der Untersuchung von einigem Belange seyn, woraus in dem Gutachten ein Entscheidungsgrund abgeleitet werden kann, müssen in dem Zusammenhange, wie sie aufeinander Licht und Wahrheit ver-

verbreiten, auseinander gesetzt werden *). S. Beispiel Nro. 1.

Die Aufsätze, so einen Bericht veranlassen, sind von vielfältiger Gattung: solche, die bei einer Stelle bloß durchlaufen, ohne daß diese dabei, eine Meinung zu geben hat, sondern sie nur weiter zu ihrer Bestimmung befördert: solche, worüber nur im Allgemeinen, ein Urtheil, die Genehmhaltung gesucht wird: es sind Bittschriften, oder Vorschläge, über deren einen Theil, oder über welche ganz Bericht zu legen ist: es sind Vorberichte von Beamten, und Stellen; es sind endlich Dekrete einer höheren Behörde. Die Ordnung, die ich mit den veranlassenden Aufsätzen beobachte, ist so gewählt, daß sie mich von einfachern, auf zusammgesetztere Berichte, führet.

*) Es würde die Berichte zu sehr zerstückt haben, wenn ich die Beispiele iedem einzelnen Theile beigesetzt hätte: ich werfe sie daher gleichsam als Beilagen unter eigenen Nren. zusamm ans End dieser Abtheilung.

„ Die treugehorsamste . . . Landes-
„ hauptmannschaft soll hiemit die anher
„ überreichte über . . . verfaßte von . . .
„ bis . . . laufende . . . u. s. w. in
„ tiefster Ehrfurcht zu allerhöchsten Hän-
„ den überreichen, und zu allerhöchster Huld
„ und Gnade sich in schuldigster Unterwür-
„ figkeit erlassen. — Von Außen — Al-
„ lerunterthänigster Bericht, womit die t.
„ g. Landeshauptmannschaft die u. s. w. zu
„ allerhöchsten Händen einbegleitet.„ dieß, oder etwas Aehnliches war der Inhalt, wenn die untere Stelle einen nur durchlaufenden Aufsatz zur Hofstelle beförderte. Die Unterzeichnung und andere Förmlichkeiten waren, wie sie sonst bei einem ordentlichen Berichte zu seyn pflegen, und man nennte sie darum Begleitungsberichte; obgleich uneigentlich, weil hier nichts zu berichten, keine Meinung zu sagen, sondern dieser Durchgang nur der Ordnung und des unmittelbaren Zusammenhangs unter den Stellen wegen vorgeschrieben war. Das so oft angeführte Cirkular *) fügte sich der gewöhnlichen

Spra-

*) §. 9.

Sprache, da es die Vorschrift macht: die sogenannten Begleitungsberichte, womit z. B. Raths, Kommissionsprotokolle, Marktpreistabellen, Kassaauszüge, Journale u. d. g. einbegleitet werden, soferne in denselben nicht etwan besondere Erinnerungen gemacht werden, hinwegzulassen, und die einzusendenden Aufsätze, ledig mit Vidit Kreisamt, Vidit n. ö. Regierung, zu bezeichnen. Der Beisatz von der besondern Erinnerung hat zu dem Misverstande Anlaß gegeben, daß man auch Aufsätze, über welche die begleitende Stelle, ob sie dem Inhalte beipflichte, sich zu äussern schuldig ist, nur mit einem Vidit eingesendet hat. Aber der Sinn des Cirkulars, wo ich nicht irre, ist: in der Regel sey bei solchen Begleitungen kein Gutachten zu geben: und das Vidit, mit der Aufschrift der Behörde, an die der Aufsatz weiter laufen soll, genug: Vidit Kreisamt des v. . . . An die hochlöbl. n. ö. Landesregierung — Vidit n. ö. Landesregierung. An Seine Majestät! Wären aber, von der Ausnahme gesprochen, besondere Erinnerungen zu ma-

chen; so könne ein **Begleitungsbericht** mitkommen.

Wird über einen Aufsatz z. B. einen Gesetzentwurf nur die Genehmhaltung gesucht; so heißt die kurze Begleitung, gleichfalls sehr uneigentlich, **Bericht**: ein Umschlag mit der Rubrik, z. B. An Seine Majestät — um Genehmhaltung des . . . Entwurfs, wäre der Absicht zusagend genug. Das **Genehmigt** des Regenten würde dann unmittelbar auf den überreichten Aufsatz gesetzt. Die Uibung aber hat es anders eingeführt: Die Stelle, welche die Genehmhaltung ansucht, nennet sich, nennet den Aufsatz, worüber die Genehmhaltung gesucht wird, und erbittet sich die Entschlüssung, ungefähr in einer der unter Nro. 2. stehenden Formuln.

Der **Theil** oder einzelne **Punkt** eines Aufsatzes, worüber durch Verbescheidung Auskunft abgefodert wird, kömmt, wenn der Aufsatz ordentlich abgefaßt ist, ganz einzuschalten, oder der Berichtverfasser zieht ihn aus, wie er eingeschaltet werden soll.

Nro.

Nro. 3. ist ein Bericht von dieser Gattung.

Ehe den Bittschriften die abgekürzte Gestalt vorgeschrieben worden, war das erste, so der Verfasser des Berichts that, daß er aus denselben einen Auszug machte, welcher die Beweggründe des Gesuchs, dann das Gesuch selbst, so kurz faßte, als es ohne Abbruch der Sache geschehen mochte. Es hieß demnach: In der angeschlossenen Bittschrift — oder wenn es von oben um Bericht gelaufen war: In der dieser . . . Stelle um Gutachten zugesendeten Bittschrift stellet N. N. vor . . . Bittet demnach — oder kürzer: N. N. stellet in der rückanschlüssigen Hofsupplik vor . . . oder auch umgewendet; die Bitte voraus, und die Beweggründe hinter derselben. Immer aber mußte erst ausgezogen werden, was itzt nur mit der geringen Abänderung abgeschrieben werden darf, daß statt Unterzeichneter, wie es in der Bittschrift heißt, der Namen des Bittwerbers hingesetzt wird. Dieß, in der Voraussetzung, wie

das Cirkulare sagt, daß die Bittschrift bereits die vorgeschriebene Kürze hat — hätte aber die Bittschrift diese Gestalt noch nicht, so muß der Berichtverfasser ihr dieselbe geben, und sie dann einschalten. Man sehe das Beispiel Nro. 4.

Mit einem Vorschlage, der die Veranlassung zu einem Berichte ist, wird wie mit der Bittschrift zu Werke gegangen: das ist, er wird ganz eingeschaltet, woferne er nach der hierüber gegebnen Anleitung *) geschrieben ist; oder er wird auf diese Art umgeformet. Unter Nro. 5. ist ein Beispiel eines solchen Berichts.

Wo bei einem Berichte ein Vorbericht vorhergeht, da bleibt die Veranlassung, oder Eingang hinweg, und wird sich stillschweigend auf diesen Theil im Vorberichte bezogen, weil dennoch aus demselben nur überschrieben, das Gesagte wieder gesagt werden müßte. Nro. 6. ist ein mit mehreren Vorberichten bearbeiteter Bericht einer Landesstelle.

De-

*) X. Abth.

Dekrete einer höheren Stelle sind keine Veranlassungen zu Berichten, wann sie eine Beilage, über welche die Meinung zu eröffnen ist, begleiten; in solchen Fällen ist es die Beilage selbst, bei deren Einschaltung nur mit ein Paar Worten Erwähnung gemacht wird, wie die Beilage an die Berichtlegende Stelle gekommen ist. Wenn, eine Begebenheit zu untersuchen, durch Dekret aufgetragen wird, so ist wieder nicht das Dekret, sondern das Faktum die Veranlassung, mit dessen Erhebung*) der Eingang zum Berichte gemacht wird. Also sind Dekrete selbst, nur damals wahrhaft Veranlassung, als ein Theil des Berichts, wenn den Stellen ausführliche Entwürfe, oder Vorschläge aufgetragen werden. Solche Dekrete werden gemeinig-

*) Erheben, die Umstände -- ist einer von den vielsagenden Geschäftsausdrücken, die nicht leicht durch einen andern ersetzt werden können: er begreift unter einem, die Umstände auffinden und berichtigen. Es ist erhoben, sagt eine Stelle, bei Umständen, die sie durch Untersuchung bis zur Gewißheit gebracht hat. Weil Hr. Adelung diese Bedeutung des Zeitworts Erheben nicht ansetzt; so scheint es in österr. Kanzleyen allein üblich zu seyn.

Digitized by Google

niglich nach ihrer ganzen Länge zum **Eingange** eingerückt, und wenn sie dazu geeignet sind, aus ihrem eignen Juhalte sogleich die **Haupteintheilung** gezogen: oder doch, der im **Allgemeinen** gemachte Auftrag wird durch Auflösung in die **Haupttheile** gesöndert, die bei der **Untersuchung** den Leitfaden geben. *)

Die **Untersuchung** ist der **zweyte** Haupttheil eines Berichts. Es foderte eine Geschicklichkeit, die man wenigstens **allgemein** und bei dem Haufen der Kanzleyschriftsteller vorauszusetzen, nicht Ursache hatte, wenn bei der **Untersuchung**, besonders in **zusammgesetzteren** Berichten, wo verschiedene Beilagen anzuführen, verschiedene Meinungen zu beleuchten, zu berichtigen, zu widerlegen vorkamen, die nämliche Sache nicht, so gar mehrmal, herumgenommen, mithin die Berichte mit **Wiederholungen** ohne Zahl **verlängert** werden

(* Ich gebe keine Ausarbeitung zu dieser Gattung. Diejenige, so bei den Vorträgen steht, kann auch für hier als **Beispiel** agenommen werden. —

den sollten. Wer Gelegenheit hatte, in den Registraturen nachzulesen, dem werden nicht selten Aufsätze unter der Hand gewesen seyn, wo dieselbe Sache drey und mehrmal wiedergesagt wird, nachdem nämlich der Bericht durch mehrere Stellen gelaufen ist. Aber auch noch bei einfachen Berichten, war der gewöhnliche Gang, nachdem der Auszug vorangegangen: Um nun hierüber die unvorgreifende Meinung zu eröffnen, so bestättigt sich allerdings, wie der Bittwerber für sich anführt, daß — Wiederholung herab aus dem Auszuge — hingegen, wenn sich derselbe darauf beruft, als — Wiederholung von oben abermal — Die Weitwendigkeit der Aufsätze, der Eckel, den der zur Durchlesung verurtheilte Mann empfinden, die Verzögerung, die daraus für die Geschäfte entspringen mußte, bewogen den Regenten zu einer Vorschrift über die Berichte, wo selbst der wortreichste Schriftsteller, wenigstens in Schranken gehalten, und sich kürzer zu fassen bemüssigt ist. Diese Vorschrift fällt vorzüglich auf die dem Gutachten vorgehende Untersuchung. Die Verschiedenheit der Veranlas-

lassung zieht in diesem Stücke zwar keinen wesentlichen Unterscheid nach sich; indessen wird die Erklärung um vieles erleichtert, wenn ich die Untersuchung bei Bittschriften, Vorschlägen und Vorberichten abgesöndert behandle.

Das Gesuch einer Bittschrift verhält sich zu den Beweggründen, wie der Schlußsatz zu Vordersätzen *). Die Bündigkeit des Schlußsatzes hängt demnach von der Richtigkeit der Vordersätze ab: die Untersuchung muß demnach auf die letzteren fallen, um sie entweder zu bestätigen, oder unrichtig zu finden. Doch es können außer dem, was in der Bittschrift vorkömmt, noch Umstände vorhanden seyn, welche als Beweggründe dafür, oder dawider einflüssen. Was also in der Untersuchung zu sagen ist, hat dadurch seinen bestimmten Platz: dasjenige nämlich, was in Ansehen der in der Bittschrift enthaltenen Gründe zu sagen ist, bezieht sich auf den Numero des Grundes: wäre aber eine Erinnerung zu machen, die mit den Gründen

*) S. 84.

den in keiner Verbindung stehet; so wird daraus eine besondere und die letzte Zahl der Untersuchung gemacht. *)

Wenn alles, was ein Bittwerber anführt, wahrhaft befunden wird, so ist es genug, die Bestättigung im Allgemeinen anzusetzen. Bestättigt sich alles, aber zum Behufe des Gesuchs finden sich noch unangeführte Beweggründe, so werden diese, nach vorangeschickter allgemeinen Bestättigung, beigefügt. Ist ein Umstand, der nicht im Gesuche begriffen ist, wider den Bittsteller, dessen Gründe übrigens sich bestättigen; so wäre es überflüssig, sich in die Untersuchung von diesen einzulassen: es ist genug, um das Abrathen zu begründen, daß jener angesetzt wird. Die Erinnerungen, welche gegen die numerirten Beweggründe zu machen sind, werden nach den Numern derselben geordnet: und wenn einige dieser Gründe zwar ihre Richtigkeit haben, aber doch gegen einen derselben eine entscheidende Erinnerung vorkömmt, so wird mit kurzer Bestättigung der übrigen, die Ein-

*) Cirkul. §. 9. S. 4. am Ende.

Einwendung nach der Zahl geordnet, auf welche sie die Beziehung hat. Bei dem Berichte unter Nro. 4. sind Beispiele für alle diese verschiedenen Fälle.

Die Bestandtheile eines Vorschlags *) sind die Sache, welche in Vorschlag gebracht wird, mit der Einrichtung, die ihr gegeben werden soll; die Vortheile, die daraus erwachsen, die Nachtheile, so dadurch abgewendet werden; allenfalls auch die Bedingnisse, so der Vorschlagende verlangt. Bei einem nach der Vorschrift verfaßten, oder vorschriftmässig von dem Referenten umgestalteten Vorschlage ist alles hintereinander nach Zahlen geordnet. Die Prüfung eines Vorschlags beschäftiget sich dann mit der Einrichtung, und was gegen sie, oder zu ihrer Berichtigung zu sagen ist, je nachdem sich innere, unabänderliche, oder verbesserliche Mängel zeigen; sie beurtheilt die Vortheile, ob sie wahrhaft, oder vorgespiegelt, zweydeutig, unbedeutend sind; die Nachtheile, ob sie wirklich vorhanden, ob ihnen wahrhaft abgehol-

*) Seite 110.

geholfen sey; ob die Foderung nicht zu stark, die Bedingnisse zu lästig sind. Dieß alles geschieht immer mit Beziehung auf die vorhergehenden Zahlen: und ist etwas hinzuzusetzen, was dabei keinen Ort findet, das macht seinen besondern, den letzten Nro., wie bei den Bittschriften aus. Man sehe den Bericht unter Nro. 5.

Der Aufsatz unter Nro. 6. giebt das Beispiel eines durch 3 Stellen laufenden Berichts, wobei der Bericht des Magistrats Vorbericht in Ansehen des Kreisamts, der Bericht des Magistrats und Kreisamts Vorbericht in Ansehen des Gubernialberichts sind. Da in den Vorberichten die Veranlassung ohnehin angesetzt ist; so bleibt sie in den spätren Berichten hinweg: bei der Untersuchung aber werden immer die Numern der Vorberichte zum Grunde genommen. Hat die Stelle, die über den Vorbericht ihre Meinung giebt, gegen die Untersuchung nichts anzumerken; ist sie folglich mit derselben verstanden; so hat sie in Beziehung auf diese ganz nichts zu sagen, sondern

setzt gleich ihr beitretendes Gutachten. Hätte sie bei einem oder andern Nro. eine Erinnerung zu machen; so kömmt diese Erinnerung dem Nro. zur Seite, gegen den sie gerichtet ist. Wäre endlich eine, mit dem im Vorberichte vorkommenden Gründen in keiner Verbindung stehende Anmerkung anzubringen, so macht sie eine abgesönderte Zahl aus.

Die Verordnung über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze merkt bei dieser Gelegenheit ausdrücklich an, daß „über „einen nach der Vorschrift abgefaßten Be„richt der untern Behörde, die folgende „höhere, keinen besondern Bericht zu er„statten habe„ sie schreibt in dieser Absicht für den ersten Bericht vor: er soll halbbrüchig, auf der zur Linken liegenden Spalte geschrieben werden, damit das Amt, oder die Stelle, welche nach dem Vorberichte zu sprechen hat, auf der leeren Seite des nämlichen halbbrüchiggeschriebenen Berichts *) ohne Wiederholung des Vorhergehenden, was sie über

*) §. 9. S. 5.

über die Erinnerung der Behörde anzuführen, nöthig findet, beisetzen könne. In dem Aufsatze unter N. 6. auf der rechten Spalte findet sich das Beispiel des nach dieser Vorschrift gefaßten Gutachtens.

Aufsatz gegen Aufsatz gehalten, so kann der Vortheil nicht in Zweifel gezogen, nicht verkennet werden, welchen Geschäfte und Geschäftsführer *) von dieser Abänderung der Berichte aus der vorigen Gestalt in gegenwärtige gewinnen. Nur war darauf zu denken, damit die Akten in den Registrature auf künftige Fälle nicht unvollständig blieben, und jede Stelle alles dasjenige zur Hand behielte, woraus sie sehen kann, über welchen Gegenstand, was und aus welchen Gründen etwas behandelt worden. Ich habe in der Vorrede **) gezeigt, daß, besonders nach Einführung der Sitzungsprotokolle und Referatsbögen das Besorgniß wegen Unvollständigkeit der Akten gehoben ist. Man muß es daher vielleicht als Nachgiebigkeit von

*) S. die Vorrede. **) daselbst.

von Seite der Gesetzgebung, vielleicht auch als ein Mittel, den erschwerenden Vorwänden, die sich vorhersehen liessen, allen Weg zu verschränken, ansehen, wenn vorgeschrieben wird *): Um die Akten nicht unvollständig zu lassen, hat der Originalbericht der ersten berichtlegenden Stelle, immer da, wo er seine Entscheidung erhält, zu verbleiben, jedoch sind die Beilagen zurückzusenden. Die unteren Stellen, haben von den bei ihnen durchlaufenden Berichten, mit Hinweglassung aller Förmlichkeit eine Abschrift zurückzubehalten: die unterste Stelle hat den Entwurf ihres Berichts: jede hat also ihre Aktenstücke.

Wenn die dritte berichtgebende Stelle in einem angehefteten neuen Bogen die Anmerkungen oder Erinnerungen, welche auf die Untersuchung Beziehung haben, und ihr Gutachten, den vorausgehenden beiden in der nämlichen Linie an die Seite stellen könnte, so würde der höheren Behörde, wo über den Bericht entschieden werden soll,

*) Cirkul. §. 10, S. 5.

soll, vieles erleichtert. Sie hätte die Uebersicht der Gründe, ihre Bestättigung oder Gegengründe unter einem Blicke vor sich. Die vorgeschriebene Form der dritten und vierten Berichte weicht nur in dem einzigen ab, daß die Letzteren dem vorhergehenden einen besondern Bogen beilegen: übrigens wird ausdrücklich befohlen, daß die Berichtleger ihre Meinung mit Beziehung auf das Einrathen der ersteren Berichte beirücken, von demjenigen aber, was bereits in dem vorhergehenden enthalten ist, nichts wiederholen sollen. *)

Woferne die Aufsätze der Stellen nach dieser Verordnung abgefaßt sind, so wird ein Bericht von zwo Stellen z. B., von einem Magistrate und Kreisamte, oder einem Kreisamte und der Landesstelle, auf zwo verschiedenen Spalten, aber demselben Bogen enthalten seyn, und dadurch der zweyten Stelle die Wiederholung der Veranlassung, und wenn sie mit der ersteren übereinkömmt, auch die Wiederholung der Untersuchung und des Einra-

*) Cirk. §. 10. S. 8.

thens erspart, der ganze Bericht also in wenigen Worten: mit dem Kreisamte auf die Gewährung, Abweisung u. s. w. vollendet seyn. Von aussen wird dann links die Stelle, wohin der Bericht geht, gesetzt, und angemerkt, daß das Gutachten der zweyten Stelle mit enthalten ist: Z. B. an die n. ö. Regierung mit dem Gutachten des Kreisamts . . . An Seine Majestät mit dem Gutachten des . . . Guberniums. u. s. w.

Aber auch, wo die zweyte oder die dritte Bericht legende Stelle mit der vorhergehenden in Gründen ganz nicht übereinkömmt, oder die Gründe nur zu berichtigen, mehr aus einander zu setzen, mit neuen zu verstärken sind, wird immer bei der Untersuchung der sonst unvermeidlichen Wiederholung vorgebaut, weil das, was noch beigerückt wird, nach dem Beispiele unter N. 6. bloß beziehende Zusätze seyn werden.

Bei der Berathschlagung über das Gutachten, welches eine Stelle zu geben hat, sind die Meinungen der Stimmenden zu-

wei-

weilen getheilet: dann werden, manchmal auf ausdrückliches Verlangen eines Rathes, öfters wenn die kleinere Anzahl dennoch sehr wichtige Gründe für sich zu haben scheint, in dem Gutachten die verschiedenen Meinungen angeführt. Es kann dieses auf zweyerlei Weise geschehen, entweder durch Einschaltung, oder mit kurzer Beziehung auf die beiliegende abgesonderte Meinung.

Es kömmt auf die Beurtheilung des Berichtverfassers an, welche von beiden Arten nach Beschaffenheit des Gegenstandes zu wählen sey. Sollte man darüber eine bestimmtere Richtschnur zu geben haben, so würde es ungefähr folgende seyn: Wenn die abweichende Meinung mit ihren Gründen sich kurz fassen läßt, ist dieselbe dem Gutachten einzuschalten, eine Meinung aber, welche durch sich weiter verbreitende, mehrere, stärker ausgeführte Gründe unterstützt wird, abgesondert beizulegen. Da ich bisher alles durch Beispiele erörtert habe, so will ich es auch dieser Kleinigkeit daran nicht fehlen lassen.

Beispiel zur Einschaltung einer besondern Meinung. Die Mehrheit der Stimmen geht daher dahin, daß ꝛc. wogegen M. aus dem Grunde, weil ... der Meinung ist, daß ꝛc. oder: von welcher sich M. aus dem Grunde sondert, weil ꝛc. daher er dafür hält u. s. w.

Sind die Stimmen in mehrere Meinungen zerfallen, so kann das Gutachten heissen: Die Meinungen der ... Stelle sind getheilt. Ein Theil der Räthe, welchem der Landeshauptmann beitritt, hält dafür ꝛc. weil ꝛc. M. hat den Umstand im Gesichte, welcher ihn bewegt, eine grössere Wirkung zu erwarten, wenn ꝛc. Die Mehrheit der Stimmen aber glaubte vorzüglich zum Augenmerke nehmen zu müssen, daß ꝛc. welches zu erreichen das zuverlässigste Mittel scheint, woferne ꝛc.

Die Beilegung einer abgesonderten Meinung geschieht mit wenigen Worten gleich jeder Beziehung auf einen Behelf. Alle Stimmen, bis auf M., dessen abgesonderte Meinung beiliegt, vereinig-

ten

ten sich ꝛc. Der allgemeine Schluß, von welchem sich nur N. in der angeschlossenen Meinung trennt, geht dahin ꝛc. u. d. g. *)

Der Aufsatz einer abgesönderten Meinung läßt dem Verfasser alle Freyheit, sich über die Sache und Gründe, so sehr er es für gut hält, auszubreiten. Nach Wichtigkeit des Gegenstandes wird ein so genanntes Votum separatum nicht selten eben so stark, als der Bericht, dem es angeschlossen wird. Die abgesönderte Meinung, welche ich über die Abschaffung der Folter gegeben habe, ist eine förmliche

*) Oft geben Berichte auch zu polemischen Untersuchungen Anlaß, wo die Gründe einer Meinung aufgenommen, und beantwortet oder widerlegt werden. Dieses ist erfoderlich, so oft eine Stelle auf etwas bestimmt schlüsset: dann kann sie nichts unerörtert lassen, was gegen ihre Meinung einen Zweifel oder Einwurf machen kann. Die Absicht dieser Schrift, die nur die Grundlinien zieht, nach welchen Unterricht, oder Selbstverwendung ausbilden müssen, läßt mir den Raum zu besondern Beispielen dieser Art nicht. In der 2o Abtheilung von Vorträgen werde ich wenigstens auf eine Stelle zeigen können, welche als ein hieher gehöriges Beispiel gelten mag.

Digitized by Google

Abhandlung die im Drucke gegen 11 Bögen beträgt. Der unten über das Arbeithaus eingeschaltete Vortrag war in seiner ersten Gestalt eine abgesönderte Meinung. Indessen sind die Anlässe zu so ausgeführten Aufsätzen dieser Art nicht eben sehr häufig; bei den gewöhnlichen Geschäften aber, wo der einzelne Rath sich nicht weniger verpflichtet halten muß, die größte Deutlichkeit mit der möglichsten Kürze zu vereinigen, wird ihm die Vorschrift über die Berichte eine Richtschnur über die Fassung seines Votums seyn können.

Seine Meinung nämlich muß entweder auf die Veranlassung, auf die Untersuchung, auf das Gutachten, entweder auf einen dieser Theile oder auf alle eine Beziehung haben. Er berichtiget eine Thatsache, widerlegt Gründe, oder führt entgegenstehende auf, trägt in seinem Gutachten auf eine Gegenmeinung, auf Beschränkungen in der Zeit, im Umfange, auf Zusätze, auf Bedingnisse u. d. g. an. Ihm gilt also, wie den berichtlegenden Stellen,

len die Vorschrift, von dem, was bereits in dem Berichte der Stelle, von deren Meinung er abgeht, enthalten ist, nichts zu wiederholen, und in seiner Meinung, mit Beziehung auf die Theile des Berichtes nur dasjenige beizurücken, was zur Berichtigung, oder Widerlegung des im Berichte gegebenen Gutachtens dienen kann. Der Verfasser eines abgesönderten Votums betrachte sich also in seinem Aufsatze als den zweyten und dritten Berichtsleger! Um die Richtigkeit dieser Regel durch ein Beispiel ausser Zweifel zu setzen, schreibe man über den unter N. 6. stehenden zweyten Bericht des Kreisamts: abgesönderte Meinung des ..., so ist die Umgestaltung vollendet.

Beispiele der Berichte.

Nro. 1.

. . . . Gubernium.

Kreisamt des . . Viertels

zeigt den Fall einer Selbstentleibung, und eines in in Ansehen derselben herrschenden schädlichen Vorurtheils an.

„ In dem unweit . . . liegenden Dorfe N. N. hat sich die siebenzehnjährige Tochter eines bemittelten Bauers Namens N. an dem Thore einer Scheune erhängt, von welchem gewaltsamen Entschlusse man die Ursache zu seyn vermuthet, weil der Sohn des Schaffers, mit dem sie in wenig Tagen getraut werden sollte, zum Soldaten ausgehoben worden. Nach der von dem obrigkeitlichen Amtmanne gemachten Anzeige, ward sie von ihrem Bruder, einem kleinen Knaben zuerst wahrgenommen, der durch

sein

kein Geschrey mehrere Leute herbeigezogen, noch, da die Unglückliche mit heftigen Zuckungen gegen den Tod kämpfte, und wahrscheinlicher Weise hätte gerettet werden können, wenn jemand von den Umstehenden das Stricklein, woran sie hieng, abgeschnitten hätte. Ungeachtet aber alle Anwesenden, worunter selbst ein Verwandter des Mädchens, und Geschworner der Gemeinde waren, erbärmlich wehklagten, so hielt doch das allgemein unter dem Landvolke herrschende Vorurtheil, daß derjenige, der einen Erhängten nur berührt, unehrlich werde, jederman ab, der Leidenden die sehr leichte Hilf zu leisten, welche, als zuletzt der Ortschirurgus mit dem Amtmanne herbeikam, zu spät war. „

„ Es besteht zwar eine allgemeine Verordnung, welche denjenigen, der einen Erhängten zuerst ansichtig wird, den Strick abzuschneiden verbindet. Aber die Umstände der angezeigten Begebenheit beweisen die Kraftlosigkeit derselben, und daß das Mitleiden, ja selbst der Zug der Verwandtschaft gegen ein eingewurzeltes Vorurtheil zu schwach sind,

welche zwar keine schädlichen Folgen nicht oft zu äussern fähig, aber in Ansehen des Gegenstandes wichtig genug ist, um die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich zu ziehen. Ein besserer Unterricht des Volkes, würde den Grund zu Ausreutung desselben legen, aber der gereizte Eigennutz, und in einem gewissen Verstande, die Ehrbegierde das übrige vollenden müssen. „

„ In dieser Absicht schlägt man allerunterthänigst vor, daß 1tens den Seelsorgern auferlegt werden möchte, in dem Volksunterrichte zu erklären: der in einem solchen Falle zu leistende Beistand sey eine Pflicht, und die Unterlassung desselben gewissermassen eine Theilnehmung an dem Morde desjenigen, den man noch hätte retten können. 2tens, daß demjenigen, welcher darthun würde, einen sich selbst erhängenden abgeschnitten, und dadurch am Leben erhalten zu haben, die nämliche Belohnung von 25 fl. zugesichert würde, welche nach den bestehenden Gesetzen jeder erhält, der jemanden aus dem Wasser zieht: 3tens endlich, um die Furcht der Ehrlosigkeit

durch

durch den Gegensatz zu bekämpfen, mit der Geldbelohnung noch die Verheissung zu vereinigen, daß der Erretter eines Erhängten, wenn er eine Mannsperson ist, und die übrigen erfoderlichen Eigenschaften hat, bei der nächsten Gelegenheit unter die Geschwornen der Gemeinde, oder den Magistrat aufgenommen werden soll. „

N. den . .

Nro. 2.

An Seine Majestät.

. . . Regierung

erbittet sich die Genehmhaltung des Cirkularentwurfs über . .

„ Die . . . Regierung überreicht den über . . . verfaßten Cirkularentwurf zu allerhöchster Genehmhaltung — oder: Der nach der allerhöchsten Entschliessung von . . . berichtigte Cirkularentwurf über . . . wird

hie-

hiemit zur allergnädigsten Genehmhaltung überreichet. „

Wären in einer solchen Gelegenheit Erörterungen beizusetzen, so giebt die Ordnung des begleiteten Entwurfs den Leitfaden: — „ überreicht zur allerhöchsten Genehmhaltung den . . . Patentsentwurf, bei welchem — bei dessen §. 3. sie die Anmerkung, Erörterung — folgende Anmerkungen beizurücken, — über dessen §. — sie sich die Belehrung zu erbitten, für ihre Pflicht hält. ꝛc.

N. den

Nro. 3.

Es wird angenommen, es sey bei der Hofkanzley ein ausführlicher Vorschlag zu einer Marktordung eingereicht worden. Bei Prüfung desselben finde die Hofstelle alle Punkte zureichend aufgeklärt, nur verlange sie über den Fischmarkt eine genauere Auskunft. Sie verbescheide daher den eingereichten Vorschlag: Der n. ö. Regierung, soviel die Beschaffenheit des hiesigen Fischmarktes betrifft, um Bericht und Gutach-

achten. *) Der Bericht der Landesstelle hierauf wäre folgender:

Eure Majestät!

„ Die Verfassung des hiesigen Fischmarktes, über welchen E. M. unter dem . . . Bericht abzufodern geruht, ist in der That so sonderbar, als sie der Verfasser des zurück angeschlossenen Vorschlags beschreibt. „

„ Das Publikum empfängt die Fische, diese gewissermassen zu einem Bedürfnisse gewordene Feilschaft aus dreyerlei Händen: von hungarischen Fischhändlern, von den Donaufischern, und von den hiesigen bürg. Fischhändlern, oder, wie sie mit einem ihre Eigenschaft besser bezeichnenden Namen genennt werden, Fischkäuflern „

„ Die hungarischen Fischhändler bringen ihre Feilschaft in grossen Fässern nach Wien.

*) Dieser Bericht ist ein wirklich abgegebener Geschäftsaufsatz; und in seiner ursprünglichen Gestalt schon in Druck gelegt worden. Ich wähle ihn als ein Beispiel einer auf kleine Umstände herabsteigenden Auskunft, und verändere das Gutachten, wie es zu meiner Absicht für diesen Ort schicklich scheint.

Digitized by Google

Wien. Einige unter ihnen verkaufen auf dem Markte im Kleinen selbst; dieß thun hauptsächlich die sogenannten Seebauern, die meistens Fischer sind. Was sie während der Marktstunden nicht absetzen können, geben sie in Ablösung. Einige hingegen verkaufen, was sie zuführen, im Ganzen, Centnerweise, meistens schon des Tags vor dem Fischmarkte, an die hiesigen Fischhändler, und Donaufischer. Es sind noch andere, welche die größeren Fischgattungen, als Schaden, Hausen und dergleichen auf dem Platze pfundweise aushauen. „

„ Die Donaufischer begreifen unter sich alle diejenigen, welche die Donau, hauptsächlich von Krems an bis Aibern und Fischament in Pachtung haben, und ihre eigenen, manchmal auch von andern an sich gelösten Fische zu Markt bringen. Diese verkaufen ebenfalls theils die erhandelten, theils von ihnen selbst gefangenen Fische; aber sie stehen sowohl in Absicht auf die Waare, als in Absicht auf den Ort, der ihnen auf dem Markte angewiesen ist, unter dem größten Zwange. „

„ Sie

„ Sie sind nämlich, laut §. 16. ihrer Freyheit nur zu Winterszeit um kleine Fische als Gründlinge, Gröslinge, Pfrillen, Rothaugen, Weisfische, und dergleichen Gattungen zu reisen befugt: „

„ Sie sind auch von denjenigen, so sie selbst fangen, laut eines, in der Veranlassung vom 15. Decemb. 1723. angeführten Regierungsdekrets vom 14. Decemb 1695. nur die unter einem und andern Fange befindlichen kleinen Hechtel, Kärpfel, und dergleichen, nicht aber die grossen Fische, welche über 1 Pfund, oder nach dem Verlasse vom 5. Febr. 1724. über 5 Vierting schwer wiegen, bei wirklicher Konfiskation auf den Markt zu bringen, und zu verkaufen berechtiget. „

„ Sie sind weiters, nach Inhalt eines Verlasses vom 30. Julii 1759. nicht nur von Verkaufung der grösseren Fischgattungen auf dem Markte, sondern von ihrer Ablieferung in die Klöster bei Strafe der

der Konfiscirung und 20 Reichsthaler Pönfall ausgeschlossen: und „

„ Endlich nach Inhalt eben dieses Verlasses bei wirklichem Arreste an die ihnen an gewöhnlichen Markttagen angewiesenen Plätze gebunden. „

„ Für die Fischkäufer ist eigentlich der ganze Vortheil des Fischmarkts vorbehalten: denn ausser ihnen darf Niemand die grösseren Fischgattungen ablösen, ausser ihnen Niemand, auch die Donaufischer selbst nicht, was sie von grösseren Fischen gefangen, auf dem Markte verkaufen, oder in die Klöster, wo die stärkste Verzehrung der Fische ist, liefern. Sie sind also im Besitze eines ausschlüssenden Vorkaufs, und eines ausschlüssenden Verkaufs, wodurch sowohl die ursprünglichen Fischhändler, worunter die hungarischen Marktbefahrer und Donaufischer mitbegriffen sind, als die verzehrenden Käufer, das ist, das ganze Publikum, von ihnen abhängig gemacht ist. Alle diese Vortheile wurden ihren Gewerben als ein Ersatz für den Kauf-

schil-

schilling zugestanden, welcher der Kammer dafür erlegt werden mußte; daher der Namen Kamerhandel, und das Recht, dieselben als eine Realität zu verkaufen.„

„ Die Folgen des monopolischen Zwanges sind stäts dieselben, Verminderung der Zufuhr, und hoher Preis; und beide hat das Publikum bei den Fischen nicht selten empfunden. „

„ Zwar glaubte man, wenigstens der nachtheiligen Folge von Seite des Preises dadurch vorzubeugen, daß man die Fische einer Taxe unterwarf. Diese Taxe wird am Ende der Faßnachtzeit, nach dem Mittelpreise der von den Fischhändlern eingereichten Fischkaufkontrakte bestimmt, und erstreckt sich nicht auf die sogenannten edleren Fische. „

„ Schon, daß eine Taxe nothwendig war, bewies als das sicherste Merkmal die fehlerhafte Verfassung, weil eine Fellschaft, wo keine Ausschlüssung den Zusammenfluß hindert, keiner Taxe bedarf. Jede von der öffentlichen Aufsicht gesetzte Taxe ist ein

ſtillſchweigendes Geſtändniß, daß ohne dieſelbe das unter der Taxe ſtehende Gewerb durch ſeine Stellung Gelegenheit haben würde, ſeine Foderung an den Verzehrenden nach Willkühr zu erhöhen, wenn die Geſetzgebung denſelben nicht Gränzen ſetzte. Eine Polizeytaxe hindert alſo höchſtens die überſpannte Theurung, nämlich, daß die Verkäufer die taxirte Feilſchaft nicht über den beſtimmten Preis anbieten können. Hingegen, da ſie ſtets nur in Geſellſchaft der Ausſchlüſſung ſteht, ſo hindert ſie auch die Wohlfeilheit, das iſt, ſie hindert, daß der Käufer die taxirte Feilſchaft jemals unter dem geſetzten Preiſe erhält. „

„ Dieſer Preis aber, ſo ſehr er von der Marktaufſicht geſetzet zu ſeyn ſcheint, iſt im Grunde nur diejenige Taxe, welche die Fiſchhändler ſich ſelbſt zu ſetzen, für gut befinden. Denn, da die Grundlage dazu der Ankauf der Fiſche von den Teichinhabern iſt, ſoll es den Fiſchhändlern wohl ſchwer fallen, ſich günſtige Scheinkontrakte zu verſchaffen? Im Grunde haben die Güterbeſitzer und Fiſchhändler ein verbundenes, gemein-

meinschaftliches Interesse, die Preise des Fischkaufs hoch zu machen; daher die Taxe, statt das Publikum zu schützen, vielmehr der unmittelbare Werkzeug ihrer Gewinnsucht wird. „

„ Gutachten. Man pflichtet daher von Seite der t. g. Stelle dem Vorschlage vollkommen darin bei, daß die Verfassung des Fischmarkts fehlerhaft, und sowohl für einen Theil der Marktbefahrer, als für die Käufer ungemein bedrückend ist. Man stimmt mit ihm und aller Welt, auch darin überein, daß Freyheit der Zufuhr und des Marktes, welche den Zusammenfluß der Feilschaft befördert, das sicherste Mittel ist, die Wohlfeilheit ohne Zwang zu erhalten und Taxen entbehrlich zu machen; daß also die Aufhebung der privativen Gewerbe der Fischhändler, und eine unbegränzte, jederman ertheilte Erlaubniß, Fische zu Markt zu bringen, und im Grossen, oder einzeln, nach der Wage oder dem Gesichte zu verkaufen, diese Wirkung nicht verfehlen würden Nur muß man erinern, was dem Verfasser des Vorschlags vielleicht nicht bekannt gewesen seyn mag,

daß der Einführung dieser nützlichen öffentlichen Vorkehrung, das Privatrecht der Fischhändler einigermassen in Weg trete. Ihre Gewerbe sind, gleich allen übrigen Kamerhändeln, Anfangs von dem Staate erkauft, auf Treue und Glauben dieses Vertrags vererbt, verkauft, verpfändet, das Pfandrecht darauf gerichtlich vorgemerkt worden. Die Aufhebung derselben würde also mehrere Familien zu Grund richten, und zwar nicht hauptsächlich die ersten Gewerbbesitzer, oder ihrer Erben, sondern die späteren Käufer, oder ihre Gläubiger, bei denen zum Grunde der Aufhebung nicht geltend gemacht werden kann, daß der längere Genuß des Vortheils sie wegen des Kaufschillings bereits schadlos gehalten habe. Wenn bei Ertheilung solcher Gewerbsfreyheiten nicht die bessern Grundsätze vor Augen gehalten worden, so war dieses zu untersuchen, nicht die Sache des Bürgers, der in dem Eigenthume und Rechte, welches er unter gesetzlichen Schutze erworben hat, durch die Gesetze geschützet zu werden, den gerechten Anspruch machet. Um also die vorgeschlagene, ohne Widerspruch sehr

nütz-

nützbare Abänderung zu treffen, wird es vorläufig darauf ankommen, daß Eure Majestät bei dero Hofkamer, welche die Kaufschillinge der Kamergewerbe erhalten hat, in Ueberlegung nehmen lasse, auf welche Art die Besitzer derselben entschädiget werden können: nach welcher Entschädigung der Verbesserung der Marktanstalten nichts entgegen stehen, und das Publikum dieselbe als eine, nicht durch Thränen einzelner Familien erkaufte Wohlthat, der Gnade Eurer Majestät allein schuldig seyn wird. „

Wien den . . . Gegenwärtige.

Von Aussen.

An Seine Majestät.

Vereinigte Hofstelle.

n. ö. Regierung

erstattet den abgefoderten Bericht über die Beschaffenheit des hiesigen Fischmarkts.

Nro. 4.

Dieses Beispiel eines aus dem Cirkular entlehnten einfachen Berichts enthält verschiedene Arten von Gutachten, welche über das Gesuch eines Dienstwerbers, nach Beschaffenheit der für oder wider ihn sprechenden Umstände abgegeben werden können. Der Bericht geht von einem Magistrate an die Landesstelle.

Hochlöbliche Landeshauptmannschaft!

„ N. N. bittet in der beiliegenden Bittschrift, um die durch den Tod N. bei diesem Magistrate offen gewordene erste Sekretärsstelle: er führet zur Unterstützung seines Gesuchs an:

1) treffe ihn als den Nächsten die Vorrückung in den Rang und Gehalt des Verstorbenen.

2) Sey ihm, da er über die in Ordnung gebrachte Registratur und Protokolle nebengehende Belohnung erhalten, eine Beför-

förderung bei der ersten Eröffnung zugesichert worden:

3) Glaube er sich mit Zuversicht auf die Zufriedenheit, und das Zeugniß seiner Vorgesetzten berufen zu dürfen, daß er während seiner achtzehnjährigen Dienste, seiner Pflicht mit allem schuldigen Eifer Genüge geleistet habe. „

[Wenn die sämmtlichen Beweggründe ihre Richtigkeit haben, und von keiner andern Seite etwas entgegen steht.]

Gutachten. „ Da alles, was der Bittwerber für sich anführet, sich bestättiget, wird auf die Gewährung eingerathen. „

[Will die Stelle dem Beamten ein besonderes Zeugniß der Verwendung und Fähigkeit ertheilen, läßt sie es mit wenig Worten einflüssen.]

„ Alles, worauf der Bittwerber sein Gesuch gründet, bestättiget sich: zugleich kann demselben das Zeugniß einer sich aus-

zeichnenden Geschicklichkeit und Verwendung nicht versagt werden. Daher man sich verpflichtet hält, für ihn bei der hochlöbl. Stelle das Wort zu führen.„

[Mit dem Zusatze neuer Gründe.]

„ Zu diesen sämtlich sich bestättigenden Beweggründen, spricht für den Bittsteller noch, daß er ein ganzes Jahr, in welchem der Verstorbene durch Krankheit in dem Amte zu arbeiten, ausser Stand gesetzt worden, dessen sämmtliche Geschäffte neben den Seinigen versehen habe. Daher ꝛc. „

[Angenommen, durch eine Hofverordnung wäre befohlen worden, diese Stelle bei ihrer Erledigung nicht wieder zu besetzen, würde das Gutachten heissen:]

„ So sehr auch der Bittwerber einer Beförderung und Verbesserung seiner Umstände würdig ist, so kann dennoch für ihn nicht eingerathen werden, weil eine Hofverordnung

vom

vom . . . die erledigte Stelle wieder zu besetzen, ausdrücklich untersaget.„

[Sind gegen die Beweggründe des Bittwerbers Erinnerungen zu machen]

„ Auf das 1. Bittwerber ist in Ansehen des an ihm haltenden Ranges zur Vorrückung in einem Irrthume, indem ihm noch N. und N. vorgehen, welche beide gleichfalls Beamte von Fähigkeit, Verwendung, und untadelhafter Aufführung sind; daher, ohne gegen diese sich einer Unbilligkeit schuldig zu machen, für N. nicht eingerathen werden kann.„

Oder:

„ Obwohl dasjenige, was der Bittsteller unter 1. und 2. anzieht für ihn das Wort führet, so erlaubt die Pflicht nicht, „

„ Auf das 3. zu verschweigen, daß es demselben, wenn nicht an Geschicklichkeit, dennoch sehr an Verwendung, und Zuverlässigkeit in seinen Amtsgeschäften gebreche. Weswegen er zu verschiedenmalen

münd-

mündlich und schriftlich zu seiner Pflicht ermahnet, und nur vor wenigen Wochen mit der Suspension von Amt und Gehalt bedrohet worden. Es dürfte daher von sehr übelm Beispiele und für den Dienst selbst von den nachtheiligsten Folgen seyn, wenn der Rang, oder eine immer nur bedingt ertheilte Zusicherung dem nachlässigen Beamten wie dem wohlverdienten zu statten kommen sollte. „

N. . . den

Bürgermeister und Rath.

Gegenwärtige.

Von Aussen.

. . . Landeshauptmannschaft.

Bericht

des Bürgermeisters und Raths zu . . .

über das Gesuch N. N. um Vorrückung in den Rang und Gehalt des verstorbenen ersten Sekretärs . . .

Nro. 5.

Nro. 5.

N. ö. Regierung.

Bericht
des Bürgermeisters u. Raths der Stadt Wien

über einen Vorschlag, die Fleischbänke aus der Stadt und den Vorstädten zu entfernen.

Hochlöbliche n. ö. Regierung!

„Die Beilage enthält einen von N. eingereichten Vorschlag, die Fleischbänke aus der Stadt und den Vorstädten zu entfernen. Zu diesem Ende sollen

1tens: an der Donau zwischen . . . nach der Zahl der Fleischhauer, Häuser erbaut, in deren jedes allenfalls auch mehrere Bänke verlegt werden: diese Gebäude sollten

2tens: zugleich auch zu Schlachthäusern zugeschickt werden, welche überall, wo

die

die Poltzey Gesundheit und Reinlichkeit zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit macht, an fliessenden Wässern erbaut sind.

3tens: Sollten unter diesen Gebäuden Eisgruben angebracht werden, wodurch bei der grossen Hitze das Fleisch in den Bänken mehr vor Fäulung und Verderbniß gesichert, und der üble Geruch der Bänke und Schlachthäuser gemässiget werden würde.

Der Vortheil dieses Vorschlags fiele nicht allein auf das Publikum, sondern auch auf die Fleischhauer zurück. Denn

4tens werde das Publikum dadurch von einem in heissen Sommertagen der ganzen Nachbarschaft der Fleischbänke sehr überlästigen, und der Gesundheit zuverlässig nicht zuträglichen übeln Geruche befreyt; insbesondre aber würde durch Beiseitschaffung der Bänke am Lichtenstege nicht nur ein ekelhafter Gegenstand aus der Stadt entfernet, sondern auch manchem Unglückefalle vorgebaut wer-

werden, welche bei dem groſſen Zuſammenfluſſe der Menſchen an einem ſo verengten Platze, der zugleich ſehr befahren wird, ſich nothwendig ereignen müſſen.

5tens: Der Vortheil der Fleiſchhauer aber beſtehe in Erſparung des Zinſes, welchen ſie für die Eisgruben in der Stadt zahlen, wie auch der Pferde und Knechte, welche ſie, um ihr Fleiſch nach der Stadt zu bringen, eigens halten müſſen. Es käme alſo

6tens nur darauf an, daß den Eigenthümern der Häuſer, wo gegenwärtig die Fleiſchbänke ſind, die neuen Gebäude gegen unentgeltliche Ueberlaſſung des Grundes aufzuführen, der Antrag gemacht würde, welches dieſelben gerne übernehmen, und dadurch auf der einen Seite die Ausführung dieſer Anſtalt erleichtern, auf der andern aber für den ihnen durch Uebertragung der Fleiſchbänke entgehenden Zins entſchädigt ſeyn würden. „

„ Die über dieſen Vorſchlag vernommenen Fleiſchhauer haben

Bei dem 1ten vorgestellet, wie überlästig es, vielleicht weniger noch für sie als das Publikum seyn würde, wenn alle Fleischbänke an einen einzigen Ort verlegt, und bei den weiträumigen Vorstädten, das Dienstvolk und die gemeinen Leute in der grossen Sommerhitze, oder bei der strengen Kälte des Winters um ein, oft nur um ein halb Pfund Fleisch hin und her an manchem Orte zwey Stunden Weges, machen müßten.

Bei dem 2ten: Es würde ihnen ihr Gewerb sehr erschweret, wenn sie ihr Vieh von allen Seiten der entlegenen Vorstädte immer erst in die Schlachthäuser treiben müßten. Gegenwärtig wären ihre Schlachthäuser ohnehin alle in den Vorstädten, mithin in freyer Luft, wo sie weder übeln Geruch, und noch weniger Ungesundheit verursachten.

Bei dem 3ten müßte der Verfasser dieses Vorschlags nicht überlegt haben, daß an der Donau keine Eisgrube gemacht werden könne, weil, wie es die Leopoldstädter täglich erfahren, sobald nur ein Paar Klafter tief gegraben wird, Wasser hervor quillt.

Bei

Bei dem 5ten: wäre der ihnen gezeigte Vortheil gegen die Beschwerlichkeit, der sie die Ausführung dieses Vorschlags unterwerfen würde, nicht in Anschlag zu bringen. Sie glaubten aber, es werde derselbe von selbst aufgegeben werden, indem

Bei dem 6ten: die Eigenthümer der gegenwärtigen Bänke sich zu dem ihnen angebotenen Baue wohl schwer verstehen dürften. „

Gutachten. „ Die bei N. 1. von den Fleischhauern vorgestellte Beschwerlichkeit, welche von den gemeineren Volksklassen am meisten würde empfunden werden, steht der Ausführbarkeit dieses Vorschlags so offenbar entgegen, daß von demselben kein Gebrauch gemacht werden kann. Indessen hat doch dasjenige, was unter N. 4. von der Verunzierung der Stadt, dem übeln Geruche und der Verengung der Strasse gesagt wird, vollkommen Grund, und spricht für die Nothwendigkeit, die Fleischbänke aus der Mitte der Stadt an einen Ort zu übertragen, welcher diesen Ungemächlichkeiten nicht ausgesetzt ist.

Hierzu glaubt man vorschlagen zu können ꝛc. „ *)

Nro. 6.

Ein zusammengesezter Bericht, welcher über eine Bittschrift von einem Ortsmagistrate an das Kreisamt, von diesem an die Landesstelle, von der Landesstelle an die Hofstelle erstattet wird, nach der über die Abkürzung der Geschäfte erlassenen Verordnung.

Der Bericht des Ortsmagistrats und Kreisamts gehen unter demselben Umschlage und folgender Aufschrift:

Kreisamt des V. . .
Bericht
des Bürgermeisters und Raths zu . .
über das Gesuch des N. N. an dem .. Flusse eine Mühle erbauen zu dürfen.
An das . . Gubernium
mit dem Gutachten des Kreisamtes des V. . .

ter

*) Um die Beispiele nicht zu verlängern, wird der Vorschlag, den hier die Stelle machen könnte, nicht ausgeführt.

1ter Bericht.

Löbliches
Kreisamt!

J. N. N. bittet in der Beilage um die Erlaubniß, auf seinem eigenen Grunde am . . . Flusse eine Mühle mit 2 Gängen zu erbauen: indem

1) auf anderthalb Meilen im Umkreise zur grossen Beschwerlichkeit des ganzen Bezirks keine Mühle sey.

2) Fehle es auch der nächsten Mühle zu . . bei grösserer Hitze, oder grossem Froste an dem nöthigen Wasser, wodurch die umliegenden Orte sehr oft in Verlegenheit gerathen: dagegen

3) führe der N. Fluß zu allen Jahrszeiten zureichendes Wasser, ohne daß den unter-

2ter Bericht.

Hochlöbl.
Gubernium!

halb liegenden Mühlen durch die neue etwas von dem Ihrigen abgeleitet werde.

4) Sey er der Sohn eines Müllermeisters, der Lade zu . . als Meister einverleibt, habe durch 6 Jahre zu N. eine Bestandmühle gehabt, und nur wegen einer schweren Krankheit sein Handwerk durch 3 Jahre ausgesetzt. „

Die zur Erörterung der von dem Bittsteller angeführten Beweggründe vorgerufenen Müller baten, in das Protokoll zu nehmen:

Auf das 1. Die Mühle zu . . sey nicht weiter als eine Stunde entfernet.

Auf das 2. Legten sie verschiedene Zeugnisse ein, daß sie die

die Nachbarschaft umher stäts nach Nothdurft versehen.

Ausser dem aber müßten sie erinnern, daß Bittsteller ein übler Haushälter, und wegen Schulden zu . . abgestiftet worden wäre — daher sie, ihn abzuweisen, bäten.

Gutachten.

Uiber den 1. Punkt ist erhoben, daß die Mühle zu . . da sie tief im Gebirge liegt, zur Winterszeit wegen des Schnees nicht zugangbar ist.

Uiber den 2. Punkt. Die von den Müllern vorgelegten Zeugnisse sind nur von einzelen Partheyen, denen der Bittsteller 5 Zeugnisse von ganzen Gemeinden entgegenstellet, die im Winter zu verschiedenen Malen Mangel gelitten haben.

Der 3. und 4. Punkt der Bittschrift sind durch Augenschein und Untersuchung bestättiget.

Auch hat der Bittsteller die gegen seine Häuslichkeit geführte Beschuldigung durch ein Amtszeugniß von .. widerlegt.

Daher auf die Bewilligung seines der ganzen Nachbarschaft zugleich nützlichen Gesuchs eingerathen wird.

N... den ..

Gegenw. Bürgermeister und Rath.

Bei dem 3. Punkte kömt anzuführen, daß zwar durch die neue Mühle den untern Mühlen an dem nöthigen Wasser nichts entgehe, hingegen, wie das über den genommenen Augenschein geführte Protokoll zeigt, die Holzschwemme zu ... bei nur etwas seichterem Wasser durch mehrere Zeit gehemt seyn würde.

Daher man auf die Abweisung des Bittstellers einrathen zu müssen glaubt.

N... den ..

N. N. Kreishauptmann.

Zter

3ter Bericht.

Von Aussen.

An Seine Majestät.

Bericht
des . . . Guberniums

über das Gesuch N. N. an den . . Fluß eine Mühle erbauen zu dürfen.

Eure Majestät!

„ Die treugehorsamste Stelle ist aus der von dem .. Kreisamte angeführten Gründe mit demselben auf die Abweisung einverstanden. „

Oder: „ Die von dem Bittsteller unter No. 1. und 2. angeführten und durch die Untersuchung des Ortsmagistrats wahr befundenen Gründe, daß ein grosser Bezirk an Mehl Mangel leide, sind unendlich wichtiger als die Hemmung der Holzschwemme,

welche niemals einen Abgang an Holz für die Stadt Wien, höchstens eine Steigerung des Preises um ein Paar Groschen nach sich ziehen kann.

Man räth daher mit dem Magistrate zu . . auf die Bewilligung dieses, der ganzen Nachbarschaft nicht bloß nützlichen sondern nothwendigen Mühlbaus allerunterthänigst ein.

N. den . . Gegenwärtige.

Der Endzweck, welcher bei der durch diese Beispiele erklärten Form der Berichte erreicht werden soll, ist Kürze ohne Abbruch der Deutlichkeit. Bei Geschäften also, welche so sehr zusammgesetzt wären, daß sie eine solche Form nicht vertrügen, ohne daß die Deutlichkeit darunter leiden würde, bleibt dem Schriftsteller immer die Freyheit, die Berichte auf jede Weise zu fassen, die dem Gegenstande am zukömmlichsten scheint. Die Gestalt solcher Berichte ist dann mit der unter der 20. Abtheilung vorkommenden Gestalt der Vorträge einerlei.

XVIII.

Protokollsauszüge?

Die Benennung dieser Geschäftsaufsätze, welche mit den unter der XV. Abtheilung behandelten, nicht zu vermengen sind, ist uneigentlich, und nun durch die Uebung geändert. Was sonst unter diesen Namen bei einigen Stellen*) verstanden ward, heißt nunmehr Protokoll. Die Länder schicken Protokolle an die Hofstellen, die Hofstellen geben Protokolle an den Monarchen. Es giebt Länderdepartementsprotokolle, Kommissionsprotokolle, Materienprotokolle, die alle in Ansehen des Stils und der Einkleidung nicht unterschieden sind.

*) Ausser der n. ö. Regierung, bei welcher von der Kommerzialkommission Protokollsauszüge zur Hofkanzley gegeben worden, ist mir wenigstens diese Gattung von Aufsatz von keiner Stelle zu Gesicht gekommen. Nach der Zeit ist der Gang der Kanzleygeschäfte geändert worden, und es werden überall Länder, oder Materienprotokolle abgegeben.

Digitized by Google

Die eigene Bestimmung der Protokolle ist, der höheren Stelle, oder dem Regenten, die Gegenstände, welche bei einer Sitzung behandelt worden, mit dem, was in Ansehen eines jeden entweder vorgekehrt ist, oder vorgekehrt werden soll, vorzulegen. Die Hauptabtheilungen geschehen nach den Materien und Referenten, die einzelen Untertheilungen nach Numern: jeder vorzutragende Aufsatz erhält bei den Einreichungsprotokolle seine Numer. Jeder Referent hat seine Zahlenreihe für sich. Damit der Vorsitzende wisse, was bei der Sitzung vorkömmt, wird bei dem Einreichungsprotokolle ein Elenchus für jede Abtheilung gemacht, welcher die Zahlenreih, und eine kurze Rubrike des Gegenstandes enthält. Dieser Elenchus ist die Kontrole, damit keine Numer übergangen, und nichts verzögert werden könne.

Die Gegenstände erscheinen in dem Protokolle in einem Auszuge des darüber eingekommenen Aufsatzes. Dieser Auszug steht auf der linksliegenden Spalte des halb-

halbgebrochenen Blattes. Nach Verschiedenheit des Aufsatzes, ist der Auszug entweder nur rubrikenmässig, oder umständlich. In beiden muß die Zeit der Ausfertigung und Einreichung (Datum und Präsentatum) angemerkt seyn. Nur rubrikenmässig, oder wie es nach der Kanzleykunstsprache heißt, mit einem blossen Argumente, wird ein Aufsatz ausgezogen, entweder weil er keines umständlichen Auszugs fähig ist, wie ganze aus vielen Punkten bestehende Protokolle: oder, weil er nicht zur Entscheidung vorgetragen wird.

Dieses ist der Fall, wenn eine Sache zur Beendigung nicht reif ist, und daher noch vorläufig etwas veranlaßt, abgewartet; wenn sie an eine andre Stelle gewiesen, zur Beendigung abgegeben wird, wenn es eine schon beendigte Sache ist, oder auf eine solche Beziehung hat; wenn der Gegenstand nur eine Mittheilung an andre Behörden fodert *); wenn endlich der Gegenstand zu wich-

*) Z. B; Entschlüssungen Sr. M., Dekrete einer höheren Stelle: u. d. g. Die Uebung hat das Gegentheil mit einiger Verschiedenheit eingeführt. Bei einigen untergeordneten Stel-

wichtig ist, um in einem Protokolle behandelt zu werden.

In andern Fällen wird ein umständlicher Auszug gemacht. Weil es ein Auszug ist, so muß alles Ueberflüssige daraus hinweggbleiben: weil es aber ein umständlicher Auszug seyn, weil daraus eine Meinung gezogen, ein Schluß gefaßt werden soll, so darf auch nichts hinweggelassen werden, was auf die Begründung der Meinung oder des Schlusses Beziehung hat. Die Beurtheilung des Ueberflüssigen oder Wesentlichen ist Sachenkenntniß, nicht Stil.

Die

len wird die höhere Entschlüssung in dem Protokolle ganz eingeschaltet, bei einigen wenigstens ein sehr umständlicher Auszug. Beides ist überflüssige Schreiberey. Denn die Stelle, an welche das Protokoll geht, weis, bei Andeutung der Rubrike und des Datums, ohnehin den Inhalt eines von ihr, oder durch sie erlassenen Dekrets. Die Ursache, warum ein solcher Aufsatz in dem Protokolle wieder aufgeführt werden muß, ist, um zu sehen, ob die weitere Veranlassung nach Ordnung geschehen ist, und dieses zeigt das Votum nebenan.

Digitized by Google

Die Aufsätze, welche ausgezogen werden, sind entweder einfach, von einer Parthey oder Stelle eingebracht, oder zusammgesetzt, da eine Stelle einen Aufsatz der Parthey, oder einer untern Stelle durch den Ihrigen begleitet. Aus mehreren Theilen zusammgesetzte Aufsätze, wo Gründe und Gegengründe aufgeführt sind, werden schicklicher in eignen Berichten, oder Vorträgen abgehandelt.

Bei einfachen Aufsätzen, z. B. Anzeigen, Anfragen u. d. g., welche ganz nicht, oder nur mit Wenigen begründet sind, ist der Auszug sehr leicht zu machen. Aber auch bei denen von weiterem Umfange, die mehrere Gründe in sich enthalten, wenn sie nach der über die Abkürzung gegebenen Vorschrift abgefaßt sind, ist der Auszug bloß eine Abschrift: und wäre sie nach dieser Vorschrift nicht abgefaßt, so muß der Schriftsteller ihnen die Gestalt in seinem Auszuge geben. Durch Beobachtung dieser Regel werden die Auszüge nicht in die unendlichen Perioden ausarten, in welchen alles ineinander geschoben und gedrängt wird, und welche meistens

stens weniger als der Aufsatz selbst, dessen Inhalt sie erklären sollen, verständlich sind. Der Auszug für ein Protokoll ist nicht von dem Auszuge für einen Bericht verschieden. Da also für diesen die Abtheilung in Numern vorgeschrieben ist, so ist sie es auch für die ersteren, und wird zugleich die Kurzfassung der Meinung ungemein erleichtern.

Bei zusammgesetzten Aufsätzen wird eigentlich der letzte ausgezogen. Er kömmt entweder in dem Gegenstande und Gründen mit dem ersten überein, oder geht von demselben ab. Im ersten Falle ist es eine blosse Unterstützung, oder Bestättigung, welches in dem Eingange des Auszugs angedeutet wird M. Gubernium unterstützt durch seinen Bericht von.. die Vorstellung — begleitet den erstatteten Bericht des Kreisamts, und ist mit demselben einverstanden, daß u. d. g. Im zweyten Falle werden die Gründe abgesöndert, die des ersten Aufsatzes vorausgesendet, und mit denen des letzten geschlossen. .. Gubernium begleitet unter.. das Gesuch des.. worin er um .. aus dem Grunde bittet, weil

stens:

Itens: 2tens u. s. w.: das Gubernium glaubt jedoch ꝛc.

Die Meinung wird dem Auszuge auf der ersten Spalte gegenüber gesetzt. Ich nehme zu Vermeidung überflüssiger Untertheilungen, mit unter die allgemeine Benennung Meinung auch die blosse Anzeige einer schon geschehenen Verfügung. Die Meinung enthält also entweder, was auf Veranlassung des ausgezogenen Aufsatzes vorgekehrt worden ist, oder was man dafür hält, daß vorgekehrt werden soll. Das erstere sind größtentheils Anzeigen mit wenigen Worten, welche in der Förmlichkeit mit den Bescheiden grosse Aehnlichkeit haben. Das letztere sind kurzgefaßte Gründe; zur Gewährung, oder Abweisung bei Gesuchen; Belehrungen über Anfragen; Ausstellungen oder Bestättigungen über angezeigte Vorkehrungen; Berichtigungen, Widerlegungen und Abänderungen der von untergeordneten Aemtern oder Stellen geäusserten Meinungen. Ich führe hier nur einzelne Gattungen gleichsam als Beispiele an, da alle in Geschlechter zu-

samm

samm zu ziehen, nicht möglich ist. Ueberhaupt aber ist die Meinung für ein Protokoll eben so zu fassen, wie das Gutachten in einem Berichte, nämlich mit Beziehung auf die Gründe des Auszugs, ohne Wiederholung desjenigen, was bereits angeführt ist. Dieses leitet auf eine Erinnerung, welche bei Fassung der Meinung stets im Gesichte zu behalten, nützlich seyn wird.

Es können wichtige Zweifel aufgeworfen werden, ob es im Ganzen zum Besten der Geschäfte ausschlägt, daß bei politischen Stellen der Auszug nicht unter den Augen, nicht unter der Anleitung des Raths gemacht wird, der darüber seine Meinung zu geben haben wird. Aber, da eine solche Trennung einmal eingeführt ist, so muß der Referent bei der Meinung sich nach dem Auszuge richten. Enthält nun dieser, wie er zwar immer soll, die Gründe des ausgezogenen Aufsatzes, so ist es erlaubt, das Votum kurz zu machen: Aus den von dem Gubernium angeführten Gründen tritt man der Meinung bei, daß ꝛc. Wäre aber der Auszug zu allgemein, ohne Auseinandersetzung der

Grün-

Gründe gemacht; so muß dieser Mangel in der Meinung verbessert, und das abgehende darin nachgetragen werden.

In folgendem Stücke eines Protokolls sind alle Beispiele gesammelt, welche die vorausgeschickten Erklärungen Anfängern etwas deutlicher machen sollen. Da im Wesentlichen zwischen den Protokollen einer Landstelle oder Landesdepartement, bei der Hofstelle oder einer Hofkommission kein Unterscheid ist, so sind die Veranlassungen aus dem letztern aufgenommen.

22.

Studienprotokoll vom 17. Jun. eingereicht den 27.

Zurückzusenden, oder: ohne Erinnerung zurückzusenden, oder: Zurückzusenden mit dem Beisatze, daß über den N. 322. die Erörterung im nächsten Protokolle erwartet werde, warum N. N. die Erlaubniß zu Privatvorlesungen über

über die Naturgeschichte verfaßt worden.

23.

N. N. Bittet unter dem 12. Jun. præs. den 14. um die Erlaubniß, eine Buchhandlung in Brodi zu errichten.

Dem gallizischen Gubernium um Bericht.

24.

Begleitet das mähr. Gubernium unter .. den Bericht der Ollmützer Universität über den um das Lehramt der Phisik gehaltenen Konkurs.

Bis zu Einlangung des Berichts von dem Ausschlage des zu eben diesem Ende in .. veranlaßten Konkurses beizulegen.

25.

N. N. bittet unter .., daß ihm erlaubt werden möchte, beikommendes Militärschema über die sämmtlichen kais. königl. Regimenter, ihre wirkliche Stärke, Be-

Bequartierung u. d. g. mit Kupfern in Druck zu legen.

Bittsteller wird mit seinem Gesuche an den Hofkrigsrath gewiesen.

26.

N. N, bittet unter . . um eine Schulvisitatorsstelle in n. Oesterreich.

Der n. ö. Regierung, um zu seiner Zeit auf den Bittsteller nach Umständen Bedacht zu nehmen.

27.

Wiederholet N. N. unter . . sein Gesuch um ein ausschlüssendes Privilegium auf Taschenkalender.

Wird in Folge der unter . . erflossenen allerhöchsten Entschlüssung abgewiesen. Oder

Auf die unter . . erhaltene Verbescheidung gewiesen.

28.

Böhm. Gubernium zeiget unter . . den Vorfall wegen einer

N. N. von dem Kreisamte zu .. aufgehaltenen Küste protestantischer Bücher.

Ist durch das in Folge der allerhöchsten Entschlüssung unter dem .. erlassene Dekret erlediget.

29.

Protokollsauszug der geistlichen Hofkommission von .., wodurch angezeigt wird, daß dem Lehrer der Patristik N. zu .. die Pfarr zu .. verliehen worden.

Werden die erfoderlichen Dekrete an das Gubernium .. zu weiterer Veranlassung, wie auch an den Direktor der theolog. Fakultät, wegen Ausschreibung eines Konkurses erlassen.

30.

Bericht der n. ö. Regierung vom .. über die sämmtlichen in n. ö. befindlichen Haupt und Landschulen.

Hierüber wird an Se. Majest. ein besonderer Vortrag erstattet.

31.

31.

Vereinigte Hofstelle theilt durch Protokollsauszug von . . ein allerhöchstes Handbillet wegen . . mit

Wird bei vorkommenden Fällen zur Richtschnur genommen werden.

32.

Unter dem . . . eingelangte sämmtliche Verzeichnisse der . .

Beizulegen.

33.

Allerhöchste Entschlüssung über das Studium und Censursprotokoll vom . .

[Wird nach der eingeführten Uebung ganz eingerückt.]

Werden die erfoderlichen Verfügungen getroffen. Oder: Bei Nro. . . ist anzumerken ꝛc. übrigens wird das Nöthige erlassen.

34. *)

Bittet N. unter .. um das durch Beförderung des N eröffnete Lehramt sammt dem Gehalte eines ordentlichen Professors der .. und führet für sich an, 1tens: daß ihm bei Anstellung als Lektor im Dekrete die Einrückung in das erste eröffnete ordentliche Lehramt verheissen worden. 2) Daß er mit der geringen jährlichen Remuneration von 200 fl. schon drey Jahre über die .. gleich einem ordentlichen Lehrer Vorlesung halte: 3) Glaube er sich mit Zuversicht auf das Zeugniß der Studienkommission berufen zu können, welche seiner Verwendung ein günstiges Zeugniß nicht versagen würde.

Mit den sämmtlichen Gründen, welche Bittwerber für sich anführet, vereiniget die k. g. Kommis-

*) Dieser Mrus ist nur wenig von dem Berichte N. 4. unterschieden, und darum gewählt worden, um die Aehnlichkeit der Berichte mit den Protokollen zu beweisen.

missionen das wohlverdiente Zeugniß über dessen Verwendung und den bei seinen Schülern geschafften Nutzen; daher ihm das offene Lehramt billig zu verleihen ist.

[Wäre der Auszug nur im Allgemeinen gefaßt]

[so werden die Gründe der Meinung eingeschaltet.]

Bittet N. um die durch die Beförderung N. erledigte, und ihm ihm bei seiner Anstellung als Lektor versicherte Kanzel der . .

Der Bittsteller ist vor 3 Jahren als Lektor mit der kleinen Belohnung von jährlichen 200 fl. aber mit der Zusage, das erste erledigte Lehramt zu erhalten, angestellt worden: er hat durch diese Zeit gleich den ordentlichen Lehrern Vorlesungen gehalten. Der gute Fortgang seiner Zuhörer, davon der Kommissionspräses Zeuge war, und ein von ihm herausgegebenes Werk über . . .

beweisen seine Verwendung und Fähigkeit. Daher ꝛc.

35.

Das .. Gubernium unterstützet in dem Berichte vom .. das Gesuch des Universitätssyndikus zu .., und trägt auf die von ihm gebetene Zulage von 100 fl. aus dem Grunde an, daß durch Verminderung des Amtspersonalis die sonst unter 3 vertheilten Beschäftigungen, gegenwärtig von ihm allein versehen werden müßten u. s. w.

Mit dem Gubernium auf die angetragene Zulage von 100 fl. einverstanden.

40.

Bericht des .. Guberniums von .. womit es das Gesuch des Magistrats zu .. um Beilassung des aus 4 Klassen bestehenden Gymnasiums begleitet, und auf dessen Abweisung anträgt, 1tens weil bei der Untersuchung sich

nicht

nicht bestättiget habe, daß das für die Schulen von .. vermachte Kapital ausdrücklich für lateinische Studien bestimmt sey, indem der ꝛc. des letzten Willens nur laute zu Unterrichtung der Jugend. 2tens: weil nur 2 Meilen von .. nämlich zu .. ohnehin ein Gymnasium sey, welches für den Unterricht der Jugend dieser ganzen Gegend zureiche. Gubernium erachte daher, die Absicht des .: Vermächtnisses werde zweckmässiger erfüllet und die Wohlthätigkeit desselben weiter verbreitet werden, wenn dieses unvollkommene Gymnasium in eine vollkommene Hauptschule verändert, und auch den Aeltern von dem Lande umher erlaubt würde, ihre Kinder unentgeltlich dahin zu schicken.

Wären auch die von dem Gubernium ganz wohl angeführten Gründe nicht, so würde doch die Absicht Sr. Maj. die lateinischen

Schulen zu vermindern, dem Gesuche des Magistrats zu .. entgegen stehen. Um desto übereinstimmender mit derselben hingegen ist der Antrag wegen Veränderung dieses Halbgymnasiums in eine unentgeltliche Hauptschule. Man trägt daher dem Gubernium auf, über Ausführung dieses nützlichen Vorschlags, von der Normalschuldirektion den umständlichen Entwurf verfertigen zu lassen, und einzusenden.

XIX.

Summarische Aussagen?

Diese Art Aufsätze gehört hauptsächlich zur Rechtspflege, und wo sie von einem Beamten einer politischen Stelle aufgenommen werden, geschieht es nur vorbereitlich, oder hilfsweise. Ueberhaupt enthält eine summarische Aussage die aufgenommene Erzählung einer einzelnen

Begebenheit, oder eines ganzen Lebenslaufs, nach dem Leitfaden, den der Aufnehmende durch seine Fragen der Geschichte zu geben, der Absicht angemessen findet. Sie ist ganz von der erzählenden Gattung, fängt vom Allgemeinen an, und gelangt auf die besondere Geschichte und die näheren Umstände, die zu derselben gehörig sind. Wenn sie, wie bei kleineren landgerichtlichen Fällen, oder sogenannten Polizeyverbrechen zu einem Urtheile den Grund geben soll, so werden aus der aufgezeichneten Geschichte Anmerkungen gezogen, und eine Meinung beigerückt.

Die allgemeinen Umstände sind Namen, Geburtsort, Religion, Beschäftigung, Aeltern, Geschwister, ob der Befragte bereits in Arrest gewesen? und wie oft? Man sieht sogleich aus den Rubriken selbst, daß manche dieser allgemeinen Umstände, nur, wo sie auf die besondere Geschichte von Einfluß seyn können, zu erheben nöthig ist, daß daher z. B. bei einer Zeugaussage die Aeltern, Geschwister u. d. aufzuzeichnen, überflüssig seyn würde.

Das

Das nämliche gilt von der besondern Geschichte, welche bei Vorfällen von minderer Erheblichkeit, oder bei Nebenpersonen nicht so umständlich seyn, noch über den Zeitpunkt der die Untersuchung veranlassenden Begebenheit hinausgehen darf. Bei der Hauptperson hingegen, muß die besondere Geschichte den Lebenslauf des Untersuchenden, seinen Aufenthalt, Beschäftigung, Erwerbungsart, Gesellschaft u. d. g. auf eine solche Art enthalten, daß in derselben bis auf den Augenblick der Untersuchung keine Lücke gelassen wird. Der Untersuchende macht den Untersuchten durch seine Fragen erzählen, und zeichnet, was geantwortet wird, mit Hinweglassung der Fragen, auf. Hier kömmt es freylich auf seine Beurtheilung und Geschicklichkeit an, um die Aussage nicht mit unbedeutenden Umständen zu überladen, hingegē die bedeutenden aufzufassen, solche ohne Vergrösserung, oder Verringerung hinzulegen. Die zweyte, oder dritte Aussage eines Untersuchten wird dadurch abgekürzt, wenn darin nur diejenigen Umstände aufgezeichnet werden, worin diese Aussage den Vorhergehenden widerspricht,

ſpricht, oder etwas von Belang zuſetzt, im übrigen aber ſich auf das Vorhergehende nur berufen wird.

Die Anmerkungen, welche aus der vorausgehenden Geſchichte gezogen, und allezeit beigeſetzt werden, wann die Ausſage zur Grundlage eines Urtheils dienen ſoll, werden beziffert. Die erſte Ziffer zeigt die Urſache der vorgenommenen Unterſuchung, oder Verhaftnehmung an, die folgenden heben die Beweggründe des Urtheils heraus, das iſt, die Beweiſe der Schuld oder Schuldloſigkeit, nebſt den erleichternden oder beſchwerenden Umſtänden.

Die äuſſere Ueberſchrift der ſummariſchen Auſſagen iſt nach der hierländiſchen Uebung mehr als eine bloſſe Rubrike; ſie enthält das Verbrechen, worüber Unterſuchung gepflogen worden (das Punctum delicti, wie es genennet wird) und den gutächtlichen Entwurf des Urtheils. Es iſt ein Fehler, den ich häufig begeh n geſehen habe, daß man bei der erſten die Urſache

der

der Verhaftnehmung von dem Verbrechen nicht sorgfältig unterschieden hat, und es war ein empörender Anblick, gegeneinander über zu lesen: wegen Verdacht eines begangenen Diebstahls — unmaßgeblich auf 3 Jahre in das Arbeitshaus u. s. w. Der Verdacht war die Ursache der Untersuchung und allenfalls der Verhaftnehmung; aber, die Ursache zur Verurtheilung auf 3 Jahr in das Arbeitshaus konnte nur ein begangener Diebstahl seyn.

Beispiel einer summarischen Aussage.

Von Aussen.

N. N. von . . gebürtig, 17 Jahr alt, katholisch, unverehligt: Arrestant in dem Polizeystockhause: das 2te Mal in Verhaft

Wegen häuslicher Veruntreuung

unmaßgeblich: auf 1 Jahr zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen, und nach vollstreckter Strafzeit nach . . als seinem Geburtsort zu schieben.

Von

Von Innen

K. N. Kommissär . .

„Untersuchter sagt: er sey der einzige Sohn seiner Aeltern, welche Inleute zu .. gewesen: die Mutter habe sich mit Spinnen, der Vater mit dem Tagwerke ernähret, beide aber wären gestorben, da er nur erst 12 Jahr alt war. Nach ihrem Tode habe ihn ein Anverwandter aus Erbarmung zu sich genommen, und bis in das 10te Jahr ernährt. Zu dieser Zeit habe er dem Sohne vom Hause ein sammtnes Mützchen entfremdet, und einem durchziehenden Juden um einige Groschen verkauft. Ueber diese Entfremdung habe ihn der Anverwandte von sich gejaget, er aber seine Zuflucht zum Betteln von Ort zu Ort genommen, und sich auf diese Art ungefähr ein Vierteljahr durchgebracht. Müde dieses Lebens hätte er zu .. einen Dienst gesucht, aber weil er so jung gewesen, keinen gefunden, bis ihn der Pfarrer als Gänsejung aufgenommen. Nach anderthalb Jahren habe er von Zeit zu Zeit eine Gans geschlachtet und an Vor-

übergebende verkauft, zu Haus aber vorgegeben, daß der Fuchs dieselben davongetragen. Endlich wäre er verrathen, durch 3 Tag in den Kotter gesperrt, und täglich mit 20 Ruthenstreichen abgestraft worden. Weil er nach dieser Bestrafung Besserung versprochen, so habe ihn der Pfarrer hieher an den Zinngiesermeister N. empfohlen, der ihn in die Lehre genommen. Er sey schon in das dritte Jahr bei dem Handwerke, und habe sich immer gut aufgeführt: endlich sey er, ungefähr vor 4 Monaten, in verschiedene Gesellschaften gerathen, die ihn zum Trunke geführt, und weil er kein Geld gehabt, so habe er angefangen, zuerst einige Pfund Zinn an den . . zu verkaufen, dann einzelne Löffel und Teller, zuletzt habe er auf einmal 6 Teller davongetragen, darüber er von dem Meister ergriffen, und in den Arrest geliefert worden. „

Anzumerken.

1tens: Die Ursache seines Arrests ist, weil er offenbar über dem Verbrechen ergriffen worden.

2tens:

4tens: Gesteht Untersuchter seinen Diebstahl, dessen Werth der Meister an Eidesstatt auf 12 fl. 14 kr. anschlägt.

3tens: Hat er bereits an drey Orten Veruntreuungen begangen, ist auch schon gerichtlich abgestraft worden.

XX.

Vorträge? Präsidialnoten?

Berichte, welche von einer Hofstelle unmittelbar an den Regenten gegeben werden, haben den eignen Namen Vorträge erhalten, um sie dadurch von denen zu unterscheiden, welche von untern Stellen an höhere laufen. Absicht, Bestandtheile, selbst die wenige Förmlichkeiten fallen übrigens mit den Berichten der unteren Behörden an die Hofstellen durchaus überein. Die Absicht des Vortrags ist, die Veranlassung in das Klare zu setzen, und nach Verschiedenheit derselben, entweder was geschehen ist, dem Regenten bekannt zu machen, oder als Gutachten anzuzeigen, was geschehen soll. Die kurzen Begleitungen an den Regenten, mit welchen ein Aufsatz zur Ge-

nehmhaltung vorgelegt wird, werden nur uneigentlich Vorträge genannt. Bestandtheile des Vortrags sind Veranlassung, Untersuchung, Gutachten oder Meinung.

Die nämliche Mannigfaltigkeit der Veranlassung, welche die Berichte so verschieden macht, findet auch bei Vorträgen Platz: sie werden entweder über eine Begebenheit, oder über einen Aufsatz erstattet. Die Aufsätze können Bittschriften, Vorschläge, Berichte oder Protokolle unterer, Protokollsauszüge oder Noten von gleichen Behörden, ergangene Entschlüssungen, Handbillete des Regenten seyn.

Die Veranlassungen machen, wie bei Berichten, den Eingang. Die Begebenheiten werden erzählet, die Bittschriften und Vorschläge, und alle übrigen Aufsätze ausgezogen, in so weit sie einen Auszug gestatten, oder ganz eingerückt, wenn sie ohnehin die vorschriftmässige Kürze und Gedrängtheit haben. Die gemeinere Uebung der Kanzleyen hält es sich nicht erlaubt, von Entschlüssungen und Handbil-

billieten Auszüge zu machen, sondern schreibt sie ganz ab: aber Schriftsteller, welche sich nicht verbunden halten, einer vermeinten Kurialetikette das Wesentliche unterzuordnen, ziehen auch Entschlüssungen und Handbilliete aus, und zergliedern sie in bezifferte Theile, nach dem sie Ordnung und Deutlichkeit dadurch gewinnen können.

Die Untersuchung hat entweder eine Beziehung auf die in dem Auszuge vorkommenden Gründe, oder führet eigne und besondre an. Man kann dem, was bei Zergliederung der Berichte von diesem Bestandtheile des Aufsatzes gesagt worden, nichts beisetzen, und es wird demjenigen, welcher nicht vielleicht in der Dicke seiner Vorträge ein eigenes Verdienst suchet, sowohl als den Berichtlegern möglich seyn, wenn in dem Gesuche, Berichte, oder was immer für einem veranlassenden Aufsatze die Gründe deutlich entwickelt, die Gegenstände erschöpft sind, sich nur mit Wenigem zu fassen, oder, wenn die abzugebende Meinung beifällig ist, nur in der letzteren den Beitritt in Ansehen der Gründe einflüssen zu lassen.

Das nämliche gilt von dem letzten Bestandtheile des Vortrags dem Gutachten, oder Meinung: dergestalt, daß z. B. ein Vortrag über den in der XVIII. Abtheilung unter Nro. 6. stehenden Bericht, mit den wenigen Worten abgegeben werden könnte: man ist von Seite der k. g. Hofstelle mit dem Gubernium vollkommen einverstanden.

Indessen, so sehr ich mich durch die Erfahrung zu überzeugen, Gelegenheit gehabt, wie anwendbar diese Theorie über die Vorträge ist, und um wie viel ihre Annahme in der Ausübung, die Geschäffte im Allgemeinen erleichtern könnte, so sind dennoch besondre Fälle, bei denen die Anwendung, ich kann nicht sagen, unmöglich, aber äusserst schwer, vielleicht auch nicht von sehr belohnendem Nutzen seyn würde. Solche Fälle sind, wenn bei einer Angelegenheit viele Ereignungen oder Thatsachen einflüssen, mehrere Stellen oder Partheyen vernommen worden, die Meinungen, sich mit dafür und dawider geführten Gründen durchkreuzen, das Gutachten sich nicht in Eines zusammfassen, sondern nur punkt-

weise

weise vortragen läßt. Man sieht wohl, daß dieses sich nur bei Angelegenheiten von grösserer Wichtigkeit ereignen kann, in welchen der Vortrag dem Regenten ein ausführliches Ganzes vor Augen legt, und in welchem alle vorhergehenden Aufsätze bloß als untergeordnete Stücke betrachtet, behandelt werden.

Die Geschicklichkeit des Schriftstellers zeigt sich in der Anlage, die er seinem Aufsatze giebt. Die Haupttheile desselben bleiben zwar immer, Veranlassung, Untersuchung, Meinung: aber er muß die vielen Materialien bei oder zwischen diesen auf eine solche Art eintheilen, damit alles, was von Bedeutung ist, und daher nothwendig zu erscheinen hat, seinen zukömmlichen Ort findet, und, was schon einmal erschienen, nicht widerholt werden darf. Von dem ersten hängt die Deutlichkeit ab, von dem zweyten die Kürze. Abgezogene Regeln würden hier, wo es um Ausübung zu thun ist, nebst ihrer Trockenheit, auch von geringerem Nutzen seyn, als wenn ihre Anwendung sogleich vor Augen

liegt. Das Beispiel, so in dieser Absicht gewählt worden, vereinigt ungefähr alles, was in einem Vortrage zusammtreffen kann — einen veranlassenden wichtigen Gegenstand — darüber abgefoderte Vorberichte, und andere einschlagende Aufsätze — vor der Untersuchung hergehende Vorfragen und Grundsätze — eingestreute die Sache aufklärende Betrachtungen — mehrere einzelne Untersuchungen und Gutachten, bei denen selbst die von dem Regenten aufgestellten Grundsätze bekämpfet — verschiedene Meinungen der Berichte — und einzelner Stimmenden angeführt werden.

Der veranlassende Gegenstand ist ein Arbeithaus, über dessen Errichtung der Hofstelle durch ein Handbillet *) die Berathschlagung anbefohlen wird. Der Eingang wird unmittelbar mit Aufstellung dieses Gegenstandes gemacht, damit man wisse,

*) Der Grund dieses Aufsatzes ist, wie schon erinnert worden, eine wirkliche Geschäftsverhandlung, die aber mancherlei Veränderungen leiden mußte, um zu einem Beispiele für alle Bemerkungen zu passen, welche bei einem Vortrage zu machen, nothwendig schien.

wisse, um was es zu thun ist. Das Handbilliet giebt den Leitfaden zu der Berathschlagung selbst an, da es Punkte dazu vorzeichnet. Wäre dieses nicht, so müßte der Schriftsteller eine Zergliederung machen, welche dann der Leitfaden zu der Ordnung des ganzen Aufsatzes werden würde. Diese Ordnung im Ganzen ist also analitisch.

Hat man den Gang des Geschäfts vor Augen, so biet sich weiters von selbst an, daß die Vorberichte und anderen einschlagende Aufsätze, weil sie Vorbereitungen zu dem Vortrage waren, vor der Berathschlagung abgegeben werden mußten. Dieses weist der Erwähnung, die von ihnen nothwendig gemacht werden muß, den Platz an: sie werden nämlich nach der Zeitreihung, wie sie einlangten, angeführt. Die Vorberichte, oder Aufsätze breiten sich entweder über den ganzen Gegenstand aus, oder bleiben bei einem einzelnen Theile desselben stehen. Die ersten, weil sie eine allgemeine Beziehung haben, müssen nach den Grundregeln der Vernunftlehre, welche die eigentlichen Grundregeln guter Aufsätze sind, vor-

ausgesendet werden. Darum wird der Aufsätze A B C vorhinein Erwähnung gemacht. Bei den zweyten ist genug, wenn sie an dem Orte ihrer besondern Beziehung aufgeführet werden, wie mit D, E und F geschieht.

Vorfragen werden aufgeworfen, um den richtigen Standpunkt der Untersuchung, ihre Wichtigkeit, Nothwendigkeit, Umfang u. d. g. anzugeben. Die hier vorkommende Vorfrage ist: die Gattung des Arbeithauses, welches errichtet werden soll, zu bestimmen. Wenn irgend bei einer Behandlung eines wichtigen Gegenstandes Grundsätze vorausgeschicket werden, so dienen sie, die Schlüsse darauf, als auf Vordersätze zu bauen. Man könnte die unmittelbar vor der Abtheilung I. stehenden Sätze einiger Massen als solche Grundsätze betrachten. Die logische Ordnung weist also Vorfragen und Grundsätzen ihren Ort noch vor den einzelnen Untersuchungen an.

In Geschäftsaufsätzen müssen die Betrachtungen, welche eingestreut werden,

nicht

nicht müssig, keine Blumen der Wohlredenheit seyn, nicht in das Allgemeine fallen, sondern immer von irgend einer Seite auf den Gegenstand ein Licht werfen, welches die zu erwartenden Vortheile, oder die Nachtheile, welche abgewendet werden, auffallender machet. Dergleichen Betrachtungen über die Unentbehrlichkeit eines Arbeithauses sind der Vorfrage, und nach der I Abtheilung über die glücklichen Folgen einer solchen Anstalt angehängt. Ihr Platz ist überall, wo sie sich anbieten, und wirken können.

Nach der Ordnung, welche bei Zergliederung der Veranlassung angegeben worden, folgen die einzelnen Untersuchungen, denen sogleich immer auch die Meinung zur Seite gesetzt wird. Bei jeder Untertheilung kann das hieher gehörige aus den Vorberichten, oder besondern Aufsätzen angeführt werden, wodurch eigentlich die unendlichen Auszüge vermieden werden. Die erörternden Beispiele hiezu sind unter allen VIII Abtheilungen des Vortrags zerstreut. Ist die Stelle, welche den

Vortrag abgiebt, bei einem Punkte mit den Vorberichten überein, so zeigt sie die Uebereinkommung mit einigen Worten an: Es wird nützlich seyn, nach dem von dem Magistrate gemachten Antrage, die Sache dahin einzuleiten u. d. g. Wo eine Verschiedenheit in der Meinung der Stellen oder einzelner Räthe herrschet, wird sie, je nach dem Punkte und Gründe unbedeutend oder wichtig sind, entweder nur kurz berührt, wie z. B. am Ende der Abtheilung III. auch nach Anfang der Abtheilung IV., oder umständlicher und mit den überwiegend scheinenden Gründen behandelt.

Eine solche Umständlichkeit ist dann am meisten nöthig, wenn eine Stelle gegen einen Theil irgend einer Entschlüssung Erinnerung zu machen hat. Freymüthigkeit muß hier in den Gründen, Ehrerbiethung in der Art, die Gründe vorzutragen, herrschen. Es ist verrätherische Kleinmuth, wenn eine Stelle erhebliche Einwendungen, die sie machen zu können glaubt, unterdrückt. Es ist unbescheidene Vergessenheit seines Standortes, wenn eine Stelle,

anstatt

anstatt Zweifel und Erinnerungen, Gegenvorstellungen im entscheidenden Tone vor den Regenten bringt. Ich wünsche, daß die Betrachtungen, welche in dem folgenden Vortrage unter der Abtheilung IV. gegen den 4ten Punkt des Handbilliets eingeschaltet sind, angehenden Koncipienten wenigstens einiger Massen zum Vorbilde der Ehrerbietigkeit dienen mögen, mit welcher Gegenerinnerungen an Monarchen geschrieben werden sollen!

Von Aussen.

Allerunterthänigster Vortrag
der k. g. Hofkanzley

über die Errichtung
eines Arbeithauses.

Von Innen.

Eure Majestät

„ Haben durch ein unter . . . an den obersten Kanzler erlassenes Handbillet dieser k. g. Stelle den Auftrag gemacht, über

die

die Errichtung eines Arbeithauſes zu berathſchlagen, und dabei 5 Punkte beſonders in Ueberlegung zu nehmen:

1tens: Die Beſtimmung, wie groß ungefähr die Zahl derjenigen ſeyn könne, die in dieſem Arbeithauſe unterzubringen ſeyn würden.

2tens: Bei der Anlage auf die Abſönderung der Geſchlechte zu denken.

3tens: In dem Plane die Magazine, welche dabei erfodert werden dürften, mitzubegreifen.

4tens: Zu Beſchäftigung der dahin kommenden ſolche Arbeiten in Vorſchlag zu bringen, welche dem Publikum in ſeinem Unterhalte keinen Eintrag thun würden.

5tens: Zur Herſtellung der ganzen Anſtalt einen Fond ausfindig zu machen. „

Dieſer Gegenſtand iſt bereits im Jahre . . . in Berathſchlagung gekommen. Damals

mals war der Augenmerk in Rücksicht des Orts auf den nächst der Donau gelegenen Collonitzischen Garten gerichtet, und den N. N. der Auftrag gemacht, dieses Versorgungshaus in Augenschein zu nehmen, und wie derselbe in ein Arbeitshaus umzugestalten wäre, eine umständliche Relation zu erstatten, welche unter A angeschlossen wird. A.

Man hat bei einem Geschäfte, welches mit so vielen Lokalumständen verschleift ist, den hiesigen Magistrat durch die n. ö. Regierung zu vernehmen, nöthig gefunden, dessen Bericht, von der letzteren unter B ein- B. begleitet worden.

In der Zwischenzeit langte auch der mit C bezeichnete Aufsatz eines Ungenann- C ten an, auf dessen Vorschläge, zur pflichtmässigen Befolgung des allerhöchsten Befehls, bei diesem Vortrage zurückgesehen worden.

Die Beantwortung der von E. M. vorgelegten Fragen, und überhaupt der ganze

Entwurf zu einem Arbeitshause hängt wesentlich von der Vorfrage ab: von welcher Gattung das Arbeithaus werden soll, wovon hier die Rede ist? Denn mit dem Worte Arbeithaus, im allgemeinen und unbestimmten Verstande genommen, kann eine dreyfache Bedeutung verbunden werden: 1tens, ein Strafort, wo es den eigentlichsten Namen Zuchthaus erhält. 2tens: ein Ort, in welchem die Jugend, und wer sonst einer Anleitung nöthig hat, in allen Gattungen von Manufakturarbeit unterrichtet werden kann: dann wird es mit einer näheren Bestimmung ein Manufakturhaus genennet. 3tens: ein Ort, wo unbedienstete, oder sonst arbeitlose Menschen stäts eine Arbeit finden, und ohne auf das Betteln, oder sonst auf Ausschweifungen verfallen zu müssen, sich auf kurze Zeit Unterhalt erwerben können. Dieß letztere nur wäre das wahrhafte Arbeithaus; aber die hierlandes übliche Vereinbarung dieses Namens mit dem Zuchthause *) hat den

*) Die Verurtheilungen lauten stäts: in das Zucht und Arbeithaus ꝛc.

den gelinden Begriff allgemein herabgesetzt, oder wenigstens, das gemeine Volk weis den Begriff des Strafhauses von dem Begriffe eines Hauses, welches der Wohlthätigkeit gewidmet ist, nicht zu sondern.

Es ist nicht schwer, die Gattung des Hauses, auf welche die Absicht Sr. Maj. bei diesem Anlasse gerichtet ist, genau zu bestimmen. Ein Arbeithaus von der ersten Gattung, ein eigentliches Zuchthaus, ist wirklich vorhanden: und woferne die allerhöchste Meinung auf ein ähnliches abgegangen, so würde eine Erweiterung, allenfalls eine Verbesserung desselben, nicht die Errichtung eines Hauses, wobei eine neue Verfassung statt haben soll, seyn anbefohlen worden.

Die bei diesem Anlasse zur besondern Ueberlegung vorgelegten Fragen, zeigen offenbar, daß von einem Manufakturhause noch weniger die Rede seyn kann.

Es bleibt daher nur noch die dritte Gattung, oder das eigentliche Arbeithaus, übrig; und ein solches Haus ist es, dessen Abgang der Polizey täglich empfindlich fällt, und sie zwingt, entweder Ungerechtigkeiten zu begehen, wenn sie Leute, die, nur durch Mangel der Erwerbung genöthiget, wiederholt betteln, in das Zuchthaus verurtheilt, oder ihr die Besserung bei denjenigen unmöglich macht, welche zu ihren künftigen Ausschweifungen und grösseren Verbrechen durch Müssiggang, Betteln und dergleichen geringere Verbrechen gleichsam nur erst einleiten. Niemand wird gegen den Nutzen und die Unentbehrlichkeit eines solchen Arbeithauses bei einer guten Polizeyverfassung einigen Zweifel erheben: die n. ö. Regierung hat bei verschiedenen Gelegenheiten darüber allerhöchsten Orts die nachdrücklichsten Vorstellungen gemacht: auch der n. ö. Statthalter hat in einer, wegen Verminderung der mit der Lustseuche Behafteten, zu Händen Sr. Maj. des Kaisers erstatteten Note, die unglücklichen Folgen von dem Mangel einer solchen Anstalt freymüthig geschildert, und durch traurige, aus gerichtlichen

lichen Urkunden gezogene Beispiele belegt.

Man nimmt demnach als zuverlässig an, daß hier von keinem anderen, als von einem Arbeithause der letzteren Art zu berathschlagen ist, dessen Verfassung sich von seiner Bestimmung ableiten, und, mit Rücksicht auf die in dem allergn. Handbillete enthaltenen Punkte, auf folgende VIII Unterstellungen zusammziehen läßt:

I. Welche Gattung von Menschen in dasselbe aufzunehmen? II. an welchen Ort es zu errichten? III. wie das Gebäude dazu anzulegen? IV. mit welcher Arbeit und woher das Haus zu verlegen sey? V. was für ein Lohn für diese Arbeit, und in welchem Verhältnisse dieser abgereicht werden müsse? VI. welche innere Ordnung zu treffen? VII. was für eine Art von Bestrafung vorzusehen? und VIII. wo endlich der Fond zur Errichtung und Unterhaltung des Hauses herzuholen sey?

Die

Die Bestimmung des Arbeitshauses ist hauptsächlich: denjenigen eine Beschäftigung anzubieten, die 1.) aus was immer für einer Ursache für den Augenblick sonst keine haben würden, und dadurch 2.) denjenigen die Ausflucht abzuschneiden, die sonst der Arbeitlosigkeit zum Vorwande des Müssiggangs, des Bettelns oder der Ausschweifungen sich gebrauchen würden, endlich um alle Vortheile damit zu vereinigen, 3.) zur Besserung derjenigen, für deren geringeres Vergehen die Strafe des Zuchthauses zu groß, und für welche dieser Sammlungsort des elendsten, ruchlosesten Gesindels welcher von jeher als eine Pflanzschule der Verbrecher erkennt worden, durch die üble Gesellschaft verderbender seyn würde.

I. Die Gattung von Menschen, für welche dieses Haus gewidmet ist, wäre folglich a) solche, die gewöhnlich zwar ihre Beschäftigung und Nahrungsart haben, aber durch Umstände an diesem Tage, zu dieser Zeit keinen Verdienst, das ist, den unentbehrlichen Mundvoll Brod nicht finden. Diese Klasse schließt Niemanden

den aus, der immer nach Arbeit anfrägt, keinen Handwerker, keinen Taglöhner, keinen Ausländer, keine Religion, kein Geschlecht, kein Alter. Wer immer kömmt, soll hier ohne Untersuchung Arbeit finden. Die öffentliche Aufsicht hat sich für eine Vorsorge Glück zu wünschen, wodurch sich der, welcher hieher seine Zuflucht nehmen kann, Gelegenheit verschafft eine ehrbare Erwerbung dem Müssiggange, wo nicht selbst dem Laster, vorzuziehen.

Die gesegneten Folgen einer solchen Anstalt müssen für jeden Freund der Ordnung und des bürgerlichen Wohls erquickend seyn: so manche vom Untergange, von Unordnung und Entehrung gerettetenFamilien! so manche der Rechtschaffenheit erhaltenen Jünglinge! so manches der Schande, der Sittenlosigkeit entrissenes junges Mädchen und Weib! Die Dienstlosigkeit würde weiters die Polizeyaufsicht nicht so sehr beschäftigen: oder vielmehr, es ist zu erwarten, daß die Dienstlosigkeit, wenn ein solches Haus zur Hand ist, nicht so lang dauren werde, weil

b) Jeder Dienstbot angewiesen werden müßte, sobald er 8, längstens 14 Tage ausser Dienst gewesen wäre, sich im Arbeithause um Arbeit, das ist, um eine ehrbare Erwerbung zu melden. Diese Vorsorge würde ohne Zweifel zur besseren Zucht des Dienstvolks sehr vieles beitragen, und nun sind

c) Noch junge Leute beiderlei Geschlechts übrig, welche das Erstemal in Betteln, auch geringeren Veruntreuungen betreten worden, oder sonst auf dem Wege der Ausschweifungen nur die ersten Schritte gewagt hätten. Für diese wäre das Haus zwar eine Art von Strafe, aber wie es genannt zu werden pflegt, eigentlich nur eine Medicinalstrafe, wo nicht der gegenwärtige Zwang, sondern die künftige Besserung der Hauptaugenmerk ist, und wo nicht nur die, welche sich durch ihr Vergehen der öffentlichen Aufsicht selbst in die Hände geliefert, sondern

d) Auch diejenigen, an welchen Aeltern, Anverwandte und Vormünder, bei fehlgeschla-

ſchlagenen gelinderen Mitteln dieſen ſtrengen Weg der Beſſerung zu verſuchen, nöthig fänden, gegen Bezahlung aufgenommen würden. Auf dieſe Art, da der Staat eine zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nützbare Anſtalt träfe, würde dadurch zugleich der häuslichen Zucht einiger Maſſen hilfreiche Hand gereicht, und das allgemeine mit dem beſonderen Beſten ſichtbar vereinbaret.

Obgleich die Gattung der Menſchen, welchen dieſes Haus zu Nutzen kommen ſoll, beſtimmt iſt, ſo getraut man ſich dennoch für die Aufgabe, wie groß die Anzahl derſelben ſeyn werde? keine Auflöſung zu finden. Man hat bei einer Sache, in welcher das Verhältniß der Dienſtloſen zu den Beſchäftigten, und der zuchtdürftigen Jugend beiderlei Geſchlechter mit einſchlägt, nicht die kleinſten Thatſachen vor ſich, darauf eine, auch nur in etwas wahrſcheinliche Vermuthung gegründet werden könnte. Die Erfahrung, und zwar nur eine längere Erfahrung muß dieſelben in Folge der Zeit an die Hand geben. Nur erſt durch Vergleichung

chung längerer Jahre kann eine, aber immer nur als Vermuthung geltende Mittelzahl ausfindig gemacht werden. Indessen scheint eine numerische Angabe der Zahl entbehrlich zu seyn, weil nach der eigentlichen Verfassung eines solchen Hauses, wovon zu sprechen unter dem IVten Punkte der Ort seyn wird, die Wohlthätigkeit dieser Anstalt sich auf weit mehrere Menschen verbreiten kann, als welche darin wirklich bewohnt werden müssen. Für diese Letztere, welche also in dem Hause den sogenannten Unterstand finden sollen, kann die von denen von Wien angegebne Zahl als zureichend angenommen werden. Wäre aber die Zahl auch geringer, wenn das zu errichtende Haus dem Arbeitlosen augenblickliche Zuflucht anbieten soll, so ist die Frage:

II. An welchem Orte? das ist: ob es hier in Wien, oder irgendwo auf dem Lande anzulegen sey? immer vollkommen entschieden. Nicht, als ob die Verbreitung einer so nützlichen Anstalt nicht auch für das flache Land, z. B. in Kreisstädten, wün-

wünschenswerth wäre, aber da gegenwärtig nur von den unbeschäftigten Klassen der Hauptstadt die Frage ist, so muß für dieselben auch die Hilfe in der Nähe seyn, woferne man nicht des Endzwecks größten Theils verfehlen will. Wenn der Taglöhner, der Dienstbot, der nur heute seinen Unterhalt vermißt, immer erst ein paar Stunden mit hin, und soviel mit zurückgehen zubringen soll, und man denkt eine rauhe, stürmische Witterung, wird er diesen Unterhalt in der Ferne suchen? Auch wenn keine abschreckende Witterung gedacht wird, verlöre er wenigstens immer einen grossen Theil Zeit mit Ab und Zugeben, den er, wenn das Haus in Wien ist, zur Arbeit verwendet haben könnte. Er würde also kaum so viel arbeiten und erwerben, um sich für seine Ermüdung schadlos zu halten. Sollte aber nach dem Vorschlage des Ungenannten jedem Ankömmlinge, um ihm den Rückweg für einen Tag zu ersparen, die Beherbergung gegeben werden, so würde auf der einen Seite z. B. dem Vater, der mit dem erworbenen Taglohne das dringende Bedürfniß, den Hunger seiner Kinder

befriedigen soll, nicht geholfen seyn, wenn er Abends zu ihnen nicht wiederkehren kann; auf der andern würde durch eine so allgemeine Aufnahme und Beherbergung

III. Das Gebäu in der Anlage und seiner Unterhaltung viel zu kostbar werden. Die Verschiedenheit in der Bestimmung eines Arbeithauses von einem Zuchthause muß nothwendig auch in der Anlage des Gebäudes einfliessen. Nichts dürfte an einem solchen Baue Zwang oder sonst das Aeusserliche einer Gefangenschaft blicken lassen. Ein geräumer Hof, auf welchen im Sommer auch im Freyen gearbeitet werden könnte; grosse, lüftige, zur gemeinschaftlichen Arbeit und zum schlafen zugeschickte Zimmer, wo die Geschlechter abgetheilt, und zwischen welchen die Beamten, deren Anzahl gering seyn kann, untergetheilt seyn werden; das ist das Wesentliche daran: jede ordentliche Anlage eines Versorgungshauses kann hier zum Beispiele genommen werden. Der einzige Unterscheid ist in Beziehung auf die zwo letzten Klassen, für welche eine Absönderung gemacht wer-

den

den muß, wo der Ausgang durch die Anlage des Gebäudes selbst, und durch einen an der Schwelle bewohnten Thorwärter verhindert, und für ein paar kleine Zimmerchen zur Bestrafung der Widerspenstigen gedacht ist.

Auf diese Art würden viele Stücke, die nach dem Grundrisse, welchen der Ungenannte seinem Vorschlage beigeschlossen hat, das Gebäude sehr weitläuftig, und sowohl bei dem ersten Baue, als der Unterhaltung kostbar machen, meistens hinwegfallen: keine Wachstube, keine Arreste, keine der unzähligen Abtheilungen, auf welche in diesem Grundrisse angetragen ist. Man kann also Umgang nehmen, zu untersuchen, ob der von dem Magistrate und der n. ö. Regierung in Vorschlag gebrachte ... oder der in der Relation A vorzüglich zu einer solchen Bestimmung angerühmte Ort Ebersdorf, oder endlich der Platz, den der Ungenannte erwählet, vorzuziehen sind; weil jedes Gebäude, welches mit der Geräumigkeit auch den Vortheil vereiniget, gleichsam in der Mitte gegen die Stadt und

Vorstädte gelegen zu seyn, anwendbar, und jedes Versorgungshaus, oder auch jedes Kloster, derer Bewohner übersetzt würden, mit nicht grossem Aufwande zu dieser Bestimmung zubereitet werden kann. Uebrigens dürften, ausser den Behältnissen zu einer nicht eben starken Menge von Materialien, und zu den Arbeitgeräthschaften andere Magazine überflüssig seyn, weil

IV. Die Arbeiten in dem Arbeithause nichts weniger als auf die Anlage von einer, oder mehreren Manufakturen abgehen sollen.

Es ist eine mehrmal bestättigte Beobachtung, daß die besten Vorschläge, gegen deren Nutzbarkeit sich kein Zweifel erregen ließ, oft als unausführbar bei Seite gelegt werden, weil ihre Ausführung durch die Kostbarkeit der Entwürfe gleichsam unmöglich gemacht schien. Weitläufige Gebäude anlegen, kostbare Werkgeräthschäfte z. B. Stühle, Filatorien, Druckereyen, Vorrath an Stoff herbeischaffen,

sen, mehrere Meister mit grossen Kösten verschreiben und besolden, alles das, auf einen ungewissen Erfolg, ohne des Absatzes versichert zu seyn, oder den Absatz nur durch verhaßte Zwangsmittel zu versichern! solche Vorschläge, worauf im Grunde die mannigfältigen Vorschläge des Magistrats sich zusammziehen lassen, werden nirgends leicht Eingang finden. Das Manufakturhaus, so sehr sich Justi angelegen seyn ließ, den bodenschen nur hingeworfenen Gedanken bis auf das Einzelne hinauszuführen, ist, wenn gleich nicht andere Ursachen dagegen kämpften, schon allein seiner Weitwendigkeit wegen, zur Wirklichkeit zu bringen, nie eine Regierung versucht worden. Hofrath . . . schaltet der unter D beigelegten Meinung zu einer in Wien noch mangelnden Fabrikation einen sonst wohl ausgeführten Entwurf ein, und wünschet mit dem Arbeithause zugleich eine ordentliche Erziehungsanstalt zu verknüpfen. So gerne jedermann diesen Wunsch unter einem andern Gesichtspunkte unterzeichnen wird, so hat doch gegenwärtige Uiberlegung sich ohne Erweiterung, auf das Arbeitshaus al-

D

lein

lein zu beschränken: bei diesem aber wird nicht sowohl erfoderlich seyn, eigene, abgesönderte Manufakturen zu errichten, als vielmehr, das Arbeithaus mit andern Manufakturen und Handgewerben in einigen Zusammenhang zu setzen, damit es von daher mit Arbeit verlegt werde.

Auf diesen Weg zwar, würde das Bedingniß, welches im 4ten Punkte des allerhöchsten Handbilletts bei den vorzuschlagenden Arbeiten ausdrücklich vorgeschrieben ist, nämlich, daß dem Publikum dadurch nichts entzogen werde, nicht erfüllt seyn; aber die k. g. Stelle erlaubt sich hier, einen Zweifel nicht zu unterdrücken, ob es wohl möglich seyn dürfte, irgendwo eine Arbeit von dieser Art aufzufinden, wenn nicht eine ganz neue Beschäfftigung entdeckt, zugleich aber auch vorausgesetzt wird, daß die Masse der Beschäfftigung bis anher immer kleiner, als die Masse der Bevölkerung gewesen, mithin von der letzten immer ein Theil unvermeidlich unbeschäfftigt und ohne Erwerbungsweg geblieben sey, dem nunmehr die neugefundene Arbeit zugetheilt werden soll.

soll. Vorausgesetzt aber, was nothwendig vorausgesetzt werden muß, bis itzt habe Niemand nothwendig müssiggehen, das ist, Niemand nothwendig brodlos bleiben müssen, und die Masse der Beschäfftigung stehe mit der Masse der Bevölkerung dergestalt im Ebenmasse, daß auf Eines von Bevölkerung jedesmal Eines von Beschäfftigung gerechnet werden, das ist, jeder Kopf seinen Antheil von Arbeit und Verdienst finden kann, so getraut man sich allerdings wegen des nachtheiligen Erfolgs zu verbürgen, wenn schon keine neue Beschäfftigung aufgefunden wird. Denn dadurch, daß Jemand durch eine neue Veranstaltung nun mit Leichtigkeit seine Arbeit im Arbeithause findet, der sie zuvor ausser demselben mit grosser Beschwerlichkeit suchte, erhält weder die Masse von Bevölkerung einen Zuwachs, noch die Masse der Beschäfftigung eine Verminderung; das Verhältniß zwischen beiden bleibt dasselbe: die Beschäfftigung wird also, wie sie zuvor, die Masse der Bevölkerung zu bedecken zureichen: oder hätte sie schon zuvor nicht zugereicht, so wird die öffentliche Aufsicht, um das Ebenmaaß herzustellen,

len, zuvor an höhere Vorkehrungen als das Arbeithaus zu denken haben.

Es dürfte daher nicht sowohl nöthig seyn, um neu erschaffene Arbeiten, als vielmehr um solche besorgt zu seyn, welche der Bestimmung des Hauses zusagen: das ist, die jedermann zu einer Erwerbung Gelegenheit verschaffen können. Unter denen, welchen dieses Haus einen Zufluchtsort anbiet, sind viele, zum Beispiele aus der Klasse des Dienstgesindes und Handwerker, welche zu mancherlei Arbeiten, zum Nähen, Stricken, Spinnen u. d. gl. die Geschicklichkeit haben: von derlei Beschäfftigungen wird also beständig hinreichender Vorrath zugegen seyn müssen. Aber wie in dem Berichte der n. ö. Regierung gegen die Meinung des Magistrats mit Grunde angemerkt wird, es würde zu weitläuftig, und bei dieser Weitläuftigkeit gleichwohl nicht möglich seyn, jedem Handwerker eine Arbeit von seinem eigenen Gewerbe vorlegen zu können. Auch ist dieses eben so wenig nothwendig: denn, wenn für den, der seine eigene Gewerbsarbeit nicht findet, nur andere vorhanden

handen sind, an die er gestellt werden kann, weil sie keine besondere Fähigkeit voraussetzen, und gleichsam durch den Mechanismus des Körpers allein verrichtet werden, so ist das immer genug, nicht nur den Handlanger sondern auch den Handwerker zu versorgen. Der Seidenzeugmacher z. B. wird denselben Tag nicht am Stuhle sitzen, aber er wird vielleicht Farbe reiben, oder Taback mahlen, und damit sich wenigstens 12 oder 15 Kr. erwerben, da er sonst ganz ohne Verdienst geblieben wäre.

Dergleichen Arbeiten, wohin beinahe alle ersten Zubereitungen in Manufakturen, alle Vorarbeiten bei den Handgewerben gehören, werden auch diejenigen nützlich beschäfftigen, welche nur der Besserung wegen in dem Arbeithause sind, und anfangs gemeiniglich wenig Geschicklichkeit besitzen, aber von darum in diesem Besserungsorte auch in einigen Arbeiten, wodurch sie künftig sich auf ehrbare Art ihren Unterhalt erwerben mögen, unterrichtet zu werden, Gelegenheit finden sollen.

Die

Die Beschwerlichkeit, diese mannigfältigen Arbeiten zu finden, hat hauptsächlich den schon öfters auf das Tapet gebrachten Gedanken, von Errichtung eines Arbeithauses immer fahren zu lassen gezwungen, und die n. ö. Regierung, indem sie die Vorschläge des Magistrats über diesen Punkt als unausführbar verwirft, gesteht selbst, daß ihr die von einigen Räthen ihres Mittels geäusserten Meinungen, eben so wenig anwendbar scheinen. Es ist nur vor Kurzem angemerkt worden, daß das Arbeithaus, ob es gleich selbst keine Manufaktur seyn soll, dennoch mit den Manufakturen nützlich zusammen hängen könnte. Der Grund und Vortheil dieses Zusammenhangs würde seyn, um von daher mit Arbeiten von mancherlei Gattung, vorzüglich aber mit solchen verlegt zu werden, zu deren Verrichtung eben kein besonders Kenntniß und Geschicklichkeit gefodert wird. Die vielfältigen Manufakturen in Wien lassen gegründet hoffen, daß es von daher dem Hause nie an Arbeit mangeln werde Nach dem
E unter E beigeschlossenen Anerbieten des hiesigen Handelsstandes, läßt sich sogar erwarten

warten, daß sowohl Manufakturen, als andere Handgewerbe es für sehr vortheilhaft ansehen, und daher froh seyn werden, diese Gattungen von Arbeiten, worauf sie sonst die Zeit ihrer theurer besoldeten Leute verwenden müssen, hier um etwas ringere Kösten verrichten lassen zu können. Man darf sich nicht weniger in Absicht auf die gemeine Spinnerey, Strickerey, Nähen u. d. gl. verheissen; daß es dem größten Theile des Bürgerstandes willkommen seyn werde, einen Ort zu wissen, wo sie um mässigen Lohn, was sie verlangen, zuverlässig erhalten können, und es wird daher dem Hause an zugewiesenen Arbeiten von erst genannten Gattungen nicht leicht gebrechen, sobald die Verfassung desselben bekannt, und durch die darin herrschende Ordnung sowohl, als durch Beförderung der Arbeit Zutrauen erworben wird.

Was aber daran allenfals dennoch abgängig seyn dürfte, dazu könnten Spitäler, Klöster, die Garnison, wenn sie, was sie an Hemden, oder auch andern Kleidungsstücken, an Strümpfen oder ähnlichen Din-

gen brauchen, bei dem Arbeithause bestellten, nützlich beitragen. Dem Einwurfe, daß dadurch andern Leuten ihr Unterhalt geraubt wird, ist schon oben vorgebaut worden. Diese Arbeiten sind von der allgemeinen Beschäftigungsmasse, und werden von der allgemeinen Bevölkerungsmasse versehen. Nur damals würde Jemanden der Unterhalt geraubt, wenn eine Beschäftigung derjenigen zugewendet würde, der sonst seinen Unterhalt ohnehin hatte; denn nur dadurch kommen z. B. von der Beschäftigungssumme 100, auf 1 von der Bevölkerungssumme 2 Beschäftigungen; wodurch für die übrigen 99 der Bevölkerung nur 98 Arbeit übrig, mithin eines ohne zusagende Erwerbung bleiben müßte.

Um jedoch dem Arbeithause vor anderen Beschäftigungswegen auch keinen überwiegenden Vorzug einzuräumen, würde

V. Der Lohn, welcher in demselben gegeben wird, um etwas geringer auszumessen seyn, als er ausser demselben fällt. Diesen Unterscheid machen zween wichtige

Gründe

Gründe durchaus nothwendig: erstens damit die Wohlfeilheit mehrere Menschen vermöge, sich mit den Arbeiten, die sie nöthig haben, an das Arbeithaus zu verwenden; zweytens, weil die Bequemlichkeit, im Arbeithause zuverlässig Verdienst zu finden, sehr anlockend seyn dürfte, damit der geringere Lohn das Gleichgewicht einigermassen herstelle, und nur diejenigen hier Arbeit zu suchen vermöge, die anderwärtig keine gefunden haben.

Von dem Lohne, den Jemand erworben, soll er, je nachdem es ihm besser scheint, sich seine Nahrung zu verschaffen, wo und wie er will, die vollkommene Freyheit haben. Denn auch

VI. Die innere Ordnung des Hauses soll ganz nichts von dem Zwange, und aller der Beschränkung an sich haben, welche der Ungenannte in der 3ten Abtheilung von darum für wesentlich angesehen hat, weil er das Arbeithaus mit einem auswärts sogenannten Spinn, oder Raspelhause vermenget. Ordnung, Reinlichkeit, An-

ständigkeit muß natürlich von den Aufsehern im Ganzen, und von den jedem Arbeitsaale, und Beherbergungszimmer vorgesetzten Meistern und Meisterinnen im Einzelnen handgehabt werden. Die Einrichtung in diesen Stücken wird also denjenigen in einen andern Versorgungshause ähnlich seyn. Aber worin zwischen diesem und den Versorgungshäusern eine wesentliche Verschiedenheit seyn wird, ist, daß hier niemand weder zu essen, noch auch zu schlaffen bemüssiget, mithin auch dieses Haus nicht weiters als so viel in jeder ordentlichen Haushaltung zu geschehen pflegt, versperrt gehalten werden soll. Zwar diejenigen welche hier beherbergt zu werden verlangen, sollen gegen ein mässiges Schlafgeld, zum Beispiele vom Kopf 1 Kr. unterkommen, wodurch eine Art von Gesindherberg, die zu Unterhaltung der Kösten einen geringen Beitrag leisten würde, zugleich vereinigt wäre: aber, wer zu seiner Familie, zu seinen Aeltern, oder wohin sonst immer gehen will, empfange nach vollendeter Arbeit seinen Lohn, ohne von jemand zurück gehalten zu werden!

Diese

Diese Einrichtung fließt aus der Natur eines Hauses, welches jedermann eine augenblickliche Zuflucht anbieten soll, und wird viel beitragen, daß die vorsorgende und liebvolle Absicht, welche Ihro Majestät bei einer solchen Anstalt zum Endzwecke haben, desto stärker einleuchten wird.

An dieser den Ankömmlingen in dem Arbeithause eingeräumten Freyheit, können aber die Züchtlinge natürlicherweise keinen Antheil haben, und daher muß sowohl wegen ihrer Bewohnung und Beköstung als für den Unterricht die Vorsorge getroffen werden.

So viel die beiden ersten Stücke betrifft, ist abermal zureichend, auf das Beispiel und die Haushaltung eines ordentlich eingerichteten Versorgungsorts zu weisen.

In Ansehen des Unterrichts aber sind einige wenige Meisterinnen und Meister mehr als hinlänglich, weil allenfalls auch unter denjenigen, welche sich um Arbeit anmelden, viele seyn werden, welche ge-

gen einen mäſſigen Lohn in mancher gemeinen Gattung von Arbeit, als Spinnen, Nähen u. d. gl. eine Anleitung zu geben gebraucht, und durch dieſe Einleitung die Köſten auf Meiſter und Meiſterinnen vermindert werden mögen.

Nach der feſtgeſetzten Bedeutung des Arbeithauſes macht zwar

VII. Die Beſtrafung einen Theil der inneren Ordnung aus, ſie kann aber nur gegen die Züchtlinge, gegen die Uebrigen aber höchſtens im Falle einer in dem Hauſe ſelbſt vorgehenden Unordnung ſtatt finden. Es würde mit der ganzen Verfaſſung unzuſammenhängend ſeyn, wenn die Beſtrafung auf mehr als eine Medizinalſtrafe hinausliefe: eine Verſperrung alſo in ein abgeſondertes Stübchen, und vorzüglich das Faſten ſind die hier allein ſchicklichen Züchtigungen: nur ſelten Schläge, wozu die Knechte und Mägde des Hauſes, aber keine Fremden, am wenigſten eigene in den Entwurfe des Ungenannten unter das Hauspersonal angeſetzten Bütteln ähnliche

liche Leute zu gebrauchen seyn würden. Wer eine stärkere Züchtigung nöthig hat, gehört nicht mehr in dieses, sondern in das eigentliche Zuchthaus.

So wie die Verfassung des Hauses bis hieher entworfen worden, wird das ganze Werk nicht kostbar, mithin

VIII. Der Fond dazu eben nicht ausserordentlich groß gefodert werden. Da die Arbeiten größten Theils von aussen herein kommen, so fällt dadurch die Vorauslage auf Stoff, die Magazinirung und sogar die in dem Berichte der n. ö. Regierung geäusserte Sorge des Anwerths größtentheils hinweg. Die Unterhaltung der freywilligen Arbeiter kostet nichts, sie verdienen sich, was sie empfangen, selbst. Die, welche beherberget werden, zahlen das Schlafgeld, wodurch zur Erhaltung der Fournituren sich eine Beihilfe erwarten läßt; allenfalls ein sehr geringer Abzug von den Uebrigen, als ein Ersatz für Licht und Heitzung, würde die laufenden Kösten dieser Art beinahe ganz bedecken.

Auch

Auch die Züchtlinge werden durch ihre Arbeit ihren Unterhalt überschwenglich vergüten.

Es ist also einzig noch um den ersten Bau und die Einrichtung des Hauses, weiters um die Unterhaltung des Gebäudes und der Geräthschaften, und um einen Zuschuß auf das erfoderliche Personale zu thun.

Der Gedanke des Referenten bei der n. ö Regierung, das wirkliche Zuchthaus auf das Land in das von Freyh. v... unter F angebotene Schloß zu verlegen und das alsdann in der Leopoldstadt leer gewordene Gebäu zu dem eigentlichen Arbeithause zuzubereiten, würde wegen Erleichterung der Kösten allerdings Aufmerksamkeit verdienen, wenn dabei nicht zu besorgen stünde, daß bei dem Volke der Ort ein nicht leicht zu hebendes Vorurtheil erwecken, und wenigstens auf längere Zeit die heilsame Wirkung der ganzen Anstalt vereiteln möchte.

Sollte

Sollte aber auch eine neue Anlage des Arbeithauses grössere Kösten fodern, so hält man dafür, daß die alleinige Versetzung der Versorgungshäuser aus der Stadt auf das flache Land, dazu und zur weiteren Erhaltung einen mehr als überschwenglichen Fond verschaffen würde. Es gehört nicht zu gegenwärtigem Endzwecke, die mannigfältigen Vortheile auseinander zu setzen, welche eine solche Versetzung noch von vielen andern Seiten der öffentlichen Staatshaushaltung an die Hand lassen kann. Was hier Orts zu betrachten kömmt, ist der dadurch erwachsende Fond allein. Dieser entspringt ohne jemands Beschwerde, bloß aus der durch eine solche Versetzung natürlich und gleichsam von selbst erfolgenden Verminderung der Unterhaltungskösten der Armen, welche nicht bei dem unmittelbaren Unterhalte der Versorgenden allein stehen bleiben, sondern auch auf die gemeinschaftlichen Auslagen auf Holz, Licht, Gebäude, Beamten und Dienstleute sich erweitern wird. Wofern nun die Ersparung im Ganzen bei den übertragbaren Versorgungsanstalten sich nur

auf ein Sechstheil belaufen sollte, und diese Erwartung ist ganz nicht überspannt, so wird der zu einem Arbeithause nöthige Aufwand dadurch zureichend bedeckt seyn.

Es ist bei diesem Vorschlage nicht etwan ausser Acht gelassen worden, daß eine solche Veränderung auf dem Lande andere zur Unterbringung der Armen taugliche Gebäude nöthig machen wird. Denn zum Theile sind diese Gebäude schon bereit, in so manchem geräumigen Schlosse, welche die Eigenthümer in ihrem Leben nie betreten, und welche sie, da sie itzt davon keinen Nutzen haben, und dieselben meistens verfallen lassen, um einen billigen Zins gerne zu dieser Bestimmung vermiethen würden. Zum Theile aber, wofern auch hie und da ein neuer Bau geführt werden müßte, würde der Verkauf der in Wien ledig gewordenen Häuser zur Errichtung der neuen Gebäude allerdings hinlangen.

Da man den angedeuteten Ersparungsfond für ergiebig genug ansehen zu können glaubt, macht man von dem freywilligen Beitrage wohl-

wohlthätiger Bürger keine Erwähnung, auf den sich gleichwohl mit einigem Grunde zählen lassen dürfte, wenn die Absicht dieser Anstalt dem Publikum genugsam begreiflich, allenfalls auch die Nothwendigkeit, der Nutzen, und das Wohlthätige derselben durch den von dem . . vorgeschlagenen Namen des Theresianischen Zufluchthauses in die Augen fallender gemacht würde: wozu die Erlaubniß von Eurer Majest. um so leichter zu bewirken seyn dürfte, als der Namen der besten Fürstinn kaum irgendwo würdiger gebraucht werden kann, als bei einer Stiftung, welche der ämsigen Dürftigkeit gegen die Noth, der Unschuld gegen die Verführung eine stäts offene Freystadt anbieten soll. „

Wien den . .

Präsidialnote heißt der Aufsatz, so oft er nicht in Namen der Stelle sondern des Präsidiums gegeben wird. Ein Gegenstand derselben kann alles dasjenige werden,

was

was es von einem Vortrage ist. Ehe der Kaiser die vormals herrschenden Kurialweitwendigkeiten abgestellt hat, war in der Förmlichkeit der innern Anrede und des Schlusses einige Verschiedenheit. Für itz ist sie nur noch in dem einzigen, daß die Aufschrift von aussen, statt, allerunterthänigster Vortrag der .. Stelle, gesetzt wird: allerunterthänigste Note überr.c.

Ich habe in der XV Abtheilung über die Noten von Präsidenten zu Präsidenten, denen zuweilen auch der prächtige Beinamen Ministerialnoten gegeben wird, an diesen Ort verwiesen, nicht als ob davon hier viel zu sagen wäre, sondern damit dort nicht viel gesagt werden mußte. Diese Noten sind im Grunde Schreiben, von gewöhnlichen Schreiben über Geschäfte zwischen Personen, die nicht in einem vertraulichen Verhältnisse stehen, in nichts unterschieden, als in Hinweglassung der Anrede, an deren Stelle obenauf steht Note. Alles, was Geschäft ist, oder dahin einschlägt, kann der Inhalt einer Note seyn, deren

Ton

Ton durchaus sehr verbindlich, aber natürlich durch die Verhältnisse der Schreibenden verschieden wird.*) Wenn z. B. der Hofkriegspräsident dem Bürgermeister zuschreibt: Herr Bürgermeister werde ihn durch Beförderung dieser Angelegenheit sehr verbinden, und er Präsident Sr. Majestät die Genauheit desselben anzurühmen die sich anbietende Gelegenheit nicht aus Händen lassen; so antwortet dieser, von dem Glücke, mit Sr. Exzellenz Befehlen sich beehrt zu sehen, von seiner Pflicht dieselben zu vollstrecken, und wünschet die gnädige Anempfehlung deroselben bei Sr. Maj. zu verdienen, u. s. w. Von Gleichen zu Gleichen ist ungefähr die gewöhnliche Wendung folgende:

„Ich gebe mir die Ehre, eurer Exzell. das von S. M. an mich erlassene Handbillet mitzutheilen. Das Geschäft, dessen baldige Vollendung Se. M. der Kanzley darin so nachdrücklich anbefehlen, fodert in sehr vielen Punkten die Mitwirkung des Hofkriegsraths, von dessen Bereitwilligkeit alles

*) S. VIII, S. 78.

alles beizutragen, was den allerhöchsten Dienst von irgend einer Seite befördern kann, die vereinigte Hofstelle sich überzeugt zu halten, so viele Ursache hat. „

„ Aber da der Weg einer schriftlichen Behandlung zwischen beiden Stellen, der Angelegenheit nicht den Trieb geben würde, welchen der Befehl S. M. zum vorzüglichen Augenmerke zu haben scheint; so ersuche E. E. zu einer gemeinschaftlichen Zusammtretung auf . . ., zween von dero Hofräthen zu bestimmen, und mir dieselben bei Zurückstellung des mitgetheilten allerhöchsten Handbillets, anher namhaft zu machen. „

Wien den . .

Einige Präsidenten ziehen es vor, anstatt in ihrem, vielmehr im Namen der Stelle zu sprechen: für diese würde der Eingang zu der vorgehenden Note lauten: Von Seite der Hofkanzley giebt man sich die Ehre, dem löbl. Hofkriegsrathe

ein

ein allerhöchstes Handbillet mitzutheilen ꝛc.

Die Präsidenten einer Hofstelle, welche auf die Etikette der Verhältnisse halten, verändern, wenn sie mit dem Präsidenten einer Landstelle handeln, die Gestalt der Note gleichsam in eine Nachricht auf folgende Art: Der k. k. Hof und Staats-kanzler Fürst von . . macht des n. ö. H. Staathalters Gr. . . Exzellenz die freundschaftliche Eröffnung ꝛc. ohne Unterschrift: Der Präsident des Landesstelle, um nicht ein ungleiches Behandeln zu einem Herkommen gegen sein Amt werden zu lassen, antwortet dann: Der n. ö. Staathalter erkennt mit Danknehmung die von des k. k. Herrn Hof- und Staats-Kanzlers Fürsten . . Gnaden gefliehene Mittheilung ꝛc. und gleichfalls ohne Unterzeichnung —

XXI.

XXI.

Protokolle?

Bei Berathschlagungen über Gegenstände von grösserer Wichtigkeit, und verbreiteterem Einflusse, welche in besonderen Zusammtretungen verschiedener Stellen, oder eigens berufener Räthe derselben Stelle gehalten werden, legt man den Regenten ausführliche Protokolle vor, die gleichsam die Geschichte alles dessen in sich fassen, was gestimmet worden. Das wäre alle die dritte Bedeutung des Worts Protokoll. Man hält diese Art von Geschäftsaufsätzen insgemein für das Meisterwerk des Kanzleyschriftstellers; aber er ist es nicht so sehr von Seite des Stils, als von Seite der Beurtheilung, während der Herumstimmung unbedeutende Dinge, Ausschweifungen, und Wiederholungen der Stimmenden fahren zu lassen, um dadurch Zeit zu ersparen, desto genauer alles aufzufassen, was zur Sache wesentlich ist. Was er auf solche Art aufgezeichnet, oder mit dem Kunstworte der Kanzleyen

gespro-

gesprochen, rappulirt hat, muß er dann in Ordnung bringen.

Die Ordnung eines Protokolls ist die, welche bei der Berathschlagung selbst gehalten ward.

Der Referent eröffnet nämlich den Gegenstand der die Zusammtretung veranlaßt, welches gemeiniglich ein von dem Regenten gekommener Aufsatz ist. Damit die Räthe bestimmt wissen, worüber die Meinungen zu geben sind, wird dieser Aufsatz nach seinem ganzen Inhalte vorgelesen. Auf die nämliche Art rückt der Verfasser des Protokolls, den man den Kommissionsakruar nennt, zum Eingange den veranlassenden Aufsatz ganz ein: Seine Majest. haben unter . . über . . folgende allerhöchste Entschlüssung erlassen u. s. w.

Der Referent fährt fort, die Sitzung zu unterrichten, was in Folge dieser Entschlüssung allenfalls vorbereitungsweise veranlaßt, welche Auskunft, welche Nachrichten

ten eingeholt, mit welcher Stelle sich in Vernehmen gesetzt, von welchen Berichte abgefodert worden, und was von allen Seiten eingekommen ist. Eben dieses erzählt der Schriftsteller, und giebt solcher Gestalt kurz den Faden der vorausgegangenen Vorkehrungen.

Hierauf giebt der Referent den eigentlichen Gesichtspunkt der Berathschlagung und ihre Absicht an, faßt dieselbe zuerst in eine Hauptfrage, zergliedert die Hauptfrage in die untergeordneten Theilfragen, und zeichnet auf diese Art die Punkte aus, welche einer nach dem andern vorgetragen werden, und in die Berathschlagungen kommen. Der Aktuar folgt dem Vortrage des Referenten als Geschichtschreiber: Der Referent stellte zum Hauptgegenstande der Berathschlagung auf u. s. w.

Hätte der Vorsitzende, oder ein Mitglied der Sitzung nöthig gefunden, Vorfragen, die zu entscheiden wären, aufzuwerfen, Sätze, über welche man sich vorläufig zu vereinigen hätte, aufzustellen, u. d. gl.

d. gl. so zeichnet der Verfasser des Protokolls auf, von wem, und was in Regung *) gebracht worden. Hofrath . . warf als eine auf das Ganze einflüssende Vorfrage auf ꝛc. Der oberste Kanzler brachte in Vorschlag, sich, ehe zur weiteren Berathschlagung geschritten würde, vorher über . . zu vereinigen u. s. w. Der Aktuar, da er das Protokoll in Ordnung setzt, ist jedoch nicht dergestalt an die Zeitreihung gebunden, daß er, was später in Regung gekommen, nicht sollte können vorausgehen lassen, wenn es als ein allgemeinerer Theil, vor den Einzelnen, oder vor der Zergliederung einen schicklichern Ort findet.

*) Regung: Motion. Das gewöhnlichere Geschäftswort ist Anregung. Da hätte das Vorsatzwörtchen An die Bedeutung wie in anbeissen, angänzen: nämlich den Anfang machen. Aber eine Motion ist nicht der Anfang der Regung, sie ist die Regung ganz, und der Anstoß zu der folgenden Berathschlagung, darum ist An bei Anregung so überflüssig als bei anerwogen, andauern, angönnen.

Hierauf werden die einzelnen Theile in Ueberlegung genommen. Der Referent führt aus den Vorbereitungsbehelfen das zu jedem Theile Gehörige, sey es eine Auskunft, oder Meinung an, setzt die seinige mit den Gründen bei: dann wird darüber umgestimmet.

Ist die ganze Sitzung einig, oder vereinigt sich zuletzt über einen Punkt, so heißt es im Protokolle, wo zur leichteren Uebersicht die Untersuchungspunkte auf der linken Spalte ausgesetzt werden: die sämtlichen Meinungen vereinigen sich ꝛc. dabei werden, wenn der Gegenstand von Wichtigkeit ist, die Gründe beigerückt.

Bleiben die Meinungen getheilt, und stützen sich beide auf wichtige Gründe, so werden die Stimmenden von beiden oder mehreren Meinungen genannt, die Meinungen selbst mit den dafür streitenden Gründen angesetzt, endlich gesorgt, wohin die Mehrheit ausgefallen. Es erleichtert den Aufsatz, und verkürzt ihn wenn der Protokollsverfasser den Schluß der Mehrheit zuletzt aufbehält. M., dem auch der oberste

Kanz-

Kanzler beigetreten, hielt dafür ꝛc. Eine zweyte Meinung ward von M. eröffnet ꝛc. Die meisten Stimmen aber vereinigten sich mit dem Referenten ꝛc.

Wenn sich über eine wichtige Frage die Stimmen in zwo Meinungen trennen, ohne daß auf der einen die Mehrheit sehr überwiegend, und daher auch zur Schlußfassung nicht eben sehr entscheidend ist, so läßt ein behutsamer Vorsitzender beide Meinungen zu Protokoll nehmen um dieselben mit Gründen und Gegengründen dem Regenten vorzulegen, und dessen Ausspruch darüber zu erwarten. Ueber diesen Gegenstand haben sich die Meinungen mit 6 gegen 7 getrennet: Die erstere trägt an ꝛc. Ihre Gründe sind ꝛc. Die zweyte glaubt in Erwägung nehmen zu müssen ꝛc. sieht daher für zuträglicher an ꝛc. Bei diesen auf beiden Seiten wichtigen Gründen ꝛc. hielt die Kommission es für ihre Pflicht, ohne einen Schluß zu nehmen, sich die Entscheidung von Sr. Majest. zu erbitten.

XXII.

Hofentschlüssungen? Handbilliete?

Derjenige, der an keinen Zwang der Förmlichkeit gebunden, das Gepräng für das ansieht, was es ist, für nichts, der den Zwang desselben, wie allen unnützen Wörterkram hasset, kann, derjenige, dessen Wort Verbindlichkeiten auflegt, wird seine Befehle mit nachdrücklicher Kürze und Deutlichkeit geben. Sein Beispiel wird auf alle Stellen als ein Gesetz wirken, und zur Nachahmung verpflichten: denn Fürsten scheinen, was sie selbst thun, andern zu gebieten. *)

Was auf einen überreichten Vortrag einer Hofstelle, oder auf eine Note eines Präsidiums von dem Regenten entschieden wird, heißt Entschlüssung. Die Befehle, welche derselbe an seine Präsidien ohne veranlasenden

*) Quidquid faciunt principes, præcipere videntur. *Quintilianus*.

senden Aufsatz, aus eigner Bewegung gelangen läßt, werden in die Gestalt der Handbilliete gekleidet.

Die Entschlüssungen sind sowohl in Ansehen der Gegenstände, über welche sie erlassen, als der Anordnungen, welche dadurch getroffen werden, von einer solchen Mannigfältigkeit, daß sie sich nicht in gewisse Gattungen ordnen lassen.

Das Kabinet hat bei denselben meistens eine Art von Förmlichkeit, von welcher sich diejenigen, deren Feder daselbst gebraucht wird, abzuweichen nicht leicht erlauben können. Die Entschlüssung wird entweder im Allgemeinen gefaßt, oder sie geht in besondere Theile des Aufsatzes, worüber entschieden wird, ein.

Im Allgemeinen: der Fürst setzt manchmal ein Placet nebst seinen Namen eigenhändig. Es ist eine Kleinigkeit ohne Folge und Bedeutung, aber es ist zu hoffen, daß auch dieses fremde Kurialüberbleibsel der römischen Rechtspflege einstens beurlaubt werden wird.

Die gewöhnlicheren Entschlüssungen im Allgemeinen sind: Der Inhalt dieses Vortrags — Protokolls dient zu meiner Nachricht — Ich genehmige den Inhalt dieses ꝛc Zwischen beiden Formeln wird bei den Stellen kein Unterscheid gemacht, und z. B. ein Protokoll, worin über einige Punkte das Gutachten enthalten ist, oder Anträge gemacht worden, wird durch die erste eben sowohl als durch die letzte für ganz bewilliget genommen. Auch ist das die einzige Deutung, welche die Entschlüssung in einem solchen Falle anzunehmen fähig ist; wann nämlich eine Stelle vorlegt, was sie zu thun für zuträglich hält, und weil etwas gethan werden muß, eine Entscheidung nothwendig war. Indessen wird der Verlegenheit, worein eine im Grunde immer sehr zweydeutige Entscheidung bringen kann, vorgebaut, wenn darauf gesehen wird, Das dient zur Nachricht, Aufsätzen, worin nur Auskunft gegeben wird, vorzubehalten.

Ich genehmige den Inhalt ꝛc. kann, nach Beschaffenheit des Vortrags, auf den

es

es erfolgt, eine Gewährung, eine Abweisung, manchmal, wenn in einem Protokolle unter verschiedenen Numern bei einer auf die Gewährung, bei der andern auf die Abweisung eingerathen wird, beides zugleich seyn. Zuweilen empfängt die Genehmigung Zusätze, welche eine Art von Belobung, von Belehrung ꝛc. in sich fassen: z. B. Ich genehmige diese ganz meinen Gesinnungen angemessene Vorkehrung — Die Kanzley hat sehr wohl gethan — ist vollkommen recht daran — Ich genehmige ꝛc und wird man sich stäts als einen Grundsatz gegenwärtig zu halten haben ꝛc. Zuweilen nimmt die Entschlüssung aus dem Vortrage das Einrathen auf, und kleidet die Genehmhaltung in eine Art von Verordnung ein, welches vorzüglich bei günstigen Entschlüssungen, z. B. Verleihungen von Bedienungen, Besoldungen u. d. gl. üblich ist: Ich verleihe dem N. in Ansehen seiner von der .. angerühmten Verdienste u. s. w.

Wird der Hauptinhalt eines Vortrags gutgeheissen, aber eine kleine Abänderung,

ein kleiner Zusatz u. d. g. befohlen, so ist eine solche Entschlüssung nicht mehr eigentlich unter die im Allgemeinen ergehenden zu rechnen. Ich genehmige den mir vorgelegten Entwurf, nur muß das ... dahin abgeändert — der §. .. noch dahin gemässiget werden. Man sieht, um wie viel bestimmter die Entschlüssung erlassen werden kann, wann die Aufsätze der Stellen, wo immer der Gegenstand es zugiebt, in bezifferte Absätze untergetheilt werden. Diese Zahlen geben dann den natürlichsten Faden, über die besonderen Theile zu verordnen.

Es ereignet sich nur selten, daß bei Vorträgen von längerem Inhalte alles verworfen, und dennoch in die besonderen Theile eingegangen wird. Die Entschlüssung erklärt meistens nur im Allgemeinen: Man habe z. B. die Gesinnungen des Regenten ganz verfehlet — die Grundsätze, welche er befolgt wissen wolle, sich nicht gegenwärtig gehalten ꝛc. und dann folgt eine Belehrung, welche der neuen Berathschlagung eine Richtung zu geben zum

Zwecke

Zwecke hat. Die Entschlüssungen über besondere Theile sind größtentheils zusammgesetzt aus den Anordnungen, welche auf die einzelnen Punkte Beziehung haben, und einer allgemeinen Bestättigung in Ansehen des übrigen Inhalts. Es ist überhaupt zwar gleichgültig, ob die allgemeine Bestättigung zum Anfange oder Schlusse gesetzt wird: gleichwohl scheint es der natürlichen Ordnung angemessener, über einen Aufsatz, der verschiedene unter sich nicht zusammenhangende Gegenstände in sich fasset: z. B. über ein Kommissionsprotokoll, die einzelnen Entschlüssungspunkte vorausgehen zu lassen, und mit der allgemeinen Bestättigung zu schlüssen. Ueber Nro. 38. refer: N. *) (folgt die Entschlüssung) Ueber Nro. 28. ref. N. u. s. w. Der übrige Inhalt .. dient zu meiner Nachricht — Im übrigen genehmige den Inhalt u. s. w. Bei einem Vortrage hingegen über einen

*) Der Zusatz des Referenten ist nothwendig, wo in einem Protokolle die Referate von verschiedenen Räthen enthalten sind, da die nämliche Zahlbezeichnung bei mehr als einem vorkommen kann.

einen einzigen Gegenstand, z. B. einen Gesetzentwurf, wird die Erwartung besser befriediget, wenn man das Allgemeine sogleich entschieden findet, und die Abänderungen nach derselben folgen. Ich genehmige den Entwurf des ... patentes, jedoch mit folgender Abänderung: kommen nun diese Abänderungen nach der Ordnung der Paragraphen, in welche das Gesetz untergetheilt ist.

Wo eine Stelle von Amtswegen ein Dekret erlassen würde, da wird aus dem Kabinete, das eigentlich keine sogenannte Expedition hat, ein Hofbillet gefertiget, welches, nach der eingeführten Etikette nicht an die Stelle, sondern ihren Vorsitzenden gerichtet ist. Die Förmlichkeit des Hofbillets ist die eines Briefes, nur, daß dieser Brief nach dem Verhältnisse von dem Fürsten zu seinem Diener eingerichtet ist. Statt einer mehreren Anweisung, die ohne Zweifel hier nicht erwartet wird, will ich ein Beispiel eines Handbillets von Joseph II. einschalten, welches in allen öffentlichen Blättern eingerückt war, und als

ein

ein Denkmaal seiner unbefangenen Denkungsart überall mit Vergnügen wird gelesen werden.

Lieber Graf Kolowrat!

„Die Frage des .. läßt sich durch folgende Vorschrift und Maaßnehmung ganz leicht entscheiden. Die Religion, auf welche in Ehegesetzen mit zurückgesehen werden muß, gestattet dem unverehligten Manne, eine unverehligte Weibsperson, die ihm in verbotenen Graden nicht anverwandt ist, zu ehligen: aber sie befiehlt keinem zu heurathen, und schließt keine Klasse von der Ehe aus. Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile haben die Mariages de conscience erfinden machen: sie können und sollen in Zukunft dahin aufgehoben seyn, daß sie dem Aufgebote, und allen andern aus Kontrakten entstehenden Verbindlichkeiten, wie andere Ehen unterliegen. Wer erröthet eine Handlung öffentlich zu thun, der soll sie auch in Geheim unterlassen! Wer überzeugt von seinem zeitlichen Glücke und Vergnügen, eine Gattinn aus einer untern Klasse zu nehmen sich entschliesset,

ſet, muß auch ſtandhaft genug ſeyn, den Vorurtheilen Trotz zu bieten. Nach dieſem Grundſatze iſt künftig vorzugehen, und ſind die geiſtlichen und weltlichen Behörden zu belehren.

Joſeph.

XXIII.

Standeserhöhungen? Privilegien? Reſkripte?

Wie die Standeserhöhungen von zweyfacher Art ſind, Erhöhungen, welche ſich auf die Familien und Nachkommen verbreiten: die Adelung, oder Adelserhöhung, und ſolche, welche bei der Perſon des Erhöhten ſtehen bleiben: die Beilegung von Rathstiteln, ſo ſind auch die darüber gefertigten Urkunden zweyerlei.

Bei Familienerhöhungen wird ein Adelsbrief, ein ſogenanntes Dipplome gefertiget. Der Schriftſteller kann hier keine Geſchicklichkeit beweiſen, weil für alle Grade des Adelſtandes althergebrachte

For-

Formulare vorhanden sind, die er nur abzuschreiben, und dem Neubeförderten mit Einschaltung seines Namens, Wappens, und der Verdienste gleichsam mit Kleister und Scheere anzupassen hat. Aber waren diese Formulare es auch werth, daß, wie ich an einem andern Orte Erwähnung gemacht, verdienstvolle Männer und Gelehrte sich so eifrig ihrer Abänderung entgegen setzten? *) Ich will

*) Der stärkste Grund, durch welchen die Dipplomatiker die Unveränderlichkeit der Adelsbriefe beschützen, war: daß in der Zukunft gegen die Aechtheit der in einer andern Gestalt und Sprache abgefaßten Dipplome Zweifel würden erhoben werden. Aber ich werde fragen: haben die heutigen Adelsbriefe noch die ursprüngliche Gestalt der ersten, ältesten Adelsbriefe? Wenn man nun dieses nicht zu behaupten fähig, wenn man zu gestehen gezwungen ist, daß die äussere und innere Form derselben mehr als eine Veränderung gelitten haben; so werde ich bitten, mich zu belehren, warum bei einer heute vorgenommenen Abänderung mehr eine Verwirrung entstehen werde, die bei verschiedenen schon vorhergegangenen nicht entstanden ist? Der Dipplomatiker künftiger Zeiten wird aus dem Stile dieser Urkunden die Zeit erkennen, worin sie ausgefertiget worden; das ist alles, was daraus folgen kann: aber ihre Aechtheit bezwei-

will also annehmen, es wäre dem Stilisten erlaubt, im Jahre 1784. auch in diesen Aufsätzen die Sprache seines Jahrhunderts zu gebrauchen, und einen nach den Sitten und Gebräuchen seiner Zeitverwandten sich fügenden Adelsbrief zu entwerfen, so wird er bei sich überdenken:

Der Beweggrund, aus welchem die Fürsten einen Bürgerlichen in Adelsstand, oder einen Adelichen im Freyherrn, Grafenstand u. s. w. erheben, sind unterscheidende Dienste, die derselbe nach seinem Stande und Verhältnisse, als Staatsbeamter, als Soldat, als Mann von Wissenschaft, als Künstler, Fabrikant, Handelsmann dem Staate geleistet hat. Der Schriftsteller wird also mit der Erzählung, als mit der Veranlassung, den Eingang machen, und im Namen des Fürsten durch den Adelsbrief ihm bei den Zeitgenossen und der Nachwelt das Zeugniß dieser geleisteten Dienste, und des dadurch

zweifeln? nicht mehr als man die Aechtheit der Wahlkapitulation Kaiser Josephs für verdächtig hält, weil sie nicht im Stile der güldnen Bulle geschrieben ist.

dadurch dem gemeinen Wesen zugeflossenen Wohls ablegen.

Der Veranlassung wird er in der natürlichsten Verbindung die Wirkung folgen, und den Fürsten sprechen lassen: wie er, um einen so würdigen Bürger zu belohnen, und andere zu gleichem Eifer für das öffentliche Beste zu ermuntern, ihn sammt seinen ehelichen Erben und Nachkömmlingen in den Adelsstand erhebe, ihm den Ehrennamen von . . mit einem solchen Wappen, solchen Vorzügen verleihe; bei deren Erwähnung dem Schriftsteller sich die Betrachtung von selbst anbieten wird, wie unschicklich, und beinahe verhöhnend es sey, das Recht, Turnieren beizuwohnen, oder ähnliche Dinge, die heute ohne Ausübung, mithin auch ohne Bedeutung sind, unter diesen Vorzügen mit anzurechnen. Er wird sie also hinweglassen, und dafür das Recht der adelichen Behörde, und deraleichen der Verfassung und Zeitumständen angemessene Befreyungen und Rechte ansetzen.

Den

Den Schluß endlich wird der Befehl an jedermann machen, dem Neugeadelten nach dem verliehenen Range zu begegnen, und Achtung zu bezeugen, mit der auf die Entgegenhandlung bestimmten Bestrafung oder Verpönung.

Rathstitel werden im gemeinüblichern Wege durch Dekrete verliehen: jezuweilen aber auch durch eine Art von Dipplom, deren verälterte Formulare nach den vorausgesendeten Grundsätzen leicht verbessert werden können.

Privilegien, Befreyungsbriefe werden Ortschaften, Gemeinden, Innungen, auch einzelnen Familien und Personen bestättiget, oder ertheilet. Die Bestättigung ist immer eine förmliche Erneuerung, mithin gleich der Verleihung ein Aufsatz eines Befreyungsbriefes nach dem ganzen Inhalte, an dem nur der Eingang darin unterschieden ist, daß in der Bestättigung gesagt wird: Die Innung habe um die Bestättigung der von Weiland unsern Vorfahrern glorwürdigsten An-

den-

denkens ihr verliehenen Befreyungen und Rechte gebeten ꝛc. bei Fertigung neuer Privilegien hingegen, wie bei Adelsbriefen von den Beweggründen der Verleihung, als der Veranlassung der Anfang gemacht wird. Uebrigens sind die Bestandtheile eines Befreyungsbriefes: die Veranlassung, sie sey nun eine Bittschrift um die Erneuerung, oder eine solche, worin die Bittwerber ihre Dienste als den Beweggrund ihrer Verleihung vorstellen — die Anerkennung dieser Dienste — die zugestandenen Rechte und Befreyungen — die den Privilegirten dagegen aufliegenden Verbindlichkeiten — die Verwahrung der Befreyungen gegen Eingriffe und Stöhrung — endlich die Verwahrung der fürstlichen Rechte gegen die Befreyten selbst. Die Weitläufigkeit dieser Art Aufsätze erlaubt es nicht, ein Beispiel ausführlich zu bearbeiten. Man hat auch darüber in den Registraturen althergebrachte Formulare, deren Abänderung in eine mit den Aufsätzen unsrer Zeiten übereinstimmendere Sprache wenigstens keine dipplomatischen Bedenklichkeiten in Weg treten.

Eine Verleihung · Beförderung, Verordnung, welche nicht im Namen der Stelle bekannt gemacht wird, sondern von dem Titel des Regenten, der gleichsam selbstsprechend eingeführt ist, den Eingang nimmt, heißt Reskript *). Es ist also keine besondere Gattung von Aufsatz, es ist bloß eine andre Förmlichkeit. Man bediente sich derselben ehmals viel häufiger; aber ihre unbequeme Form hat sie aus der Uebung gebracht, und an ihrer Stelle die Dekretfertigung gesetzt. Nur bei der Hofkanzley, und dem Hofkriegsrathe hat man sie in seltneren, und solchen Gelegenheiten beibehalten, wo politische Betrachtungen und Verhältnisse mit eintreten.

XXIV.

*) Bei der Hofkriegskonzley werden auch die an die Generalkommando, und Regimenter laufenden Befehle Reskripte genannt.

Digitized by Google

XXIV.

Edikte?

Die Ausübung hat das Wort Edikt, dessen Bedeutung alle öffentlichen Anordnungen umfassen kann, insbesondere denjenigen zugeeignet, welche einzelne Partheyen zum Gegenstande haben, und eine Handlung der Gerichtsbarkeit, nicht der Gesetzgebung sind. Der Weg die Edikte kundzumachen, ist die Anhäftung an die Gerichtshöfe, Stadtthöre, und die Einschaltung in die öffentlichen Blätter.

Die Edikte werden entweder an Einen, oder an mehrere Personen gerichtet.

An Einen, welcher entweder aus bürgerlichen, oder halsgerichtlichen Ursachen einberufen wird. Sie enthalten die Erzählung der Abwesenheit, die Ursache der Einberufung, die zur Stellung oder Erscheinung anberaumte Frist, und die Verpönung auf die Nichterscheinung. Die

Stelle, welche die Edikte erläßt, kann am Eingange, oder durch die Unterzeichnung genannt werden.

„ N. N. Bürgerssohn aus . . ist bereits
„ vor 40 Jahren in . . Kriegsdienste ge-
„ treten, ohne daß von demselben weiters
„ etwas gehöret worden. Seine Anver-
„ wandten, welche aus diesem 40 jährigen
„ Schweigen vermuthen, daß er nicht mehr
„ am Leben sey, sind daher um die Erfolg-
„ lassung seines bei der . . Kanzley in Ver-
„ wahrung genommenen väterlichen in 460
„ fl. bestehenden Erbtheiles angelangt. Es
„ wird demnach N. N., oder allenfalls wer
„ von seinen ehlichen Erben lebt, von heute
„ binnen 6 Monate bei . . zu erscheinen hie-
„ mit vorgeladen, mit der Erinnerung,
„ daß, woferne in dieser Frist niemand er-
„ scheint, das . . Vermögen seinen Anver-
„ wandten nach der rechtlichen Erbfolge,
„ gegen zureichende Sicherstellung wird
„ verabfolgt werden. Durch die . . .
„ den . . 1784.

Edikte

Edikte werden an mehrere, allenfalls an jedermann gerichtet, wenn Gläubiger einberufen, gerichtliche Versteigerungen angekündiget, jemand als Verschwender erklärt wird u. d. g. Der Inhalt dieser Edikte ist die Veranlassung der Zusammrufung, oder Erklärung, die Einberufung in einer anberaumten Frist, oder die Verfügung, und die Verpönung. Die Sprache dieser Aufsätze muß von lateinischen und rechtlichen Kunstwörtern so sehr als möglich reingehalten seyn, um der Menge, an welche sie gerichtet sind, dadurch nicht undeutlich zu werden.

„ Von . . . wird hiemit bekannt ge„ macht: Es sey bei N. N. eine so beträchtliche Schuldenlast ausgebrochen, daß die„ selbe ohne Verhandlung einer Krida nicht „ aus einander gesetzt werden kann. Dem„ nach wird hiemit die Kridaverhandlung „ ausgeschrieben, und zu dem Ende von „ heute an gerechnet, eine Zeitfrist von 6 „ Wochen anberaumt, binnen welcher alle „ diejenigen, welche an . . eine Fodecung „ stellen zu können glauben, sich zu mel-

„ den, oder sich es selbst zuzuschreiben ha-
„ ben werden, wenn sie, durch eigne Saum-
„ seligkeit allen sich Meldenden nachgesetzt,
„ und leer ausgehen sollten. ꝛc.

XXV.

Generalien, Patente?

Benennung und Bedeutung sind bei den wichtigsten Geschäftsaufsätzen schwankend und unbestimmt geblieben. Man nennt Generalien in Druck erschienene Gesetze, welche sich auf alle Länder der Monarchie erstrecken: aber in der Registratur nennt man auch so einzelne, nur schriftlich ergehende Gelegenheitsverordnungen, deren Inhalt in Zukunft für ähnliche Fälle entscheidend ist. Patente heissen manchmal allgemeine für alle Provinzen ergehende Anordnungen, manchmal auch solche, die nur für eine Provinz gegeben werden. Weil es zur Richtigkeit im Ausdrucke beiträgt, wenn die Begriffe bestimmt sind, so will ich mit meinen Lesern übereinkommen, daß ich das Wort Generale

nerale ganz den Registraturen überlasse, das Wort Patent stets nur Allgemeinen, für alle, oder doch mehrere Provinzen des Staates erlassenen Gesetzen vorbehalte, Verordnung, Cirkulare, Nachricht, Ruf aber immer von Anordnungen verstehe, die nur auf einzelne Provinzen, oder Bezirke sich erstrecken, und daher auch nicht im Namen des Regenten, sondern der Landesstelle, oder auch einer untergeordneten Behörde erlassen werden.

Die Gesetze überhaupt, und vorzüglich Patente sind unter allen Geschäftsaufsätzen diejenigen, welche dem Schriftsteller in der Bearbeitung die größte Besorgung auflegen. Der Stand desjenigen, der spricht, diejenigen, zu denen, und die Absicht, in welcher zu ihnen gesprochen wird, müssen beständig im Gesichte behalten werden, und bestimmen die Eigenschaften des Gesetzstils.

Der Fürst selbst wird redend eingeführt: seine Rede muß also Würde haben; (a)

(a) Loqui non potes, sagt Seneca de clem. l. 1. c. 8. nisi ut vocem tuam, quæ ubicunque sunt gentes, excipiant.

Digitized by Google

aber diese Würde besteht nicht, wie schon bei einer andern Gelegenheit die Anmerkung gemacht worden *), in asiatischem Schwulste von Selbstkomplimentirung, nicht in einem hochtrabenden Wörterprunk, sondern in der Einfachheit des Vortrags, aus dem Liebe für die Unterthanen, und Sorgfalt für ihr Beßtes hervorscheint. Es ist dieser Einfachheit sehr entgegen, wenn der Fürst bei jedem Absatze von Neuem wieder hervortreten muß, z. B. in den Formeln: daher befehlen wir ferners: drittens verordnen wir u. d. gl. Solche Wörterübergänge beweisen, daß der Gesetzverfasser seinen Stoff nicht in einem Zusammenhange zu ordnen gewußt, in welchem sich Absatz an Absatz durch Verbindung der Sache von selbst gereihet haben würde. Nur in Gelegenheiten, wo irgend in einem Gesetze etwas Begünstigendes vorkömmt, soll der Regent erscheinen, und dasselbe gleichsam mit eigner Hand zu verleihen scheinen. Die Sorgfalt für der Unterthanen Wohl legt es dem statt des Regenten sprechenden Schrift-

*) Sieh VI. Abtheilung S. 70.

Schriftsteller auf, wenn härtere Anordnungen erlassen werden, solche durch die Art, mit welcher man sie vorträgt, zu mässigen. Wenn z. B. in einem Patente über die Mauth den Zollbeschauern die Gewalt, bei Verdacht eines Schleichhandels Nachsuchungen vorzunehmen, eingeräumet wird, so sage er: Daß die Sicherheit der Mauthverwaltung dieses unumgänglich mache, wodurch er an Tag legt, daß er ungerne, und nur durch die Unumgänglichkeit bemüssiget, zu einer Vorkehrung die Hände biet, deren Härte er sich nicht verhehlet.

Der Fürst spricht in dem Gesetze in der Absicht, daß seine Vorschrift allgemein befolgt werde. Der Schriftsteller muß also seinem Aufsatze die gröβte Deutlichkeit zu geben trachten, die sein Gegenstand anzunehmen fähig ist: und der Maßstab dieser Deutlichkeit muß die Fassung des gemeinen Volks seyn, das nach des Gesetzes Vorschrift zu handeln, verbunden wird.

Ich habe bei den allgemeinen Eigenschaften des Geschäftstils *) erkläret, daß die

*) In der IV. Abtheilung S. 29.

gen macht, die nicht weniger dem Schriftsteller das Entwerfen, als dem Leser das Aufsuchen erleichtern. Die drey ersten Abtheilungen reihen dann die Absätze nach dem Gange, den die Verzollung selbst in der Ausübung hat.

Ich will diesen Erinnerungen über Ordnung und Eintheilung eine kleine Warnung beisetzen. Die Zergliederung eines Gesetzes muß so viel möglich verborgen seyn, um nicht ein Gerippe von Untertheilungen herzustellen, welche einem Patente das Ansehen eines trockenen Lehrbuchs geben würde.

Der Bau der Periode muß, wenn irgend bei einem Geschäftsaufsatze, sich bei Gesetzen von der unendlichen Länge *) entfernen, die man einst als das Eigenthümliche des Geschäftstils angesehen haben muß, weil sie in allen geschriebenen und gedruckten Aufsätzen herrschet. Ich glaube, daß zu längeren Perioden als von zwey Gliedern, bei Gesetzen nur selten ohne Abbruch der Deutlichkeit, Ge-

*) Sieh IV. Abtheil. S. 35.

Gelegenheit seyn wird. Das Volk, für welches die Gesetze geschrieben sind, versteht nicht, was es nicht auf einmal zu umfassen fähig ist; und wie soll es dann befolgen, was es nicht verstanden hat?

Das Nämliche gilt auch von den Wörtern der gesetzgebenden Sprache, welche dem Volke verständlich seyn sollen. Um allem Irrthume vorzubauen, müssen zwar immer die eigenthümlichsten Wörter gewählet werden, das ist, solche, welche den Begriff, den der Gesetzgeber erwecken will, mit Genauheit und Richtigkeit bestimmen, und Deutung und Auslegung ausschlüssen. Aber um diese eigenthümlichen Wörter zu finden, ist da der Ort zu Sprachneuerung und Wortschmiederey nicht. Das Volkswort, das Provinzialwort*), das Gewerbswort bei einer Gewerbsordnung, die in jedermanns Munde ist, muß hier der Sprache der Wielande und Lessinge vorgezogen werden. Die Gangbarkeit unter dem Haufen behauptet hier gegen Adelung das Ansehen. Alles, was man sich bei Ver-

*) S. IV. Abtheil S. 50. 51.

Verfassung eines Gesetzes erlaubt, ist *), daß dem unrichtigeren aber gangbaren Ausdrucke, der richtige eingeklammert an die Seite gestellt, und das Volk dadurch nach und nach den letzteren in der Bedeutung des ersteren zu nehmen gewöhnt wird. Diesen Weg schlägt die österreichische Gesetzgebung seit einiger Zeit ein, um auch von ihrer Seite etwas zur Sprachverbesserung mitzuwirken. Die Wichtigkeit des Gegenstandes, den ich behandle, muß mich entschuldigen, wenn ich auf Wiederholungen verfallen bin. Ich habe geglaubt, mir dieses bei Aufsätzen erlauben zu müssen, bei denen die Nachlässigkeit, welche insgemein dabei wahrgenommen ward, zu beweisen schien, man habe nicht überdacht, von welchem Einflusse verworrene, undeutliche Gesetze auf das Wohl des gemeinen Wesens, und des einzelnen Bürgers sind: auf jenes, wenn sie wegen Dunkelheit oder Zweydeutigkeit, ganz nicht oder nicht auf einerlei Weise befolgt werden, mithin der Antheil von Wohlfahrt, den sie zum Zwecke haben, oder die Gleichförmigkeit in den Handlungen nicht erhalten wird: auf dieses, wenn sie die Hand-

*) S. IV. Abth. S. 51.

Handlungen des Bürgers unsicher machen, und ihn selbst der Gefahr, strafällig zu werden, aussetzen.

Die Hauptheile eines Patents sind — der Eingang — das was befohlen oder verboten wird, und der anordnende Theil des Gesetzes (dispositivum legis) genennet werden kann — die Verpönung.

Der Eingang enthält die Benennung dessen, von dem das Patent unmittelbar kömmt, nämlich des Regenten, in dessen sogenannter Titulatur eine Zusammziehung durch Cirkulare über die Abkürzung der Geschäftsaufsätze *) vorgeschrieben wird.

Dem Titel des Regenten folgte ehmals die Formel: Wir ꝛc. entbieten hiemit unsern — hier kam eine weitläufige Herzählung der verschiedenen Stände und Volksklassen, und ward geschlossen: besonders aber unsern — wo derjenigen insbesondere Meloung gemacht wurde, auf welche der Pa-

*) §. 11.

Patentsinhalt eine nähere Beziehung hat. Diese Formel, welche den Eingängen nothwendig eine steife, stäts einförmige Wendung zu geben zwang, ist als überflüssig erkannt worden, weil der Inhalt des Gesetzes ohnehin zeigt, auf wen sich die Verbindlichkeit desselben erstrecke.

Ein wesentlicherer Theil des Eingangs ist die Veranlassung zu dem Gesetze selbst. Diese Veranlassung wird der Prolog des Gesetzes. Man hat den Zweifel aufgeworfen, ob es vortheilhaft, sogar ob es der Erhabenheit des Regenten anständig sey, von seinen Absichten und Vorkehrungen dem Volke gewissermassen Rechenschaft zu geben? Ohne hier die Streitfrage der Gesetzgebung entscheiden zu wollen, zeige ich die Uebung an, nach welcher sich bei uns die öffentliche Verwaltung vorschreibt, ihren Gesetzen die Gründe vorauszuschicken. Sie hält es für vortheilhaft, die bestimmenden Beweggründe zur Folgsamkeit dadurch zu vermehren, daß sie dieselben der Einsicht der Unterthanen vorlegt: sie hält den Stolz, welcher dem Bürger die Belehrung

von

von der Nothwendigkeit und dem Nutzen einer Vorkehrung versagt, für Härte und Zaghaftigkeit des Despotismus. Und warum soll es gegen die Grösse des Fürsten streiten, seine Unterthanen überzeugen zu wollen, daß er sie liebt, für sie sorgt, daß jede seiner Vorkehrungen nur ihr Bestes zum Endzwecke hat?

Die Veranlassung giebt also zu dem Patente den eigentlichen Eingang, durch welchen die Ursache vorausgesendet wird, die das darauf folgende Gesetz in Beziehung auf das Allgemeine nothwendig, und in Beziehung auf das Einzelne nützlich machet. Diese Nothwendigkeit, dieser Nutzen, worin er immer bestehe, kann stäts auf einen der zween Punkte zurückgeführet werden: auf einen Vortheil, der entweder neu verschafft, oder da er schon besteht, nur vergrössert: auf einen Nachtheil, welcher ganz abgewendet, oder wenigstens vermindert wird. Nach Beschaffenheit des Gegenstandes, über welchen das Patent ergeht, wird der Schriftsteller entweder mit Wenigem und im Allgemei-

nen, oder bestimmter und umständlicher sprechen.

Es ist nur wenig zur Empfehlung eines Gesetzes nöthig, dessen Vortheile für sich selbst auffallend sind. Z. B. wenn eine Auflage abgeschafft wird: Wir freuen uns, daß wir uns in Stand gesetzt finden, den Provinzen eine Erleichterung zu verschaffen, die sie von unserer Liebe zu unsern Unterthanen immer zu erwarten berechtiget waren, sobald die Umstände sich dem Wunsche nicht mehr entgegen stellen würden ꝛc.

In vielen Gelegenheiten ist es nicht möglich, den Vortheil, welcher aus einem Gesetze auf jeden Einzelnen zurückfließt, einleuchtend zu machen, entweder, weil der Gegenstand an sich unbeliebt, oder weil der Zusammenhang des allgemeinen mit dem einzelnen Wohl zu entfernt, weil der auf den Einzelnen zurückfallende Antheil zu unmerklich ist. Der Schriftsteller hat vielen Vortheil vor sich, wenn er bei einem solchen Anlasse sich mit Zuversicht auf das Zutrauen

der

der Unterthanen zu der Liebe und Sorgfalt ihres Fürsten berufen, und seinen Aufsatz anfangen kann: Wir halten uns von dem Zutrauen unsrer Unterthanen, daß alle unsre Verordnungen nur ihr Bestes zum Endzwecke haben, so sehr überzeugt, daß wir es für überflüssig halten, sie insbesondere von der Absicht der . . . welche wir einzuführen, für nöthig finden, zu belehren: oder: Die Beweise, welche wir bei jeder Gelegenheit gegeben haben, wie heilig uns das Eigenthumsrecht eines jeden Unterthanen ist, sind demselben die sicherste Bürgschaft, daß wir bei Einführung . . . demselben nicht zu nahe treten, sondern allein zum Endzwecke haben ꝛc.

Bestimmter und umständlicher wird sich der Schriftsteller von Einsicht einlassen, wo er den Vortheil, den das Gesetz bringen soll, bis zu einer Art von Beweise hinausführen, oder, wo die erklärte Absicht des Gesetzes den Sinn desselben deutlicher machen kann. Von dieser Art sind die Eingänge in den Patenten, welche

über die gleichförmige Einrichtung der Trau, Geburt und Sterbregister den 20. Hornung 1784. erlassen worden.

Nicht immer läßt sich der Vortheil einer Anstalt gegenwärtig zeigen: man eröffnet daher eine Aussicht in die Zukunft, wie in dem Patente vom 8ten May 1784. durch welches bekannt gemacht wurde, daß die Kamer die ehmalige Pachtung des Tabackgefälls in die Selbstverwaltung übernimmt. Der Regent giebt gleich Anfangs dem Publikum die Versicherung, daß keinesweges die Erhöhung des Gefälls bei dieser Veränderung zur Absicht genommen worden, und er vielmehr verhoffe, durch den seinem Aerarium wahrscheinlicher Weise zufliessenden Nutzen in Stand gesetzt zu werden, den Unterthanen in der Folge von einer andern Seite Erleichterung zu verschaffen.

Der Verfasser eines Patents, das dem Volke eine neue Bürde auflegt, muß das Unangenehme desselben durch den Eingang zu mässigen, und dem Publikum den Re-

genten

genten gleichsam widerstrebend, durch die unvermeidliche Nothwendigkeit gezwungen handelnd, zeigen. Die Fortsetzung einer Abgabe z. B. deren bestimmte Zeit bereits verflossen, würde durch den Eingang anzukündigen seyn. Der Regent habe der Zeit mit Ungeduld entgegen gesehen, wo die . . Abgabe ein End nehmen, und der Unterthan in seiner Entrichtung erleichtert werden würde. Er sehe sich aber durch den Zusammenfluß ungünstiger Umstände ausser Stand gesetzt, ihm diesen Beweis seiner Vorsorge zu geben, und vielmehr bemüssiget, zur Handhabung der ꝛc. die Abgabe auf so und so viel Jahre zu verlängern ꝛc.

In Fällen, wo sich kein unmittelbarer Vortheil in der Sache aufstützen läßt, ist es wenigstens erfoderlich, das Besorgniß von Nachtheil abzuwenden: So versichern z. B. die Werbbezirkspatente, daß die Konskription dem Handel und Geschäfte der Unterthanen kein Hinderniß legen, sondern jedermann unter Beobachtung gewisser Vor-

schriften sowohl in als ausser Landes zu reisen, die Freyheit haben werde.

Es sind Anlässe, wo es nützlicher ist, durch den Eingang den Blick des Volkes gleichsam von dem Gegenstande ab, auf eine Nebensache hinzuwenden, wie z. B. in dem Auswanderungspatente, zu dessen Erneuerung die Ursache gegeben wird, damit die Unwissenheit eines so oft widerholten, und durch manche Zusätze erörterten Verbots den Uebertretern nicht zum Vorwande dienen könne, wollen wir, was bei verschiedenen Anlässen, sowohl wegen der Auswanderung, als der damit in Zusammenhang stehenden Gegenstände von fremden Werbungen, listiger Entführung, und gewaltsamer Wegnehmung der Unterthanen einzeln verordnet worden, im gegenwärtigen Gesetze zusammfassen ꝛc.

Was ich bis hieher über die Eingänge gesagt habe, kann ich nicht Regeln für alle, sondern bloß Beispiele für die meisten Fälle nennen, denen ich noch ein Paar Betrach-

trachtungen zusetzen will, auf welche mich die Durchlesung mehrerer Gesetze geleitet hat.

Wenn es vielleicht geschehen kann, daß ein einziger Fall, z. B. eine Beschwerde einer Gemeinde gegen ihre Obrigkeit, aus welcher auf die Möglichkeit von vielen geschlossen wird, den Anlaß zu einer Verordnung giebt, so muß doch dieser einzelne Fall in dem Gesetze nicht aufgestellt, sondern in eine allgemeine Veranlassung verwandelt werden. Man schreibt also: Bei der Sorgfalt, die wir dem Feldbaue als der nützlichsten Beschäftigung schuldig sind, ist unsrer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß den Gemeinden in verschiedenen Orten aufgebürdet wird ꝛc.

Bei Abschaffung oder Verbesserung älterer Gesetze, ist es wider die Anständigkeit und Klugheit, in Schmähungen auszubrechen, und die früheren Anstalten als unschicksam, hart, unbillig zu tadeln. Der Schriftsteller, der einen Aufsatz dieser Art zu machen hat, denke, daß zwar der

Fürst verändert wird, aber niemals die Gesetzgebung! er denke, daß, was im gemeinen Umgange ungesittet ist, in öffentlicher Verordnung nicht zur Höflichkeit werden kann! Auch ist es so wenig nützlich als nothwendig, die Einsicht der Vorgänger herabzusetzen, da die Veränderung der Umstände eine ungezwungene und meistens wahre Ursache an die Hand giebt, durch welche sich die Nothwendigkeit der Abänderung rechtfertigen läßt.

Der anordnende Theil des Gesetzes muß die einfache Erzählung dessen seyn, was befohlen, was verboten ist, vorgetragen in kurzen Sätzen, die jeder für sich ihren vollenderen Sinn haben, ohne Vernünfteley, und Folgeziehung, welche weder der Schriftsteller machen, noch denen die das Gesetz in Ausübung zu bringen haben, überlassen soll! Die kurzgefaßten Gesetze der zwölf Tafeln können eher ein Muster seyn, als die kadenzierten Perioden der Novellen, die gleichwohl einem guten Theile der neueren Nomographen, welche meistens nur Rechtsgelehrte waren, wenigstens

stens von Seite der ihre Leser entathmenden Periodenlänge das Vorbild gewesen zu seyn scheinen Die kurzen Absätze eines Patentes haben, ausser dem Vortheile der Verständlichkeit, auch noch diesen, daß sie leichter behalten werden.

Was einen gesönderten Punkt der Verbindlichkeit machet, soll auch immer seinen gesönderten Absatz haben. Diese Erinnerung würde überflüssig seyn, wenn man nicht in so vielen Verordnungen sehr oft Hauptverbindlichkeiten zwischen andern als Nebensachen, und gleichsam nur im Vorübergehen eingeschoben fände, oder weniger gewöhnlich wäre, zwo Verbindlichkeiten, in einem Satze durch gleichwie und also zusammzuhängen: Gleichwie überhaupt jede Gemeinde ihre Löschgeräthe, bestehend in . . . haben muß, also soll insbesondere jede Zunft mit . . . versehen seyn. Man denkt, wenn man dieß liest, es wäre schon zuvor verordnet worden, daß jede Gemeinde bestimmte Löschgeräthe haben soll, und sieht es obenhin, nur als einen unnütz verlängernden Uebergang

an;

an; aber er ist die Anordnung selbst, dergleichen jeder hundertmal finden kann, der sich die Mühe nimmt, in was immer für Gesetzsammlungen zu blättern.

Weil aus den Gesetzen in öffentlichen und Privatgeschäften so oft Stellen angeführet werden müssen, so ist es für beide erleichternd, wenn Patente von etwas längerm Inhalte in bezifferte Paragraphe untergetheilt sind.

Berufungen auf Theile anderer Gesetze sollen stets vermieden, und lieber die Stelle, auf die man verweist, in das neue herüber genommen werden. Diese Regel ist von Seite der Gesetzgebung selbst noch wichtiger, als von Seite des Stils: das Patent, worin es heißt: In Ansehen der . . bleibt es bei demjenigen, was im §. 5. der Verord. vom . . befohlen worden, baut zu sehr darauf, daß jedermann das Patent vom . . besitze, und nachschlagen werde.

Bei

Bei der Verpönung, oder der auf die Uebertretung verhängten Strafe sind ungefähr die nämlichen Regeln, wie bei dem Dispositiv zu beobachten. Die Strafe kann entweder sogleich der Verbindlichkeit zur Seite gesetzt, oder an das End verspart werden. Es ist nicht leicht eine allgemeine Anleitung zu geben, wann das eine oder andre vorzuziehen ist. Bei Gesetzen von kürzerem Inhalte, und wo die sogleich angehängte Strafe die Ordnung und Deutlichkeit nicht unterbricht; welcher in einem Gesetze alles untergeordnet werden muß; wird die Strafe am schicklichsten dem Gebote, zu dessen Befestigung sie verhängt ist, beigesetzt. Bei längeren Gesetzen, wo die Bestrafung mannigfältig, die Uebertretungen an sich selbst, und durch die eintretenden Umstände verschieden seyn können, ist es vorzuziehen, daß die Bestrafungen zusamm an das End, gleichsam in eine eigne dazu gewidmete Untertheilung, verwiesen werden.

Aber, wo immer die Verpönung ihren Ort findet, so verlangt die bürgerliche Sicherheit, daß sie in einem eignen Absatze,

satze, mit der größten Genauheit angezeigt, und die Fälle, in welchen die Strafe verwirkt ist, so deutlich als möglich bestimmt werden, um auf beiden Seiten, sowohl den Ausflüchten des Uebertreters, als den Erweiterungen der Stellen und den Plagereyen des Fiskus keinen Raum zu lassen.

Die ehmals üblichen Schlußformeln der Patente: dann daran geschieht unser ernstlicher Wille — Wornach sich also jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird u. s. w. da sie der Verbindlichkeit nirgend etwas zusetzen, werden hinweggelassen. *)

XXVI.

*) Die seit 1782. in Wien ausgegangenen Patente können jungen Kanzleybeamten einigermassen zu Belegen der über die Verfassung der Gesetze gegebenen Regeln dienen. Es ist nöthig, sie dahin zu weisen, weil die Einschaltung grösserer Patente in diesen wenigen Bögen zu vielen Raum einnehmen würde.

Digitized by Google

XXVI.

Verordnungen? Cirkuläre? Nachrichten? Ruf?

Nach der von mir angenommenen bestimmtern Bedeutung sind Verordnungen Provinzialgesetze, welche im Namen der Landesstellen bekannt gemacht werden. Ihr Gegenstand ist meistens von geringerem Belange, weil nach der Uebung grössere Verfügungen, auch wenn sie nur eine besondre Provinz betreffen, die Form eines Patentes erhalten. Es bleibt mir nach dem, was über die Verfassung der Gesetze in der vorgehenden Abtheilung gesagt worden, von diesen Aufsätzen nichts insbesondre zu erinnern übrig, als daß die Eingänge und Schlußformeln abgeschafft, und dafür vorgeschrieben ist, in der Ueberschrift zu setzen: Verordnung des .. Guberniums,

Eine Hofentschlüssung an eine Landstelle, deren Inhalt einer grossen Anzahl, z. B. allen Grundobrigkeiten bekannt werden soll, und

statt

statt schriftlich in Form eines Dekrets mitgetheilt zu werden, durch den Druck allgemein gemacht wird, heißt Cirkular mit der davon beibehaltenen uneigentlichen Benennung, weil solche Verordnungen vorhin geschrieben, von Obrigkeit zu Obrigkeit umlaufen (cirkuliren) mußten. Der Kanzleybeamte der Landesstelle schreibt nur ab, was von der Hofstelle dahin erlassen worden. Um desto mehr soll der Schriftsteller bei der letzteren daran denken, daß er seinem Aufsatze eine der Gesetzgebung würdige Gestalt zu geben hat.

Ueber grössere Anstalten, bei welchen Niemanden etwas befohlen, aber jedermann, nach Beschaffenheit des Gegenstandes etwas angeboten wird, werden Nachrichten verbreitet, wie über die Einführung des Armeninstituts, über das allgemeine Spital, von der Umänderung des Theresianums. Sie sind also vollständige Beschreibungen der neuen oder umgeänderten Anstalt, nach ihrem Endzwecke, der inneren Einrichtung, den Bedingnissen, unter welchen man sich die dadurch zuge-

zugedachten Vortheile zu Nutz bringen kann. Derjenige, welcher eine solche Nachricht zu verfassen hat, fängt mit der Veranlassung an, welche den Endzweck der neuen oder umgeschaffenen Anstalt angiebt, und läßt in denselben die Hauptunterabtheilungen entweder miteinfliessen, oder unmittelbar darauf folgen. Das Ganze empfängt also die zergliedernde Ordnung. In jeder Unterabtheilung wird nun die dahin sich beziehende Einrichtung umständlich und genau beschrieben, entweder abermal zergliedernd, in soferne es die beständige Verfassung betrifft, oder nach der Zeitordnung, was in der Anwendung nach Zeitordnung zu geschehen hat. Die oben angeführten Nachrichten können als Beispiele solcher Aufsätze nachgesehen werden, zu derer besseren Verfassung weniger die Geschicklichkeit des Kanzleybeamten, als die Feder eines literarischen Schriftstellers gefodert wird.

Kleinere Nachrichten, welche entweder unter dieser Benennung besonders von den

den Stellen ausgegeben, oder öffentlichen Blättern eingeschaltet werden, sind Erzählungen, bei denen die Deutlichkeit und eine natürliche Gedankenfolge das vorzüglichste Verdienst, und kunstlose Ungezwungenheit die größte Kunst ist.

Wenn man von dergleichen Nachrichten eine allgemeinere Verbreitung unter dem Volke wünschet, und daher an ihrem Schlusse anzuhängen pflegt: sage es einer dem andern! so werden dieselben Ruf genennt; wahrscheinlicher Weise darum, weil sie nebst dem Drucke, auch öffentlich ausgerufen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z156317301

Digitized by Google

Digitized by Google

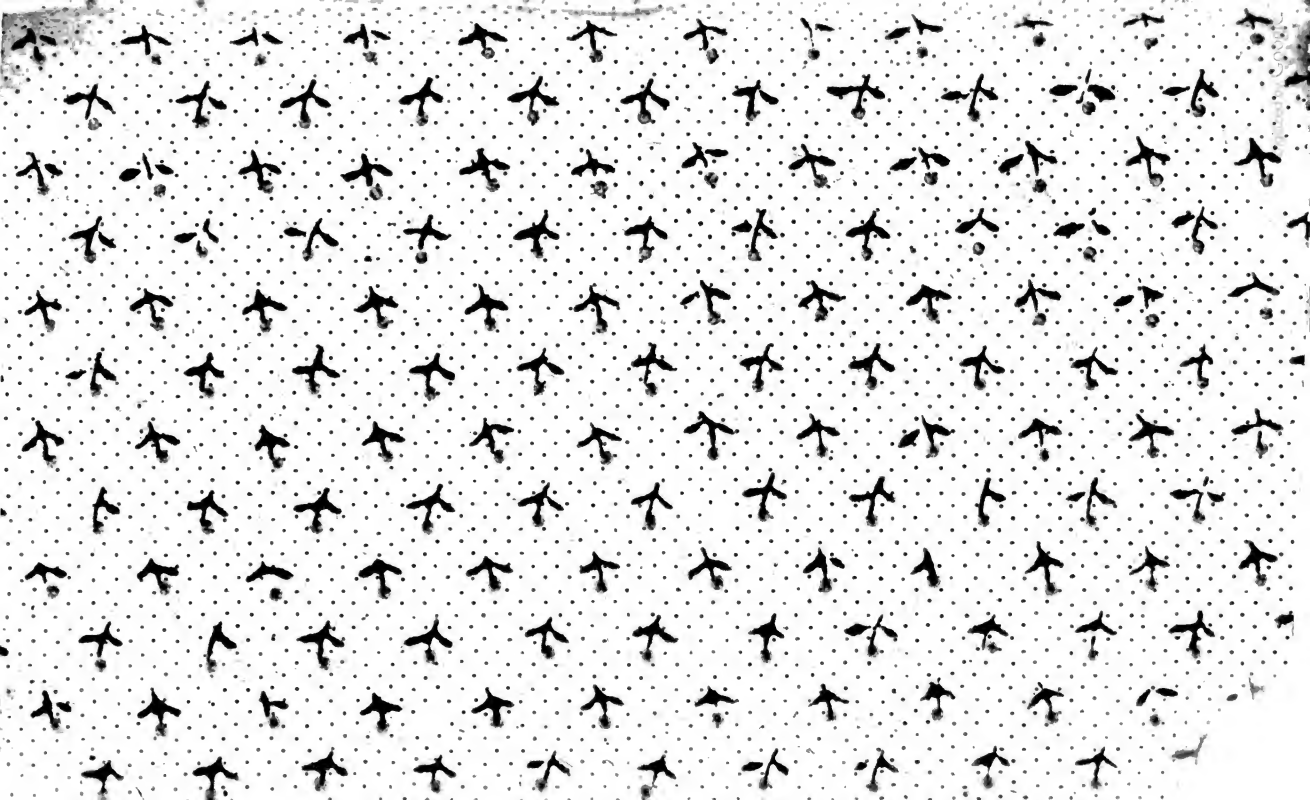

Digitized by Google